

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

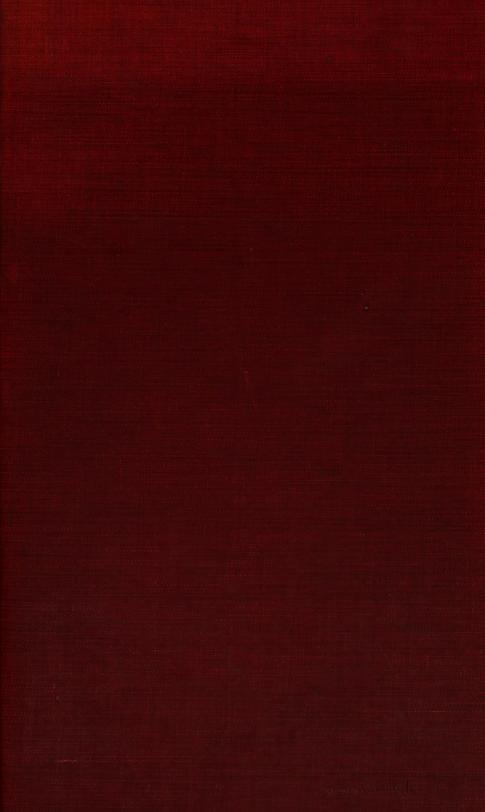
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



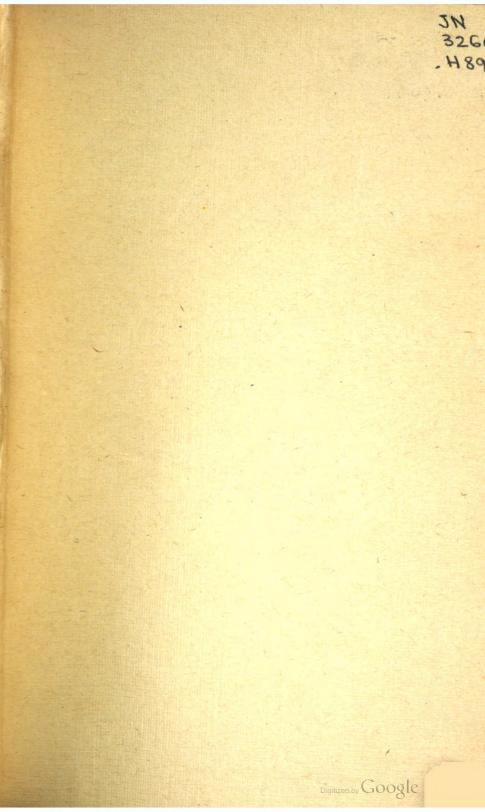


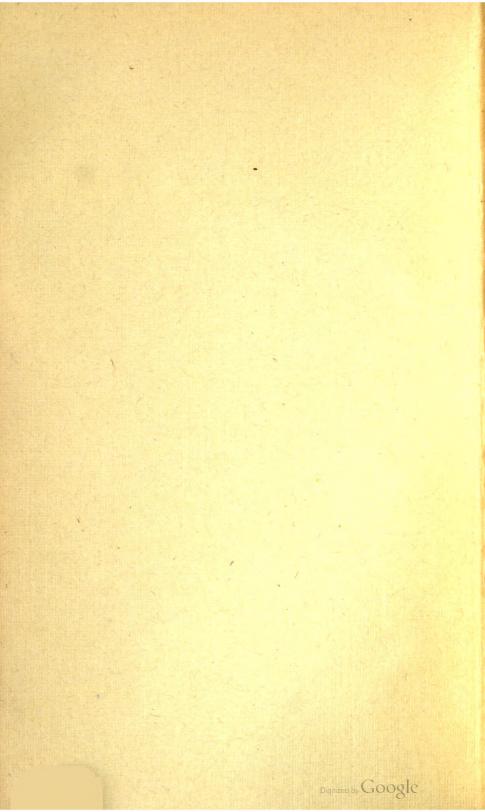
FROM THE LIBRARY OF Professor Karl Beinrich Rau of the University of Heidelberg PRESENTED TO THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

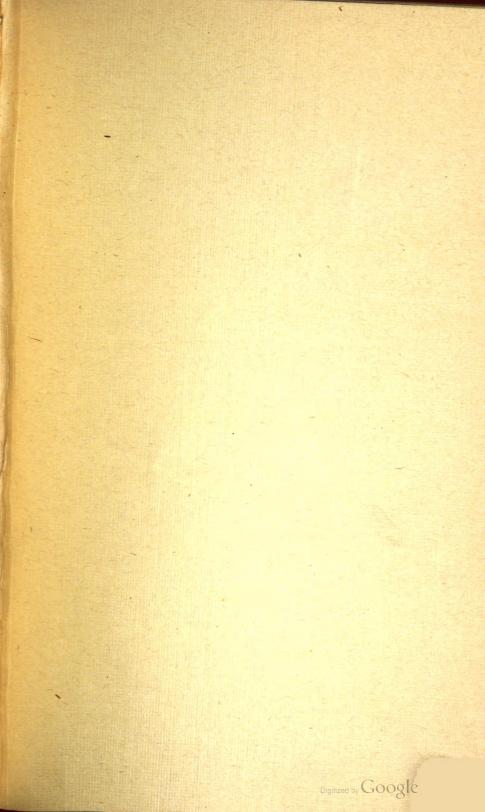
Mr. Philo Parsons

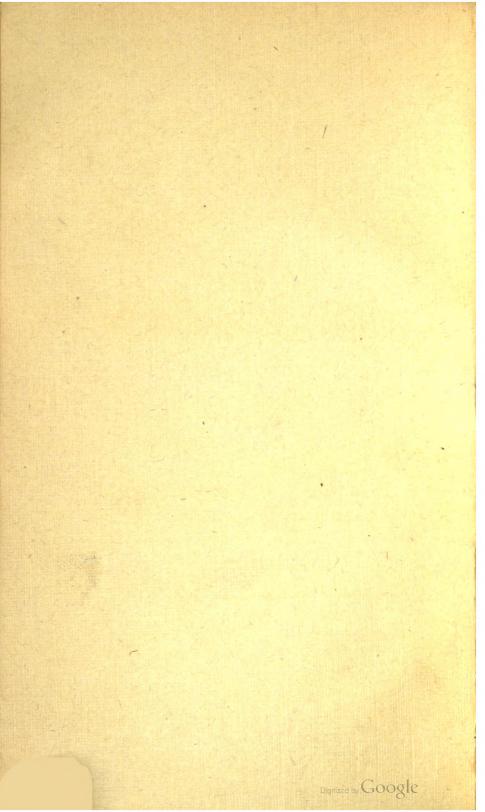
ог **Детроіт** 1871











20204

# Gejchichte

des

# Urfprunge

der

# Deutschen Fürstenwürde.

ate.

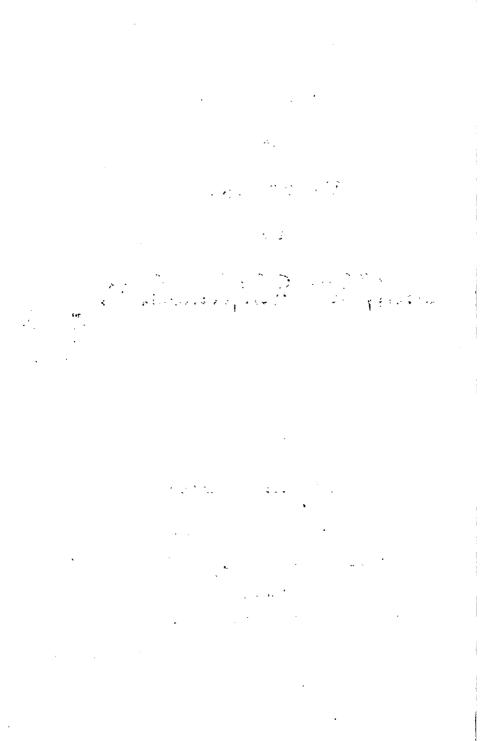
F. . .



Bon

Rarl Dietrich Hüllmann.

Bonn, bei Abolph Marcus. 1842.



Digitized by Google

## Vorbericht.

Eine bundige Darstellung der Urfachen, durch deren Zusammenwirken die Deutschen Fürsten aus ursprünglichen Landeigenthümern und Reichsbeamten felbstiftandige Landesberren geworden find, hat mir langst ein nicht überflussiges Wert geschienen, da der merkwurdige Hergang, der das eigenthumliche Staatsleben Deutschlands im Mittelalter vor Augen stellt, in den Schriften über die Verfassungsgeschichte nicht im Zusammenhange entwickelt wird. Worauf es bei der Bearbeitung eines folchen Gegenstandes hauptfachlich ankömmt, das sind bekanntlich die Quellen und Hulfsmittel. Dbgleich unentbehrlich, nehmen doch die Geschichtschreiber jener Zeit bei weitem nicht die erste Stelle ein. 216 Geiftliche, von denen manche in wichtigen Berbindungen

20 2.76

standen, und in deren Stiftern und Klöstern oft Weltliche von Bedeutung einkehrten, befanden sie sich wohl in der Lage, von den Vorgången in der bürgerlichen Welt Kenntniß zu erlangen; sie erzählen auch meistentheils ohne absichtliche Entstellung, und tragen sogar kein Bedenken, mit treuherziger Freimuthigkeit die Blößen selbst ihrer Standesgenossen aufzudecken. Für die Einzelnheiten aber der bürgerlichen Verfassung haben sie wenig oder keinen Sinn gehabt; in sie einzugehn, ist ihnen zu unwichtig vorgekommen.

Bewandert hierin, und nicht gleichgültig dagegen, waren allerdings die Verfasser der Rechtsbucher. Nicht nur aber beschränten sie sich auf das zu ihrer Zeit Bestehende, ohne zurückzugehn auf den Ursprung und die Fortbildung; sondern es sehlt ihrer Urbeit auch an' urkundlicher Beglaubigung. Schriftliche grundgesehliche Vestimmungen haben ihnen nicht vorgelegen; blos aus dem Gedächtniß ist niedergeschrieben, was die staatsrechtlichen Verhältnisse betrifft. So genau aber konnten ihnen diese nicht bekannt seyn, wie einem erfahrnen Kanzler, der im Gesolge des Ronigs auf dessen Reichsbereisungen vielerlei Staatssachen bearbeitete und ausfertigte.

۰.

Um ergiebigsten für die Geschichte des Fürstenrechts sind unstreitig Urkunden, über deren Echtheit kein Zweisel obwaltet. Sie alle selbst nachzusehn, kann dem Leser nicht zugemuthet werden, manche dürften ihm auch nicht sogleich zu Gebote stehn; und doch wird er beurtheilen wollen, ob sie wirklich enthalten, was damit belegt werden soll. Daher hat nothig geschienen, in den wichtigern Fällen den Kern der Urkunden, wie auch der Angaben zuverlässiger Geschichtschreiber, mit wenigen Worten anzusüchren.

Sine untergeordnete, aber keineswegs gleich= gultige, hier beobachtete Pflicht ist noch bemerklich zu machen: das Buch ist Deutsch geschrieben. Konnen viele unstrer heutigen Gelehrten der Ver= suchung nicht widerstehn, die Tagsschriftskeller nachzuchmen, die den Hervordringungen ihrer erwerbsamen Feder durch verrenkte Griechische, Lateinische, Franzossische Worter Salz zu geben meinen, und unstere edle Sprache verunreinigen, so sollten sie wenigstens, wenn sie über das Baterland und dessen Borzeit schreiben, dankbar, nur ohne Reinheitsziererei, den einheimischen Reichthum würdigen, und nicht in die Zeit zu= rückfallen, wo Hahn seine übrigens verdienst= liche "Reichshistorie" abfaßte.

Bonn, im December 1841.

## Inbalt.

Erfter Abichnitt. Reichsfürften.

Seite.

I.	Aelteste öffent eigenthum u geistliche,	nd d	er S	Ruşul	ng vi	on R	eichsg	ütern	;	
	lichen Länder	eien.		•	•	•	•	•	•	1
п.	Berbindung i	der La	andíd	haften	unt	er ei	nem ;	gemei	N#	
	schaftlichen B	Bahl =	Ober	haupt	e.	•	•	•	•	23
III.	Reichsversam	mlung	en.	•	•	•	•	•	•	55
IV.	Reichsverwall	ung.								
	1. Stellung	des R	önig	<b>6.</b>	•	•		•	•	81
	2. Herzoge.	•	•	•	•	•	•	•	•	<b>8</b> 6
	3. Martgrafe	en.	•	•	•	•	•	•	•	91
	4. Pfalzgrafe	n.	•	•	•	• .	•	•	•	111
	5. Grafen.	•	•	•	•	•	.•	•	•	118
3weit	er Abschnitt.	Lan d	esf	ü r ft e	n.					
I.	3weifache Be	rbindı	ing I	Deutse	hlan <b>d</b>	9 <b>6 m</b> i	t Ita	lien.	•	126
II.	Geistliche Für	ften.		•	•	•	•	•	•	142
III.	Beltliche Sü	ften.								179

IV. Rurfürften.						Seite.
1. Drei Erzfanzler.		•	•	•	•.	215
2. Bier weltliche Erzbeamte			•	•	•	224
3. Sieben Bahlfürsten.		•	•	•	•	227
4. Billebriefe. Gerichtsbark	eitlich	e Bo	rberec	htigu	ngen.	235
V. Landesverwaltung.	•	•	•		•	239
Rachfcbrift : Rammergüter, bober	Ndel.	•	•	•	•	258

1.5

-

• • • •

· • 1 · · · · · . , .. dia si da 1 • • L. 1.1 . . . • • . . ٠, . . •

: .

e eta erazi

Digitized Coogle

- viii -

۰۰*۰* 

4

### Erster Abschnitt.

Reichsfürsten.

I.

. Nelteste öffentliche Beamte: weltliche, mit Landeigenthum, und der Nugung von Reichsgütern; geistliche, mit stiftseigenthümlichen und öffentlichen Ländereien.

Wie in der frühern Zeit aller auf ländliche Berhältniffe beschränkten Bölker mit dem Eigenthum eines größern Landwesens das Recht verbunden ist, an der Führung der öffentlichen Sache Theil zu nehmen, so auch in Deutschland zu Anfange des zehnten Jahrhunderts, als nach dem Erlöschen des Deutschen Zweiges der Karolinger die Stämme sich zu einem selbstiständigen und untheilbaren Gemeinwessen vereinigten. In Verbindung mit den Vorstehern der ebenfalls begüterten geistlichen Anstalten, führten die mächtigern Landherren das Heft der Staats - und Kriegs-Verwaltung. Wie der damalige gesellschaftliche Zustand nicht anders erwarten läßt, bestand der nächste und vorzüglichste Beruf der höhern und

1

mittlern Bürdenträger im Kriegswesen, verbunden mit innern Landessachen, so weit die Regierung das von Kenntniß nahm; denn an eine Trennung der verschjednen Zweige der Staatsleitung ist nicht zu denken.

Das gewerbliche Leben bewegte sich in den er: ften Jahrhunderten des neuen Reichs fehr langfam, der Taufchplätze maren wenige, der Geldumlauf gering; daher konnten die Einkünfte der koniglichen Rentkammer nicht von Bedeutung fenn. Von dem Ertrage der Reichstammergüter an Fruchten und Bieh blieb auch zum Verkaufe wenig oder nichts übrig, da die Vorräthe von der übergroßen Zahl der Leute und Pferde aufgezehrt wurden, mit denen der Ronig im Reiche umherzog. Die Entschädigung der welt= lichen Beamten konnte also nur in der Ruhung öffentlicher Guter bestehn, deren Klächenraum sich nach dem Umfange und der Rangstufe des Umts Von den meisten dieser Ländereien fällt der richtete. Ursprung in die Zeit der Frankischen Eroberungen, und ift in den graufamen Gebrauch ber Germanischen Bölfer zu feten, in unterjochten Ländern einen Theil der Grundstude fur fich in Beschlag zu nehmen, und davon gemiffe größere und beffere dem hauptmanne der Horde zu überlaffen. Dazu tam die Einziehung der Güter folcher Tapfern, die fich dem Gieger nicht unterwerfen gewollt; eine Entstehungsart der Reichss auter, die noch in der fpätern Zeit bei Empörungen

oft vorgekommen ist 1). Biewohl nun die Beamten ihre Dienstländereien, die von diesen offentlichen genommen wurden, in der frühern Zeit nur auf Biderruf besaßen, so machte sie doch ihr Eigenthum von der Regierung unabhängig. Es mußte aber einleuchten, daß sich zu den meisten öffentlichen Uemtern nur Männer eigneten, die in ihren Berwaltungskreisen nicht nur einheimisch waren, um bekannt zu seyn mit den Sitten und Rechtsgewohnheiten, sondern auch mit beträchtlichem Eigenthum anfäßig, damit sie eine gebietende Stellung einnähmen. Die ganze Herrschaft

1) Regino ad a. 905, et Ottonis Frising. chron. l. VI. c 15, ap. Urstis. I. 125: "facultates et possessiones (Adelberti, "comitis Babenbergensis) in fiscum redactae sunt."

Ekkehard. iun. de casibus monasterii S. Galli, c. 1: Goldast. scriptt. rer. Alam. ed. 1661. T. I. P. I. p. 18, ad a. 917: "praediis eorum in fiscum redactis."

Ottonis I. dipl. a. 966: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 304: "in publicum regni et imperii nostri ius et fiscum "adiudicatum est." — Conf. eiusd. dipl. a. 961, ibid. p. 292.

Eiusd. dipl. a. 966 : Tolner. cod. dipl. Pal. p. 18 : "iudicio optimatum Francorum in nostrum inperiale ius "devenit."

Dipll. a. eiusd. ap. Gercken. cod. dipl. Brand. VIII. 627. 628.

Wippo de vita Conradi II. ad a. 1030: Pistor. cur. Struv. III. 476: "cunctos iustitiae et paci reluctantes ab "episcopis excommunicari fecit, eorumque res publicari "iussit."

Henrici V. dipl. circa a. 1120: Guden cod. dipl. l. 393: "ad nos allodia Ulrici iudicio principum devenerunt."

3 —

Barburg mit zehn Dörfern und vielen Zugehörungen, befaß einst der Westphälische Graf Dodicho 2).

Bon besonderer Bichtigkeit für die Renntniß des Standes, aus welchem die Fürsten Deutschlands hervorgegangen, sind die haufigen Falle, daß durch Verheirathungen Der größern Landeigenthumer mit Erbtochtern, überhaupt mit Erbinnen, mächtige ftans desherrliche häufer sich über andere erhoben, und, ftart durch umfaffende, verwandtschaftliche Bande, Mittel und Bege gefunden haben, die offentlichen Nemter an sich zu bringen. Aus diefer Entstehungs: art ihres Landreichthums wird auch erklärlich, wie von ihren Gütern viele fo zerftreuet, in den verschie: densten Gegenden einer Landschaft, ja des Reichs, liegen konnten. Bon den vielen Beispielen, daß ein einziges Geschlecht auf diese Weise eine große Babl von einzelnen Söfen, größern Gutern, geschloffenen Orten, angehäuft hat, nur das eine, von den Belfen im Ostphalischen Gachsen. Die Besitzungen derselben in dieser Landschaft stammten aus den drei auf einander gefolgten berzoglichen häufern, bem Braunschweigschen, Lüneburgschen, und Supplingenburgschen: am angemeffensten werden daher die Erwerbungen nach dieser Zeitfolge angeordnet. Bur Uebersicht der verwandtschaftlichen Berhältnisse dient

2) Dodiconis dipl. a. 1021, ap. Schaten annal. Paderborn. I. 441. - 5 ---

eine auf Urkunden und glaubwurdige Rachrichten ge- grundete Stammtafel 3).

		Ludol	f d. Ae.		
	Brai		Dtto d.   Heinrich		uchte.
Dtto	I.	Heinrich,	Herzog	von	Baiern.
		,Heinrich ,   Heinrich	•	d Bra Lut	un d. Ne. un d. J. dolf d. J. ert d. Ne.
			Etbert d. † 1091.	J.	Gertrud d. Ae   Rifize.   Gertrud d. J

3) Ludolfi dipl. a. 856: Lenckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 22. 23.

Ludovici iunioris, regis Franciae orientalis, dipl. a. 877: Leibnitz. scriptt. Bruns. II. 372: "Brun et Otto, "nostri fideles comites, — Luitolf, genitor eorum."

Ottonis I. dipl. a. 956 : ibid. p. 373.

Chron. Engelhus, ibid. p. 1070.

Chron. ducum Bruns. ibid. p. 14-16.

Witichind. Corb. l. I: Meibom. I. 634. med.

Conradi Bothonis chron. picturat. Leibn. 111. 299. 309. 315.

In dem Braunschweigschen haufe war ichon um die Mitte des neunten Sabrbunderts Ludolf durch Reichthum und Macht ausgezeichnet. Die Guter der Familie lagen im heutigen Braunschweias schen und Hildesheimschen. Urfundlich sind davon betannt: Braunschweig, Braunshaufen, Ganders: heim, Denkte bei Bolfenbüttel, Lachtendorf in der Richtung nach Celle, Rüden im Hildesheimschen 4). Gleich vielen ruftigen Sachfen, Die fich im Laufe eines halben Jahrhunderts mit der neuen Ordnung der Dinge ausgeschnt hatten, war auch Ludolf in Staats: dienste getreten, erst Graf geworden, dann zur berzoglichen 2Bürde in der heimathlichen Landschaft aufgeruckt 5). Daß feine beiden Göhne diefem Beispiele gefolgt find, findet fich ausdrucklich angegeben 6); der jungere, Otto, und deffen Sohn Heinrich, has ben neben den Familiengutern Diensts und Berleis hungsständereien befeffen 7). In den Erbtheilungen unter den Gohnen und Enkeln des lettern ift das in der genannten Gegend liegende Grundvermogen

4) Ludolfi dipl. laud.

Ottonis I. dipl. 946: Leibn. l. l. p. 375 extr.

- Libellus de fundatione quarund. Saxoniae ecclesiarum, ap. eund. I. 261.
- 5) Hroswitha, ap. eund. II. 319.
- 6) Ludovici iunioris dipl. laud.
- 7) Ditmar. Mers. l. I: Leibn. I. 325: "(Ottone defuncto "Henricus) hereditatem iure, et maximam beneficii par-"tem regis suscepit ex munere."

dn Braun den Aeltern gekommen, und in abs steigender Linie vererbt worden, bis mit Ekbert dem Jungern der ganze Mannsstamm erlosch. Da gez langte das Erbe dieses Zweiges des Ludolfschen Stammes an Ekberts Schwester, Gertrud die Aelz tere, von der es auf ihre mit Heinrich von Nordz heim erzeugte Tochter Rikize überging 8). Auf diese Erbtochter wird die Ausführung zurückkommen.

Von dem Erbtheile der ältern Linie des Hauses Heinrichs des Ersten nur im Vorbeigehn, da die Besitzungen frühzeitig größtentheils von Otto dem Ersten an geistliche Anstalten, vorzüglich an das Erzstift Magdeburg, verschleudert worden sind. Ob es mit Einwilligung der erbberechtigten Familienglieder geschehn sei, darüber schweigen die Urfunden. Die vielen Hofe und Feldmarken, fast alle mit dem erz giebigsten Weizenboden, die der Familie unverants wortlicher Weise entzogen worden, liegen sämmtlich auf der Weltseite der Elbe, in der Umgegend von Magdeburg <sup>9</sup>).

 Ottonis I. dipll. aa. 937 et 940, in Sagittarii hist. Magdeburg. ap. Boysen. hist. Magazin. I. 73, — et ap. Meibom. l. l. T. I. p. 741. 742.

Ottonis II. dipl. a. 973, ap. eosd. I. 161, et II. 373. 374:

Disdorf, Lemsdorf, Ottersleben, Butau, Fermersleben, Dodendorf, Ugendorf, Cüldorf, Froje, Calbe, Unfeburg,

<sup>8)</sup> Albert. Stad. ad a. 1144: Schilter. scriptt. rer. Germ. p. 273: "Rikence sola possedit haereditatem."

Das Lüneburgifche Billingfche Saus ift mit dem Braunschweigisch : Ludolfschen von gleichem Alter gewesen, da Ludolfs des Aeltern Gattin Dda als die Tochter eines Billing' angegeben wird 10). Der befestigte Ort Luneburg, mit einem beträchts lichen Gebiete, war ein altvåterliches Erbe der Fas milie 11). Ein zu Otto's des Ersten Zeit lebendes Mitalied hatte durch Verheirathung mit einer reichen Erbin 12) viele und wichtige Besitzungen erwors ben, fämmtlich in der Weser, und harz-Gegend des heutigen hannoverschen und Braunschweigschen geles gen : Gottingen, harfte, in der Rabe deffelben, Wils lershausen, ebenfalls im Calenbergschen, Gittel oder Gittelde, nicht weit von Ofterode, Eistorf, ebendas felbst, Helsungen bei Blankenburg, Ildeshausen uns weit Gandersheim 13). Diefer Billing ftand als Graf im öffentlichen Dienste 14); sein Umtsgebiet wird in

- 11) Brunonis hist. belli Sax. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. cur. Struv. T. I. p. 180. 183: "castellum (Luniburgum) "Magni (ducis) parentum semper fuerat. Totam illam "regionem, quam sibi (Magno) parentes iure dimiserant, "possidere voluit (rex)."
- 12) Ottonis I. dipl. a. 966: Sagittarius l. l. p. 105: "quid-"quid coniux (Bilingi) hereditarii iuris habere videbatur."
- 13) Eiusd. dipl. a. 953, ibid. p. 84.
- 14) Eiusd. dipl. a. 968, ibid. p. 144.

Borne, Bisdorf, Alten . Langen . und Ofter : Weddingen, Banzleben, hermsdorf, Bornstedt, Gutenswege.

<sup>10)</sup> Hroswitha I. I.

den Gau Neltitz gesett, der an der niedern Saale lag, daraus zu erkennen, daß er Giebichenstein und Die benachbarten, fehr befannten Salzwerke ents Es hat wohl kein Bedenken, diesen Gras hielt 15). fen als den Bater Hermanns anzunehmen 16), der, ausgezeichnet durch Feldherrngaben, herzog der vas terlandischen Landschaft geworden ist 17). Geine Nach: kommen find im Besite der Bürde und der dazu gehorenden Dienstgüter geblieben 18). Der lette von ihnen, Magnus, hinterließ 1106 nur zwei Tochter, Eilike und Bulfhild, beide von geschichtlicher Bedeutung, als Gemahlinnen, jene des Uhnherrn der Martgrafen von Brandenburg aus dem Ballenstädts Unhaltschen Sause, diese, des Stammvaters der berühmten Belfisch : Braunschweig : Luneburgichen Fur: stenfamilie 19). Die beiden Schwestern theilten sich

- 15) Eiusd. dipll, aa. 961. 965. 966, ibid. p. 97. 103. 105.
- 16) Chron. vetus ducum Bruns: Leibn. II. 15: "Hermanno, "Bilingi filio."
   Chron. Luneburg. ap. eund. III. 172 extr.: "Hermann "Biling."
- 17) Witichind. Corb. I. II: Meibom. I. 643.

r.

- 18) Chron. Quedlinburg. ad a. 1020: Leibn. II. 29: "Bern-"hardus iunior, dux, gratiam imperatoris pariter cum "beneficio patris obtinuit."
- Helmoldi chron. Slav. I. 35: Leibn. II. 568.
  Albert. Stad. a. 1106: Schilter. p. 259.
  Chron. vetus ducum Bruns. I. I.
  Chron. Holsat. c. 12, ed. Leibn., Lipsiae 1698. p. 20:

in den väterlichen Nachlaß. Das Loos der Eilike enthielt die Guter, welche der Bater und deffen Borfahren an der Saale hinauf erworben hatten, die aber hier nicht in Betracht kommen. Bulfhild erbte die aufgezählten Bestigungen im Hannöverschen und Braunschweigschen, und brachte sie ihrem Gemahl zu, heinrich dem Schwarzen, der sie auf seinen Sohn Heinrich den Stolzen vererbte.

Mit beiden standesherrlichen Häusern kann ein drittes, das Supplingenburgsche, die Vergleichung aushalten. Die Bestitzungen dessellen lagen gränznachbarlich neben dem Braunschweigschen, sämmtlich im Umfange des Fürstenthums Wolfenbuttel: Supplingenburg, in der Nähe von Helmstädt, Lutter, Schickelsen, Hagen, Sandersleben, Flothe an der Ocker, unweit Wolfenbüttel, Merdorf, Bernsdorf, Reuenstädt, Ingeleben, Borstel, Kneitlingen, bei Wolfenbuttel, Wolfsburg, Kesdorf, Bergfeld,

> "(Magnus) filios heredes non habens, sed duas filias "cet."

> Sämmtliche Berfasser wiffen nur von zweien Töchtern. Gie, in Sachsen einheimisch, verdienen mehr Glauben, als der Schwäbische Monachus Weingartensis de Welfis, ap. Leibn. scriptt. Bruns. I. 785 extr., et in Hess. monument. Guelf. p 20.21, welcher angiebt, eine dritte fei mit einem Mährischen Fürsten verheirathet gewesen, und eine vierte von einem Grafen Eghard von Scheiren aus einem Rlofter in Regensburg entführt worden.

Bornum, Watenstädt, Uchen 20). Bon dem Mannsstamme, dem diese Ländereien angehörten, sind mit Gewißheit nur zwei Mitglieder anzunehmen, Gebs hard, und sein Sohn Lothar, beide in Staatsämtern, jener als Graf, dieser anfänglich ebenso, darauf als Herzog, zuletzt mit der königlichen Burde bekleidet <sup>21</sup>). Worauf es hier am meisten ankömmt, ist, daß Lothar die oben genannte reiche Rikize heimgeführt, und so die Braunschweigschen Guter mit den Supplingenburgschen verbunden hat<sup>22</sup>),

- 20) Lotharii dipl. a. 1135 : Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 524. 525.
- 21) Brunonis hist. belli Sax.: Freher. scriptt. rer. Germ. cur. Struv. I. 191. (116): "Gevehardus comes."

Chron. vetus ducum Brans. l. l. p. 16: "Luderus, filius "comitis Ghevehardi de Supelingheborch."

Dodechin. ad Marian. Scot. ad a. 1106: Pistor. cur. Struv. I. 667: "Magnus, dux Saxoniae, obiit, cuius du-"catum obtinuit Lutgerus, comes, filius Gevehardi."

Annal. Hildesheim. ad a. eund. : Leibn. I. 737. Helmold. et Albert. Stad. 1, 1.

Chronograph. Saxo ad a. 1009: Leibnitz. access. hist. p. 221.

Annalista Saxo ad a. 1106: Eccard. corp. hist. l. 618. Hermanni de Lerbecke Chron. comitum Schawenburg: Meibom. I. 498.

Die aufgestellte Abkunft Gebhards von väterlicher Seite, bei Scheid. origg. Guelf. T. III. praef. p. 12, und T. IV. p. 470 soqq. ift nicht zu begründen. Von glaubwürdigen Schriftstellern wird blos feine Mufter 3da genannt, doch ohne Angabe ihres Chegatten.

22) Chron. ducum Bruns. I. L. p. (16: "cessit eidem Ludero "ex uxore sua Rikiza Brunswigh hereditas." und daß endlich, da er nur eine Tochter, Gertrud die Jüngere, hinterließ, jener Erbe der Lüneburgschen, Heinrich der Stolze, so glücklich gewesen ist, durch Verheirathung mit derselben das ganze große Vermögen an das Welfsche Haus zu bringen.

Mehrere folcher standesherrlichen Guter sind fogenannte Salgüter <sup>23</sup>), Salhöfe <sup>24</sup>), gewesen, und haben sich auf Veranlassung dieses Umstandes zu geschlossenen Orten ausgebildet, da die öftere Unwesenheit der Herrschaft mit ihrem Dienstgefolge ein gewerbliches Leben hervorrief. Was nämlich unter den Reichskammergütern die Pfalzen, das waren unter den standesherrlichen Bestgungen die Säle <sup>25</sup>): größere Landwesen, mit geräumigen herr: schaftlichen Wohngebäuden, wo die Bestiger abwechselnd ihren Ausenhalt nahmen; dann auch eine Burg <sup>26</sup>),

23) Chartae aa. 912 et 1062, ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 227. 237.

Adalberti archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1128: Guden. cod. dipl. I. 69 70.

- 24) Charta in cod. Lauresham. dipl. I. 69. 70.
- 25) Caroli calvi dipl. ap. Baluz. capitul. T. II. p. 1481: "sala seu palaciolum."

Tradd. Fuld. 1. 1. p. 29. N. 54: "aream, in qua ego "commorare videor, cum sala desuper stabilita."

Charta a. 875: Goldast scriptt. II. 50 N. 74: "aedi-"ficia, excepta domo Salica."

26) Adolfi archiep. Colon. dipl. a. 1197: Rremer akadem. Beiträge zur Gülch: und Bergifchen Gefch. III. 63. 64: "castrum Bilestein cum attinentiis suis, castrum Widhe wie Sala noch im Schwedischen ein herrschaftliches Schloß heißt.

Wenn nicht von folchem Umfange, und aus fo verschiednen Erbschaften zusammengesett, wie das Belfiche Gebiet in Sachsen, fo befanden fich doch in allen Gegenden Deutschlands herrschaftliche Gebiete, deren Eigenthumer bas Seft der offentlichen Berwaltung fest hielten. In Diefen Boltshäuptern bestand die gesellschaftliche Grundkraft, mit der es noch keine Macht des Geldes in den handelsplaten, noch keine über die Ulpen gedrungene Macht des Ros mischen Rechts, sondern nur eine dritte aufnehmen tonnte, die nach ihrer Bestimmung keine bürgerliche fenn follte, dies auch in ihrer wohlthatigen Grunde lage nicht gewesen war. Denn in den ersten Zeiten des Christenthums belebte die vereinzelten Rirchenge: meinen ein Geist der Unschuld und Reinheit, der nur fo lange bestehn konnte, als die Bahl der Mitglieder zu übersehn mar, diefe also mit Innigkeit sich bewußt blieben, daß sie eine durch sittliche und heilige Bande vereinigte Familie ausmachten. Daher beschränkte fich der Zweck der Anstalt nicht auf die aemeinschaftliche Gottesverehrung und Erbauung, fons dern es lag in dem Befen eines Familienverhaltniffes,

<sup>&</sup>quot;cet., castrum Windecke cet.; omnium predictorum allo-"diorum proprietatem, que vulgo Sale dicitur resigna-"verunt."

außer der gegenfeitigen bruderlichen Theilnahme, auch die Beaufsichtigung des Lebenswandels der Gemeinealieder durch Vorsteher und Aelteste. In ihrer edeln Ursprunglichkeit war dieselbe eine väterliche, wohls wollende, milde. 3m Fortgange der Zeit aber, als theils die hohe Begeisterung der ersten Bekenner alle mählich unter den in der Kirchengemeinschaft gebors nen Nachkommen abnahm, theils bei der großen Erweiterung ber Gemeinen auch gleichgultige, unwurdige, widersetzliche Mitglieder dazu gehörten, ward aus den vaterlichen Ermahnungen und Zurechtweis fungen eine formliche Rirchenzucht, die ichon Jufinianus begunstigte und bürgerlich erweiterte. Mie offenbar auch diese mehr und mehr anmaßliche Bes hörde in die Staatsgewalt eingriff, ließen doch die Frankischen Beherricher Deutschlands die Bischofe gewähren : ihnen ftanden zur Bandigung des ungeschlachten Bolks Zwangsmittel zu Gebote, welche die burgerliche Verwaltung nicht erreichen konnte. Stillschweigend geschah demnach, daß die Bischöfe den Staatsbeamten aleich gestellt wurden.

Bu diesem ersten Grundpfeiler der priesterlichen Herrschaft kam in den Germanischen Reichen, bes sonders im Frankischen, ein zweiter, von Unbeginn ein burgerlicher, auf welchem bei weitem der Haupts theil des Gebäudes aufgeführt worden. Ohne ein gebietendes Grundeigenthum, ohne Herrschaft über Land und Leute, waren in Deutschland die Bischöfe

Digitized by Google

und Reichsäbte nicht zu eigentlichen, den weltlichen gleich ftehenden, geiftlichen Fürsten emporgestiegen. Schenkungen von Ländereien an die Rirchengemeinen find fruhzeitig vorgekommen ; aber fie galten ber gans zen Genoffenschaft, nicht ausschließlich den Geist: lichen an den bischöflichen Rirchen, um fo weniger, da diese noch nicht eine abgesonderte Rörperschaft ausmachten. In eine folche waren fie erft geschloffen, feitdem fie die flofterliche Berfaffung uns ter fich eingeführt hatten. Thatig schritten fie nun mit den Klöftern auf gleicher Bahn vor, und tamen beareiflich nicht nur diefen voraus, da die Stellung eines Bischofs eine andere und viel hohere war, als die, eines Ubts, sondern sie ließen felbst die reichs ften weltlichen Standesberren weit hinter fich, bei denen der Zuwachs an Grundvermögen durch Verbeirathung mit Erbinnen feine Gränzen batte; wos gegen das Mittel unerschöpflich war, durch welches die Rlöfter und Stifter eine fo große Menge von Grundstuden zusammenschlagen konnten. Ein unverfennbares Migverhältniß in der Theilung des Grundeigenthums, von entschieden hemmenden Folgen für die burgerliche und gewerbliche Entwickelung Deutschlands, ift dadurch entstanden, daß in den meisten Gegenden die Rlofter: und Stifts: Beiftlichen die reich: ften Landbesiger geworden, und in dieser gesellschaftlichen Grundveränderung fo viele freie Eigenthümer untergegangen find.

Nicht weniger, als 665 einzelne Grundstude, vollständige Böfe, und größere Guter hat die Begehrlichkeit der Monche zu Fulda zusammenge-Die vom Rlofter felbst bewirthschaftet bracht 27). wurden, verursachten zerstreuende, fremdartige Geschafte : eine forgfältige Beaufsichtigung, die Fuhrung von Rechnungsbüchern, Empfangnahme der Ubgaben an Früchten und Bieh von den gutopflichtigen Bauern, Auflicht über Mebereien und Spinnstuben der Glavischen weiblichen Leibeigenen, Bauten, gerichtliche handel mit Granznachbarn. Ueber folchen Dingen hatten die mit Rlofterämtern betleideten Monche, und mit ihnen auch die Mußiggänger, schon in der ers ften Salfte des neunten Jahrhunderts ihren Beruf fo aus dem Auge verloren, daß sie den wurdigen Ubt Hrabanus Maurus frankten und anfeindeten, weil er, nach der Vorschrift des verdienstvollen Stife ters feines Ordens, fie zu miffenschaftlichen Beschäfs tigungen anhielt, und eifrig bemubt mar, fabige junge Männer zu Rirchenlehrern zu bilden 28). Von den in verschiednen Gegenden zerftreuet liegenden Grundstuden des Rlosters Corvei finden fich 484 nas mentlich aufgezählt 29); die Summe aller hat sich auf 746 belaufen 30). Wie die dortigen Mönche

30) Ibid. p. 43.

<sup>27)</sup> Tradd. Fuld. ed. Schannat.

<sup>28)</sup> Tritheim de scriptt. eccles., in eius opp. hist. I. 253.

<sup>29)</sup> Registrum bonorum cet. ap. Falk. cod. tradd. Corb. p. 727.

durch den Anbau des Hopfens auf ihrem Grunde und Boden 31), denselben in der Befergegend befor= dert, und die Bereitung des Hopfenbiers bewirkt, fo haben ihre Bruder zu Lorfch in der weiten Umgegend des Mittel:Rheins zur Verbefferung des Beins baues beigetragen, denn unter den 3836 Schenkuns gen, die das Grundbuch dieses Rlofters enthält 32), haben fich viele Beinlandereien befunden. - Außer den genannten drei Reichsabteien bestanden durch gang Deutschland noch viele andere, denen, auf offentlichem Grunde und Boden gestiftet, die Unmittelbars teit zufam, und deren Mebte, wegen diefes Stams mes der Besitzungen, wenigstens in der fruhern Zeit von den Konigen ernannt wurden, als : Stablo, Malmedy, Maximin, Cornelii = Münfter, Seligen= ftadt, Rempten, Reichenau, Ultach 33).

Die Stiftsgüter haben zum größern Theil aus Reichsländereien bestanden. In ihrer stillschweigend anerkannten Eigenschaft als öffentliche Beamte konnten die Bischöfe allerdings einigen Anspruch darauf machen. Jur Unterscheidung von den Familiengütern der Könige wird bei Verleihung von Reichsgrundstücken oft in den Urkunden ausdrücklich diese Rechtsbewandtniß

<sup>31)</sup> Statuta abbatiae Corbei. d. a. 822, ap. Acher. Spicileg.l. 589.

<sup>32)</sup> Cod. Lauresham. dipl.

<sup>33)</sup> Chron. Lauresham : Freher. I. 129. Lambert. Schaffn. ad a. 1063 : Pistor. I. 331.

angemerkt 34). Da aber, mas einer Genoffenschaft von Stiftsgeistlichen, oder, wie es gewöhnlich aus: gedruckt wird, dem Stifts - heiligen, ein Mal zur Nutzung überlassen mar, nicht konnte zurückgenom= men werden, die Verleibungen also nicht auf Biderruf geschahn, wie anfänglich und geraume Zeit in Unfehung der Dienstguter aller weltlichen Beamten, fo haben die Rönige fast immer bei folchem Unfinnen Schwierigkeiten gemacht, mas aus der Zahl und dem Range der Fürsprecher abzunehmen ift, welche die Bittsteller fur ihre Sache in Bewegung fetten: Die Gemahlin des Ronigs, die Mutter, ein geliebter Sohn, ein Bruder, ein einflußreicher Erzbischof, ein mächtiger weltlicher Herr. Treuherzig genug haben die ausfertigenden Beamten dies jedes Mal in der Urfunde bemerkt; es ist zu einer von den gewöhnlichen Eingangsformeln geworden. Um weitesten ift der Bischof Meinwert von Paderborn in der dreisten Zudringlichkeit gegangen. Der Mann erscheint durchdrungen von der Ueberzeugung der Verdienst:

34) Ottonis I. dipl. a. 945: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 280: "regales mansos."

Eiusd. dipll. a. 965: Sagittar. (vid. N. 9.) l. l. p. 98 --102: "curtes iuris regni nostri; -- quicquid ad ius "regium sive imperatorium, ad nostrum publicum ius, --"pertinere videbatur."

Ottonis III. dipl. a. 993 : Hund. metrop. Salisb. I. 93 : "res imperialis iuris."

Digitized by Google

)

lichkeit dessen, was er gewollt; ihm war die Unverschämtheit, mit der er Ländereien erpreßte, ertrotte, nur ein frommer Eifer für ein Gott wohlgefälliges Bert. Der Königin, sechs Bischöfen, einem Berzoge, und einem Grafen hat er einst zugesett, den Roniq zu bestürmen, um eine Erpressung zu genehmigen 35). Wenn er nicht in gerader Richtung das Riel erreichen konnte, verschmähte er nicht Seitenweae 36). Er hat auch uber sich vermocht, einträgs liche Abteien ihrer Unmittelbarkeit zu berauben, und dem Ronige die Einverleibung mit dem Stiftsgebiete abzunothigen 37). Nach Waldungen haben die Borsteher geistlicher Anstalten häufig gestrebt. Meinwerk erwarb feinem Stifte febr betrachtliche, dem Reiche gehörende Forstgründe an der Bestseite der Nieders Kulda und Ober 2Befer 38). Einen Alachenraum von funf bis fechs Deutschen Geviertemeilen enthielt der von dem Fluffe Ryl genannte Rylwald, den. Otto der Zweite dem Erzstifte Trier verlieh : von Manderscheid die Lifer berab, bis an deren Einfluß in die Mosel, dann diese aufwärts bis dahin, wo

- 35) Henrici II. dipl. a. 1019: Schaten. annal. Paderborn. I. 433: "(Meinwerci) continuis petitionibus."
- 36) Eiusd. et Conradi II. dipll. ibid. p. 435. 438. 451-453.
  471. 479--481. 488. 490.

Vita Meinwerci: Leibn. Bruns. I. 558 seqq.

- 37) Henrici II. dipl. a. 1017 : Schaten. l. l. p. 426.
- 38) Eiusd. dipll. aa. 1018 et 1020, ibid. p. 430. 439.

sie die Saure aufnimmt; nun diese letztere auf: wärts bis Epternach; endlich von da in gerader Linie über Ryl oder Rayl zurück nach Mander: scheid 39): ein gebirgiger Landskrich, so weit er in den Urdennen liegt, doch mit der fruchtbaren Ebne um Wittlich.

Die Erwähnung diefer dem Trierschen Erzstifte bewiefenen Freigebigfeit fuhrt auf eine Schlußbetrachs tung. Während der ganzen Reihe von Jahrhunderten des Bestehens der Selbstftändiakeit und Untheils barkeit Deutschlands ift in Unsehung des Besiges mancher landlichen Grundstücke ein gewiffer Rreislauf wahrzunehmen, worin sich die bezeichnenden Mertmale der wechselnden Zeitalter zu erkennen geben. Hiervon das folgende Beispiel aus der Geschichte des Landbesites im NabesGau. 3wei Brüder, Meinold und Reinitz, befaßen darin die Guter Rirn an der Nabe, im heutigen Rreuznacher Rreife, Bergen, einige Stunden davon, im Oldenburgschen Fürstenthum Birtenfeld, Sugel: oder Egel : Sofenbach, in eben demfelben, bei Bergen, Pozweiler, und Beas tenhof oder Bettenhof, mit dem aleichnamigen Forste. Sie verwirkten durch Unthaten diefes ihr vaterliches Erbe; es ward eingezogen, und zum Reichsgute geschlagen, tam aber durch Schenkung Otto's des Ersten

<sup>39)</sup> Ottonis II. dipl. a. 974: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. 310; conf. charta circa a. 1030, ibid. p. 364.

an Trier 40). hierauf mechfelte der Besitz abermals. Bie überhaupt die Hochstifter und Ubteien bei der großen Bermehrung ihrer Grundstücke der eigenen Benutzung und Gelbstbewirthschaftung nicht mehr mächtig, fondern genöthigt waren, den großern Theil lehnweise auszuthun, was hier nur vorläufig erwähnt wird, und unten am gemeffenen Orte zur Ausfuhrung tommt, fo haben auch die Trierschen Erzbis schöfe die genannten Ortschaften, Böfe und Baldarunde an die Wild : Grafen lehnweise veräußert. Ein Wildgraf Friedrich zu Rirburg kömmt urfundlich vor als Trierscher Lehnmann 41). Ein anderer, 304 bann zu Daun, widersette sich seinem Lehnberrn Baldwin mit bewaffneter Macht 42); in welcher Fehde der genannte Landhof Sugels oder Egels hofenbach abgebrannt ift. Pozweiler und Beatenhof, Hofe im ehemaligen wildgräflichen Gerichtosprengel von Bidenrod, find ebenfalls feit 1585 eingegangen. Seit der gewaltsamen Umkehrung der Dinge in Frankreich, einer Weltbegebenhenheit, der an Ums fange und Macht ihrer Folgen keine gleichkommt, find jene Grundstude in das ursprungliche Besitzver-

<sup>40)</sup> Ottonis I. dipl. a. 966, ibid. p. 304. Conf. eiusd. dipl. a. 961, p. 292, et Houtheim. p. 67.

<sup>41)</sup> Dipl. a. 1342: Hontheim. II. 148.

<sup>42)</sup> Brower. anual. Trevir. II. 212. 214 Urf. des Bild, Grafen Johann zu Daun v. 3. 1342: Hontheim 11. 149.

håltniß zurückgetreten, und wieder Privat-Eigenthum geworden.

Ein Beispiel anderer Urt ist folgendes. Mie die Schenkungen an geiftliche Unstalten sich häufig burchfreuzten, und die Bischofe und Uebte, als die Sache ins Große aing, nach Ubrundung ihrer Bebiete strebten, fo befaß auch Magdeburg beträchtliche Guter in dem damals sogenannten Oft : Thuringen, nicht eben weit von Fulda, namentlich Sellingen, Rockstädt, Salzungen, dagegen Kulda deren mehrere von gleichem Berthe in der Gegend von Magdeburg, namentlich Mansfeld, Leimbach, Derner, mahrscheinlich beide, Groß: und Burg: Derner. Daber ward ein Austausch vorgenommen 43). In der Folge gehörten die letztgenannten drei Ortschaften zu dem Gebiet von ungefähr acht Geviertemeilen, welches die Grafen von Mansfeld als Maadeburgsches Lehn, und feit dem Westphälischen Frieden als Brandenburgsches, befagen. Mansfeld und Leimbach haben fich zu kleinen ftadtischen Gemeinwesen ausgebildet, und die beiden Derner find wieder geworden, mas fie maren zur Beit Binfrieds, des Stifters von Fulda.

 Ottonis II dipl. a. 973: Sagittar. I. l. p. 165. - Schannat. tradd. Fuld. 241.

## II.

## Berbindung der Landschaften unter einem gemeinschaftlichen Bahl : Oberhaupte.

Seit fruher Zeit ift Deutschland aus vier hauptlandschaften zusammengesettt gewesen, deren Bewohner, obgleich verwandt durch Sprache, Sitten und Rechtsgewohnheiten, doch keineswegs immer in vas terländischer Eintracht, vielmehr oft in gegenseitiger Unfeindung, gelebt haben. Den mittlern Theil nah: men die Franken ein, dieje weitberühmte Bölferschaft, von der das große Fränkische Reich den Namen geführt, und Deutschland insonderheit Oftfran: ten geheißen hat. Auf die Lage Diefer Landschaft tommt in fofern das Meiste an, als sie die Bestimmung der Granzen aller übrigen erleichtert. 3m Besten lief die Granzlinie des Landes der Franken vierzig bis funf und vierzig Deutsche Meilen lang, auf der Oftseite des Rheins, vom Ruhrgau hinauf bis in den Alb=Gau. Duisburg, in jenem, nicht weit vom Einfluffe der Ruhr in den Rhein und von Raiserswerda, hat zu den Familiengutern des

Franken heinrichs des Bierten gehört 1). Dben, im Ulb : Gau 2), genannt von dem Rheinflußchen Ulb, lagen unter andern das Rloster Gottesau bei Rarloruhe, und die Ortschaften herrenalb, Frauenalb, Langenalb. Auf der Bestseite des Stroms ift die ganze Landstrecke von Speier, über Worms, bis Mainz, feit der Ubsonderung Deutschlands von dem Bestfrankischen Reiche, eine Bugehörung der Lands schaft Franken gewesen; des vorzüglichen Beinbaues wegen hatte sie sich Ludwig der Deutsche in dem Theilungsvertrage mit feinen Brüdern ausgemacht 3). - Nicht fo leicht, wie die westliche Gränzlinie, laßt fich die füdliche ziehn, welche die Franken von den Alemannen trennte. Erweislich nahm sie den Ans fang in der Gegend des Rlofters Hirschau, in oftlicher Richtung vom Albgau, an der Nagold im Schwarzwalde; denn dasselbe wird noch auf Frankischen Boden gesetzt 4). Eben so wird das etwa

- 1) Henrici IV. dipl. a. 1065: Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. p. 180. 181: "curtem nostram Tusburch dictam, in pago "Ruriggowe."
- Henrici V. dipl. a. 1110: Schöpflini hist. Zaringo-Badens. T. V. p. 38: "in provincia, quae dicitur Teutonica "Francia, in pago Albegowa, iuxta fluvium, qui dici-"tur Alba."
- 3) Regino ad a. 842.

Annal. Bertin. ad a. 843: Bouquet VII. 62. Siegbert. Gembl. ad a. 844.

4) Henrici IV, dipl. a. 1075 : Tritheim. annal. Hirsaug. T. I.

anderthalb Deutsche Meilen weiter nach Nordosten liegende heimsen (heimersheim, heimbodesheim) als ein Brang Drt zwischen Franken und Alemannien bezeichnet 5). Es verräth daber Unfunde, wenn das Frankenland bis über den Ober : Nedar, an die rauhe Alp, ausgedehnt wird 6). Ohne so weit nach Guden abzuweichen, lief die in Rede stehende Granze linie von heimsen über heilbronn am Nieder-Neckar oftwärts zwischen dem beutigen sudlichen Franken auf der einen Seite, und dem nördlichen Schwaben und Baiern auf der andern, bis an die Granze von Bohmen. \_\_ In der Angabe, daß zwischen Baiern (Regensburg) und Thuringen 7), die Straße aus Tyrol über Augsburg nach Sachsen gegangen ift 8), liegt die Bezeichnung des bitlichen Granzzugs. - Vom füdlichen Thürigen endlich bis in das oben genannte Ruhrgau, ergiebt sich die nordliche Gränzlinie von selbst: in westlicher Richtung durch das

> p. 239 : "monasterium, situm in provincia, quae dicitur "Theutonica Francia, in pago Weringgaw dicto, in co-"mitatu Ingisheim, in sylva, quae dicitur nigra, iuxta "fluvium, qui dicitur Nagaltha, quod Hirsaugia dicitur."

- 5) Reginonis Contin. ad a. 965.
- 6) Ekkehard. iun. de casibus monasterii S. Galli, c. 1: Goldast. scriptt. rer Alam. P. I. ed. Ffurt. a. 1661. p. 15: "Franciam ad Alpes."
- 7) Ditmar. Mers. l. VI : Leibn. scriptt. 1. 376.
- 8) Ottonis Frising. chron. I. VII. c. 20: Urstis Germ. hist. illustr. P. I. p. 150.

Digitized by Google

nördliche Hessen, durch Urnsberg, an der Ruhr hinab.

Die Sachsen, mit den Nord sThuringern in Often, und den fich anschließenden Friesen in Beften', waren die nordlichen Nachbarn der Franken. Benn von dem Lande diefer lettern, außer den Gauen, feine Unter : Abtheilung bestanden bat, fo wird die ortliche Runde von Sachsen durch die Eintheilung in Da Phalen, Engern und Best : Obalen 9), er: leichtert. Bon Oftphalen waren die Lande Holftein, Stormann und Ditmarsen die äußersten nordostlichen Theile 10); auf der Sudwesthfeite der Rieders und Mittel . Elbe erstreckte es fich uber das ganze ebne Land bis an die Nieder Defer und auf den harz. In der westlichen Gegend deffelben ichloß Engern fich an, das fich um die Leine, Fulda, Nieder : Werra, und Ober : Wefer ausdehnte, und bis in das Paderbornsche und Baldecksche reichte. In der letten Gegend nahm Weftphalen den Unfang, und begriff im Allgemeinen die Lande bis an den Nieder Rhein. Die Gite der Friesen endlich waren in dem heutigen Holland, Eleve, Geldern, Utrecht, Friesland, Ober: Mffel, Groningen, Dftfries:

9) Caroli M. capitul. Sag. a. 797 init.

Witichind. Corb. l. I.: Meibom. scriptt. I. 634.

10) Regino ad a. 780.

Einhardi annal. ad a. 798. Helmold chron. Slav. I. 6.

Digitized by Google

land, Jever; doch find die mittlern und nördlichen Theile erst in späterer Zeit allmählich von Deutschland abhängig geworden.

Bon Alemannien hat, mit geringer Ausnah: me, das heutige Schwaben den größern Theil auss gemacht, daher beide Namen frühzeitig als gleichbes deutend gebraucht worden sind <sup>11</sup>). Der Fehler, von einem Theile das Ganze zu benennen, ist bei denen noch weiter gegangen, die unter Alemannien ganz Deutschland verstanden haben, was sehr häusig ge= schehn ist <sup>12</sup>). Außer Schwaben umfaßte Alemans nien auch Rhätien, mit dem größern Theile der heutigen Schweiz <sup>13</sup>).

11) Ekkehard. iun. l. l. p. 18: "Sueviae principum assensu "statuitur Alemanniae dux cet."

Luitprandi legatio ad Nicephorum Phocam, in Muratorii scriptt. Ital. 11, 481.

12) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 8: Urstis. I.412: "quidam totam *Teutonicam* terram Alemanniam dictam "putant, omnesque Teutonicos Alemannos vocare solent." Radevicus de gestis Friderici I. lib. J. c. 16. ad a. 1158: Urstis. I. 486: "episcopi Alemanniae."

Francisci Pipini chron. l. 111. c. 1. ad a. 1237: Murat. scriptt. IX. p. 675: "(Conradus) in regem Alemanniae "coronatur."

Albertus Stadens. ad a. 1246 : Schilter. p. 316 : "prin-"cipes Alemanniae."

Ludovici regis dipl. a. 1332 : Hontheim, hist. Trev. dipl. II. 118 ; "tam in partibus Italie, quam Alemannie." 13) Ottonis I. dipl. a. 952 : Herrgott. geneal. dipl. gentis Habsburg. II. 75. Baiern war nicht beschränkt auf das heutige Land dieses Namens; Lyrol 14), ein beträchtlicher Theil des alten Pannoniens 15), und die südöskliche Gegend des heutigen Franken, machten vorzügliche Bestandtheile aus. In diesem Umfange ist es auch Noricum genannt worden, mit der Hauptstadt Regensburg 16). Kärnthen ist zuweilen mit Baiern vereinigt 17), zuweilen ein besonderes Herzogthum 18) gewesen.

Diese vier Haupt:Landschaften umfaßten fämmt: liche Stämme der Deutschen. Dem Namen nach ist eine fünfte hinzugekommen, Lothringen, deffen Bewohner aber keinen besondern Stamm ausmach: ten, sondern zum Frankischen gehörten <sup>19</sup>). Lothar der Erste hatte von seinem lang ausgedehnten Mit: telfrankischen Reiche einen angemessenen Theil auf seinen jüngern Sohn, Lothar den Zweiten, vererbt;

- 14) Ottonis Frising. chron. VII. 20. l. l. p. 150 extr.
- 15) Regino ad a. 876 extr.

Annal. Mettens. ad a. eund.

- 16) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 28. l. l. p. 469.
- 17) Ottonis III. dipl. a. 993: Hemd. Metrop. Salisburg. I. 93: "Hainrici, Baioariorum et Karentanorum ducis."
- 18) Regino ad a. 880.
  - Otto Frising I. I. lib. I. c. 9. p. 413: "ducatu Ca-"rentano."
- 19) Wippo de vita Conradi II.: Pistor. cur. Struv. III. 463: "Franci, qui supra Rhenum habitant, Ribuarii, Lu-"tharingi."

Digitized by Google

und aus deffen Nachlasse waren im Jahre 870 gewisse urkundlich angegebene Lånder an Deutschland gekommen 20). Zur deutlichen Ueberssicht derjenigen aber, die nach ihm Lothringen genannt worden sind, ist Zweierlei zuvor herauszustellen. 1) Die schon erwähnte Strecke Landes von Mainz, über Worms bis Speier, gehört nicht in den hiessgen Zusammenhang; se ist immer ein Theil von Franken gewesen. — 2) Die südliche Fortsetzung, das Elsas mit der Hauptstadt Straßburg, und das Land der alten Nauraker, mit Basel, wurden zwar vermöge des Theilungsvertrags im genannten Jahre Deutschland einverleibt, aber auch nicht unter Lothringen mitbegriffen, sondern zu Alemannien gezogen.

Unterhalb Mainz, da, wo jene Strecke Lan: des aufhörte, am Eingange des Rheinthals, nahm Nieder: Lothringen, das alte Ripuarien, oder Niparien<sup>21</sup>) den Anfang. Hierzu gehörte zuvörderst, westlich vom Thale, die hochliegende Eiffel<sup>22</sup>), und

- 20) Divisio regni Lotharii (11.) a. 870 : Baluz. capitularia. T. 11. p. 222. 223.
- 21) Wippo I. I. p. 462 extr. 463. 469: "Lutharingorum dux "Fridericus, Ribuariorum dux Gozelo. Franci Ribuarii, "Lutharingi."

Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 25: Urstis. I. 491: "multa pars Ripariolorum cet."

22) Wendeboldi dipl. a 898: Hontheim. hist. Trev. dipl. I. p. 238, et ibi not. a: "Münster-Eiffel." an der Deffnung des erstern Bonn und Coln 23). Darauf die fruchtbaren Ebnen sowohl nordlich, über Neuß 24), als westlich über Jülpich, Jülich und die Noer 25), bis Aachen 26), und weiter bis nach Belgien 27), und an die Ardennen 28). — — Bon dies sem waldigen Lande, namentlich der Gegend von Prum, erstreckte sich Ober : Lothringen über den größern Theil des Moselgebiets, und begriff hauptsächlich Theile von Luxemburg (Epternach), und die Lande von Trier und Metz 29).

Die Bewegungen in Deutschland nach dem Absterben des diesseitigen Karolingischen Zweiges, die Reibungen unter den Stämmen, die Ansprüche einiger weltlichen Großen, die Ränke gewisser Bischöfe hinter der Bühne, und die endliche, wenn auch

Annal. Mettens. ad a. 891.

- 24) Regino I. I.
- 25) Ibid., et Flodoardi chron. ad a. 923 : Bouquet. VIII. 179.
- 26) Regino 1. 1
- 27) Witichind. Corb. I. II.: Meibom. I. 643: "Lothariorum "dux Giselbertus."

Ottonis Frising. chron. VI. 18, l. l. p. 126 : "Gisilber-,,tus, Belgicae dux."

- 28) Sigbert. Gembl. ad a. 895.
- 29) Divisio regni Lotharii (II.) l. l.

<sup>23)</sup> Regino ad a. 881.

schwach begründete Aufstellung eines Königthums, sind unstreitig der dunkelste Theil der Deutschen Geschichte. In dem wüsten Stoffe der unwahrscheinlichen, widersprechenden, absächtlich oder aus Unkunde entstellten Nachrichten ist als einfache Thatsache folgende zu erkennen : Konrad der Erste, ein Franke, ist erster König, und Heinrich der Erste, ein Sachfe, sein Nachfolger gewesen; beide aber haben die neue Burde gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen gehabt.

Bon Partei-Geschichtschreibern ist dies auf entgegengesetzte Beise vorgestellt worden.

Nach Westfränkischen ("Gallischen") soll Karl der Einfältige über Deutschland, wenigstens über Sachsen, geherrscht, und über diese Landschaft Heins rich zum Statthalter eingesetzt haben. Bei dem Bes suche eines Hoftags zu Aachen wäre Heinrich über die von Karln erfahrne, unwürdige Behandlung so entrüstet worden, daß er, nur zum Scheine auf kurze Zeit ausgeschnt, sich zum Könige aufgeworfen hätte 30). Das Nichtige dieser Erzählung ergiebt sich schon daraus, daß Konrads, der doch vor Heinrich sieben Jahre König gewesen ist, gar nicht Erwähnung

Chron. Ursperg. p. 152 extr.

Annalista Saxo ad a. 917 : Eccard. corp. hist. med. aevi I. 243.

<sup>30)</sup> Ottonis Frising. chron. VI. 18 l. l. p 126. 127: "qui-"dam Celtici scriptores asserunt."

geschieht. Blos über das Gränzland Lothringen, und auch nur vorübergehend, hat Karl geherrscht, begünstigt durch die Stimmung der Bewohner, die auf Bestfränkliche Seite neigten; und aus andern Nachrichten ist bekannt, daß er deshalb mit Konrad Krieg geführt hat <sup>31</sup>). Während der Regierung Heinrichs unternahm er einen Streifzug durch das Elsaß, am westlichen Rhein-Ufer hinab, bis Worms, ward aber mit Verlust zurückgeschlagen, und verfolgt bis nach Metz. In der Ueberzeugung, seine Ansprüche auf Lothringen nicht durchsehen zu können, bequemte er sich, in einem mit Heinrich geschlossenen Vergleiche 924, darauf zu verzichten <sup>32</sup>).

Unders, als jene Westfrankische Erzählung, doch ebenfalls nicht unverdächtig, lautet der Bericht zweier Sächsischen Schriftsteller 33), die siebenzig bis huns dert Jahre nach Konrad und Heinrich gelebt, und von denen die spätern ihre Nachrichten entlehnt

31) Chron. breve monasterii S. Galli ad aa. 912. 913: du Chesne III. 470.

- Ekkehard. iun. l. l. c. 5. p. 29. Luitprand. II. 7: Murator. scriptt. T. II. P. I. Sigbert. Gembl. ad a. 914.
- 32) Reginonis contin. ad aa. 923-925. Ottonis Frising. chron. l. l. Conf. Witichind. Corb. l. I.: Meibom. I. 637.
- 33) Witichind. l. l. p. 634 seqq. Ditmar. Mers. l. I. : Leibn. I. 325.

Bei der zu Ausgange des Jahrs 911 baben 34). eingetretenen Verwaisung bedurfte Deutschland eines Mannes als neuen Dberhauptes, der fich durch Befinnung, Fabigkeiten und Rriegsthaten als geeignet zu einer Bürde bewährt hatte, die unter den obwaltenden Umständen fehr schwierig erschien. Von den Großen aller Stämme war durch diese erfoder: lichen Eigenschaften am meisten ausgezeichnet Otto, herzog der Sachsen, beruhmt durch seine Feldzüge gegen die Wenden an der Ober : Elbe 35), und unter Urnulf in Italien 36), und geachtet wegen einer vieljahrigen, weisen Amtsführung. Durch seine hohen Jahre bewogen, lehnte er die Burde ab, glaubte fich jedoch durch das bewiesene Vertrauen berechtigt, einen Undern vorzuschlagen, aber nicht feinen Sohn heinrich, einen rüftigen Sechsunddreißiger, der fich bereits als Keldherr einen Namen erworben hatte, sondern, um die stolzen und mächtigen Franken nicht zu verleten, die feit Jahrhunderten gewohnt waren,

34) Chron. vetus ducum Bruns: ap. eund. II. 14.
Reginonis contin. ad aa. 912. 919.
Ekkehard. iun. I. I.
Luitprand. I. I.
Otto Frising. I. I. p. 125. 126: "Otto, Saxonum dux,

"ab omnibus petitur. — Conradus consilio ducis Otto-"nis, consensu omnium, orientalis Franciae rex creatur."

35) Witichind. l. l. p. 634: "contra quos (Dalamantos) ipse "(Otto) militavit."

36) Luitprand. I. 7 extr.

den Thron mit Männern ihres Stammes besetzt zu fehn, deren damaligen Herzog Konrad. Der Vorschlag ging durch; die Franken huldigten ihrem Stammgenossen und ersten Beamten, und die Sachfen einem Könige, den ihr verehrter Otto empfohlen hatte. Bei den Ulemannen und Baiern aber fielen diese Sründe der Unerkennung weg; sie wollten sich dem einseitig gewählten Oberhaupte nicht unterwerfen; bis an seines Lebens Ende hat Konrad mit ihnen gekämpft <sup>37</sup>). Von den Lothringern ist schon gehandelt.

Uber auch die Gunst der Eachsen hat der neue König bald verscherzt. Rach Otto's kurz darauf erfolgtem Tode war deren Anhänglichkeit auf den würz digen Sohn übergegangen. Wer durch fürstliche Tuz genden so hervorragte, wie Heinrich, mußte einen Mann in den Schatten stellen, der fähig war, sich den Mönchen zu S. Gallen als "frater conscriptus" anzuschließen <sup>38</sup>). Da erwachte in Konrad Eifersucht gegen den ersten Deutschen Mann der Zeit. Wiewohl die Erblichkeit der höhern amtlichen Stellen mit den Dienstgütern noch nicht durchaus herkömmlich war, und die, der mittlern, noch gar nicht,

37) Witichind, l. l. p. 636. Luitprand. II. 7.

Reginonis contin. ad a. 919 extr.

38) Ekkehard. iun. 1. 1. p. 16. 17.

bestätigte doch Ronrad den gefürchteten heinrich in der herzoglichen Burde, entzog ihm aber nicht unbedeutende, vom Bater beseffene Guter : was heinrich und feine Sachfen fo ubel empfanden, daß es zum bürgerlichen Kriege fam. - Ronrad hinterließ teine Göhne, nur einen Bruder Eberhard. Das Gefühl des herannahenden Endes brachte in ihm eine Beränderung hervor; die Ubneigung gegen heinrich verwandelte fich in Uchtung und Bohlwollen, daß, als ihn Eberhard um Empfehlung zum Nachfolger bat, er folgende Maßregel ergriff. In Gegenwart der haupter des Frankischen Stammes, die er zu sich berufen, stellte er dem Bruder vor, wie ihn heins rich an Tuchtigkeit übertreffe, und wie zur Zeit das Sachfische Volt dem Franklichen an Macht überle: gen fei, mithin die 2Bohlfahrt des neugegrundeten Reichs erfodere, das heinrich an die Spike gestellt werde. Den Fränkischen Herren legte er die Ungelegenheit ans Herz. Sie gelobten, was er gewünscht, und bielten 2Bort. Und Eberhard übers brachte mit Gelbstverleugnung die Ubzeichen der toniglichen Burde dem überraschten heinrich 39).

.Ulfo: nur das vaterländische Gemeinwohl im Auge, übergeht der Bater den Sohn, der Bruder

39) Ekkehard. iun. I. I. p. 29.
 Ditmar. Mers. I. I. p. 325 Witichind. Corb. I. I. p. 635-637.

den Bruder, und empfiehlt der Sachse den Fransten, der Franke den Sachsen: Beispiele von einer Hoheit der Gesinnung im zehnten Jahrhundert, wie sie kaum dem neunzehnten zuzutrauen ist. Möchsten sie mit der Wahrheit bestehn, um der edelste Theil unstrer Fürstengeschichte zu seyn! Aber die gutmüthigen Klosterbrüder, aus deren Feder die schöne Darstellung gestossen ist, haben unstreitig, befangen von der Vorliebe für ihre Landesgenossen Otto und Heinrich, den mundlichen Ueberlieferungen zu viel Glauben geschenkt.

Schon feit Ludwig, dem schwachen Sohne Rarls des Großen, und vorzüglich feit den Reichstheilungen unter feinen Enkeln, waren die obern Beamten zu einer entscheidenden Stimme in allen .wichtigen Landesangelegenheiten gelangt, die sie am wenigsten jetzt wieder aufzugeben geneigt fenn konnten, da die erledigte höchste Gewalt ihnen ganz anheim gefallen Nur von ihnen hing die Bahl deffen ab, der war. als Bertreter ihrer Gefammtheit, mit den Abzeichen des Konigthums bekleidet, oben an gestellt werden Unter folchen Umftänden geschieht gewöhns sollte. lich, daß Einer oder Einige fich vordrängen, welche Dreiftigkeit mit Rlugheit verbinden, fich Einfluß zu verschaffen miffen, und die Bahl auf einen Mann lenken, der ihren besondern Zwecken entspricht. Bes miffe zusammenstimmende Umstände laffen vermuthen. daß bei der Bahl Konrads der Erzbischof Hatto von Mainz die Haupt-Triebfeder gewesen sei, mas Beranlaffung geworden, daß bei den fpätern, wirtlichen Bahlen, wenn dem Gewählten nicht ichon bei Lebzeiten des Baters, auf deffen Fursprache, die Nachfolge zugesichert worden, herkommlich diefer Rheinische Erzbischof es gewesen ist, der die Einleitung getroffen hat. Uber hatto, der hierin scheint vorangegangen zu feyn, war noch weit anders beschaffen, als die eben bezeichneten Bahlführer. Rein geistlicher noch weltlicher Beamter ist durch Ränke und aralistige Streiche 40) fo verrufen gewesen, wie er, in ganz Deutschland fo zur Fabel geworden 41), zum Begenstande von Gaffenliedern 42). Gelbst gegen den Römischen Bischof eine Gaukelei zu wagen, bat ihn der Eigennutz verführt: er spiegelte ihm vor, die Bahl des letten Rarolingers Ludwig hätte nicht ohne feine Genehmigung geschehn follen, und entschuldigte

- 40) Luitprand. II. 3: "versutiae plenus."
  - Witichind. Corb. lib. I. l. l. p. 636 . "Hattonis calli-"ditatibus fiuis impositus."

Hermann. contract. ad a. 907: "Hattonis perfidiae."

Ekkehard. iun. c. 1. l. l. p. 19: "verbis et rebus per "astutiam decipere."

- 41) Ottonis Frising. chron. VI. 15: "in vulgari traditione in "compitis et curiis auditur."
- 42) Ekkehard. inn 1. 1. p. 15 extr.: "vulgo concinnatur et "canitur."

Ditmar. Mers. lib. I. l. p. 325 : "nota Hattonis "astutia."

das vorgebliche Verschn mit eben so nichtigen Grüns den <sup>43</sup>). Diefen unmündigen, sehr schwachen König beherrschte gr <sup>44</sup>), in Gemeinschaft mit dem Vischofe Salomon von Constanz <sup>45</sup>), einem Genossen von gleicher Veschaffenheit. Wie er den Vesitz der Macht zu seinem Vortheil gebraucht habe, ist unter andern daraus zu erschn, daß er sich in zwolf begüterten Reichsabteien, worunter Fulda, die Abt = Würde beigelegt <sup>46</sup>).

Als nun der Tod des Jünglings eintrat, und eine ganz freie Wahl veranstaltet werden mußte, stand seine Macht auf dem Spiele. Er konnte sich in seiner Stellung nur behaupten, wenn die Wahl auf einen Mann siel, dem er sich ebenfalls unentbehrlich zu machen wußte. In dem Herzoge Konrad schien ein solcher gefunden: was sich auch nachher in der von Konrad ihm übertragenen, wichtigen Sendung nach Italien 47), und hauptsächlich darin gezeigt hat, daß sich der unwürdige Geistliche, der Erste von Deutschland, als Wertzeug eines Mord-Unschlags hat gebrauchen lassen 48), wenn auch die

- 44) Ekkehard. iun. I. l.: "cor regis."
- 45) Ibid. . "post regem imperium tenuerant."
- 40) Ibid.
- 47) Id. p. 19.
- 48) Witichind. Corb. p. 635.

Ditmar. Mers. l. l.

<sup>43)</sup> Hattonis epist. ad Ioannem IX., ap. Harduin. acta concil. A. VI. P. I. p. 481.

bekannte Erzählung von dem Halsbande eine Erdich: Gebieter auf dem Stuhle des beruhm: tung scheint. ten Apostels der Deutschen, Borfteber der Frankischen Bischöfe (zum Unterschiede von den Ober- und Rieder Lothringischen), 21bt von zwolf reichen 21bteien, Auffeher und Verwalter vieler Guter feines Erzstifts in Sachsen und Thüringen 49): mit fo weitreichen: dem Einfluffe, mit folchen Mitteln ausgeruftet, vermochte hatto in Franken und Sachsen die Mehrheit der Stimmen für Konrad zu gewinnen. Wenn die Sächsifchen Geschichtschreiber diefem Ronige, bei Erwähnung feines Todes, einige Borte des Lobes nachrufen, fo geschieht dies in der Meinung, er habe den trefflichen heinrich zum Throne befördert. Eø mare aber eins der feltensten Beispiele von Ginnesänderung und von Beberrschung der Eingenommenbeit für feinen Stamm, wenn er einen Mann, dem er nach dem Leben getrachtet, als Rachfolger empfohlen hatte, und ein eben fo feltnes von Billfabriakeit der ftolgen Franken, blos auf diefe Empfehlung bin, fich einhellig einem Fremden zu unterwerfen. Ihr Entschluß, heinrich anzuerkennen, läßt fich auf andere Beife erklaren. Einen Stammgenoffen wurden sie ohne Zweifel vorgezogen haben, das hätte aber boch fein anderer fenn tonnen, als Eberhard, der



<sup>49)</sup> Witichind. p. 636. Ditmar. Mers. 1. 1.

Prabler, unter deffen Unfuhrung einst bas Frankische heer von den Sachsen eine fo schimpfliche Nieder: lage erlitten hatte, daß die Begebenheit Stoff fur Bankelfänger geworden 50), und der auch wegen feiner . Persönlichkeit nicht beliebt war 51). So blind für feinen Stamm eingenommen war der Franke nicht. Die ganze Landschaft gestand sich die Ueberlegenheit der Sachfen. Uls daher das geer der lettern, nach Ronrads Ubleben, bei Friglar, auf Franklichem Bos den, dem Franklichen gegen über gelagert war, er= flärten, nach einer Vorberathung der Unführer und häupter, die Franken ihre Unterwerfung<sup>52</sup>). Da muß etwas vorgegangen fenn, wodurch das Auffallende, Ueberraschende diefes Schritts wegfällt. Bum zweiten Male scheint ein Erzbischof von Mainz bie Berhandlungen geleitet zu haben, Herger, der

- 50) Witichind. Corb. I, I. p. 636 med.: "tanta caede Franci "mulctati sunt, ut mimis declamaretur, ubi tantus ille "infernus esset, qui tantam multitudinem caesorum "capere posset. — Everhardus ab ipsis (Saxonibus) tur-"piter fugatus discessit."
- 51) Ekkehard. iun. p. 29: "nec regno virtute habilem, nec "populo moribus acceptum — a populo nolle accipi."
- 52) Witichind. p. 637: "exercitus Francorum designavit eum "(Henricum) regem coram omni populo Francorum at-"que Saxonum." — Eo muß wohl die Stelle verstanden, "designavit" also nicht auf Eberhard bezogen werden, einen Mann, der alles Ansehn und Bertrauen verloren hatte

۰.

Rachfolger Hatto's, nur in befferer Absicht. Es ist beachtenswerth, daß er so zuvorkommend die Salbung und Krönung angeboten, die jedoch Heinrich weislich abgelehnt hat, um sich nichts zu vergeben. Die Sächstichen und Thüringischen Güter des Erzstifts waren damals von Heinrich in Beschlag genommen worden, als Hatto mit Konrad die Ränke gegen ihn geschmiedet 53); die Zurückgabe stand zu hoffen, wenn er der Vermittelung Hergers die königliche Würde zu verdanken hatte.

Sachsen und Franken waren sonach, in staats: rechtlicher Hinsicht, die erste Grundlage des eigent: lichen Deutschlands. Denn Lothringen, Alemannien und Baiern haben unter Konrad noch nicht feste, friedlich verbundene Theile des Reichs ausgemacht\*); und nur durch Ueberlegenheit der Sächstisch-Fränklischen Streitkräfte hat sie Heinrich dem neuen Staate ein: verleibt 54). Diefer eigentliche Gründer des Deutschen

Ditmar. Mers. l. l. p. 325: "quidquid ad episcopum in "Saxonia et Turingia pertinuit, totum sibi praecepit "occupari."

54) Witichind. p. 637.

Luitprand. II. 7.

Ottonis Frising. Chron. VI. 18.

Sigbert. Gembl. ad a. 920.

Conf. Vita Mathildis c. 2: Leibn. I. 195: "successit "Henricus regali solio: bello seu pace fuerit, est in-"certum."

<sup>53)</sup> Witichind. p. 636.

<sup>\*)</sup> G. oben.

Reichs, er fteht unter ben Ronigen deffelben glor: reich oben an, als tapferer Feldherr, als weifer Fürst, und als Mann von edler Gesinnung. Geine Verwaltung war erfolgreich und lange genug, um. feinem hause die Unhänglichkeit des Landes, und die Aussicht auf Beibehaltung der Burde, zu fichern. Gemäß einem durch hohes Alterthum begründeten Herkommen folgte in der Regierung der eheliche, ebens burtige und fahige Erstgeborne; eine Theilung fonnte in Deutschland nicht mehr Statt haben, feitdem die Borstellung weggefallen, das Reich fei ein auf das Eroberungsrecht gegründetes Privat . Eigenthum der landesberrlichen Familie. Ueber dieses Herkommen hätte sich Mathilde, des Ronigs Gemablin, gern binweageset. Es vertrug sich mit der ihr nachges rühmten Frömmigkeit, ihrem Lieblinge Seinrich, dem jungern Sohne, in den Ropf zu seten, er, als Porphyrogeneta, muffe Ronig werden, und fogar, zu diefem Zwede, hinter dem Ruden des Ronigs sich einen Unhang zu verschaffen. Benn dann der übermüthige Rnabe den altern Bruder Otto neckte, oder feindfelig behandelte, ließ fie es geschehn. Aber ber Bater und die Reichsherren nahmen feine Rude ficht auf die unstatthaften Bunsche der Mutter; Heinrich empfahl den ältern Gobn Otto zur Rache folge, und die Wahlberechtigten verhießen fie 55).

55) Vita Mathildis I. l. p. 195-197.

Rur ein so begabter Fürst, wie Heinrich, hat vermocht, unter den Deutschen Stämmen Befreundung zu stiffen, und ihnen den Gemeingeist, den Baterlandssinn einzuflößen, der sich bei der Einweihung Otto's offenbarte. Nicht in Mainz, nicht in Magdeburg, in dem entlegenen Aachen ward die Krönung vollzogen, an dem Stammsütze des Helden der Fränkischen Welt, des ersten Römischen Kaisers der Germanischen Zeit; als hätten die Häupter der Deutschen geahnet, in dem vier und zwanzig jährigen Jünglinge den kunstigen Wiederhersteller der für Deutschland so verhängnisvollen Kaiserwürde zu weis hen. Die ersten Männer des Reichs fanden sich geehrt, zur Verherrlichung des Festes gewisse Dienste leistungen zu übernehmen 56).

Ein Ronig, der den Namen der Deutschen, und den Ruhm ihrer Waffen jenseit der Ulpen verbreitet, wiewohl er für die Fortschritte des Landes weniger gethan, hatte, als sein Bater, konnte auf Erfolg rechnen, wenn er in einer Reichsversammlung zu Worms darauf antrug, seinen Sohn, obschon erst

> Vita Godehardi: Leibn. I. 484. Witichind. p. 641 extr. Ditmar. Mers. p. 328. 331. Reginonis contin. ad a. 936. Luitprand. IV. 7.

56) Witichind. p. 642. 643. Ditmar. p. 331.

fechs bis fieben Jahre alt, zum Nachfolger zu wahlen 57). Eben fo, wie diefer zweite Otto, ift auch der dritte auf Verwendung des Baters zum Throne befordert, und beide find, aleich dem ersten, zu Nachen gefrönt worden 58). Als aber in den Tagen der Einsetzung des letten aus Italien die Rachricht von dem fruhzeitig daselbst erfolgten Tode feines Baters einging, zeigten sich noch verderbliche Rachs wirfungen der Vorliebe Mathildens für ihren jungern Sohn heinrich. Wie den Sohn, hatte sie auch den gleichnamigen Enkel verzogen 59), und ihn zur Fortsetzung ber vermeintlichen Unsprüche feines Baters auf die Rrone, zur eifersüchtigen Unfeindung der berrschenden altern Linie, verleitet. Von seinem Bater war die Verwaltung des herzogthums Baiern auf ihn übergegangen; denn Otto der Erfte hatte dem neidischen Bruder nicht vergolten, mas diefer ihm zugefügt, sondern demfelben die wichtige Stelle anvertrauet. Schon bei dem Regierungswechsel nach Otto's des Ersten Lode war jener heinrich der Jungere von Baiern mit feinen Unfpruchen hervorgetreten, aber gefangen genommen, und geraume

57) Vita Brunonis, fratris Ottonis I. c. 36: Leibn. I. 286. Reginonis contin ad a. 961.

Hermann contract. ad a. eund.

- 58) Ditmar. l. III. p. 247.
- 59) Vita Mathildis c. 24. l. l. p. 203.

Zeit fest gehalten worden 60). Jetzt, wähnte er, fei die gunstige Zeit gekommen, da ein Kind auf den Thron gehoben worden. Der Fahne des Ems porers folgen immer einige Mißvergnügte 61). Er ward aber zum zweiten Male zur Unterwerfung ges zwungen, und stand ab von fernern Versuchen 62).

Seinem Sohne und Nachfolger im Herzogthum, ebenfalls Heinrich genannt, konnte gelingen, wonach der Bater und Großvater vergeblich getrachtet; denn mit Otto dem Dritten erlosch die ältere Linie des Hauses. Doch mußte er einen wenn auch kurzen Thronfolgekrieg bestehn. Es kam wieder eine Spur der alten Eifersucht der Stämme zum Vorschein; die Alemannen wollten auch ein Mal den Thron in ihrer Mitte sehn. Hermann, ihr Herzog, warf sich auf. Uber für Heinrich den Zweiten waren drei Stämme: von Herkunst war er ein Sachse; zugleich aber, seines Baters und Großvaters wegen, fast

- 60) Ditmar. Mers. p. 342. 343. 347. Sigbert. Gembl. ad a. 973.
  - Lambert. Schaffnab: ad a. 974.

Vita Godehardi, episc. Hildesheim: Leibn. I. 485 med.

- 61) Sigbert. Gembl. ad a. 983: "de imperatore substituendo "inter primates dissentitur: aliis filio ipsius (Ottonis II.) "Ottoni imperium deberi certantibus, aliis odio impera-"tricis (Theophaniae) a filio imperium transferre volen-"tibus ad Henricum ducem, filium Henrici, qui fuit "frater primi Ottonis.
- 62) Ditmar. Mers. p. 349, 358.

ſ

ein Baier, weshalb ihm namentlich die Bischöfe dies ses Landes anhingen; und den größern Theil der Franken stimmten für ihn der Erzbischof von Mainz, und der Ubt von Fulda, die beiden mächtigsten Fråntischen Geistlichen. Selbst der Alemannische Bischof zu Straßburg trat auf diese Seite; die Lothringer machten wenig Umstände, und endlich unterwarf sich auch Hermann<sup>63</sup>).

Daß die erwähnte Spaltung unter den Stämmen nur gering und vorübergehend gewesen, zeigte sich, als mit Heinrich dem Zweiten im Jahre 1024 auch die zweite Linie des Hauses Heinrichs des Ersten ausstarb; denn alle Stämme vereinigten sich zu einer gemeinschaftlichen, freien Wahl, schon nach zweien Monaten, um die wilde Gesetzlosigkeit, die schnekl ausgebröchen 64), nicht weiter um sich greisen zu lassen. Die Staats= und Rirchen = Häupter aller Landschaften bezogen, mit ihrem berittnen Gesolge, ein Lager am Rhein, bei Ramba 65), zwischen Mainz und Worms; die Lothringischen auf der westlichen Seite, die Vertreter der übrigen Landschaften auf der bistlichen 66). Es famen nur Zwei auf die Wahl,

- 63) Vita S. Henrici c. 5-8. 12. 13: Leibn. I. 432-434.
  Ditmar. Mers. p. 358. 359. 365. 367-369.
  Chron. Quedlinburg : Leibn. II. 286.
- 64) Wippo de vita Conradi II.: Pistor. cur. Struv. III. 462.
- 65) Hermann. contract. ad a. 1024:
- 66) Wippo p. 462. 463: "episcopi, abbates, duces, ceterique "potentes, cuncti primates, vires et viscera regni."

beide genannt Ronrad, Göhne zweier Brüder, Franfische Standesherren und Beamte. Einer von ihnen, zwar nur in untergeordneter Stellung, befaß reiche Erbauter 67), sowohl im sudweftlichen, als im nords lichen Franken: Getreides und WeinsLändereien im Enrich Bau, zwischen Raub und Lahnstein 68); dann um die Ober : Leina und Nieder : Fulda Gartenbed, Hunthal, Moldungenfeld (Mollenfeld), Ludolfshaus fen 69). Auch feine Gemahlin Gifela, eine Alemannin, batte ihm ein schönes Erbtheil zugebracht 70). Die Sache war bald entschieden, denn die Stimmen der meisten Bablberechtigten scheinen nicht frei gewefen Der erwähnte reichbeguterte Ronrad, der zu sevn. bei weitem die Mehrheit für sich batte, war ichon por der Abstimmung des Ausgangs gewiß 71). Denn was oben, bei der ersten und zweiten ganz freien Babl Ronrads des Ersten und heinrichs des Ersten, den Erzbischof von Mainz betreffend, aus den Ums ständen als wahrscheinlich erschloffen wurde, erhellt

- 67) Wippo p. 465 : "in propriis bonis nemine inferior, tamen "de republica, ad comparationem talium virorum, pa-"rum beneficii et potestatis habuit."
- 68) Henrici IV. dipll. duo a. 1067: Pez cod. dipl. bist. epistolar. P. I. p. 252. 253. (Thesanri anecdotorum T. VI).
- 69) Conradi II. dipl. a. 1032: Schaten, annal. Paderborn. I. 488.
- 70) Wippo l. l. p. 467 extr.
- 71) Id. p. 464: "iam nutum dei principum cordibus inspi-"rari percepit."

hier, bei der dritten, deutlich genug aus der Erzählung eines Augenzeugen: daß Aribo, damals auf dem erzbischöflichen Stuhle, das ganze Schauspiel angeordnet und geleitet hat. Ihm gebuhrte der Borzug der ersten Stimme, er gab sie dem schon vorbereiteten Ronrad; die Geistlichen folgten ohne Weiteres, und die Weltlichen wichen nicht ab von dieser Prärogativa. Nur der Erzbischof Pilgrin von Cöln, mit einem Lothringischen Anhange, "ließ "sich vom Teufel verblenden 72)," für den Mitbewerber zu stimmen; er hat sich jedoch bald eines Besserber zu stimmen; er hat sich jedoch bald eines

In dem Franklichen Hause der Könige von Deutschland wurde nun in Ansehung der Thronfolge dasselbe Verfahren beobachtet, das in dem Sächste schen Statt gehabt hatte. Konrad der Zweite, und sein Sohn und Enkel haben zeitig dafür gesorgt, ihren Söhnen die Nachfolge zu sichern 73). Hundert Jahre hat das Haus geherrscht. Bei der neuen

72) Wippo p. 465 extr.

Albericus monachus trium fontium, ad a. 1024. ed. Leibn. (sect. II.) p. 56: "Cono (iunior) dux praepotens, "quum ad imperium aspirare vellet, repudiatur instinctu "Aribonis archiepiscopi Moguntini."

73) Wippo aa. 1026. 1028. p. 471. 475.
 Hermann. contract. ad a. 1053: Pistor. cur. Struy. I. 296 sub. fin.

Lambert. Schaffn. ad a. 1054.

Chron. Ursperg. ad a. 1099. p. 175.

Digitized by Google

Bahl nach dem Aussterben ging es nicht so einträchtig her, wie einst im Lager bei Ramba; die Einleitung aber der Bahlen diefer Urt, und die Geschäftsfuhrung dabei, war für den Mainzer Erzbischof ichon zum bertommlichen Recht geworden. In der Rabe feiner Wohnstadt wurde die Verfammlung der haup: ter des Reichs veranstaltet. 3wei Bruder, Reffen (Schwestersohne) des letten Konias heinrichs des Fünften, Friedrich von Hohenstaufen, herzog von Schwaben 74), und Ronrad von Beiblingen, Herzog (nicht von, sondern) in Franken 75), hatten das vorzügliche Vertrauen des Dheims beseffen, und wahe rend feines Aufenthalts in Italien die Reichsvermaltung geführt 76). Der ältere, Friedrich, befand sich Uber der haß gegen hein= unter den Bewerbern. rich, den Dheim, dessen schonungsloses, graufames Berfahren demfelben, vorzüglich auf Betrieb des Erze bischofs Albert von Mainz, den Rirchenbann zugezogen 77), war noch zu frisch, als daß die Bahlherren einen Reffen und Stellvertreter begünstigt hatten. Bielmehr vereinigte sich die große Mehrheit in der

74) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 10; conf.
c. 8: Urstis. I. p. 412, 413.

Chron. Halberstad. ap. Leibn. II. 134.

- 75) Chron. Ursperg. ad a. 1126. p. 209. Chron. Halberstad. l. l.
- 76) Ottonis Frising. chron. VII, 15, l. l. p. 147.
- 77) Ibid.

Person jenes måchtigen Standesherrn von Supplin: genburg, des tapfern Sächsischen Herzogs Lothar, der zehn Jahre vorher dem gefühllosen Heinrich die berüchtigte Niederlage am Welfsholze in der Graf: schaft Mansfeld beigebracht hatte <sup>78</sup>). War es Ziererei oder falsche Bescheidenheit: Lothar verstand sich zur Annahme der königlichen Würde nur auf dringendes Berlangen der Reichsfürsten <sup>79</sup>).

Seinrich IV.

Heinrich V. Ugnes. Friedrich v. Hohenstaufen, Serzog v. Schwaben

Friedrich v. Hohenstaufen, Ronrad v. Beiblingen, Derzog von Schwaben. Herzog in Franken.

Friedrich I. Friedrich v. Nothenburg. Lothar hatte keinen Sohn als Nachfolger zu empfehlen. Zum fünften Male kam es daher, nach

78) Helmoldi chron. Slav. I. 39. 40: Leibn. II. 571. 573. Chron. Halberstad. I. l. p. 132.

Chron. episc. Verdens. ibid. p. 216.

79) Ottonis Frising. chron. VII. 17. p. 148: "voto omnium, "renitens valde ac reclamans, ad regnum tractus."

Bon dem Berichte über die Babl, in Pez. scriptt. rer. Austriac. T. l. p. 570, unten, in der Gefch. des Urfprungs der Rurfürstenwürde.

feinem am Ende des Jahrs 1137 erfolgten Lode, zu einer vollig freien Bahl. Mit Buversicht hoffte fein stolzer Schwiegersohn, Heinrich der Welf, auf dem Throne zu folgen. Bu Trident, in feinem bers zoglichen Sprengel von Baiern, mar der Konig auf ber Rückreife aus Italien vom Tode überrascht wors Heinrich, in der Begleitung deffelben, hatte den. fich der Abzeichen des Königthums, die der Berstors bene mit sich geführt, bemachtigt. Aber Heinrich war bei feinen Umtsgenoffen feineswegs beliebt ; durch fein hochfahrendes Befen und feinen Uebermuth, im Bewußtsenn sowohl feines großen landherrlichen Bermogens, als der hohen Verwandtichaft, batte er fie in dem letzten Italienischen Keldzuge vor den Ropf Seine Macht und seine Personlichkeit vergestoßen. sperrten ihm den Weg zu dem ehrgeizigen Biele. In einer Versammlung der Reichsfürsten zu Mainz wurde Rath gepflogen. Bur formlichen Bahlhandlung bestimmte man einen Platz bei Coblenz. Ronnte man ein Mal nicht umbin, einen von den beiden Gewaltigften zu nehmen, entweder den Belfen Seinrich, oder den Beiblinger Konrad, fo fchien am rathfamsten, fich für lettern zu entscheiden. Die Sachsen, ihrem Berzoge zugethan, hatten nicht Theil genommen, aber auch fie erklarten in furgem ihre Unterwerfung gu Bas blieb dem durchgefallenen herzoge Bambera. ubrig, als, fich zu fugen, und die vorenthaltnen 2b: zeichen auszuliefern ? Doch der haß gegen ihn muß

heftig gewesen seyn, da dessen ungeachtet die Reichs: fürsten durchsetten, daß er feiner Reichsämter verlustig erklärt wurde 80). Das hatte aber einen Burgerkrieg zur Folge, der auch nach heinrichs bald erfolgtem Tode fortdauerte, und deffen Schauplatz im Jahre 1140 feine Baierschen Besitzungen waren. Ein hauptgefecht erfolgte bei Beinsberg, einer Belfschen Burg 81), worin bekanntlich die Losungsworte Belf und Beibling zuerst gebraucht worden find. Bur Erläuterung von "Beibling" Folgendes. Von den beiden oben genannten Brüdern hatte der ältere, Friedrich, seinen Sitz auf der Stammburg hohenstaufen ; im Guden der Rems, zwischen Smünd und Göppingen, fuhrte davon den Namen, und war dem Bater im Herzogthum gefolgt. Auf den jungern, Ronrad, ift von Beiblingen, einer Burg in Franken, nahe unterhalb Seidelberg, diefer bezeichnende name mit der Erbschaft feiner Mutter Nanes, der Schwester und Erbin heinrichs Des Fünften, übergegangen; denn fruher ift derfelbe von den Frankischen heinrichen geführt worden 82). Nn

80) Ottonis Frising. chron. VII. c. 20. 22. 23.

- Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 22: Urstis. I. 418.
- Monachus Weingart. de Guelfis c. 13 : Leibn. I. 789 extr. Ottonis Frising. chron. VII. 25. p. 153.
- 82) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 2: Urstis. I.
  447: "duae famosae familiae: una Henricorum de "Gueibelinga, alia Guelforum de Altdorfio."

der öffentlichen Meinung hat ftets in Unsehung felbst der hochsten Bürdenträger die Eigenschaft derselben als Landeigenthumer vorgeherrscht, fo daß sie gewöhnlich nach ihrer Heimath bezeichnet worden. Daher erhält Friedrich, der Sohn Ronrads, herzogs in Franken zu Beiblingen, obgleich im Besite der herzoglichen Burde von Schwaben 83), doch nie von diefer Landschaft den Umtonamen, fondern er heißt immer herzog von Rothenburg 84), einem Schloffe und Gebiete fudlich von heidelberg, bei Bifloch, das, wie Beiblingen, ein Theil des angegebnen großmutterlichen Nachlaffes gewesen zu fein scheint. Bei feines Baters Tode noch zu jung, um es mit den eiferfüchtigen, trotigen Belfen aufzunehmen, ward er übergangen, und fein leiblicher Better Friedrich, ein ruftiger Mann von dreißig Jahren, zum Rönige aewählt. Für den Rothenburger Friedrich hat die herzogliche Verwaltung von Schwaben eine Entschäs diaung fenn follen. Demnach find von den mehrerwähnten beiden Brudern unmittel : oder mittelbar jene beiden namen bergenommen, die, nebst dem, der Belfen, im zwölften und dreizehnten Sabrhundert zu beiden Seiten der Alpen die Losung so

<sup>83)</sup> Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 25: Urstis. I.
491: "ducem Sueviae, videlicet Fridericum, filium regis "Conradi."

<sup>84)</sup> Otto de S. Blasio cc XI. XX XXI.: Urstis. I 201. 206. 207 extr.

verwickelter Rampfe gewesen sind: Beiblinger, der Parteis Name, von dem jüngern Bruder, dem ersten Könige aus dem vielseitig berühmten Hause; und Hohenstaufen, der Geschlechtss Name, von

dem Sohne des altern, dem zweiten Rönige, dem

Stammvater der folgenden.

Die Beispiele eines Zeitraums von 240 Jahren (912-1152) werden hinreichen, um darzuthun, daß, wenn es von einer Auswahl der weltlichen und geist= lichen Landherren abgehangen, wer an die Spipe des Reichs gestellt werden follte, in ihren handen der Rern der Staatsgewalt geruht habe. Richt aleichs gültig war allerdings die Personlichkeit der Ronige. Einsicht, Entschlossenheit, Baffengluck geboten unfehlbar, harte und Gewalt konnten einschüchtern: boch jedes Mal nur vorübergehend; die Burzel der Alts deutschen Mocht des Landreichthums schlug immer von neuem aus. Es lag auch in den Gründen der Berfassung, daß felbst der willenstraftigste Ronig gegen die Fürsten oft nicht geltend machen konnte, mas an Rechten ihm zustand. 2Benn er einen Sohn hatte, dem er die Zusicherung der Nachfolge wünschte, oder wenn er ihrer hulfe bedurfte, um gegen Rom und Mailand zu ziehn, mußte er sie in guter Stimmung erbalten.

Digitized by Google

## III.

## Reichsversammlungen.

Aus den Unfängen der Deutschen Berfassung, und der allmählichen Unnaherung und Berfchmelzung der Stämme, ergiebt sich von felbst, daß geraume Beit ein Staatsmittelpunkt nicht Statt haben konnte, der alle Käden der Oberverwaltung vereinigt hätte. Bas fruher, in viel weiterm Umfange, Rarl der Große bewirkte, mar eine Lichterscheinung in der Racht des Mittelalters, die aroßtentheils mit dem Geiste, aus dem sie hervorgegangen, wieder erlosch. Denn schon die meisten von feinem Sohne und Rachs folger veranstalteten Berfammlungen beschränkten sich auf die Beamten einiger gränznachbarlichen Land: schaften; wie er unter andern in den Jahren 822 und 823 blos die Rheinlandisch-Frankischen und die Sächsischen nach Frankfurt berufen hat 1). Weder als Reichs : noch als Land : Tage tonnen demnach Die altesten Fürstenversammlungen angesehn werden. Die Zusammensetzung des Staats, und die Rindheit

1) Vita Ludovici pii c. 35. 36: Bouquet. VI. 105.

ber Verfassung brachten mit fich, daß die Ronige im Reiche umher zogen, und ihren beimathlichen Seerd oft verließen, die Wohnung ihrer Familie, genannt sacrum palatium, mo auch ihre persönliche hofdienst: mannschaft zu hause geborte 2). Bie entweder aus geschichtlichen Nachrichten, oder aus urfundlichen Uns terschriften erhellt, haben sie die weltlichen und geistlichen Beamten bald nur einer einzelnen Landschaft, bald einiger, zuweilen aller, zufammen berufen; woraus folgt, daß die zum Vortrage gekommenen Gegenstände fich über einen bald kleinern, bald gros Bern Theil des Reichs erstreckt haben. 3m Verhältniffe aber ber zunehmenden Befestigung der ftaate: burgerlichen Bande, also der abnehmenden Scheidung der Stamme, haben fich die besondern Berfammlungen allmählich zu allgemeinen ausgebildet.

Bu jenen gehörte die, zu Nymegen, im Jahre 948, unter Otto dem Ersten, wo außer den Bischöfen von Utrecht und Paderborn, nur Lothringische Fürsten versammelt waren: aus Oberlothringen der Herzog Konrad, der Erzbischof von Trier, und der Bischof von Metz; aus Niederlothringen der Herzog Hermann, der Erzbischof von Cöln, und

1

<sup>2)</sup> Caroli M. Capit. Francof. a. 794. c. 1: "sacri palatii "capella."

Henrici regis dipl. a. 1231: Schannat. hist Worm. 109, et Hontheim. hist. Trev. I. 707: "sacri palatii proceres."

der Bifchof von Luttich; dazu vier Grafen, und verschiedne andere Große 3). Ebenfalls nur landschaftliche Versammlungen waren die drei, welche Seinrich der Zweite bald nach feinem Regierungsantritte in den Jahren 1002 und 1003 veranstaltete. Die, zu Merfeburg, beschrankte sich auf Sachsen, und war theils zur Bestätigung des herkommlichen Rechts der Bewohner, theils zu Verhandlungen über die Bes dürfniffe des Landes, bestimmt. Den Bortrag hatte der Herzog; von den ubrigen Unwefenden werden angegeben der Pfalzgraf der Landschaft, die Bischofe von Meiffen, Zeiz, Magdeburg, Salberstadt, Sildesbeim, Paderborn, Bremen und Berden, nebst vielen andern Reichsfürsten beider Stande 4). Die Nieders Lothringer versammelte der neue Rönig zu Nachen 5), worauf er nach Ober:Lothringen zog, und zu Diedenbofen einen Fürstentag bielt 6). Mit den reizbaren Sachsen hat auch sein Nachfolger, Ronrad der Zweite, den Unfang gemacht. Eifersuchtig hangend an ihrem geschichtlichen, aber grausamen, und schon hinter der damaligen Zeit zurückgebliebenen Rechte, hatten sie nichts Ungelegentlicheres, als daffelbe bes statigen zu lassen 7). - Doch findet sich ichon aus

<sup>3)</sup> Ottonis I. dipl. a 948 : Hontheim. l. l. I. 283.

<sup>4)</sup> Ditmar. Mers. lib. V.: Leibn. I. 368.

<sup>5)</sup> Id. p. 369.

<sup>6)</sup> Vita S. Henrici c. 19, ap. eund. J. 435.

<sup>7)</sup> Wippo de vita Conradi : Pistor. Struv. III. 469 : "legem

der fpatern Zeit heinrichs des Zweiten, vom Jabre 1017, ein Beispiel, daß zu Leizkau, in der Gegend von Magdeburg, die Fursten zweier Stamme, der Sachsen und Franken, versammelt gemesen find 8). Seit dem zwölften Jahrhundert erweitert sich die Anstalt mehr und mehr zu allgemeinen Reichsverfammlungen. Unter Lothar und Ronrad dem Dritten ' 1135 und 1138 zu Bamberg und Coln, und zwei Jahre darauf ju Worms, wurden fie besucht dort, von Sachsen, Franken, Obers und Rieders Lothringern 9), hier, von eben denfelben und von Schwaben 10); unter Friedrich dem Ersten 1153 ju Worms von Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern 11). Dag die Konige jedes Mal Zeit und Ort anberaumt haben 12), bedarf taum der Er: wähnung.

> "crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum "roboravit."

- 8) Vita Meinwerci c. 42 : Leibn. I. 543 : "ad honorem et "dignitatem imperii plura necessaria disponentibus."
- 9) Annal. Hildesheim: ibid. p. 741.
   Ottonis Frising. chron. VII. 19. 23.
   Conradi III. dipl. a 1138: Martene et Durand. coll. ampl. T. II. 105.
- 10) Eiusd. dipl. a. 1140, ibid. col. 110.
- 11) Friderici J. dipl. a. 1153: Schannat. vindemiae literariae, collect. II. p. 113-115.
- 12) Brunonis hist. belli Sax.: Freher. T. I. ed. tert. p. 181: "praecepit rex (Henricus IV.), ut universa principum "multitudo Goslarium conveniret."

Als ståndische Bertreter die Mitglieder anzusehn, würde in gewisser Hinsicht nicht unzulässig seinen. In so fern sie sämmtlich Grundeigenthumer waren, die weltlichen als Familienhäupter, die geistlichen als Borsteher ihrer Anslalt, vertraten sie die Besiger vom Grunde und Boden des Staats. Obgleich in: dessen diese Eigenschaft mit alter unbessegarer Kraft das Verhältniß der Reichsbeamten als Mitglieder des Fürstenraths durchdrang, waren sie doch von ihren grundherrlichen Staatsgenossen weder gewählt, noch beauftragt, sondern sprachen und stimmten in eiger nem Namen: weshalb jene Vorstellung nicht genau angemessen ist.

Eben so wenig kann die Benennung "gesetzge= "bende Versammlungen" schlechthin gebraucht werden. Denn wie im Alterthum, so war auch im frühern Deutschen Mittelalter eine hohe peinliche Gerichtsbars keit mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden; selbst wichtige bürgerliche Rechtssachen, ja auch Regierungse angelegenheiten, wurden von dieser Behörde erledigt.

Mit einem Staatsrathe endlich kann diefelbe auch nicht verglichen werden, denn es fehlte das

Ottonis Frising. chron. ad a. 1138, J. VII. c. 22: "generalis curia Babenberg indicitur."

Chron. Ursperg. ad a. 1122. p. 203: "colloquium cu-"riale per provincias indictum est (ab Henrico V.), cui "locus Wirciburg, tempus festum S. Petri, praefinitum "est."

- 60 -

bezeichnende Merkmal eines solchen: in der Einleis tung und Vorberathung gesetzlicher Bestimmungen bestand nicht ausschließlich der Beruf der Mitglieder; auch die Entscheidung hing von ihnen ab.

Nach Erwägung diefer Umstände läßt sich das Befen der Reichsversammlungen des frühern Mittels alters, vor Entstehung der Landeshoheit, leicht auf: Schon dem jammerlichsten aller Ronige, fassen. Ludwig, Sohne Rarls des Großen, waren die Staats: und Rirchen Beamten fo überlegen geworden, daß er ihnen bei der damals unzertrennlichen Gefetsgebung und Regierung eine entscheidende Stimme eingeräumt hatte 13). Unter den letten Rarolingern hatte fich dann der Geift der altesten Deutschen, von den Frankischen Eroberern unterdruckten Berfassung wieder geltend gemacht, nur mit der Veranderung in der Form, daß die Leitung des Gemeinwefens von den Grundeigenthümern nicht mehr in Gefammtheit, und unter dem Borftande einzelner Stammfur: sten geschah, sondern durch weltliche und geistliche Geschäftsführer, und unter einem gemeinsamen Dber: haupte, dem vermöge beständiger Bollmacht zustand, Die weltlichen zu ernennen.

Bier Gegenstände find es, die der Birfungofreis

Digitized by Google

<sup>13)</sup> Ludovici decretum a. 822 : Baluz. capitul. 1. 630 : "si "omnibus vobis ista placuerint, dicite. Et tertio ab "omnibus conclamatum est: placet."

der Fürstenversammlungen umfaßte: Kriegsbeschluffe; Regierungsangelegenheiten; Rechtsentscheidungen in Fällen, wo eine oder beide Parteien zu den Reichs-Unmittelbaren gehörten; Straf - Erkenntnisse gegen Staatsverbrecher.

1) Wenn von dem heerbanne oder dem Aufgebote der Grundeigenthümer Gebrauch gemacht merden follte, geschah es in deren Ramen, daß die Fürsten ihre Einwilligung gaben. Eben diefe Borstellung lag zum Grunde, wenn lettere einstimmten, die Reichs : Dienst ; und Lehn : Mannen unter die Baffen zu rufen. Denn diese Berpflichtung beruhte auf dem Genuffe von Reichsländereien, als deren Eigenthümer die sinnbildliche Person der Landherren gedacht wurde, fo daß der Rönig diefelben nicht aus eigener Macht und in eigenem Namen, fondern vermoge feiner beständigen amtlichen Bollmacht, verlieb. Auf den personlichen guten Billen der weltlichen Fürsten tam es an, wenn der Rönig sie bat, auch von den Gutern, die fie von geiftlichen Fürften zu Lehn batten, eine Mannschaft zum Reichsheere zu stellen; denn von diefen Ländereien waren sie blos ihren Lehnherren friegsdienstpflichtig. Geldbewillis gungen zur Unterhaltung von Goldnern, die in den Italienischen Feldzügen gebraucht murden, maren ganz der Freigebigfeit der Fursten anheim gestellt 14).

14) Chron. montis sereni ad a. 1165: Mencken. II. 190: "in

Im Guten, wie im Schlimmen hat Friedrich von der in Nede stehenden Befugniß der Fürsten Erfahrungen gemacht. Bald nach dem Antritte seiner Res gierung verweigerten sie ihm zu Regensburg einen Zug gegen die Ungarn <sup>15</sup>). Vier Jahre nachher wurde ein solcher auf ein Jahr gegen Mailand beschlossen Mailand beschlossen sie zu Borms abermals auf die Stellung eines nach Italien bestimmten Heeres antrug <sup>17</sup>). Aber wenige Jahre nachher mußte er eine harte Demuthigung erfahren. In den unseligen Kämpfen gegen die unerschütterlichen Lombarden berief er einst

> "curia Nurenberg stipendia itineris in Lombardiam ad-"iudicantur."

> Radevicus de gestis Friderici I. lib. I. c. 20. l. l. p. 488: "milites, qui solidarii vocantur."

Id. c. 32. p. 496: "postrema erat mercenaria mul-"titudo."

Godefrid. Colon. ad a. 1236: Freher. I. 401: "milites "stipendiis conducti."

- 15) Otto Frís. de gest. Frid. I. lib. II. c. 6: Urstis. I. 449: "quum assensum principum habere non posset, ad op-"portuniora tempora distulit."
- 16) Ibid. c. 30. p. 472 : "ex iudicio principum expeditionem "contra Mediolanum a proxima Pentecoste ad annum "iuratam tibi indicimus."
- 17) Godefridus monachus Colon. ad a. 1172: Freher. cur. Struv. I. 340: "iudicio cunctorum principuum expeditio-"nem in Italiam indixit."

die Fürsten in die Rabe des Kriegsschauplates, nach Clavenna 18), zufolge einer andern Angabe nach Partentirch bei Berdenfels in Oberbaiern 19), und bat um neue Hulfe. Gie wurde von allen zugefagt 20), nur fein Better Heinrich der Löme wollte sich dieser Mehrheit nicht fügen. Der König bat ihn wiederholentlich auf das instandigste; denn welche Babl von bemaffneten Dienst: und Lebn-Mannen laßt ein Gebiet, wie das Welfsche in Sachsen und Baiern, vorausseten, das 40 Stadte, und 67 Burgen, nebft mehrern Flecken, enthielt 21)! Daß sich der Ronig fo weit vergaß und wegwarf, auf das Rnie vor ibm zu fallen, felbst dies beugte nicht den Starrsinn Heinrichs 22). — Schon ein Jahr vor feinem Zuge nach Italien hat Friedriche Cohn, heinrich der Sechste, den Fursten die eidliche Zufage deffelben abgenommen 23).

- 18) Otto de S. Blasio c. 23: Urstis. I. 209.
- 19) Chron. montis sereni. Mencken. II. 197.
- 20) Ibid.: "omnibus aliis hoc alacriter spondentibus."
- Roberti de monte appendix ad Sigebert. Gembl. ad a. 1180: Pistor. cur. Struv. I. 932.
- 22) Otto de S. Blasio I. I.: "plus, quam imperialem decet. "maiestatem, humiliter efflagitavit."

Chron. montis sereni l. l.: "quod factum imperatoris "ei odium acquisivit."

Arnold. Lubec. II. 15. 16.

Albert. Stad. ad a. 1177: Schilter. p. 293.

23) Godefrid. monach. ad aa. 1189. 1190: l. l. p. 352. 354. Chron. Ursperg. p. 232.

2) Mehr oder minder haben sich in den ersten Jahrhunderten die auf Reichsversammlungen beschlof: fenen gesetlichen Bestimmungen nur auf eine ober einige Landschaften bezogen, je nachdem auf den Reichsbereisungen der Ronige gewisse ortliche Bedürfs niffe oder Migbräuche zur Sprache gebracht murden. Bon allgemein verbindlicher Rraft fur alle funf Landschaften kommen geschichtlich und urkundlich neue Gesette eigentlich erst feit dem dreizehnten Sahrhundert vor, unter Friedrich dem Zweiten und feinem Sobne Heinrich. Außer den wichtigen, der hohen Geiftlichkeit gewährten Vorrechten, deren Erwähnung unten, am geeigneten Orte, folgt, wurden in Frantfurt im Jahre 1220 scharfe Berordnungen gegen die allgemeine Verwilderung und überhand nehmende robe Selbsthulfe erlassen, ein Zeichen, daß unter den Fürsten sich Männer befanden, die das Wefen einer Staatsverbindung begriffen, dem zufolge Nies mand fein eigener Richter fenn foll, und denen infonderheit der auflebende städtische Gewerbstand die Augen geoffnet batte : Berordnungen gegen Gemaltthatigkeiten, Befehdungen, angemaßtes Boll = und Mung : Recht 24). Wie wenig biefer Ernst gewirkt habe, wie vielmehr durch die lange Abwesenheit des Rönigs in Italien Die Gesetzlosigkeit und Verwegens beit zugenommen, das beweiset die nachdrückliche

.

<sup>24)</sup> Magnum chron. Belg. ap. Pistor. cur. Struy. III. p. 242.

Erneuerung jener Berordnungen unter heinrich im Jahre 1234, ebenfalls zu Frankfurt. Es muß aber der gesetzgebenden Gewalt die Unmöglichkeit einges leuchtet haben, das Uebel der kleinen bürgerlichen Rriege mit der Burzel auszurotten, was aus den Festfegungen uber die Anfage der Fehden und über den Waffenstillstand zu schließen ift. Zugleich find Berbote gegen eigenmachtiges Geleit, und Berfuguns gen über Gerichtsbarkeit und Rechtspflege, gewerbs liche Angelegenheiten, Unterdruckung der Irrlehrer, erlassen worden 25). 3m nachsten Jahre tam Friedrich felbst ein Mal nach Deutschland, und hielt eine mehrfach merkwürdige Fürstenversantmlung zu Mainz 26), von der hier nur die Gesetgebung in Betracht kömmt, die sich an die eben vorgetragene anschließt. Neinliche Gesetze find ein Gradmeffer des burgerlichen und fittlichen Buftandes eines Bolfs und Zeitalters. Die Bildheit muß weit gegangen fenn, wenn auf bem Mainzer Reichstage sogar eine Strafe für den Sohn bestimmt worden, der feinen Bater räuberisch überfällt, ihn vertreibt, und sich an ihm vergreift. Schaden : Erfat auf dem Bege Rechtens, Muss pfändung, Gerechtigkeit der Richter, Friedensgewähr, Antauf von geraubtem Gut, Schutz der Rirchen,

<sup>25)</sup> Albericus monachus trium fontium, ed. Leibnitz. p. 548 -550.

<sup>26)</sup> Godefridus monachus Colon. ap. Freher. cur. Struy. I. 400.

unrechtmäßige Zolle und Münzen, Landstraßen, Geleit, Pfahlbürger: das sind die übrigen Gegenstände der umfassenden Gesetzgebung.

Von ihr fagt ein aufmerkfamer Beobachter der Beitbegebenheiten, Gottfried im Pantaleons , Rlofter zu Cöln: "vetera iura stabiliuntur; nova statuuntur, "et Teutonico sermone in membrana scripta omni-"bus publicantur 27)." Mit den letten Borten ift nicht gefagt, weder, daß die vorhandne Deutsche Ausfertigung des Reichsabschieds die ursprünge liche, noch, daß sie die einzige, gewesen sei, fon= bern eben nur, "daß zur größern Beroffentlichung "eine Deutsche veranstaltet worden." Die furze Ausführung über diefen viel behandelten Gegenstand gers fällt in zwei Theile. - 1) Die Urschrift der Deuts schen Ubfassung ist verloren gegangen. Sechs und vierzig Jahre nach dem Reichstage zu Mainz hat Rudolf der Erste ebendaselbst in einer von ihm aus: gestellten und noch vorhandnen Urfunde jene Gesetse gebung Friedrichs des Zweiten ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt, doch ohne Beibehaltung ihrer urfund: lichen Form, und ohne den Eingang und Schluß 28).

27) Ibid.

28) Urschrift im Archiv zu Bolfenbüttel. Ubgedruckt in Gerbert. cod. epistolar. Rudolfi I. p. 214 seqq. Gatterer de epocha linguae Theutonicae in publicis imperii constitutionibus. In comment. hist, et philolog. soc. Götting. T. III. a. 1780. p. 25 seqq. Die Echtheit der Rudolfschen Urfunde ist nicht zu bezweifeln. Bon derfelben find nun drei zu verschiednen Zeiten genommene Abschriften bekannt, die jedoch nicht eigentlich fo genannt werden können, da die Verfasser sich nicht streng an die Sprache der Urschrift gehalten, sondern, zum bequemern gerichtlichen Gebrauche, den Inhalt in die zu ihrer Zeit übliche Mittelhochdeutsche eingekleidet haben. Die erste fallt, aus diefer Einkleidung zu urtheilen, in das vierzehnte Jahrhundert, die zweite in das fünfzehnte, die dritte in die zweite Hälfte desselben 29). 2) Zwischen Coln und Mainz vermittelte der \_ Strom einen beständigen und lebhaften Bertehr, mos durch Gottfried in den Stand gesetzt war, von den Borgangen in Mainz genaue Runde zu erhalten. Seine Rachricht verdient daher allen Glauben, daß eine Ausfertigung in Deutscher Sprache abgefaßt worden. Damit verträgt fich aber die aleichzeitige Beranstaltung einer Lateinischen 30). Sie durfte nicht fehlen, da in diefer Sprache bis dahin

- 29) Alle drei abgedruckt bei Gatterer a. a. D. S. 24 ff. Die erste aus Jensons Ausgabe der goldnen Bulle Rarls IV., Benedig 1477. Die zweite aus Schilters Thesaur. antiqq. Teut. T. II. Paralipomena p. 1 seqq. Die dritte aus Genckenbergs Sammlung der Reichsabschiede (v. J. 1747) Th. I. S. 19 ff.
- 30) Abgedruckt in Schönemanns Coder für die practische Diplomatik, G. 285, aus Drepers Rebenstunden G. 433.

alle Reichshandlungen schriftlich aufgesetzt waren. Die Deutsche, wie sie vorliegt, braucht also keine Uebersetzung aus der Lateinischen zu seyn <sup>31</sup>).

Wenn von der Fürstengesammtheit die Reichs: gesetze ausgingen, wie vielmehr alle Reichs: grundgesetze! Eine der wichtigsten dahin eins schlagenden Festsetzungen ist die Ausgleichung, die Friedrich der Erste zu Regensburg im Jahre 1156 zwischen seinem Oheim Heinrich, Martgrafen von Desterreich, und bischerigem Herzoge von Baiern, und seinem Better Heinrich dem Löwen, Herzoge von Sachsen, mit Einwilligung der Fürsten zu Stande gebracht hat. Die Darstellung und Beleuchtung der mertwürdigen Anordnung bleibt einem unten folgen: den mehr angemessen Jusammenhange vorbez halten \*).

Auch bei Herabsetzung einer reichsunmittelbaren Unstalt in den Stand der Mittelbarkeit war der König an die Zustimmung der Fürsten gebunden. Ein Beispiel ist das Frauenkloster Remnade bei Bodenwerder. Zwei Schwestern, reiche Grundeigenthümerinnen, hatten dasselbe gestiftet, und mit vielen Gütern ausgestattet. Um es aber gegen

<sup>31)</sup> Bu vergleichen Schönemann, Bersuch eines vollftäns digen Systems der Diplomatit. Ausgabe vom 3. 1818.
8d. I. G. 300 ff.

<sup>\*)</sup> In der Ausführung über die Martgrafen.

Beeinträchtigungen gieriger Rachbarn zu schutzen, wandten fie fich an Heinrich den Zweiten mit der Bitte, es in feinen Schutz zu nehmen, und ihm dadurch die Unmittelbarkeit zu verleihn, wie sie den Frauenstiftern Duedlinburg, Gandersbeim und Serpord zustand. Mit der Gewährung des Gesuchs verband heinrich die Bestimmung, daß nach dem Tode der Stifterinnen das Rlofter gang vom Rönige abhängig werden follte 32). In der Folge aber, als dies längst zur Ausführung gekommen, richtete der Ubt Bibold von Corvei fein Augenmert auf den Landreichthum diefes benachbarten Rlofters, und wußte Ronrad den Dritten zu gewinnen, daß er den Untrag stellte, dasselbe an Corvei abzutreten, gegen eine jährliche Geldleiftung von sechs Mart. Die Verfammlung hatte nichts dagegen 33).

3) Die Gerichtsbarkeit in Rlagsachen ihrer Stanbesgenoffen, unter dem Vorsitze des Königs, gehörte zu den theuersten Nechten der Fürsten, beruhend auf einem aus der Deutschen Urzeit stammenden Grundsate <sup>34</sup>). Ein anderer eben so alterthümlicher

- 32) Henrici II. dipl. a. 1004: Falk. cod. tradd. Corbeiens. p. 905.
- 33) Conradi III. dipl a. 1147, ibid. p. 908: "tradidimus de "nostro atque regni iure — ex iudicio principum cet."
- .34) Henrici regis dipl. a. 1231 : Houtheim. hist. Trev. dipl. J. 707: "universis (principibus et ceteris proceribus sa-"cri palatii) sumus in justitia debitores."

erfoderte, daß bei jedem Ungeklagten fein angestamm. tes Landrecht gur Unwendung tommen mußte 35), Sehr häufig war es streitiger Besit, woruber der Gerichtshof der Fürsten ertannte; was an einigen Beispielen gezeigt werden foll. Die wefentliche Bes theiligung der Fürsten bei allen wichtigen Regierungsbeschlüffen und Entscheidungen läßt erwarten, daß nur sie den Spruch gethan baben, wenn Privatpersonen sich eigenmächtig in den Besitz von Reicher gutern gesetzt, wie dies in der Rheingegend zwei mächtige Landberren, Ronrad und Eberhard, gethan hatten. Bu Worms und Straßburg ward ihnen bas angemaßte Land abgesprochen 36). Eben fo mußte, auf den Grund eines zu Berden erlaffenen Ertennte nisses verschiedner Reichsfürsten, namentlich der Serzoge beider Lothringen, und mehrerer Beschöfe, der Graf Theodorich von Holland die Grundstude zurud: geben, die er dem Stifte Utrecht entriffen hatte 37). Gleich vielen geiftlichen Unstalten, Die folchen Gemaltthätigkeiten ausgesetzt waren, hatte auch die Abtei Stablo Diefes Schickfal erfahren. Die Berfammlung

37) Henrici IV. dipl. a. 1064: Miraei opp. dipl. I. 155.

<sup>35)</sup> Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 28: Urstis. I. 470.

<sup>36)</sup> Ottonis l. dipl. a. 966: Boyfen, hifter. Magazin I. 107-110: "iudicio optimatum Francorum in nostrum "imperiale ius devenit; — fisco nostro legaliter ad-"dictum."

zu Cöln im Jahre 1138, die zu ihren Gunsten entschied, war ziemlich zahlreich besucht, unter andern von sechs Lothringischen Bischöfen, zweien Sachslischen, und einem Fränkischen, ferner von dem Herzoge und dem Pfalzgrafen der Landschaft, und einigen andern Weltlichen <sup>38</sup>). Auch wenn die Bischöfe mit ihren Tafelgütern ungehörig schalteten, war das Fürstengericht zuständig. Schon unter Konrad dem Oritten hatte ein solches den Ausspruch gethan, daß gewisse einträgliche Guter dieser Art, welche von einigen Colnischen Erzbischöfen während bürgerlicher Unruhen lehnweise veräußert worden, zurückgestellt wers den sollten; das Urtheil war aber nicht zur Aussführung gesommen. Unter Friedrich dem Ersten ward es zu Worms erneuert und geschörft <sup>39</sup>).

4) Benn selbst an der Entscheidung bürgerlicher Rechtssachen alle Fürsten, wenigstens die in der Lands schaft des streitigen Gegenstandes einheimischen, Theil zu nehmen befugt waren, wie viel mehr in peinlichen Fällen. Daß über Staatsverbrecher auf den Tod erkannt worden, davon findet sich nur das eins zige zur Bollstreckung gekommene, sehr bekannte Beispiel der Reichskammerbeamten Konrad von Erchingen

<sup>38)</sup> Conradi III. dipl. a. 1138: Martene et Durand. coll. ampl. II. 105.

Friderici I. dipl. a. 1153 : Schannat. vindemiae literariae, collect. II. p. 113-115.

und feines Bruders Berthold 40). Glimpflicher vers fuhr man 238 Jahre später mit dem Erzbischofe Arnold von Mainz und dem Rheinpfalzgrafen Ser-Bahrend Friedrichs des Ersten Ubwefenheit mann. in Italien waren beide gegenseitig in ihre Gebiete eingefallen, und hatten durch Raub, Mord und Brand große Verwüstungen angerichtet. Die Klaae mard auf einer Versammlung zu Worms anhängig ges macht; beide nämlich verklagten sich gegenseitig. Der Hof fand fich bewogen, auf die mildere, im Fränkiichen Rechte festgesette Strafe zu erkennen, auf Die bekannte Schandstrafe des hundetragens. Dem ers ften Manne des Reichs nach dem Könige wurde fie erlaffen, aus Ruckficht auf feine hobe Burde, und überdies auf fein Alter; der Pfalzgraf aber und zehn Grafen, Theilnehmer der Unthaten, mußten fich uns terwerfen, und eine Deutsche Meile weit dem Bolte ein Schauspiel geben 41). Fürsten, die fich emport, und der Reichsgewalt mit bewaffneter Macht widers fest hatten, wurden zum mindeften ihrer Memter und der damit verbundnen Reichslehne verluftig erklart, wie Etbert, Markgraf von Meissen 42), im Jahre

- 40) Ekkehard. iun. de casibus monasterii S. Galli c. 1: Goldaat scriptt. rer. Alam. T. I. P. I. ed. 1661. p. 18. Hermann contract. ad a. 917.
- 41) Otto Fris. de gestis Friderici I. lib. II. c. 28. l. l. p. 469. 470
- 42) Lambert. Schaffnab. ad a. 1076: Pistor. cur. Struv. I 412.

Digitized by Google

1086 zu Regensburg 43), und der Herzog von Sachs fen Lothar, nebst Rudolf, Markgrafen der Rords mark; welche beide jedoch bald wieder eingesetzt wurden 44). Heinrichs des Stolzen Ausgang ist bes kannt 45).

Die fpatere Beschichte feines Sohns heinrichs des Löwen ift ein furger Inbegriff der bürgerlichen Buftande Deutschlands in den mittlern Jahrhunders ten, der zu erkennen giebt, wie wenig dieselben dem Bilde eines wohlgeordneten Gemeinwefens entfpros chen, wie die gepriesene Deutsche Freiheit darin beftanden, daß mächtige Burg= und Land : herren, geistliche und weltliche, obgleich Mitburger, Selbsts hulfe und Waffenrecht unter fich ausgeubt, wie fers ner Die Bischöfe aus geistlichen Aufsehern weltliche herrscher geworden, und wie in der Gerichtsbehorde der Fürsten die Rläger zugleich Richter gewesen. Gleich vielen Großen jener Zeit, vereinigte auch Heinrich wilde Grausamkeit gegen geistliche Personen und Anstalten mit einer gemiffen dafür geltenden Frömmigkeit; wenn freilich die Bischöfe und mache tigen Nebte dutch Uebermuth und Anmaßungen oft

45) Ottonis Frising. chron. VII. 23 l. l. p. 152.
Id. de gestis Friderici I. lib I. c. 22. p. 418.
Chron. Ursperg. ad a. 1139. p. 213.

<sup>43)</sup> Henrici IV. dipl. a. 1086: Scheid. origg. Guelf. IV. 419.

<sup>44)</sup> Annal. Hildesheim. ad a. 1112: Leibn. scriptt. Bruns. I. 738.

genug ihre weltfürstlichen Rachbarn herausgefodert haben. Mit den Bischöfen feines Sadsfifchen Serzogthums, infonderheit mit denen von Coln, Magdeburg, Halberstadt, fubrte Beinrich verderbliche Philipp von Coln ist einigemal in sein Rrieae. Land eingefallen, und bat Greuelthaten verübt, die per Geschichtschreiber zu nennen Anstand nimmt 46), Ulrich von Halberstadt, der dasselbe gethan, hat das für personlich gebüßt : zur Losung aus der Gefans genschaft mußte er dem Gieger beträchtliche Lehnguter versprechen. Doch ein erzwungener Gid hatte feine bindende Rraft ; der Papft trug fein Bedenken, ibn loszusprechen. Auch mit mehrern weltlichen Furften in Sachsen, namentlich dem Markgrafen Dietrich von der Lausitz, und dem Landarafen Ludwig von Thuringen, hat der furchtbare Löwe Rriege geführt.

Uls Friedrich, nach Deutschland zurückgekehrt, nicht verhehlte, wie sehr die zu Partenkirch erlittene Verwundung der königlichen Ehre ihn schmerzte, da kam der allgemeine Haß zum Ausbruche. Fast alle Fürsten, wie mannichsach übrigens geschieden durch Eisersucht und Familienseindschaft, vereinigten sich in der Unklage des gemeinschaftlichen Feindes. Dreis mal wurde er vor das Fürstengericht geladen, nach

 <sup>46)</sup> Godefrid. monach. Colon. ad a. 1178. l. l. p. 343-344.
 Arnold. Lubec. II. 25: Leibn. Bruns. II. 645: "quae "pro enormitate nefas fuit scribere."

Worms, Magdeburg und Betzlar, andern Angaben zufolge nach Ulm und Regensburg. Der Trozige stellte sich nicht. So erfolgte 1180 das Urtheil zu Wirzburg, bestätigt und vollzogen zu Gelnhaus sen. Demselben gemäß verlor Heinrich seine beiden Herzogthumer, und nicht nur die dazu gehörenden Reichslehne, sondern auch, als zugleich in die Reichsacht erklärt, seine Erbländereien in Sachsen, Schwas ben und Baiern, welche letztere, nach altem Rechte, zu Reichsgutern erklärt wurden 47).

Es kam nun auf die Bollstreckung an. Dem Berurtheilten standen zwar noch bedeutende Streits kräfte zu Gebote; doch mußte ihm bald einleuchten, daß er auf die Dauer der Uebermacht nicht gewachsen sei; zumal da in Folge des Urtheils die geistlis chen Fürsten die ihm verliehenen Lehne einzogen. Er unterwarf sich auf einem Fürstentage zu Erfurt, wohin er unter sicherm Geleit gekommen. Die beis den herzoglichen Würden nehst den Lehnen waren bereits an Andere vergeben, sie konnte er nicht wieder erlangen; nur auf die Erbgüter erstreckte sich

47) Arnold. Lubec. II. 16 et 24 seqq. l. l. p. 640. 644.
Otto de S. Blasio c. 24: Urstis. I. 209. 210.
Chron. montis sereni ad a. 1180: Mencken. II. 197.
Chronici Pegav. contin. ap. eund. III. 146.
Albert. Stad. ad a. eund. Schilter p. 294 extr.
Godefrid monach. Colou. l. l.

die Begnadigung, doch mußte er auf drei Jahre das Land meiden 48).

Es ist hier eine Frage des damaligen Staats, rechts der Beachtung nicht unwerth. Heinrich soll geäußert haben, das Urtheil fei ungerecht in der Form; er fei aus Schwaben geburtig; es durfe aber Riemand in die Ucht erklärt werden, der nicht in feinem Geburtslande zur Untersuchung gezogen und überführt worden 49). Db Heinrich in Schwaben oder in Sachsen geboren gewesen, ist unbekannt. Ein gemiffer Eindruck aber, den die Betrachtung der Grunde des Altdeutschen offentlichen Rechts bervor= bringt, tann auf die Annahme führen, der Urheber jener Nachricht habe nicht das Geburtsland der Perfon heinrichs, sondern das Stammland feines Be-Allerdings war Schwaben die schlechts, gemeint. ursprüngliche Seimath des Deutschen Mannostammes der Belfen gemefen 50), als deffen Fortsegung die aus Italien stammenden Efterschen Welfen angesehn Die Stammaüter lagen zu beiden Seiten wurden. Altdorf, auf der nördlichen, an der Des Bodensee's. in den Gee fließenden Schuffe, der ursprungliche Sig51),

48) Arnold. Lubec. II. 36. p. 652.

49) Id. II. 24. p. 644.

50) Vita S. Conradi, episc. Constant : Leibnitz. scriptt. Bruns. II. 4: "sidus Alamannorum."

51) Ibid.: "parentes in loco, qui vetusta villa vocatur, sum-"ma dignitate floruerunt." hatte die Benennung "Welfen von Altdorf" veranlaßt <sup>52</sup>). Nicht weit entfernt lag die Besthung Fronhofen; und weiter, in der Grafschaft Beringen an der Oberdonau, Enslingen und Andelfingen <sup>53</sup>). Un demselben Strome Scheer, unterhalb Sigmaringen <sup>54</sup>). Auf der Sudseite des Bodensees Ems, Flims, Logenez, in der Gegend der Abtei Pfeffers, in der Landschaft Sargans, am Rhein <sup>55</sup>). Endlich im Elsaß Colmar <sup>56</sup>).

Uber die Behauptung Heinrichs, wenn er sie wirklich aufgestellt hat, ist weder in dem angegebe nen erweiterten, noch in jenem engern Sinne, gez gründet gewesen. Zwei von den oben angeführten Beispielen peinlicher Erkenntnisse sprechen dagegen. Erchingen, die Heimath der Bruder Konrad und Berthold, ist ein noch vorhandner Ort in Oberz Schwaben, bei der ehemaligen Abtei Reichenau; ihre Berurtheilung aber, mit dem Gebot der Einz ziehung ihrer Guter, geschah zu Mainz 57). Jener

- 52) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 2. k l. p. 447.
- 53) Monachus Weingart. de Welfis: Leibnitz. scriptt. Bruns. I. 782. 783, et Hess. monumenta Guelf. p. 8-10.
- 54) Annalista Saxo, ap. Eccard. corp. hist. med. aevi, I. 660: "Scerenzerewald."
- 55) Monach. Weingart. l. l. et Hess. l. l. p. 10, N, ee.
- 56) Ibid.
- 57) Ekkehard. iun. 1, 1,: "praediis eorum in fiscum redactis."

Markgraf Ekbert war ein Sachse, aus dem Ludolffich= Braunschweigschen Hause; in Balern aber, zu Regensburg; waren die Pares desselben versammelt, die ihm zur Bestrafung gewisse in Friesland gelegene Erbgüter absprachen 58). Nur so viel hat sich aus der frühern Geschiedenheit der Stämme und Landschaften bis wenigstens gegen den Ausgang des eilfren Jahrhunderts erhalten, daß bei Uchtserkkärungen nicht sämmtliche Fürsten zuständig waren, somdern die Landschaftsgenoffen des Angeklagten einen Ausschuß bildeten 59).

Jum Schluffe einige geschichtliche Ungaben, welche die Reichsversammlungen im Allgemeinen betreffen. Sturmisch und wild ist es oft darin hergegangen, nach der Eigenthümlichkeit eines Zeitälters, in welchem der Sinn für Schicklichkeit und Unstand die Leidenschaftlichkeit noch wenig im Zaume hielt. Ein junger Engländer, Olrich, war in einem Schiffbruche an der Elbe, nach dem grausamen Strand-

<sup>58)</sup> Henrici IV. dipl. a. 1086: Scheid. origg. Guelf. IV. 419: "praedia, et quae a nobis tenuerat beneficia cet."

<sup>59)</sup> Ibid.: "comprovinciales eius, Saxones et Thuringi, prae-"sentibus nobis et principibus nostris, — sententiam "proferentes cet."

rechte, in die Leibeigenschaft des Grafen Udo von Stade gerathen. Er mußte Mittel und Dege zu finden, im Jahre 1112 nach Goslar zu entfom= men, wo er bei einer Fürstenversammlung. Bes schwerde führte. Gein Leibherr aber legte die Frage vor: ob man feinen Leibeigenen in Beschlag nehmen durfe, wo man ihn treffe? Da die Entscheidung bejahend ausfiel, versette er dem ungludlichen Enge lander einen Backenstreich. heinrich den Fünften verdroß diefe Unziemlichkeit ; verschiedne Unwefende migbilligten fie ebenfalls; andere fanden das Berfahren in der Ordnung. Die Bewegung stieg; man zog endlich vom Leder 60). - Bei der Ubstimmung hatten die Geistlichen den Bortritt; unter diefen felbst aber scheint keine Rangordnung bestanden zu haben, da einst zu Frankfurt der Bischof von Straß: burg vor dem Trierschen Erzbischofe feine Stimme abgelegt hat 61). Unter den weltlichen Mitgliedern hatte fich eine Reihenfolge gebildet: Serzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Grafen, und fleinere reiches ståndische Herren, fämmtlich genannt Fürsten 62). - Sehr verletend war es für die Reichsstände, als Heinrich der Vierte einst eine Reichsversammlung

- 60) Albert. Stad. circa a. 1112. l. l. p. 262.
- 61) Conradi III. dipl. a. 1147: Falk. cod. tradd. Corbei. p. 906.
- 62) Ibid. : "ex iudicio principum regni nostri,"

nach Goslar <sup>63</sup>), und sein Sohn und Rachfolger eine folche nach Wirzburg <sup>64</sup>), ausgeschrieben hatten, beide aber ohne Weiteres ausblieben.

. 63) Brunonis hist. belli Sax. ap, Freher, cur. Struv, I. 181. 64) Chron, Ursperg. ad a. 1122. p. 203.

# IV.

### Reichsverwaltung.

1.

## Stellung des Ronigs.

Ber die königliche Burde feinen Mitfursten zu danken hatte, und diese bei allen wichtigen Reichs: angelegenheiten und Unternehmungen zu Rathe ziehn mußte, der konnte nur gebietend auftreten, wenn er durch Feldherrngaben und Rriegsruhm personliches Unsehn erlangt hatte. Von allen Rechten, welche der Ronig unabhängig ausubte, mar das erste und vorzüglichste der Oberbefehl über die bes waffnete Macht, womit die Befugnis, Rrieges gesetze zu geben, zusammenhing 1). Das zweite bestand in der freien Berwaltung und Berwendung feines Einkommens aus den Reichs: autern, Bollen, Mungftatten, Judengefällen. Bis die Erblichkeit der öffentlichen Uemter einriß, mar er auch ziemlich unbeschränkt in deren Befegung,

1) Radevicus I. 26. p. 492.

6

Digitized by Google

nur mit Ausnahme der höchsten Stelle, der herzoge lichen, wovon unten.

Das königliche Hofgericht bestand aus der Hofdienerschaft, die dem Ronige überall folgte. Die Bestimmung deffelben ist, da es gänzlich an Rachrichten darüber fehlt, eigentlich nur zu errathen, und in eine obere Rechtsbehörde zu feten, die zunachft Beschwerden und Rlagen der Fürften gegen ihre Dienstmannen zu erledigen hatte, im Busammenhange mit dem in allen Ständen der Freigebornen herrschenden Grundsate: jeder wird von feines Gleichen gerichtet. Die Rechtsfachen wurden bei der Beborde anhängig gemacht, wann der Ronig, ihr Borpand, in einer Pfalz oder reichsunmittelbaren Stadt anwesend war, und die Berhandlungen, fo wie die Entscheidung hatten Statt in Gegenwart der an der Reichsversammlung theilnehmenden Kürsten 2), denen auch unbenommen war, ihre Meinung auszusprechen 3). Die Untersuchung selbst aber wurde von den tonia: lichen und Reichs. Dienstmanhen geführt, und das Erkenntniß von einem derfelben abgefaßt. Von eigentlichen Rechtsberufungen findet fich feine Spur; der Gerichtshof wurde nur angerufen, wenn sich

Digitized by Google

<sup>2)</sup> Conradi III. dipl. a 1150: Mart. et Dur. ampl. coll.
T. II. col. 608: "in plena nostra curia Spirae; — in "conspectu nostro et principum regni."

<sup>3)</sup> Ibid. col. 609: "secundum *iudicia* ministerialium nostro-"rum et sententiam principum regai."

widerspenstige Dienstmannen den Urtheilospruchen ber einheimischen Mannengerichte, von welchen unten, nicht unterwerfen wollten, und die Entscheidung einer tonialichen Beborde fie bestätigen follte 4). Eine bes deutende Erweiterung und Veränderung erhielt das Gericht durch Unstellung eines hofrichters, der den Rönig, wegen deffen haufiger Ubwesenheit außers halb Deutschlands, vertreten, und das Amt immer wenigstens auf ein Jahr betleiden follte; nur läßt die davon handelnde, gesehliche Stelle, außer der febr allgemein ausgedruckten Festfetzung, ,,er follte "Rlagen annehmen von allen Leuten," alles Uebrige Rein Stand ist bezeichnet, der feiner unbestimmt. Gerichtsbarkeit unterworfen wurde, es wird blos bemerkt, daß die Fürsten ausgenommen fenn follten, mas fich von felbft verstand. Nichts von Gerichtsbeisitzern; blos eines vereideten Schreibers wird ges Benn der Hofrichter täglich, mit Ausnahme dacht.

4) Ibid. col. 608 et 609: "ministeriales Corbeiensis eccle-"siae unanimiter adiudicaverunt (abbati), — iudicium ad-"invenerunt. — Huic comparium suorum iudicio cum "Rabano (dapifer Corbeiensis) acquiescere noluisset, "abbas impetravit, quod — ministeriales regni idem "iudicium, quod Corbeienses invenerunt, pari consensu "asseruerunt, — abiudicaverunt (Rabanoni), — secun-"dum iudicia ministerialium nostrorum. — Iudicium — "invenit Conradus ministerialis noster de Haga. — "Iudicium —' dedit ministerialis noster Conradus de "Wallehusen, camerarius noster a thesauris." der Sonn: und Fest: Tage, zu Gericht sitzen sollte, so muß er einen festen Sitz gehabt haben; es wird aber nichts über den Ort bestimmt 5).

Den Bortrag in geistlichen Sachen batte feit Rarln dem Großen ein Hofgeistlicher mit dem Ramen Capellan 6), dem überhaupt die Bearbeitung aller Geschäfte oblag, zu denen einige miffenschaftliche Renntniß gehorte, also auch der Schriftwechsel des Ronigs. In diefer Beziehung waren die meiften Konige ganz in den Händen ihres geiftlichen Otto der Erste hat erst im funf und dreis Raths. Bigsten Lebensjahre lefen gelernt, als er bereits lange geherrscht hatte 7); feinen Namenszug hat er jedoch zu unterzeichnen verstanden 8). Ronrad der Zweite hat weder lefen noch schreiben gekonnt 9). - Welche von den königlichen Geschäften die verwittweten Röniginnen nicht verrichten gekonnt, die im Namen eines als Thronfolger anerkannten, minderjährigen Sohnes die vormundschaftliche Regierung geführt, ergiebt sich aus der Erwägung ihres Geschlechts.

- 5) Friedrichs II. Reichsabschied ju Mainz vom 3. 1235: (Gendenbergsche) Gammlung der Reichsabschiede I. S. 25. 26.
- 6) Hincmari epist. de ordine palatii c. 16. 19. 20: Walter corp. iur. German. antiq. III. 766. 767.
- 7) Witichind. Corb. II. l. l. p. 650.
- 8) Ottonis I. dipll. aa. 937-946 : Merbom. I. 740-743.
- 9) Wippo I. l. p. 469.

Bei den übrigen war ein geistlicher Günstling gewöhnlich ihre rechte Hand. Für Otto den Oritten hat erst die Mutter, dann die Großmutter, verwaltet <sup>10</sup>); für Heinrich den Bierten die Mutter <sup>11</sup>).

Durch Einverleibung beider Burgundischen Reiche im Jahre 1032, die fast hundert Jahre vorher schon zu Einem vereinigt worden, gewann das Deutschon zu Einem vereinigt worden, gewann das Deutschorte; denn nur die Lander im Osten des Jura, Savoyen, Wallis, und der größere Theil des westlichen Helvetiens, mit der Hauptstadt Genf, standen in genauer Abhängigkeit. Friedrich dem Ersten ist gelungen, die oberherrliche Würde nachdrücklich geltend zu machen. In Arles, der Hauptstadt von Burgund im Westen des Jura, mit Lyonnois, der Grafschaft Burgund, dem Delphinat, und der Provence, nahm er die Huldigung ein 12), und ließ sich

- Vita Bernwardi c. 2: Leibn. I. 443.
   Chron. Quedlinburg. ad a. 991. ap. eund. II. 281.
   Vita Adelheidis c. 5, ap. eund. I. 264.
- Gesta Ottonum et Henricorum, ibid. p. 709 sub fin. Bertold. Constant. ad a. 1057 : Urstis. J. 342. Brunonis hist. belli Sax. init. l. l. p. 174. -Lambert. Schaffn. ad a. 1056.
- 12) Radevicus de gestis Friderici I. lib. l. c. 1: Urstis. I. 483.

Digitized by Google

zwanzig Jahre später feierlich krönen <sup>13</sup>). Er hat auch die verschiednen kleinern und größern Gebiete, in die das Land zersplittert worden, wieder zusams mengebracht. Bald aber wollten die westlichen Burs gunder so wenig etwas von der Deutschen Obers herrschaft wissen, wie die Lombarden, ihre Nachs barn jenseit der Ulpen; außer wenn der Vortheil der Grafen und Burgherren verlangte, die kühnen Burs gerschaften zu schrecken, um ihren Vorschritten Eins halt zu thun; wiewohl die königlichen Orohungen ohne Erfolg blieben, da es an Vollstreckungsmitteln fehlte 14).

#### 2.

## herzoge.

So fern das Kriegswesen die Grundlage der bürgerlichen Verbindung ausmachte, standen die Herz zoge unter den Beamten einer Landschaft oben an, nicht nur als Oberbefehlshaber des Landaufgebots oder der Landwehr <sup>1</sup>), sondern auch weil mit diesem Oberbefehl die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und eine Strafgerichtsbarkeit verbunden

- 14) Friderici II. dipl. a. 1226: Papon hist. générale de Provence, Vol. II. Preuves, p. 50.
  - 1) Witichind, Corb. II I. I. p. 643. "militiae principem."

Friderici I. dipl. a. 1178, ex autographo in Sammarthan. Gallia Christ. T. I. instrumenta p. 100.

Die Wichtigkeit des Amts lag theils in der mar. Gelegenheit zu Unmaßungen, besonders gegen Die vorbegunstigten geistlichen Unstalten, theils in der weiten Ausdehnung. In Gachfen und Franken ift die Burde von lauter Einheimischen betleidet worden, und von Anfang an durch Sertommen erbe lich gewesen: dort find bekannt Ludolf, Otto der Erlauchte, heinrich der Erste, Otto der Erste 2); darauf, als diefer die Bereinigung der herzoglichen Burde mit der königlichen nicht mehr angemeffen fand, hermann Billung 3) und feine Nachkommen; endlich die Belfen; bier Ronrad der Erste 4), und nach ihm fein Bruder Eberhard 5). Von einem gewiffen Otto; der in der Folge als herzog genannt wird 6), stammte Ronrad der Zweite ab, deffen drei Rachfolger Die Bürde beibehalten haben.

In Lothringen ward es damit anders gehalten. Auf diese Landschaft haben die Westfrankischen Rönige lange Zeit ihr Ubsehn gerichtet, so wie von den Bewohnern gewöhnlich ein beträchtlicher

2) Ottonis I. dipl. a 956: Leibn. II. 373.

4) Ludovici regis dipl. a. 910: Hontheim .hist. Trev. dipl.
J. 258: ,,Conradi, egregii ducis." Witichind. p. 634.

6) Wippo de vita Conradi I. l. p. 463.

<sup>3)</sup> Witichind. l. l.

Ditmar. Mers. I. p. 325: "Conradus Francorum quon-"dam dux."

<sup>5)</sup> Reginonis contin. ad a. 937.

Theil von zweideutiger Treue gewesen ist. Dem unruhigen und mächtigen Giselbert konnte die erste Stelle des Landes nicht vorenthalten werden 7). Ihm folgte sein minderjähriger Sohn Heinrich, unter der Vormundschaft eines angesehenen Mannes, Otto; er starb aber bald 8). Nun fand Otto der Erste für gut, erst seinen Schwiegerschn Konrad anzusetzen 9), der aber die allgemeine Stimme gegen sich hatte 10); barauf seinen Bruder Braun, Erzbischof von Cöln 11). Nach dem Tode desselleben 965, und vorzüglich nach bem acht Jahre darauf erfolgten Tode des Königs Otto, ist das unzuverlässige Lothringen vielen Unruhen und Kriegen ausgesetzt gewesen, bis es endlich in zwei Herzogthümer getheilt, wovon das obere auch das, von der Mosel, genannt worden 12).

7) Witichind. p. 643.

Sigbert. Gembl. aa. 938-943.

Luitprand. 11. 7.

Alberic. monach. trium fontium ad a. 914: Leibn. sect. I. p. 253.

8) Witichind. p. 648 med.

9) Id. p. 649.

Reginonis contin. a. 943.

Albert. Stad. ad a. 941.

- 10) Witichind: p. 653: "quod ducatum administraret ipsis "invitis."
- 11) Ditmar. Mers. l. II. p. 335. Reginonis contin. a. 953 extr.

Chronograph. Saxo ad a. eund. p. 164.

12) Sigbert. Gembl. ad aa. 1033 1048. Magn. chr. Belg. : Pistor. III. 87. Mit Wohlgefallen hatten die Großen von Schwaben die Ernennung ihres Landesgenoffen, Burchard I. zum Herzoge aufgenommen<sup>13</sup>). Dann aber ist ihnen mehrmal ein Ausländer vorgesetzt worden: Hermann I. <sup>14</sup>), Ludolf ein Sachse, Sohn Otto's des Ersten, Schwiegersohn Hermanns<sup>15</sup>), Burchard II. <sup>16</sup>), Otto, Sohn Ludolfs<sup>17</sup>), Konrad<sup>18</sup>), Hermann<sup>19</sup>), von dem die Würde auf seinen gleichnamigen Sohn übergegangen ist<sup>20</sup>).

In Baiern haben sich zwar der rüstige Uw nulf <sup>21</sup>), und nach ihm sein Bruder Bertold <sup>22</sup>), die Stelle als erste Vorsteher ihres Landes nicht nehmen lassen; dann aber, als die königliche Regierung Wurzel gefaßt hatte, sind fünf Ausländer

- 13) Ekkehard. iun. l. l. p. 18: "Sueviae principum assensu."
  - 14) Albericus monach trium font. ad a. 944 sect. I. p. 280. Luitprand. IV. 10 et 15.
  - Witichind. p. 651 extr. Luitprand. V. 1. Hermann. contract. ad a. 948.
  - 16) Id. ad a. 957. Ottonis I. dipl. a. 959 : Herrgott geneal. dipl. Habsburg. II. 78 : "Burchardi ducis."
  - 17) Hermann. contr. ad a. 973.
  - 18) Id. ad a. 982.
  - 19) Id. ad a. 997.
  - 20) Ditmar. Mers. l. VI. p. 378.
  - 21) Reginonis contin. ad a. 937.
  - 22) Witichind. p. 649.
    - Hermann. contr. ad a. 937.

gefolgt, Verwandte der Ronige, fammtlich genannt Beinrich: zuerft ein Bruder Otto's des Erften 23), darauf deffen Gohn und Entel. Der lette, als Rönig genannt Heinrich der Zweite, beforderte, bei der Niederlegung des herzoglichen Umts, feinen Schwager dazu<sup>24</sup>), der feinen Sohn zum Nachfolaer batte 25). 218 diefer ohne Gohne ftarb, ernannte heinrich der Dritte einen Berwandten, Ronrad, aus dem Hause der Rheinpfalzgrafen 26), der aber nach wenigen Jahren auf den Grund des Urtheils einiger Reichsfürsten abgesett wurde 27). Run verlieh der genannte Ronig die wichtige Stelle, die einen tuchtigen, streitbaren Mann erfoderte, einem Rinde, feinem jungern Sohne Ronrad, und ließ sogar geschehn, daß, als diefer starb, feine Bemablinn die herzoglichen Geschäfte übernahm, welche diefelbe dann auch als Wittwe und vormundschaft-

90

liche Regentin verwaltet hat 28). Diefes Verfahren steht im Widerspruche mit der Angabe, daß den

- 23) Witichind. L. l. p. 644.
- 24) Ditmar. Mers. l. VI. p. 376 extr.
- 25) Chronoph. Saxo ad a. 1027. p. 240.

Vita Meinwerci : Leibn. I. c. 97. 558.

- 26) Hermann. contr. ad a. 1049.
- 27) Id. ad a. 1053.
- 28) Lambert. Schaffnab. ad aa. 1056. 1061. Marianus Scotus ad a. 1057.

Baierschen Fürsten die Wahl zugestanden habe 29); umstreitig nur Mißverstand und übertriebne Darstels lung einer loblichen Beeiserung der Landes-Aleltesten, dem Könige ihre Wünsche zu äußern, und Männer vorzuschlagen, die ihr Vertrauen genossen 30).

#### 3.

# Markgrafen.

Bas in Ansehung der vier Landschaften des ursprünglichen Deutschlands die Herzoge, das waren die Markgrafen für die eroberten Borlande, zu des ren Behauptung, Beschützung und möglichster Er: weiterung Männer mit einer größern Amtsgewalt angestellt werden mußten, als sie über Deutsche Bölkerschaften Statt haben durfte. Die Markgrafen der in der Fränkischen Zeit schon eingerichteten Gränzgebiete waren jedoch den zuständigen Herzogen untergeordnet; die spätern aber, namentlich die Thüringischen, standen unmittelbar unter dem Könige. Es wird hier genügen, nur von den Markgrafschaf: ten Desterreich und Brandenburg zu handeln, als den beiden Ländern, auf welche die erlauchtesten

<sup>29)</sup> Vita s. Henrici c. 10: Leibn. I. 433. Ditmar. Mers. p. 368.

<sup>30)</sup> Chronogr. Saxo, et vita Meinwerci l. l.: "principum de-"lectu."

unfrer heutigen Fürstenhäufer, die Stutzen und die Hoffnung Deutschlands, gegründet sind, in Unsehung aller übrigen aber auf eine fruhere Ausfuhrung des Berfaffers zu verweisen \*).

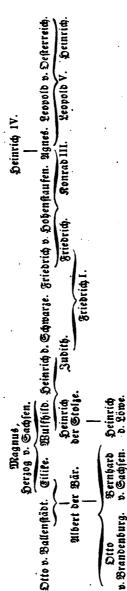
Desterreich 1), von seiner Lage als öftliches Vorland von Baiern fo genannt, auch als der obere Theil des alten Bannonien bezeichnet 2), war ein den Ungarn entriffenes, dem Deutschen Reiche eins verleibtes Gebiet 3). 3m Besite der martaräflichen Burde befand fich feit der ersten Salfte des zehnten Jahrhunderts eine Familie aus dem alten haufe der Grafen von Bamberg. Als das benachbarte Herzogthum Baiern durch die Absehung heinrichs des Stolzen erledigt worden, verlieh Ronrad der Dritte daffelbe dem zeitigen Markgrafen Leopold dem Kunften, und bald darauf deffen alterm Bruder und Nachfolger Seinrich: beide waren feine leiblichen Bruder, von Ugnes, aus deren zweiter Ghe mit dem Bater der Markgrafen 4).

- 1) Henrici IV. dipl. a. 1058: de Ludwig. Reliqq. Mss. IV. 241: "marchia Oesterriche."
- Ottonis Frising. Chron. VI. 15 et 28: Urstis. I. p. 125. 132: "marchia orientalis, id est Pannonia superior; — "superioris Pannoniae marchio."
- 3) Otto Frising. l. l. c. 15.

4) Ibid. l. VII. c. 23. p. 152.

Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 10, ap. eund. p. 413.

Welfen mit den Hohenstaufen und den Markgrafen von Brandenburg, als der Hohen-Uebersicht der im zwölften Jahrhundert bestehenden Verwandtschaft sowohl der staufen mit den Markgrafen von Desterreich.



igitized by Google

93

Nur zu bald aber überzeugte sich Konrad von der großen, auf Landeigenthum und Lehnverhältniffe gegründeten Macht des Belfichen hauses. 3m Bes fite des dem stolzen heinrich ebenfalls abgesproches nen herzogthums Sachfen hatte fich diefer gegen die Baffen des Reichs und des ernannten Nachfolgers behauptet, und sich dann aufgemacht, eben dies auch in Baiern zu erreichen, mar aber vom Lode überrascht worden. Bur nachgiebigkeit genothigt, batte Ronrad einige Jahre nachher den jungen Heinrich den Lowen wieder als Herzog von Sachsen anertannt, alfo Ulbert den Baren, aus dem haufe der Grafen von Ballenstädt, den bestimmten neuen Serzoa, fallen lassen; worauf diefer, zu schwach, um den Rampf allein fortzuseten, feine Ansprüche aufaab 5). Sogar das erfünstelte Mittel einer Verheirathung Gertruds, der verwittweten Mutter Seinrichs des Lowen, mit dem Martgrafen von Desterreich und Berzoge von Baiern Beinrich murde angewandt, das mit die Welfen den Verluft dieses Herzogthums verfchmerzen follten 6). Uber vergebens; Baiern, nachft Schwaben die heimath der Bäter, blieb ihnen Gegenstand des lebhaftesten Berlangens. Friedrich der

6) Ibid.

<sup>5)</sup> Anonymus Saxo, ap. Mencken. III. 106. 107

Ottonis Frising. Chron. VII. 26. l. l. p. 154. Dodechin, ad a. 1142.

Erste, Konrads Nachfolger, kam dadurch in großes Gedränge, zwischen Heinrich von Desterreich, seinem Oheim, dem rechtmäßigen Besiger, und Heinrich von Sachsen, seinem Vetter, dem troßigen Foderer. Es war ein tüchtiges Stuck Arbeit Friedrichs, den Rnos ten zu lösen: beide Theile bewog er zu Opfern; der Stiefvater des jungen Heinrich verstand sich zu dem größern.

Heinrich von Defterreich trat Baiern ab, in welches der Welfsche Heinrich wieder als Herzog eingesetzt wurde; wogegen dieser Verzicht that sowohl auf den Oberbeschl über die Markgrafschaft Desterreich, als auch auf drei, seit alter Zeit in den Verwaltungssprengel derselben gezogenen (Baierschen) Grafschaften. Um nun den Markgrafen möglichst zufrieden zu stellen, wurde das Land Desterreich, mit Inbegriff der drei Grafschaften, zu einem Herz zogthum erhoben, und zwar nicht blos für ihn, sondern sogar für seine Gemahlin 7). Und damit die kunstigen Machthaber die wichtige Anordnung achtes ten, ward eine Urkunde darüber aufgesets 8).

Uber diese leidige Urkunde, sie hat bekanntlich seit langer Zeit viele Federn in Bewegung gesetzt, dafür und dawider; sie ist dermaßen ein Inbegriff

Digitized by Google

8) lbid.: "privilegio confirmavit (rex).".

<sup>7)</sup> Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. II. c. 32. l. l. p. 473.

von Uebertreibungen, Verfälschungen, Erdichtungen, daß es am gerathensten ist, ohne von neuem in eine Untersuchung über ihre Entstehungsart, Echtheit oder Unechtheit einzugehn, fast gar keinen Gebrauch das von zu machen, sondern anzunehmen, daß das Wes sentliche der staatsrechtlichen Bestimmungen in dem angeführten Berichte Otto's von Freisingen enthalten sei 9), eines Mannes, der schon deshalb vollkommen glaubwürdig ist, weil er an der Verhandlung Theil genommen hat, noch mehr aber, weil er, als Brus der des Markgrafen und neuen Herzogs, so wichtige Dinge, wie sie in der angeblichen Urkunde vorz kommen, gewiß nicht verschwiegen hätte. Gein Bericht ist zugleich der Prüfestein gewisser auf den Vorgang bezüglichen Angaben späterer Schriftsteller.

Buvörderst ist verdächtig, daß es von der Urs kunde zwei fehr verschiedne Ausfertigungen giebt, eine kürzere <sup>10</sup>) und eine långere <sup>11</sup>), beide mit

10) Andreae Ratispon. Chron.: Schilter. scriptt. rer. Germ. p. 27. 28.

Chron. monasterii Udalrici et Afrae August.: Freher. cur. Struv. T. I. p. 510. 511.

Hund. metrop. Salisburg. ed. Ratispon. 1719. p. 77.

11) Tolner. cod. dipl. Pal. p. 50 seqq.

Miraei opp. dipl. I. 539.

Gendenberg Gedanten von dem Gebrauche des uralten Deutschen Staatsrechts, S. 123 ff.

<sup>9)</sup> Ibid.: "erat haec summa, ut recolo, concordiae."

außerordentlichen, in jenem Berichte nicht erwähnten Berechtigungen für den neuen Herzog, die letztere überdies mit großen Auszeichnungen deffelben und mit einigen sonderbar auffallenden Stellen. hierzu tommt, daß fur beide, ungeachtet diefer Berschiedenbeit in Ansebung des Inbalts und Umfangs, ans scheinend Gründe der Echtheit vorhanden find, wenn jede einzeln und für sich betrachtet wird, die aber nothwendig wegfallen, da beide nicht neben einander bestehn tonnen. Man hat nämlich eine Urfunde von Friedrich dem Zweiten, worin die furzere, zufolge der ausdrücklichen Erklärung, "Bort fur Bort" eingeruckt ist und bestätigt wird 12); und diese urs fundlich bestätigte, und wörtlich aufgenommene, furzere stimmt mit den in andern Sammlungen befindlichen Abschriften genau überein. Bie ift aber das mit zu vereinigen, daß die großere fo viele und wichtige Bestimmungen und auffallende Dinge enthält, die in derjenigen, welche Friedrich dem Zweiten vorgelegen hat, fehlen, und daß sie gleichwohl unver-

> Schrötter: Erste Abhandlung aus dem Defterr. Staatsrechte. Beilagen, S. 139 ff.

> Dienschlager: Erläuterung der goldenen Bulle Raris IV. Urfundenbuch, G. 24.

 Friderici II. dipl. a. 1245, ap. Herrgott. geneal. dipl. Habsburg T. II. P. I. p. 281 seqq., et in Monument. Boic, coll. nova, Vol. XXVIIL P. II. p. 354.

7

dächtig fenn foll <sup>13</sup>)? Die schöne Erhaltung der Ur: schrift durfte, an Statt ihr zur Empfehlung zu ges reichen, vielmehr Mißtrauen erwecken.

98

Es folgt eine kurze Prüfung der auffallendsten fowohl urkundlichen, als geschichtlichen Angaben, die bei Otto von Freisingen fehlen, mit Ausnahme zweier, die jedoch von ihm anders dargestellt werden. Von diesen beiden zuerft.

Daß dem Herzoge von Baiern früher in Kriegsfadren der Oberbefehl über den Markgrafen von Defterreich zugestanden, auf den er jetzt, vermöge des Vertrags, Verzicht geleistet habe, fagt der mit den Verhältnissen bekannte Geschichtschreiber deutlich genug 14). Dies änderte aber nichts in seiner Stellung zum Könige und Reiche: er war, gleich seinem Vorgesetzten, reichsunmittelbar und Reichsstand, wie selbst alle Grafen, die doch ebenfalls unter einem Herzoge standen; unmittelbar vom Könige ward er in seine Wyrde und in den Genuß der damit

13) Gendenberg a. a. D. S. 122. •

14) Otto Fris. l. l.: "ille (Henricus minor, Leo) duobus "vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam "ex antiquo pertinentibus reddidit."

Friderici I. dipl. a. 1156: Senckenberg l. l. p. 124: "dux Saxoniae cessit et renunciavit omni iuri et actioni, "quas habebat ad dictam marchiam."

Andreas Ratispon. ad a. 1156. l. l. p. 27.

Chron, August. ad a. 1152. l. J. p. 510.



verbundnen Lehnguter eingeset, wie dies namentlich von Leopold dem Ersten bekannt ist 15). Es ist das her eine Verwechselung der Umtebefugniffe des Baiers schen Herzogs mit der Lehnherrlichkeit, wenn das Berhaltniß so vorgestellt wird, als sei Desterreich bis dahin kein Reich Lebn, sondern ein Baiersches, aemefen 16). Bon der Verleihung deffelben fagt der genannte zuverlässige Schriftsteller nur furz, der Ros nig habe es auch der Gattin des herzogs mitgereicht. In der Urkunde wird dies weit ausgespons nen, fo daß, wenn Alles feine Richtigkeit hatte, die Herrschaft über das Land nicht mehr Lehn geblieben, fondern Eigenthum geworden mare: ber Serzog und feine Gemahlin, und nach ihnen ihre Rinder, ohne Unterschied, ob Söhne oder Tochter, sollten das Land vom Reiche inne haben, und, wenn sie obne. Kinder mit Tode abgingen, berechtigt fenn, es zuzus wenden, wem sie wollten, ohne irgend eine Beschrän-

**99** 

- 15) Hist. fundationis coenobii Melicensis, in a) Lambecii comment. bibl. Vindobon. l. II. c. 8. ed. 1669, Vol. II. p. 628, b) Pezii scriptt. rer. Austr. T. I. p. 296.
- 16) Friderici I. dipl. laud. ap. Andream Ratispon. l. l. p. 28: "cum omnibus beneficiis, quae quondam marchio Leo-"poldus habebat a ducatu Bavariae."

Otto de s. Blasio c.6: Urstis. I. 198: "marchia orien-"talis, quae prius ducatui Norico iure beneficii subia-"cuit, a ducatu seiunctim per se subsistens, nulloque "respectu iuris duci Bavariae subiacens."

· Digitized by Google

fung von Seiten bes Reichs 17). Dhne Grund fann jedoch die Behauptung der weiblichen Nachfolge nicht gewesen seyn: das ist aus einer urfundlichen Beftimmung Rudolfs von Habsburg zu schließen. Mit den beiden Brudern heinrich dem Oritten und Friedrich dem Zweiten erlosch nämlich im Jahre 1246 der Mannsftamm der Bamberaschen Serzoge von Mit der Tochter des vorletzten, Ger-Desterreich. trud, hatte sich in demfelben Jahre Wladiflav, ein Sohn des Romias von Bohmen Bendflav, verbeis rathet, war aber bald nachher gestorben, worauf die Bittwe Gemahlin eines Markarafen von Baden ge-Darauf vermählte sich ein anderer Sobn worden. Bendslavs, der Nachfolger deffelben in Bohmen, Przemislav Ottokar, mit der Schwester jener beiden Brüder, Margaretha. Gestützt auf diefe beiden Berehelichungen, machten nun zwei Fürsten Unspruch auf Desterreich: der junge Friedrich, Sohn Gertruds, Entel des vorletten Herzogs, und Ottofar von Bohmen, der Schwager der beiden letten. Diesem gelang, fich geraume Zeit im Besite zu behaupten. Aber Rudolf der Erste, der das schöne Land feinen Söhnen zuzuwenden beabsichtigte, wollte die Keftfegung der weiblichen Erbfolge nicht anerkennen, und gab feinem Biderspruche Nachdruck durch Ueberlegens beit der Baffen. Ottokar ward zu einem Bertrage

17) Ap. Andream Ratisp. p. 28. et Senckenberg. p. 129.

genothigt, worin, außer einigen hier übergangnen Bedingungen, festgesetzt wurde, er sollte seine Tochter mit Rudolfs Sohne, ebenfalls Rudolf genannt, vers loben, und demselben unter andern Gebieten Desters reich einräumen, jedoch mit der ausdrücklichen Bes stimmung, daß, wenn der Schwiegersohn ohne Erben mit Tode abginge, die Länder nicht der Wittwe vers bleiben, sondern dem Reiche anheim fallen sollten <sup>18</sup>).

Von den folgenden Berechtigungen und Auszeichnungen weiß unser Gewährsmann nichts. Nach der Urkunde soll der neue Herzog nur zur Kriegsfolge verpflichtet worden senn, wenn der Feldzug gegen Desterreichische Gränzländer, insonderheit gegen Ungarn, gerichtet wäre, in welchem Falle er zwölf gerüstete Leute stellen sollte <sup>19</sup>). Aber nicht volle zwei Jahre nach dieser Anordnung hat der Herzog an einem Zuge nach Italien Theil genommen <sup>20</sup>). Ooch soll dies nicht weiter geltend gemacht werden, da in der Urkunde hinzugefügt ist: übrigens sollte es auf seinen guten Willen ankommen. Spätere Verhältnisse sind in der längern Urkunde einige Mal schon in die Zeit Friedrichs des Ersten geset, und

18) Charta concordiae inter Rudolfum I. et Ottocarum de a.
1276: Leibnitz. Mantissa codicis iuris gent. diplom.
P. II. p. 100. 101.

Digitized by Google

20) Radevicus lib. I. c. 25: Urstis. I. 491.

<sup>19)</sup> Andreas Ratispon. l. l. — Sendenberg 125.

umgekehrt ein früheres, damals nicht mehr bestehens des, als fortdauernd angenommen<sup>21</sup>). "Dem neuen "Herzoge soll der Rang unmittelbar nach den Rurs "sürsten zustehn." Der Urheber hat nicht gewußt, daß selbst noch der König, dem er seine Schrift uns terlegt, fünstehalb Jahre vorher von den Fürsten überhaupt gewählt worden ist 22), da sie damals noch alle wenigstens um ihre Zustimmung begrüßt werden mußten 23). Das Ausführliche von dem allmählichen Ursprunge der Kurfürsten unten. — Ferner wird Desterreich genannt: "des heiligen

21) Gendenberg 125. 128, 130.

22) Ottonis Frising. chron. lib. VII. cap. ult. I. l. p. 166: "(Fridericus) rex electus est unanimi principum totius-"que regni consensu."

Wibaldi abbatis Stabulensis ad Eugenium III. epist. d. a. 1152: Martene et Durand. ampl. collect. II. 515: "maxima optimatum multitudo in oppidum Frankene-"fort convenit; — electus est cum summo universorum "assensu — Fridericus."

Chron. monasterii SS. Udalrici et Afrae ad a. 1152: Freber. cur. Struv. I. 509: "Fridericus apud Frankenfurt "communi voto et consensu omnium principum est "electus."

23) Otto Fris. de gestis Friderici I. lib. II. c. 1. l. p. 447: "per principum electionem reges creare."

Episcoporum Alemanniae (Germaniae) ad Hadrianum IV. litterae, apud Radevicum I. 16: Urstis. I. 487. (conf. c. 8 et 9. p. 480.): "electionis primam vocem Mogun-"tino archiepiscopo, deinde, quod superest, ceteris se-"cundum ordinem principibus recognoscimus."

Digitized by Google

"Romischen Reichs Schild und Herz." Mit andern Worten heißt dies doch unverkennbar: der Herzog von Desterreich ist zugleich Römischer Raiser: eine unzweideutige Spur, daß die Urkunde erst zu einer Zeit abgefaßt ist, wo das Desterreichische Haus bereits die verbundnen Burden des Deutschen Königs und Römischen Kaisers besaß. Auf jene bes zieht sich eine angeblich urkundliche Stelle von gleichem Gehalt, die wohl hundert Jahre früher, lange vor Aufstellung eines heiligen Römischen Reichs, dem Könige Heinrich dem Vierten zugeschrieben, und worin der Markgraf von Desterreich genannt wird: "des heiligen Römischen Reichs erster und treue: "ster Fürst<sup>24</sup>)."

Um Schlusse ver hier behandelten Urfunde wird deren Verfertiger unleugbar als solcher ertappt. Als Zeuge unterschreibt der Markgraf Albert von Stade. Eine genauere Ausführung hierüber scheint deshalb nicht fremdartig, weil dadurch unmittelbar der Uebergang zu der Markgrafschaft Brandenburg gemacht wird.

24) Fuggers Defterreichifcher Chrenfpiegel, S. 163.

Digitized by Google

	104	
--	-----	--

Udo I., Graf von Stade, seit 1056, und Markgraf der Nordmark zu Salzwedel, † 1082<sup>25</sup>).

Udo II., Markgraf der Nordmark, † 1107<sup>26</sup>). Heinrich † 1128<sup>28</sup>). Udo III. Graf von Frank-

Udo III. Graf von Frantleben oder Fretleben † 1130 29).

25) Annalista Saxo ad a. 1056: Eccard. corp. hist. I. 488: ,,Udo, qui primus ex illa generatione marchiam aquilo-,,nalem adquisivit."

Lambert, Schaffn. ad a. eund.

Chronograph. Saxo ad a. 1082: Leibnitz. accession. hist. p. 264.

Albert. Stad. ad a. 1112: Schilter. p. 260. conf. p. 272.

26) Liemari, archiep. Bremens., dipl. a. 1088 : Lindenbrog. scriptt. I. p. 146: "Udo marchio, Udonis marchionis "filius, tunc adolescens."

Chronograph. Saxo'ad a. 1101. l. l. p. 278, et ad a. 1107, p. 281.

27) Id. ad aa. 1107 et 1115. p. 281. 284.

Albert. Stad. ad a. 1112. l. l. p. 262: "Rodulfus co-"mes, cum filio fratris, Henrico puero."

28) Id. 1: L

Chronograph. Saxo ad aa. 1115. 1128. p. 284. 287. Annalista Saxo ad aa. 1114 et 1128.

29) Dodechin. ad a. 1128.

Chron. montis sereni ad a. 1130; Mencken. II. 173. Chronograph. Saxo ad a. 1130, p. 288.

Annalista Saxo ad a. eund.

Albert. Stad. circa a. 1144. p. 273 init.

In der Gegend von Stade an der Rieder:Elbe war im eilften und zwolften Jahrhundert das alte Geschlecht der Udonen 30), häufig so genannt, weil mehrere Mitglieder diefen Namen geführt haben, mit anfehnlichen Erbautern ansässig 31). Die Burg Stade, mit der Gerichtsbarkeit darüber, und ihren Bereich, befaßen die Erzbischöfe von Bremen, die fie den Udonen als erbliches Lehn übergeben hat-Beiter oben war zur Vorhut gegen die ten 32). Bendischen Bolker, die über der Elbe ihre Gipe hatten, eine Markgrafschaft eingerichtet, die überhaupt entweder die Sachsische 33), oder die Nordmark 34) genannt wurde, insonderheit aber die Martgrafschaft Salzwedel 35), von dem gleichnamigen befestigten Hauptorte 36). Die marfarafliche Burde betleideten

- 30) Helmold. chron. Slav. II. 6 extr.: Leibn, Bruns. II. 623.
- 31) Philippi regis dipl. a. 1198 (non 1188): ibid. p. 271.
- 32) Albert. Stad. ad aa. 1112. 1123. p. 261 med. seqq. 264. Philippi regis dipl. laud.
- 33) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 21 : Urstis. I. 418.

Conradi III. dipl. a. 1144: Hontheim J. 552, et Tolner. cod. dipl. Pal. p. 37: "Adelbertus marchio de Saxonia."

34) Chronograph. Saxo ad a. 1130. l. l. p. 288: "marchia "septentrionalis."

Annalista Saxo ad aa. 1056 et 1106. l. l. p. 487. 488. 614 extr.: "marchia aquilonalis."

- 35) Helmold. I. I. II. 7. p. 623.
- 36) Albert. Stad. ad a. 4112. p. 262. Chronogr. Saxo et Annalista Saxo ad a. eund.

auf einander folgend Udo der Erste von Stade, deffen älterer Sohn Udo der Zweite, dessen Sohn Heinrich, und da dieser ohne Söhne starb, Udo der Dritte, ein Enkel des Ersten, von dessen jungerm Sohne Rudolf.

Albert (Alverich)

Otto 37)	Bernhar	d <sup>38</sup> ).	Irmengar	d aus	Baiern.
l Albert der Bår.	Theodorich v. Plößkau.				
Sel	frich v. Btau <sup>39</sup> ).	Irm	engard.	Udo	II.
Ron	j irad v. ógłau.	Heinrich.			

Nach dem Tode Udo's des Oritten, der auch Graf von Frankleben geheißen hat, kam die markgräfliche Würde an das Ballenstädt-Anhaltsche Haus; zunächst an Ronrad von Plötkau, Sohn des im Jahre 1119 verstorbnen Helfrich, des mütterlichen

- 37) Henrici (comitis Lützelburg.) dipl. a. 1083: Beckmann. hist. Anhalt. P. III. lib. I. p. 72, et de Ludwig. reliqq. MSS. T. VII. p. 432: "in comitatu Ottonis, filii "Adelberti comitis."
- 38) Annalista Saxo ad aa. 1049. 1117. 1118. L l. p. 481. 640. 641.
- 39) Albert. Stad. ad a 1144. p. 272: "marchio Udo (II.) "*Helperici* comitis de Ploceke sororess Ermengardam "duxit. Genuit ex ipsa Heinricum."

Dheims von Heinrich, dem vorletzten Markgrafen aus dem Hause Stade 40). Plotk au, an der Saale bei Bernburg, war eine erbliche Besitzung der Ballenstädtischen Familie 41). Konrads balviger Nachfolger ward sein den Stamm fortsetzender Verswandter Albert der Bar 42),

Ehe diefe gedrängte Vorgeschichte der Mark Brandenburg geschlossen wird, noch die Bemerkung, daß, nach dem gewöhnlichen Mißbrauche der geschichts lichen Schriftsteller des Mittelalters, der markgrafs schaftliche Name auf die Heimathen und Wohnste der Markgrafen übergetragen, und dem zufolge unter andern Heinrich genannt worden ist Markgraf von Stade 43), Konrad, Markgraf von Plößkau44).

40) Id. ad a. 1130. p. 265: "principatum Heinrici marchio-"nis (post Udonem III.) suscepit Conradus filius avun-"culi eius."

Chronogr. Saxo ad aa. 1119. 1130. 1133.

Chron. montis sereni ad a. 1133: Mencken. Jl. 174.

41) Chronogr. Saxo ad a. 1171. p. 309: "patrimonium Bern-"hardi, filii marchionis Adalberti (Ursi), quod dicitur "Plozeke."

Chron. Pegav. contin. ap. eund. III. 142.

- 42) Annalista Saxo, et Chronogr. Saxo ad a 1134. p. 667. 290. Chron. montis sereni ad a. eund. l. J. p. 174.
- 43) Dodechin. ad aa. 1087. 1128.

Chron. Weingart. monasterii de Welfis (sec. XI.): Leibn, Bruns, I. 783.

44) Chronogr. Saxo ad a. 1133. p. 289.

Chron. montis sereni ad a. eund. 1. l. p. 174.

Wenn nun in jener angeblichen Urfunde Frieds richs des Ersten vom Jahre 1156 unter den Zeus gen Albert Markgraf von Stade aufgeführt wird, so ist dies einer von den Beweisen der Unechtheit. Wie weit ist der Verfertiger zurück gewes sen, und wie sehr im Irrthum, wenn er gemeint hat, die Udonen von Stade hätten sich damals noch im Besitze der markgräflichen Würde befunden, was doch seit fünf und zwanzig Jahren nicht mehr der Fall war, und Albert aus dem Hause Ballenstädt-Unhalt sei ein Mitglied dieses Geschlechts gewesen! Einige Monate vorher hat sich derselbe in einer Unterschrift als Zeuge richtig genannt Markgraf von Sachsen 45).

Von Brandenburg soll sich Albert schon viele Jahre früher als Markgrafen bezeichnet haben, ehe ihm die Besignahme dieses festen Plazes gelungen war. Daß ein klösterlicher Schriftsteller die Zeiten vermengt, und ihn, noch ehe er überhaupt Markgraf war, schon von Brandenburg so genannt hat <sup>46</sup>), ist nicht befremdend; wenn dies aber von

- 45) Friderici I. dipl. a. 1156: Hund. metrop. Salisburg. II. ed. 1719. p. 122.
- 46) Chron. montis sereni ad a. 1128. l. l. p. 170.

Albert felbst zuweilen geschehn ist 47), wiewohl er vor dem Jahre 1157 meistentheils unter den urtundlis chen Zeugen als Markgraf von Sachsen vorkömmt, fo läßt es fich nur auf folgende Weise erklären. Lange Zeit vor der endlichen festen Behauptung der genannten Wendischen Burg und ihres Gebiets hat der weitstrebende Mann fein Ubsehn Darauf gerichs tet, und sie einige Mal erobert, aber wieder aufges ben gemußt. Gleichwohl hat ihn die offentliche Stimme abwechselnd bald von Sachfen und Salzs wedel, bald von Brandenburg, genannt; und es ist glaublich, daß die Unterzeichnung der Urfunden von den Unwesenden oft nicht eigenhandig geschehn ift, sondern daß die Kanzler erst nach deren Ubreise die Urfunden aufgesetzt, und die Mamen derfelben aus dem Gedächtniß verzeichnet, wobei fie dann, aus Mangel an geboriger Familien Renntnis, nicht felten Fehlgriffe gethan haben. Sogar in der Fassung felbst hat einst der Ausfertiger einer königs lichen Urfunde diefe Ungenauigkeit begangen, und uns fern Albert zehn Jahre vor dem bleibenden Besite als Markgrafen von Brandenburg vorgestellt 48).

- 47) Lotharii dipl. a. 1236: Schultes Directorium dipl. I. 319. Conradi III. dipl. a. 1144: Leibn. Bruns. I. 706. Eiusd. dipl. a. 1151: Miraei opp. dipl. IV. 206.
- 48) Eiusd. dipl. a. 1147: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48: "in manum Adelberti marchionis de Brandenburg."

Seit dem Jahre 1157 war diefer im ununter: brochenen Besitz<sup>49</sup>), und erwarb sich ein Gebiet, das, als neuere Markgrafschaft, vom Herzoge von Sachsen unabhängig, unmittelbar unter dem Könige und Reiche stand; denn es findet sich keine Spur, weder, daß Albert seinem Better Heinrich, noch daß Alberts Sohn Otto seinem Bruder Bernhard untergeordnet gewesen wäre.

Rach der mehr erwähnten Gewohnheit vieler Grafen und Burgherren jener Zeit, ihre Wohnsitze zu verändern, und sich in einer andern Gegend ihrer Bestigung ein Schloß anzulegen, wovon dann ihrer Familie der Name beigelegt worden, haben auch die Grafen von Anhalt-Ballenstädt sich in Aschersleben wohnhaft niedergelassen 50). Abgekürzt ist dies Ascharien 51) und Ascarien 52) geschrieben, woraus endlich Ascanien 53) geworden.

49) Albericus monachus trium fontium ad a. 1157, ed. Leibn.p. 331.

Chronogr. Saxo ad a. 1158. l. l. p. 305.

- 50) Charta a. 1194: Beckmann, hist. Anhalt. P. 111. lib. IV. c. 2. p. 441.
- 51) Chron. montis sereni ad aa. 1210 et 1224. l. l. p. 229.284.
- 52) Henrici regis dipl. a. 1234: Heineccii antiqq. Goslar. p. 249.
- 53) Albericus monachus trium fontium ad a. 1231, ed. Leibn. p. 539.

Digitized by Google

### - 111 —

4.

### Pfalzgrafen

Das. Berhältniß des Konigs zu den Pfalzgrafen bezeichnet ihn als Vertreter der Reichsfürsten in ihrer Eigenschaft als Gesammt : Grundherren der unmittel- und mittelbaren Reichslandereien. In der Perfon des Oberbeamten, der den fämmtlichen Pfalzen und kleinern Reichshöfen einer Landschaft vorges fest war, vereinigten sich drei, auch fonst häufig verbundne Geschäftszweige: die Befehlshaberfchaft über die in feinem Verwaltungsgebiet befindlichen Dienstmannen der Reichstammergüter, Die in der Rangeordnung des heeres die fechste, vorlette Stufe einnahmen, und nicht im Lehnverhaltniß ftanden; ferner die Auflicht uber die Bewirthschaftung jener Guter, über das Rechnungswesen, die Gebaude, die Gicherheits : und Ordnungs : Pflege, und zugleich die Beaufsichtigung der koniglichen Bollner und Münzer, nebst der Führung der haupttaffe; endlich die grunds herrliche Gerichtsbarkeit über alle nicht reichsständis iche königliche Dienstmannen des Pfalzgrafensprengels, doch fo, daß er nur die geringern Sachen felbstitans dig erledigen konnte, zu den wichtigern aber ein koniglicher Auftrag erfoderlich fenn follte 1).

1) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2.

Bon der alten Geschiedenheit der Stämme war es ein Ueberrest, daß bei der Eintheilung des Reichs zum Behuse der Verwaltung und reichsgrundherrs lichen Rechtspflege die fünf Landschaften zum Grunde lagen, deren jede, wie ihren Herzog, eben so ihren Pfalzgrafen hatte. In dreien ist das Umt im Besitze einheimischer Landherren und Grasen gewesen, und zwar mit früher Neigung zur Erblichkeit; wos her es gekommen, daß die Pfalzgrasen meistentheils nicht von der Landschaft, sondern von ihren Stammsscher und Burgen genannt worden: in Sachs en erst die, von Gosek, im eilften Jahrhundert 2), darauf im zwölften einige Grasen von Gommerschenburg 3); — in Baiern während des zwölften die

> Luitpoldi ducis Bavariae dipl. a. 1140: Monumenta Boica T. III. p. 171: "palatini comitis, qui advocatiam "gerebat super bonis regni."

2) Liber de fundat. monasterii Gozec. ap. Hoffmann. scriptt. rer. Lusat. IV. 108. 111. 114.

Lambert. Schaffn. ad aa. 1056. 1073. 1075.

- 3) Libellus de fundatione coenobii Bigaugiensis ad a. 1115: Hoffmann. l. l. p. 123.
  - Annal. Hildesheim. ad a. 1120: Leibn. scriptt. Bruns. J. 730.

Albert. Stad. circa a. 1144. p. 273.

Chron. montis sereni ad a. 1162: Mencken. II. 189. Helmold. II. 7. p. 623 ad a. 1166.

Adelheidis abbatissae dipl. a. 1173: Harenberg. hist. Gandersheim. dipl. p. 183.

Conf. chron. Marienthal. ap. Meibom. III. 254.

Grafen von Scheyrn und Wittelsbach 4), während des dreizehnten die, von Ortenberg 5); — in Schwaben die Grafen von Calw und Tübingen im zwölften und dreizehnten 6). Die Pfalzgrafenwurde von Lothringen ist früher, als in andern Landschaften, von den um sich greifenden Herzogen in Beschlag genommen worden; daher geschieht

4) Conradi III. dipl. a. 1140: Hund. metrop. Sal. I. 106.
 Friderici I. dipll. aa. 1156. 1157. 1175: Oefele, rer.
 Boicar. scriptt. I. 191, et Tolner. cod. dipl. Pal. p. 50.
 51. 57.

Otto de s. Blasio c. 24. a. 1177: Urstis. I. 209: "Ottoni "Palatino de Witlinsbach."

- 5) Rabodonis de Ortenberg, comitis palatini Bavarici, dipl. a. 1217, in hunds Baierichem Stammbuche II. 25.
- 6) Henrici V. dipl. a. 1114 : Herrgott. geneal. Habsburg. II. 133.

Eiusd. dipl. a. 1123: Crusii annal. Suev. P. II. (dodecas II.) p. 332: Gottefridus, comes palatinus de Calewo."

Weingartensis monachi chron. de Gwelfis : Leibnitz. Bruns. I. 787: "filiam Gotefridi, ditissimi palatini de "Caluve."

Chron. Ursperg. ad a. 1163. p. 224: "Hugo, comes "palatinus de Toingen."

Weingartens. monach. l. l. p. 791 : "Hugo, comes pa-"latinus de Tubingen."

Hugonis, comitis palatini de Tiowingen, dipl. a. 1258: Schannat. vindemiae collect. I. p. 207.

Annal. Bebenhus. ad a. 1291: de Ludwig. Reliqq. X. 421.

Die letten haben jedoch unftreitig nur den Titel geführt.

8

diefer Beamten nur bis in das eilfte Jahrhundert Erwähnung 7).

Der Fränkische Pfalzgraf, ziemlich fruh ichon nur genannt der Rheinische, von allen bei weitem der wichtigfte, verdient eine genauere Behands lung. Franken, mit Inbegriff jener oben angeführten, beträchtlichen Landstrecke im Westen des Rheins, mit der hauptstadt Worms, wodurch großentheils Ober: und Nieder:Lothringen von einander getrennt wurden, Urfitz der Stifter des ehemaligen Fränkic ichen Reichs, und im herzen von Deutschland gelegen, hat immerdar eine gewiffe Meinung für fich gehabt. Es enthielt verschiedene wichtige Reichsburgen, als Nurnberg, Frankfurt, Friedberg, Weglar, und feit alter Zeit die meisten Reichstammerguter, wie auch die ergiebigsten Bolls und Müng : Statten, von denen jedoch viele an die Bischofe übergingen. Schon durch diefe staatswirthschaftlichen Gegenstände erhielt ber Wirfungefreis der Frankisch : Rheinischen Pfalz:

7) Monachus Brunwillerensis ap. Leibn. Bruns. I. p. 313: "Hermanni, comitis palatini."

Ditmar. Mers. lib. IV. p. 360, circa a. 990: "Her-"manni, comitis palatini, filio Ezoni."

Monachus Brunwill. l. l. p. 314 318: "Ezo, comes "palatinus, — in Aquisgrani palatio erat occupatus "cum totius Lotharingiae maiorum colloquio."

Id. p. 320 : "Ottone, comite palatino (Ezonis filio)."

Lambert. Schaffn. ad 1057 et 1061: "Henricus comes "palatinus Luthariorum." grafen große Bedeutung, noch mehr aber durch eine ihnen ausschließlich beigelegte, richterliche Befugniß. Aus dieser letztern Ursache sind zu der wichtigen Stelle nicht Franken und Rheinländer allein, sondern Männer aus allen Landschaften, und zwar aus den ersten Häusern, befördert worden, die sich daher auch nicht von ihren Familiensüten, sondern immer Rheins pfalzgrafen, genannt haben; namentlich der Schwabe Ronrad, Bruder Friedrichs des Ersten<sup>8</sup>); der Sachse Heinrich, Sohn heinrichs des Löwen<sup>9</sup>); der Baier Ludwig, Sohn Otto's von Wittelsbach<sup>10</sup>).

Aus mehrern bereits entwickelten Eigenthum lichkeiten der Deutschen Verfassung des frühern Mitz telalters ist das Verhältniß der Fürsten zum Rönige deutlich genug zu erkennen; am meisten aber bezeichnend in dieser Beziehung ist eine Befugniß des Rheinpfalzgrafen, welche berechtigt, denselben als Großpfalzgrafen von Deutschland vorzustellen. Richt nur vertrat er in personlichen

- 8) Friderici I. dipl. a. 1161: Hontheim. I. 594.
  Dodechin. ad a. 1156.
  Alberic, monach. trium font. ad a. 1193, ed. Leibn.
  p. 400.
- 9) Godefrid. monach. Colon. ad a. 1195 : Freher. I. 360. Albericus 1. 1.
- 10) Friderici II. dipll. aa. 1215 et 1216: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 66. 67: "Ludovicus, comes palatinus Rheni et "dux Bavariae."

Rlagen der Fürsten unter fich die Stelle des Ronigs, in deffen ausdrudlichem Auftrage, wann fich derfelbe außerhalb des Reichs befand 11), fondern er follte auch den Vorsitz führen, wenn die Fürsten über ben Ronig felbst, in deffen Begen: wart, zu Gericht faßen: was in peinlichen Rlagen blos von denen, des ersten Ranges geschah, in bürgerlichen und staatsrechtlichen aber auch mit Bus ziehung der Grafen und Reichshofdienstmannen 12). Diefe Festsetzung uber den Borsitz, wenn auch die ganze Rechtsbestimmung felten oder nie zur Ausfuhrung gekommen, scheint den Verfasser des Sachsen: rechts auf die Unnahme geführt zu haben, nach er: folgter Bahl sei der Rönig, aus welcher Landschaft er auch gewesen, aus seinem angestammten Rechte getreten, und in das Frankische übergegangen, also ein Franke geworden, und zwar aus der Urfache, um einer dem lettern Rechte eigenthumlichen Begünstigung theilhaftig zu werden, der zufolge, wer

- Schwäbisches Landrecht: bei Schilter, thesaur. antiqq.
   T. II. ed. Scherz. c. 108 §. 3. p. 68; bei Sendenberg, corp. iuris Germ. T. II. c. 26. p. 37.
- 12) Schmäbisches Landrecht: Echilter c. 107. §§.2 et 3. –
  Gendenberg, c. 21. §§. 7. 8. et c. 25.
  Sächs. Landrecht B. III. Art. 52 extr.
  Caroli IV. aurea bulla c. V: "imperator, sive rex Ro-"manorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, ha-"bet, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram "comite palatino Rheni – respondere."

· Digitized by Google

eines Mords beschuldigt wurde, denfelben eidlich ableugnen konnte, mofern er nicht dabei betroffen worden 13). Rach einem von dem Berfasser felbst ans geführten Gefete aber tonnte fich ja auch der Sachfe in Allem, mas nicht bereits durch gerichtlichen Ques fpruch feststand, wie offentundig es auch mar, durch einen Eid reinigen, alfo auch in Unflagen wegen Mordthaten 14); doch ebenfalls unter der bei den Franken gesetzlichen Bedingung 15). Und felbst wenn Beugen der That auftraten, blieb er straflos, sobald ihrer fieben erharteten, daß der Erschlagene ein auf der That ergriffener Friedensbrecher gewesen 16). Sehr angemeffen der bohen Stellung des Rheinpfalzgrafen war auch die, in den Reichslanden, wo Franfisches und Schwäbisches Recht galt, ihm gebührende gesammte Reichsverwaltung mährend einer Thron-Erledigung; wogegen in den Landen des Sachsifchen Rechts eine andere Grundlage Diefer Stellvertretung, die Erzmarschal= Bürde, alfo eine heerführerthume liche, Statt hatte. Die Beschränkungen der Reiches verweserschaft beider Erzbeamten waren von geringer Bedeutung 17).

13) Sächs. Landrecht, B. III. 21rt 54. §. 2.

Schwäb. Landr. C. 24. §. 5. 7. 8. (Gendenberg).

- 14) Gachf. Landrecht, 38. L. Art. 18. §. 2.
- 15) Daselbst art. 66.
- 16) Dafelbst B. II. Art. 69.
- 17) Caroli IV. aurea bulla I. I.

### Grafen.

5.

118

Gleich den meisten weltlichen Oberbeamten bats ten auch die Grafen, ichon feit der frühesten Zeit, den dreifachen Beruf als Kriegs, Berwaltungs: und Gerichts Beamte ; wonach fie in der ersten Eigenschaft unter dem Herzoge und dem Pfalzgrafen der Landschaft, in der zweiten blos unter dem lettern, in der dritten unmittelbar unter dem Ronige ftanden. Daß sie ihr Umt vom Ronige selbst empfangen bas ben, bedarf keines Beweises. Mit dem Amte war ein Reichslehn, als Dienstaut, wefentlich verbunden; nur vom Ronige ward alfo auch diefes verliehn. Sonach ift es eine irrige Vorstellung, als hatte es zu den Rechten des herzogs gebort, die Reichsqus ter in feinem Umtsgebiete als Reichsafterlehne, unter andern alfo auch an die Grafen, zu verleihn.

Von ihren auf das Kriegswesen gerichteten Ges schäften betraf das vorzüglichste, schon seit der Frans kischen Zeit, den Heerbann oder das Landaufgebot, eine Pflicht, die allen freien Eigenthumern oblag 1).

1) Caroli M. capit. I. a. 812. c. 4: "qui pro eo (comite) "in hostem proficiscitur."

Ludovici, eius filii, capit. a. 815. c. 1: "liberi homi-"nes cum comite suo in exercitum pergant."

Digitized by Google

Um den Rreisgrafen, als hauptmann, bei dem unfeligen, undankbaren Geschäfte des herbeitreibens fo unvermögenden, misvergnügten, vieler säumiaen Rriegspflichtigen feines Sprengels zu ermuntern. hatte ihm der schonungslose Rarl von der überschwenglichen, auf das Ausbleiben gesetten Straffumme ben dritten Theil zugesichert 2). Neben dies fem Bolfsheer war allmählich ein anderes entstanden, ein berittenes, aus persönlich freien Leuten zufammengesetztes, die wegen des Genuffes offentlicher Grundstude in strenger Ubhängigkeit standen. Das durch wurde die Birksamkeit des Grafen erweitert: unter dem Oberbefehl des Pfalzgrafen führte er die königlichen Leute ins Feld, deren Dienstauter in feis nem Sprengel lagen, und von denen die meisten zugleich, ohne Lehnvertrag, untere Beamtenstellen auf den Reichshöfen bekleideten. - 2118 Unterbebörden des Pfalzgrafen der Landschaft hatten ferner die Rreisgrafen die unmittelbare Aufsicht uber Alles, mas in den öffentlichen haushalt einschlug, über die Berwaltung der Reichstammerguter, die Bolle, Münzen,. Steuern, und andere tonigliche Einfünfte 3).

3) Gregor. Tur. IX. 30. X. 21.

Marculf. I. form. 8.

Ludovici regis dipl. a 902: Hontheim. hist. Trev. I. 253: "monetam, telonium, omneque tributum, de mona-"steriis, villis et vineis, omnia, sicut *comiti* solvebant."

<sup>2)</sup> Caroli M. capit. II. a. 812. c. 2.

Hauptfächlich beruhte die Wichtigkeit des Grafen-Umts auf dem dritten Geschäftszweige, dem Bors ftande und der Leitung des Gerichtsbofs der Scabinen, einer Behörde, die ermächtigt war, auf Einziehung der Güter 4), felbst auf den Lod 5), zu ertens nen, und deren Name ichon vor Karln dem Großen in Flandern vorkömmt 6). 218 theures, unverlets: liches Eigenthum bewahrte bekanntlich jeder Stamm fein altherkommliches Recht; und in den meisten Martgenoffenschaften bestanden überdies in Unsehuna vieler einzelnen Rechtsverhältniffe abweichende Gewohnheiten. Wie nun überhaupt in der Deutschen Grundverfassung kein eigentlich oberherrlicher Geist waltet, sondern ein gemeinheitlicher, so war infonderheit die Unwendung des angestammten Landrechts überall in den Gemeinden der vollig felbstiftandigen,

- 4) Ottonis I. dipl. a. 961. ap. eund. p. 292: "predium per. "Emichonem comitem, secundum ius scitumque Franco-"rum, iudiciumve scabinorum ablatum, et in fiscum "regium transmissum."
- . 5) Caroli M. capit. II. a. 813. c. 13: "postquam scabini "eum (latronem) diiudicaverint, non est licitum comiti, "ei vitam concedere."

Capitularium regum Franc. III. 79: "ista (de morte, "vel de libertate amittenda) non nisi in praesentia co-"mitis iudicentur."

6) Felicis cuiusd. presbyteri charta a. 745 : Barnfönig, Flandrifche Staats - und Rechts - Geschichte , B. I. Urff. S. 11 extr. : "signum Gumbarii scauuini." nicht lehnpflichtigen Landfassen ganz deren eigene Sache; die Regierung hatte sich blos die Aufsicht Nur aus der Mitte der Gerichts: vorbehalten. Einfaffen wurden demnach die Beifiter genommen, nur von feines Gleichen durfte jeder freie Mann gerichtet werden; doch unterlag die Babl der höhern Prüfung und Genehmigung 7). In mittelbaren geschloffenen Orten pflegte in der Folge der Furst aus feinen Dienstmannen fechs zu ernennen, und eben fo viel die Bürgerschaft aus ihrer Mitte 8). Als Vorsteher Dieses Gerichtsbofs tonnten herrschfüchtige Grafen für ihre Zwecke sich ein Feld öffnen. Zwar galt der zweideutige Grundsatz der Stimmenmehrheit; nicht jeder Scabinus aber wird ein Cato gewesen fenn. Bar der Graf ein Mann, der absprechend und derb auftrat, so wird mancher sein Urtheil untergeordnet Wann der Ronig, des Grafen unmittelbarer baben. Vorgesetter in Gerichtsfachen 9), in eine benachbarte Pfalz oder bischöfliche Stadt tam, wie follte der schlichte Landmann, ohne Ansehn, ohne Berbindun: gen, vor ihn gelangen, um Beschwerde zu fuhren,

- 7) Ludovici Capit. Wormat. a. 829. tit. II. item alia capitula c. 2: "ut missi nostri totius populi consensu — "bonos (scabinos) eligant."
- 8) Hannonis, archiep. Colon. dipl. a. 1074: Rremer, atas demifche Beiträge jur Gulch - und Bergischen Geschichte. 11. 204.
- 9) Sachfenfpiegel, Buch I. art. 58. §. 2.

wie durch das Getümmel fo vieler geistlichen und weltlichen Großen und ihrer übermuthigen Höflinge dringen, wie seinem Grafen, der gewöhnlich anwefend war, gegen über treten?

In der Deutschen Zeit den Grafen als Oberbeamten eines ganzen Gaues anzusehn, und ihn daher schlechthin Gaugrafen zu nennen, ist eben so irrig, als gewöhnlich. Der Gograf wird deutlich genug als Vorstand eines dem Grafen untergeordneten Markgerichts bezeichnet <sup>10</sup>); und nichts anderes ist der comes pagi <sup>11</sup>), der ehemalige Fränkliche Cent-Graf. Wenn hier und da ein Grafen umt sich über einen ganzen Gau, weil er von geringem Umfange war, erstreckt hat, so ist dies zufällig gewesen, und wird besonders bemerkt <sup>12</sup>). Das aber die Gauen an sich mit den Grafenamts-Bereichen

- 10) Sachsenspiegel, B. J. Art. 58 und 71 : "svenne die greve "kymt to tes gogreven dinge, so sal des gogreven ge-"richte neder sin geleget."
  - Bodonis de Homburg dipl. a. 1290: Falk. cod. tradd. Corbei. p. 579: "coram gogravio illius dominii."

Sophiae, abbatissae Vredensis in Westphalia, dipl. a. 1316: Rindlingers Gefch der Deutschen pörigfeit S. 364: "iudicium nostrum gogravium extra oppidum "Vredene situm."

- 11) Ratpertus de casibus monast. S. Galli c. 1: Goldast. scriptt, rer. Alem. I. 2.
- 12) Ottonis I. dipl. a. 966: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 18: "in pago et comitatu Meinefeld."

nichts gemein gehabt haben, also auch von einer Auflosung jener bei der aufkommenden Landeshoheit nicht die Nede seyn kann, wird durch die Zusammenstellung mehrerer Beispiele außer Zweifel gesetzt.

Einige Beachtung verdient schon die Andeutung. einer Verschiedenheit beider: "im Hessen: Gau, und "zwar im Grafen umte Friedrichs <sup>13</sup>); im Lise "Gau, und in Siegberts Grafensprengel, im Lock-"Gau, und in Hermanns Sprengel <sup>14</sup>)." — Aus der genauen Bestimmung der Lage manches Orts geht ebenfalls eine Unterscheidung des Grafenbereichs von dem Gau hervor: "im Herzogthum Aleman-"nien, im Linz: Gau, im Grafen: Amt Odelrichs, "im Dorfe Eilingen <sup>15</sup>);" — "im Herzogthum "Konrads (Franken) <sup>16</sup>), im Gau Hagenau, in der "Abtei Gurburg, im Grafengebiet Hugo's <sup>17</sup>)." —

- 13) Henrici II. dipl. a. 1008: Schminke, Beschreibung der Stadt Caffel, Beilage II. S. 3: "in comitatu vero Fri-"derici comitis"
- 14) Ottonis III. dipll. a. 990: Leibnitz. Bruns. II. 376. 377.
- Ludovici regis dipl. a. 875 : Neugart. cod. dipl. Alem.
   I. 400.
- 16) Wippo de vita Conradi II.: Pistor. curante Struv. III.
   474 extr.: "imperator in Franciam venit, ibique dux "Chuono se reddidit."
- 17) Fragm. diplomatis Conradi II. a 1035: Chilter ju Rönigsbovens Elfaß. und Straßb. Ehronik, S. 1067, vergl. 1068, aus deffen handschriftlicher Lateinischen Ehronik.

Noch deutlicher erhellt dies aus der Verschiedenheit des Namens mehrerer Grafengebiete von dem, des Baues, in welchem sie lagen: "Rlofter Hirschau, in "der Landschaft Deutsch = Franken, im bischoflichen "Sprengel von Speier, im Benn Gau, im Gra-"fenamt Ingersheim (im Burtembergichen), im "Schwarzwalde, am Flusse Nagold 18);" - "Rlo: "fter Gottesau, im Deutschen Franken, im bischofli-"chen Sprengel von Speier, im Albe-Gau, im "Grafenamt Forchheim, im Lushardt-Balde, am "Fluffe Alba 19); - Rothenfels, im Uff: Gau, im "Grafenamt Forchbeim des Grafen hermann 20)." Das letztgenannte Grafenamt hat demnach Theile des Albe: und des Uff-Gaues begriffen. - - Und die: fer Umstand, daß der Verwaltungs : und Gerichtes Rreis vieler Grafen, ohne allen Zusammenhang mit ben Gauen, Drtschaften in mehr als einem derselben umfaßt hat, vollendet die Beweise fur die in Rede stehende Verschiedenheit. Bon den beiden Grafen Luther und Bernhard hatte jeder einen Theil feines Amtsgebiets sowohl im Nordthüringer: als Derlinger:

Digitized by Google

Henrici IV. dipl. a. 1075: Tritheim. annal. Hirsaug. I. 239.

<sup>19)</sup> Henrici V. dipl. a. 1110: Schöpflin. hist. Zaringo - Badens. V. 38.

<sup>20)</sup> Henrici IV. dipl. a. 1102: Würdtwein. nova subsidia dipl. T. VI. p. 270.

Gau<sup>21</sup>), und des letztern Sprengel erstreckte sich außerdem noch über Theile des Harzs und Belchesheimer: Gaues<sup>22</sup>). In dreien, dem Agau, Heffens und Nettes Gau, hatte der Graf Hermann die Verwaltung und Gerichtsbarkeit<sup>23</sup>); in eben so vielen, ebenfalls im Heffens und Nette : Gau, und dazu im Itters oder Nitter: Gau, der Westphälische Graf Dodicho<sup>24</sup>); ja in sechs lagen die Dörfer eines Grafenamts in Sachsen: im Nord: Thuringer:, Harlinger:, Walheimer:, Galzer:, Grether: und Muldeser: Gau<sup>25</sup>).

- 21) Henrici III. dipl. a. 1052: de Ludwig. Reliqq. MSS. VII. 421.
- 22) Eiusd. dipl. d. a. eod.: Fr. Schlemm, in v. Ledebur Archiv für die Geschichtkunde des Preuß. Staats, B. VI. S. 148.
- Vita Meinverci, N. 118, circa a. 1032: Leibn. Bruns.
   I. 562.
- 24) Henrici II. dipl. a. 1021 : Schaten. annal. Paderborn. J. 442.

Vita Meinverci l. l. extr.

Henrici IV. dipl. a. 1056 : Eccard. hist. geneal. Sax. super. p. 279.

Digitized by Google

# Zweiter Abschnitt.

Landesfürsten.

# I.

#### 3weifache Berbindung Deutschlands mit Stalien.

Grundherrliche und priesterliche Macht, die bezeichnenden Reime der Staatsordnung Deutschlands im fruhern Mittelalter, lagen bereits im Boden, als dasselbe in der Reihe der Europäischen Bolfer unabhångig da zu stehn anfing. Die sie sich ents widelt, wie es aekommen, daß die alten Landschaften aufgelöset, und in viele fleinere und größere, ziems lich felbstftändige, landesberrliche Gebiete zerschlagen worden, und welche äußere Urfachen zufammenge: wirkt haben, um diese große Veranderung hervorzubringen: das ist die zunächst vorliegende Aufgabe. Machtigen Einwirkungen von außen ift es zuzuschreiben, daß in Deutschland nicht derfelbe Gang der Staats: Ausbildung eingetreten ift, wie in dem fchwe: sterlichen Bestfrankischen Reiche, wo in denselben Jahrhunderten die aus einander gefallenen Theile

allmählich wieder zusammengezogen wurden, während im Gegentheil Deutschland immer mehr die Eigenthumlichkeit annahm, einen Inbegriff von Staaten im Staate zu bilden.

Italien, diefes einzige Land, das in den verheerenden Erschütterungen, unter welchen das Beft-Romifche Europa in ein Germanisches übergegangen, einige Trümmer der alten Erbschaft gerettet hatte, Italien ift es, wo in den Deutschen aller Stande, die wahrend eines Zeitraums von vier Jahrhunderten über die Berge gezogen, ein neues bürgerliches und geis ftiges Leben geweckt worden. 3m füdlichen Deutschland, in Baiern, Alemannien und Burgund, fammelten fich die Schaaren zum Uebergange, und vereinzelten sich dafelbst nach der Rückfunft; hier gab es daher die häufigsten Bewegungen und Reibungen. Die aus Desterreich und Rärnthen kommende Mannschaft nahm den Weg über Canale di S. Pietro und Forum Julii zunachst auf Berona 1); eben da= bin fuhrte die Straße, die am häufigsten vortommt, durch Iprol, über Trident 2); eine gangbare war

- 1) Radevicus. de gestis Friderici I. lib. I. c. 25: Urstis. I. 491.
- 2) Ottonis Frising, Chron. VI. 21. VII. 18-20. aa. 960 et 1137, ap. euud. p. 129. 149. 150.

Reginonis contin. ad a 961 : "per Bavariam et "Trientum."

auch die, durch das südostliche Alemannien, über Claven (Chiavenna) nach dem Comer=See 3); die Lothringer und Burgunder gingen durch Wallis, über den großen Bernhard (Mons Iovis), und durch Piemont 4).

Das Landvolk in der Lombardei befand sich zwar noch geraume Zeit in den drückenden Verhältnissen der Gutsunterthänigkeit; zum thätigen Betriebe aber der Landwirthschaft fühlten sich die Grundbesitzer angeregt durch die Güte des Bodens, der in den besten Gegenden vier Mal im Jahre Früchte tragen kann. Schon vermöge der gewöhnlichen Wechsekriebsamkeit mußte die letztere belebt werden; sie ward es aber noch mehr durch den zunehmenden Ubsatz der Hervorbringungen ihrer Werkstätten in Folge der Verbindung mit Griechenland und Syrien seit den Kreuzzügen. Der Kunstfleiß wirkte zurück

Vita S. Henrici c. 3: Leibn. I. 431: "per Veronam et "Bavariam."

Vincentii Pragensis chron. ad a. 1156 (1154): Dobner. document. hist. Boëmiae I. 43: "in exitu Alpium, ante "Veronam."

3) Radevicus I. I.

Otto de s. Blasio c. 23: Urstis. I. 209.

4) Radevicus I. l. et Otto de s. Blasio c. 24.

.

Conf. Otto Frising. de gestis Fr. I. lib. II. c. 29. p. 471 : "civitates inter Iuram et montem Iovis, Losan-"nam et Gebennam."

auf den Landbau und deffen Berbefferung. Die fleis nen Lehnleute gelangten zu einem gewiffen Wohl stande; es erwachte in ihnen ein Gelbstbewußtfenn, mit dem Bestreben, dem fehr naturlichen, da, wo fie aefaet batten, ihren Sohnen die Erndte zu fichern. Die Umstände drangten. Für die Berringerung ihrer Macht auf dem Lande, welche die Lehnberren durch die nothgedrungene Nachgiebigkeit erlitten, suchten sie sich in den Städten zu entschadigen, wo sie, der Befelligfeit wegen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt Rauberischen Ueberfällen oft ausgesett, und batten. von der fernen, unmächtigen Regierung fich felbit überlaffen, trafen die Bürgerschaften Unstalten zu ihrem Schutze, bewaffneten fich, befestigten die Stadte. ordneten fich in haufen. Gern überließ der Gewerbstand den friegsfundigen Landherren die Ehre des Oberbefehls. Uber in dem hauptmanne, der vor dem Thore an der Spite ftand, erwachte die Luft, auch auf dem Rathhaufe das große Wort ju Die Bürger von der überwiegenden Mehrs führen. zahl der Rünftler und handwerker, durch die Baffenführung gehoben, ließen es zwar geschehn, wollten aber wenigstens mitsprechen, da fie es maren, die den größten Theil der Kriegstoften und Laften zu tragen hatten. Bald jedoch reichten die Rräfte der Bürgerschaft nicht mehr hin; man griff in die offents lichen Raffen. Jeder gelungene Schritt ermuthigte ju einem weitern, bis uber die Gränzen des Beiche

9

bildes; denn eine angemaßte Herrschaft hat gewöhnlich Eroberungslusst zur Folge. Sind kleinere Staaten umgeben von großen und mächtigen, so wird oft durch diese ihr Schwert in der Scheide gehalten; im entgegengesetzten Falle ist ihr Verhängniß der beständige Krieg. Dies war der Justand Ober-Italiens in den ersten Jahrhunderten seiner Verbindung mit Deutschland. Die Deutschen famen und sahen.

Uls jener Nothstand in Bergeffenheit gefommen, worin einst die Lombarden die fremde Serrschaft übereilt einer in der Nähe befindlichen vorgezogen batten, ward jene, die Deutsche, ihnen lastia. Gigents lich haben ihnen auch nur zwei von den Rönigen aus dem Norden Achtung geboten, Dtto der Erfte, und Konrad der Zweite, welche nachdrudlich auf: traten, und weder durch harte abstießen, noch durch Schwächen und Blogen sich berabwürdigten; jener, als Begründer der Verbindung beider Reiche, diefer, als Biederhersteller, beide verdient um die öffents liche Ordnung. Beruhmt ist allerdings der Name Friedrichs des Ersten, es spricht auch für ihn manche löbliche That; sowohl aber die ersten als die lets ten Aufzüge feines Schauspiels in der Lombardei schmalern feinen Ruhm: erft graufamer Berrath 5)

<sup>5)</sup> Vincentius Pragensis I. 1.: "Rex Fridericus iram reprimit "et eam dissimulans, verba dans bona, pecuniam, quam "(Veronenses) exquirunt, eis promittit, et tamquam

und roher Uebermuth 6) gegen Bessegte, die seiner Schaar in der gesellschaftlichen Bildung 7) weit voraus waren; dann Verzweislung an seiner Sache, und unverantwortliche Ausopherung wesentlicher Rechte. Selbst dem großen Könige, der fünf Kronen auf seinem Haupte trug, die, von Deutschland, beiden Sicilien, Italien, Rom und Jerusalem, selbst ihm ist es nur nach langen und kostspieligen Rüstungen und Anstalten gelungen, solche Federfrast zu lähmen. Für alle drei Stände in Deutschland sind die Beispiele von Erbeur

"super hoc securitate data, Veronam illaesis exercitibus "suis transit. — — Mandat Veronensibus, ut pro debita "pecunia veniant; qui verbis eius credentes, duodecim "meliores et nobiliores, et aliis pluribus nobilibus ad-"iunctis, pro pecunia promissa ad regem dirigunt. Quos "ipse rex hilari vultu suscipiens, de promissa pecunia "verbis datis optimis, eos capi praecipit, et plurimis ex "eis trucidatis, duodecim nobiliores suspendi praecipit, "Et quum quidam de propinquiori linea cognatum eius "stes se diceret, et hoc testimonio comprobaret, pro-"pter hoc altius, tamquam nobiliorem, suspendi prae-"cipit."

- 6) Radevicus I. 42. 1. 1. p. 503 : "Mediolanum, in gratiam "reditura, cum suis ad curiam venit. In primis clerus "omnis, et quicunque fuerant ecclesiastici ordinis mi-"nistri, cum archiepiscopo suo, praelatis crucibus, nudis "pedibus, humili habitu; deinde consules et maiores "civitatis, item abiecta veste, pedibus nudis, exertos "super cervices gladios ferentes."
- 7) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. 11. c 13. l. l. p. 453: "morum urbanitates"

tung königlicher Rechte in der Lombardei verführes rifch geworden.

Eine nicht minder einflußreiche Belt eröffnete den Deutschen die Verbindung mit Rom. Richt das weite und reichhaltige Feld der papftlichen herrschaft foll bier ins Auge gefaßt werden; felbst bei der gedrängtesten Darftellung wurde die Gefahr einer Abirrung vom Ziele nicht zu vermeiden feyn; überdies hat Deutschland nicht ausschließlich die Wirfuns gen diefer herrschaft erfahren. Rur auf die felts famste aller Einbildungen jener Zeit tommt es bier an: auf die betannten Seifenblafen, die beiden weltaes bietenden Schwerter, und die zwei hauptgestirne, von denen das eine fein Licht von dem andern betomme, also auf den berüchtigten Rampf über die Lebensfrage des Nomischdeutschen Mittelalters, worin fich der Romische Bischof für den Statthalter Christi auf Erden hielt, da sich doch feine Umtsgewalt bei weitem nicht ein Mal über das ganze chriftliche Europa erstredte, und der Deutsche Ronig, als Romischer Raifer, sich als verjungten Cafar Augustus, mithin als Herrn des Erdfreises, ansah, wiewohl er nur über einen fehr unbedeutenden Theil des alten Römischen Reichs zu befehlen hatte. In dem Rechte: streite, wer von beiden uber dem andern stehe,

konnte jeder von ihnen, wenn sie auf die frühere Beit zurud gingen, einen entscheidenden Umftand fur fich anführen : dem Papste hatte der Raiser die Rrone zu danken, dem Raiser aber der Papft feine Bürde. Die Päpste arbeiteten mit unbewaffnetem Auge, und mit Scharfe des Blids, an der Gestaltung des Verhältniffes zu ihrem Vortheil, die Raifer aber faben durch das Glas der Romischen Rechts. gelehrten. Gregorius der Siebente war mit feinem umfaffenden Plane fertig, als er heinrich den Bierten bei deffen Regierungsantritte ermahnte, "feine Unter-"würfigkeit unter die Romifche Rirche zu bekennen 8)." Der um Deutschland verdiente Rarl der Bierte bat sich als "burgerliches Oberhaupt der Belt" vors stellen lassen 9), er, der einst in Borms verhaf: tet werden follte, weil er feine Schlachter : Rechs nung nicht bezahlen konnte 10), der sich jedoch im nachsten Jahre für ähnliche Falle Dadurch einen Auss weg bahnte, daß er den Markgrafen Rudolf von Baden und deffen Bürgen aus taiserlicher Machts vollkommenheit von der Anleihe entband, die ders felbe bei den Straßburger Juden gemacht hatte 11).

- Bonizonis, episc. Sutriensis, postea Placentini, liber ad amicum, lib. VII., ap. Oefele, rerum Boicarum scriptt. T. II. p. 811.
- 9) Caroli IV. aurea bulla c. 2: "temporale caput mundi."
- 10) Albertus Argentin. ad a. 1348: Urstis. II. 144
- 11) Caroli IV. dipl. a. 1349: Schöpflin. hist. Zaringo-Badens. V. 436. 437.

Benn die Papste und die in ihrem Geiste schreiben: den Gelehrten diese eingebildete Weltherrschaft anerkannten, unter andern Bonisacius der Achte den Raiser "Oberherrn aller irdischen Könige und Fürsten" nannte <sup>12</sup>), und Bartolus de Sasso Ferrato den für einen Retzer erklärte, der dem Kaiser nicht die "Herr-"schaft über die Erde" zugestehn wollte <sup>13</sup>), so geschah dies nur, um den Papst dadurch noch mehr zu verherrlichen, daß er über diesen Beltbeherrscher gestellt wurde. Sagte doch ein päpstlicher Abgeordneter Friedrich dem Ersten ins Gesicht, daß nur vom Papste der Kaiser seine Macht habe <sup>14</sup>); und nach Bartolus hat die Abhängigkeit der kaiserlichen Macht auf den "schönsten Fründen" beruht, die er jedoch nicht erst anführen zu dürfen glaubt <sup>15</sup>).

Wenn auch den Fürsten eine urfundliche und geschichtliche Renntniß des Grundverhaltnisses der Römischen Kirchenbehörde zum Deutschen Könige

- Bonifacii VIII. allegatio pro confirmando rege Romanorum Alberto, ap. Petrum de Marca, de concordia sacerdotii et imperii, lib. II. c. 3. ed. Baluz. p. 64.
- 13) Bartolus ad leg. XXIV. D. de captivis et postliminio reversis (XLIX. 15.), ed. Concenat. p. 983 extr.
- 14) Radevicus I. 10. l. l. p. 482 : "a quo habet, si a domino "papa non habet, imperium?"

Otto de s. Blasio c. 8 l. l. p. 200: "si a domino "apostolico non habet, a quo habet?"

15) Bartolus ad leg. I. D. de requirendis reis (XLVIII. 17.)
1. 1. p. 885: "pulcherrimis rationibus, quas omitto."

Digitized by Google

abging, fo leuchtete doch ein, daß fuhne Unmaßung Muthig find ihr unter andern zwei Baiers obwalte. fche Dfalzgrafen entgegen getreten. Bon dem erften, Rapot, einem Zeitgenoffen Gregors des Siebenten, wird dies nur im Allgemeinen berichtet 16). Der zweite ward gegen achtzig Jahre fpater Urheber eines stürmischen Auftritts zu Bizanz in Burgund, auf einer Reichsversammlung, Die, außer vielen andern hoben Fremden, auch von zweien Abgeordneten Sas drians des Bierten, den Cardinälen Roland und Bernhard, besucht wurde, in folgender widerwartis gen Angelegenheit. Auf der Rudreife von Rom mar der Erzbischof von Lund nebst einem Amtsgenoffen von einigen sogenannten Schnapphähnen in Burgund räuberisch überfallen, und, um ein startes Löfegeld zu erpreffen, gefangen gehalten worden, ohne daß Friedrich der Erste die Verbrecher zur Strafe gezos gen hatte. Die Romer überreichten ein zum öffents lichen Vortrage bestimmtes Schreiben, worin hadrian dem Ronige bieruber ftarte Vorwürfe machte. Schon der unziemliche Ton des Schreibens empörte die Fürsten; noch hoher stieg die Entruftung, als verlautete, eine nicht mit vorgelesene Stelle enthalte Die

<sup>16)</sup> Bertold. Constant. ad a. 1099: Urstis. I. 377: "Rapoto, "palentinus comes de Boioaria, pertinacissimus fautor, "immo caput eorum, qui apostolicae sedi et catholicae "unitati hactenus adversati sunt."

unverholne Erklärung: "nur dem Papfie verdanke "der Raifer vermittelft der Rronung alle Ehren und "Bürden." Als vollends einer von den Abgeords neten in eigenem Namen jene frechen Worte fallen ließ, da verlor, im Eifer fur die Deutsche Ebre, der Pfalzaraf Otto von Wittelsbach die haltung, und wollte dem Cardinal mit dem Sabel antworten. Aber der Rönig schritt ein. Unverzuglich ließ er beide Gefandte unter ficherm Geleit über die Branze fubren 17). Selbst Die Bischöfe fuhlten fich mehr als Deutsche Fürsten, denn als Romische Untergebene. Mit Mäßigung, aber freimüthig, schrieben sie ihrem Oberhaupte: "bei so außerordentlichen, bis "dahin unerhörten Ausdrücken feines Gendschreibens "an ihren Rönig hätten sie sich, mit feiner Erlaubs "niß, die Ohren zugehalten; die Freiheit der "Deutschen Krone verdankten sie allein der gott: "lichen Gnade, die Römische allerdings verleibe "der Papft 18)."

Ueber anderthalb Jahrhunderte hat von da an der Kampf unter abwechfelndem Glücke gedauert. Die Macht der Dichtkunst, die Bekanntschaft mit den Schriften des Aristoteles, die Verbreitung des Römischen Rechts, die Entwickelung des Bürgerstandes,

17) Radevicus I. 8-10. l. l. p. 480-483. Otto de s. Blasio c. 8. l. l. p. 199. 200.

18) Radevicus c. 16. p. 486. 487.

manche andere Umstände wirkten dahin zusammen, daß es allmählich in vielen, des Lichts empfänglic chen Köpfen in Anschung der öffentlichen Verhält: nisse tagte, worauf endlich mit dem Ansange des vierzehnten Jahrhunderts der Bendepunkt eintrat. Jener erlauchteste Geist, den das Mittelalter hervor: gebracht, ergriff mit Muthe die Feder, um die Rechte der weltlichen Gewalt gegen die Angriffe der geist: lichen zu vertheidigen, mit Zergliederung und schar: fer Prüfung der für die letztere angeführten Gründe, und in manchen Stellen mit Bitterkeit <sup>19</sup>). In

19) Dantis Aligherii de monarchia libri tres. In Venezia 1760. (Illustrazioni alla commedia di Dante Alighieri T. IV.) p. LXVIII. -- Florentiae 1839. (Opere minori, Volume terzo) p. 134 : "quidam vero alii, quorum obstinata cu-"piditas lumen rationis extinxit, et dum ex patre dia-"bolo sunt, ecclesiae se filios esse dicunt, - sacratissimi "principatus vocabulum abhorrent. Sunt et tertii, quos "Decretalistas vocant, theologiae ac philosophiae cuius-"libet expertes, qui suis decretalibus innixi - imperio "derogant, - asserentes, traditiones ecclesiae fidei esse "fundamentum : quod quidem nefas." - p. XCV et 192: "Licet ostensum sit, auctoritatem imperii ab auctoritate "summi pontificis non causari." - p. XCVIII et 198; "patet, quod auctoritas temporalis monarchae sine ullo "medio in ipsum de fonte universalis auctoritatis de-"scendit."

Conf. Bartolus I. l. (p. 885): "Dantes disputavit tres "quaestiones, quarum una fuit, an imperium pendeat ab "ecclesia, et tenuit, quod non: sed post mortem suam "quasi propter hoc fuit damnatus de haeresi." Deutschland kamen mehrere zu demselben Zwecke geschriebene Ubhandlungen zum Vorschein, deren jedoch einige den Verdacht zulassen, Parteischriften zu seyn, wiewohl sie mit Sachkenntniß und freiem Geiste abgesaßt sind. Um meisten Aussehn machte durch diese Eigenschaften das unter dem Namen Defensor pacis bekannte Wert vom Jahre 1324, gemeinschaftlich ausgearbeitet von Marsilius de Menandrino, und Johannes de Gauduno<sup>20</sup>).

Mit Scharfe hat damals Riemand das gegens seitige Verhältniß aufgefaßt, und infonderheit durchs schauet, daß eigentlich das Raiserthum eine Würde ohne Land war. Freilich hätten Rom und dessen Gebiet, um den Namen zu rechtfertigen, die Trums mer des Raiserlandes ausmachen, und der Deutsche

Gronica van der hilliger Stat van Cöllen, S. 258. B: "In den tziiden wart dat boich gemacht: Defensor pacis, "dat heet ind bewiiset mit der hilliger schrifft, dat die "keyserliche gewalt niet hanget van dem Pays, want "unser here Jesus christus gaff sent Peter gheyn gewalt "dan zo bynden ind tzo untbynden, over mite Penitencie "ind Absolucie zo geven van sunden. He gaff eme niet, "dat he Provende verlenet, off dat he konynckriich, "Sloesse ind Stede hedde, off dat he keyser off konynge "setzdt; want hedde Christus sent Petern die gewalt "gegeven, so hedde he und sent Paulus billich dem "keyser Nero affgesetzt, de eyn quaet schalck was, ind "vervoulger der Christen."

Ronig darüber herrichen follen, wie einst Rarl der Große, oder wenigstens Otto der Erste. Die Er: innerung an das ursprüngliche Berhältnis, und die Absicht , gunftige Umftande zu deffen Biederherftels lung zu ergreifen, ift auch in der Romischen Burs gerschaft niemals untergegangen; dies hat fie befone ders durch den auffallenden Schritt bewiefen, daß sie Konrad den Dritten einlud, die Zügel der Serre schaft, sogar mit der Festigkeit Constantins und Jus finians, ju ergreifen 21). Aber die burgerliche Macht des Bischofs war ichon zu tief gegründet, und zu weit vorgedrungen, um fie wieder auf die firchliche zu beschränken. Go wenig, wie bas Römische Gebiet, konnte die Lombardei das gesuchte Raiferland fenn; fie machte ein besonderes Reich aus, deffen Rönig vermittelft des eifernen Ropfringes eingesetzt wurde. Da es sich nun ebenso mit Deutsch: land verhielt, wo die Rronung zu Frankfurt mit der Romischen in keiner Verbindung stand, so war die Raiserwürde offenbar ohne bürgerlichen Grund Es sollte und mußte ihr aber doch und Boden. ein folcher untergelegt werden; da wurde Deutsch= land gewählt, als das ursprungliche und beimathliche Reich des Fursten, der eine fo zusammengesette herrschaft umfaßte.

<sup>21)</sup> Epistola Romanorum ad Conradum III., ap Ottonem Frisde gestis Friderici I, lib. I. c. 28. l. l. p. 422.

Daher für Deutschland zuvorderst der Name Romifches Reich. Nun tamen zwei Benennungen in Umlauf, deren eine auf den Römischen Bis schof deutete, die andere auf den taiserlichen Ronig. Die, des heiligen Romischen 22), oder schlechthin des beiligen 23) Reichs, beruhte auf dem Bahne, der Papst stehe über dem Deutschen Rönige, als dem herrn des eingebildeten Romischen Reichs. Den lettern Semper Augustus zu nennen<sup>24</sup>), würde, als folgerecht zusammenhängend mit dem namen "Romischer Raiser," nicht auffallen, hätte man nur in Deutschland die Benennung verstanden, und nicht fo verkehrt durch ,allzeit Mehrer des Reichs" Die Deutschen hielten so fest an dieausgedrückt. fem vom Raiser auf ihren Konig übergetragenen, und im Deutschen fo ausgedruckten, zweideutigen

- 22) Rudolfi I. dipl. a. 1284: Miraei opp. dipl. J. 591: "uni-"versis sacri imperii fidelibus."
- 23) Friderici II. dipl. a. 1245: Herrgott. geneal. dipl. Habsburg. T. H. P. I. p. 282: "maiestatis nostrae persona, "et sacrum imperium."

Ioann. de Beka, in Ottone III., episc. Traiect XXXVI., ad a. 1247. p. 77: "ego Wilhelmus, Hollandiensis mili-"tiae princeps, sacrique imperii vasallus liber"

24) Epistola Romanorum ad Couradum III. I. I.: "Romanorum rex semper Augustus."

Otto Frising de gestis Friderici I. lib. II. c. 30. ad a. 1156. p. 472 : "Fridericus dei gratia Romanorum im-"perator et semper Augustus."

Digitized by Google

Titel, daß es einer von den Gründen war, aus welchen die Gegner Adolfs auf feine Absetzung drangen: er habe das Reich nicht vergrößert, sondern im Gegentheil vermindert, könne also nicht mehr Augustus heißen 25).

25) Sigfrid. Presbyter ad a. 1296: Pistor. I, 1051.

## II.

## Beiftliche gurften.

Die Folgen der Verbindung mit Rom haben fich zunächst in Ansehung der Bischofe geaußert, in dem jenes Zeitalter entehrenden Biderstreite zwischen ihrem Verhältniß zum Deutschen Rönige, als Lehnherrn und Staats Dberhaupte, und dem Romischen Papste, als Rirchenbaupte. Ihrer ursprünglichen und haupt-Eigenschaft nach waren sie doch nicht Verwalter aroßer Landwesen, sondern Religionsbeamte und Geelsorger. Da nun in jenem Streite der Verhältniffe nur ihr Gemiffen zuständiger Richs ter fenn konnte, so mußten sie fuhlen, daß sie an Kriegen ihres Lehnherrn gegen ihr geistliches Oberhaupt nicht Theil nehmen durften, um fo wenis ger, da sie überhaupt nicht Zeugen des Blutvers aießens seyn follten. Bu fagen, "wir fechten nicht "gegen unfern geiftlichen Borgefetten, fondern gegen "den weltlichen Furften, als den Feind unfers Rönigs," bas ware eine elende Spitfindigkeit gewesen. Was hätte also geschehn sollen? Sie mußten sich nicht aus ihrem Berufsfreise verirren, nicht weltliche Machthaber seyn wollen. Einer von den Fallen, wo das ewige Sittengesetz die Geschichte verurtheilt. Aber im Staate zu herrschen, war den Bischöfen mehr, als dem Kirchenhaupte zu dienen; und selbst wenn einige Mal eine Partei von ihnen in wilden Reichsz zuständen für den Papst gegen den König die Waffen ergriff, lagen bürgerliche Zwecke zum Grunde.

Durch Erwerbung von ftiftseigenthumlichen und Reichslehn: Bütern war der erste Schritt zur Serr: schaft längst geschehn. Die grundherrliche Gerichtes barkeit über die eigenthumlichen Guter der Stiftung bat den Bischofen und Uebten von jeber zugestanden; wodurch sie indeffen vor andern großen Grundherrs schaften nichts voraus hatten. Desto mehr aber waren fie begunftigt durch jene anstößigen, unter dem Namen todte Sand befannten Borrechte, die fie, auf Roften der ubrigen Unterthanen, ebenfalls ichon fruh, zum Theil auf unwürdigen Wegen, zu erlans gen gewußt hatten, und welche in der Befreiung von allen Landesleiftungen, zum Unterschiede von den Lehnpflichten, bestanden. In Rudlicht auf die Unentbehrlichkeit der Rirchenzucht hatten ichon die Fränkischen Ronige nach und nach die meisten Stifter und Rlofter von Steuern, Zollabgaben, heerbann, Lieferungen fur das Seer, Ginlager deffelben, Vorspann, befreiet. Diefe Begunstigungen erregten aber nur das Beftreben, die Unfprüche weiter auszudeb: nen, und eine vollige Schließung des Gebiets

Sie richteten daber ihre Bunsche zu erwirken. theils auf das Recht der Gerichtsbarkeit auch über tie Gutounterthanen auf den Verleihungsländereien, theils auf die Befugniß der eigenen und unabhans gigen Unstellung der Gerichts , und Verwaltungs, Beamten auf ihrem Grunde und Boden. Um allen Zweifeln und Eingriffen der bisher zustans digen Grafen und ihrer Unterbeamten zu begege nen, verschafften sie sich tonigliche Freibriefe, des ren Inhalt nur in einer wiederholentlichen Aufzah: lung der einzelnen verliehenen Borrechte bestand: daß tein öffentlicher Beamter in Geschäftsangelegen: beiten das Gebiet des Stifts oder Rlosters betreten follte, alfo weder, um gerichtliche handlungen vorzunehmen, wohin auch die Erpressung von Burgen gehörte, noch, um von den Unterthauen Ubgaben, Lieferungen einzutreiben, oder Seerbann, Ginlager, Borspann, anzusagen. Großentheils fallen diese Ber freiungen noch in die Frankische Zeit, mehrere doch auch, oder wenigstens die Bestätigungen, in die befondere Deutsche 1); sie find aber so allgemein befannt,

Conradi II. dipl. a. 1031': Pistor. l. l, p. 826 : "ad "mansioues, vel paradas faciendas, aut bannum sive heri "bannum cet."

Eiusd, dipl. a. 1032: Schaten. annal. Paderborn. l. 486.

<sup>1)</sup> Ottonis I. dipl. a. 961 : Meibom. I. 745, et Pistor, cur. Struv. III. 819.

145 —

daß sie der Nachweisung im Einzelnen, und der Belege nicht bedürfen.

Hätte es dabei sein Bewenden gehabt, so wäs ren die Bischöfe und Reichsäbte nicht zur landess herrlichen Burde emporgestiegen, und Deutschland nicht in ziemlich selbstständige Fürstens Staaten zers gliedert worden; denn diese Geistlichen sind es, die hierzu das Zeichen gegeben, und die weltlichen Obers beamten zur Nacheiserung gereizt haben. Was ihr geistlicher Oberer im Großen, das strebten sie nun im Kleinen zu werden; und wenn sie nicht nach einem voraus entworfenen, vollständigen Plane zu Werke gegangen, so sind doch die Schritte in folger rechter Ordnung unternommen worden.

Aus Privateigenthum und Reichsverleihungen zusammengesetzt, und zu verschiednen Zeiten von verschiednen Eigenthumern erworben, bestanden die Besitzungen der Stifter und Ubteien aus vereinzelt lies genden Feldmarken, die von Ländereien freier Lands saffen unterbrochen wurden. Diese, der königlis chen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Grundeigenthumer und Hofbesitzer hiefen in Sachsen Malmannen 2), und Mal eine

 Caroli M. dipl. a. 803: Mabillon. de re dipl. p. 390; ,,omne regale vel seculare iudicium super liberos Mal-,,man et Mundman (Osnabrugki)."

Ioannis episc. Aboënsis dipl. a. 1370: Lindenbrog. p. 187: "Malmannen, habentes proprias domos."

gemiffe auf das Gerichtswesen bezügliche Abgabe oder Gebühr 3). Es geschieht ihrer in Urfunden oft Ermähnung 4). Auf sie richteten die Borsteher der geistlichen Unstalten ihr Absehn; sie strebten nach der Gerichtsbarkeit uber diefelben, um theils manchen unangenehmen Berührungen mit den königlichen Gerichtsbeamten zu entgebn, theils den häufigen Streis tigkeiten der Gränznachbarn ein Ziel zu seten. ¥úr den Berluft der Unmittelbarfeit wußten fie den neuen Berichts: Ginfaffen die Entschädigung auszuwirten, daß dieselben, aleich den unfreien Grundsaffen der geist: lichen Unstalten, von gemiffen offentlichen Leiftungen, namentlich von der Bollpflichtigfeit, der fie bei ibren Marktfuhren an den konfalichen Bollstätten unterwors fen gewesen, frei gesprochen wurden 5).

- 3) Ottonis I. dipl. a. 958: Sagittarii hist. Magdeburg., in Boyfens hiftorifchem Magazin I. 92: "iustitiam et "censum, qui Saxonice Mal vocatur."
- 4) Caroli crassi dipl. a. 887: Schaten. annal. Paderborn. I. 199.

Ottonis I. dipl. a. 961: Chron. episc. Mindens. ap. Pistor. III. 819.

Eiusd. dipl. d. a. eod. ibid.

ł

Vita Meinverci ad a. 1031 : Leibn. I. 562. N. 115.

- Conradi II. dipl. a. 1032: Schaten. l. l. p. 486.
- Henrici III. dipl. a. 1039 : Pistor. l. l. p. 822.
- Burchardi archiep. Magdeburg. dipl. a. 1311 : Schöttgen et Kreysig diplomataria II. 718 extr. : "malis ho-"minibus."
- 5) Conradi II. dipl. aa. 1024. 1025: Schaten. l. l. p. 463. 466:

Mit den zunehmenden Grundbesigungen und burgerlichen Rechten vermehrten sich die Sorgen. So tief und machtig bat niemals das priesterliche Unsehn auf die Menge gewirkt, um jede Begierde nach einem Reichthum zu unterdruden, gegen den die Angriffe weniger schwer schienen. Der Geistliche feit Schutz zu gewähren, hatte zwar fruber in der Regel zu den Obliegenheiten der Grafen gehort 6); wie fahrlaffig aber diese hierin, oder wie unzureis chend ihre Macht gewesen, ist daraus zu ersehn, daß besondere Rirchenvögte angeordnet worden 7), welche die geistlichen Unstalten in allen weltlichen Angelegenheiten vertreten, infonderheit gegen Unmas gungen und Gewaltthätigkeiten schutzen follten 8): also Rechtsanwalte, Gerichts: und Rriegs: Beamte. Den haupttheil ihrer Geschäfte machten die gerichts lichen aus 9), da die Vorsteher der geiftlichen Unstalten

> "liberi vel servi homines ipsorum (fratrum Werdensium) "ab omni vectigalium ac telonii inquisitione securi con-"sistant. — Homines istius monasterii (Corbeiensis) in-"genuos et servos cet."

- 6) Caroli M cap. a. 769. c. 6: "adiuvante Graphione, qui "defensor ecclesiae est."
- 7) Eiusd capp. aa. 793. c. 3. I. 802. c. 13. II. 802.
   c. 21. II. 813. c. 14.
- 8) Capitularium lib. V. c. 33.
- 9) Ottonis II. dipl. a. 963, et Henrici III. circa a. 1054 : Hontheim. I. 300 et 397.
   Henrici IV. dipl. a. 1102 ibid. p. 480.

Digitized by Google

۰.

sich nicht mit der Bollstreckung der Erkenntniffe befassen konnten, und insonderheit die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, wegen des Blutvergießens, ihnen untersagt war. In Ansehung dieser waren daher die Bögte nicht Beamte der Stifter und Abteien, sondern unmittelbar des Königs, und es mußte ihnen von demselben das Recht des Blutbanns verliehn werden 10). Das war auch die Haupt : Ursache, weshalb die Könige sich vorbehalten hatten, die Bögte anzustellen, wenn gleich die geistlichen Korperschaften auf geeignete Männer antragen durften 11).

10) Ludovici regis dipl. a. 858: Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6: "advocato ecclesiae, regio exactori."

Henrici III. dipl. a. 1054 : Hontheim. I. 397 : "advo-"catus, qui bannum a regis manu suscepit."

Eiusd. dipl. a. 1056: Guden. cod. dipl. I. 373: "co-"ram advocato ecclesiae, quasi coram regis exactore."

Ruthardi, archiep. Mogunt. dipl. a. 1090. ibid. p. 28: ,;(advocatum abbas) bannum legitimum a rege suscipere ,;efficiat."

Henrici IV. dipl. circa a. 1102 : Martene et Dur. coll. ampl. T. l. p. 596, et ap. Hontheim. J. 480 : "advoca-"tus, qui bannum ab imperatore sive a rege suscepit."

 Capitularium lib. V. c. 33. lib. VII. c. 392: "(advocati) "ab imperatore sunt poscendi; — a principe postu-"lentur."

Ottonis II. dipl. a. 963: Hontheim. I. 300: "advoca-"tas, quem ipsi petierint"

Henrici, comitis Luxenburg. dipl. a. 1095. ap. eund. I. 443: "ins advocati, regali concessione traditum." - 149 --

Um ihr Umt mit Nachdruck und Aufmerkfamkeit wahrnehmen zu können, sollten sie nach der ursprünglichen, loblichen Bestimmung im Kreise mit Eigens thum anfässig seyn 12).

Gleich den weltlichen Inhabern von Reichs, Dienst: und Lehn-Gutern, mußten auch die geistlichen in verfassungsmäßig beschlossenen Feldzügen eine dem Flächen-Inhalte angemeffene Zahl von Mannschaft zu dem berittnen Heere stellen <sup>13</sup>), deren Befehlshas ber der Bogt senn follte <sup>14</sup>). Aber trotz den Staatss und Kirchen » Berboten haben viele Bischöfe und Achte, großentheils Sohne aus herrschaftlichen Haus fern, der Jagd und dem Leben im Felde ergeben, ihre Leute persönlich angeführt, und sich in weltlicher Kleidung gefallen. Wer hätte in jenem Niederläns dischen Abte, dem einst, um 1270, Thomas von Cantiprat begegnete, an der Spitze eines zahlreichen,

- 12) Caroli M. cap. II. a. 813. c. 14.
- 13) Eiusd. cap. VJ. a. 803. c. 5.
  - Frotharii, episc. Tullens., epist. XXIV. ap. Bouquet. VI. 395: "in partes Hispaniae propter custodiam me "senior noster destinare voluerit."

Hetti, archiep. Trevir., mandatum d a. 817: Hontheim. I. 169: "omnibus abbatibus, abbatissis, comiti-"bus, vasallis dominicis, quibus convenit, militiam re-"giae potestati exhibere."

 14) Lotharii regis, et Conradi II. dipll. aa. 1136 1137. 1138: Mart. et Dur. ampl. coll. II. 97. 104, et Lünig. spicil. eccl. P. III. p. 792, B.

Digitized by Google

berittnen Gefolges, in weltlicher Tracht, mit Reits ftiefeln, wer hatte in ihm einen Junger bes Benebictus erfannt 15) ? - Bon den vielen Beispielen der personlichen Theilnahme an Feldzügen nur einige wenige, worin mehrere Bifchofe, und unter besondern Umstanden, auf dem Kriegsschauplate erscheinen. In bem heere, mit welchem heinrich der Zweite im Jahre 1011 gegen die Polen in Nieder : Schlessen zog, befanden fich unter andern Bischöfen Tagmo von Magdeburg, Arnulf von Halberstadt, und Meinwert von Paderborn. Die beiden lettern ges horten, da der König und Tagmo erfranften, zu den Befehlshabern, welche die Bermüftung der Gegend von Glogau leiteten 16). 3m Jahre 1158 zogen perfönlich mit nach Italien die Bischöfe von Mainz, Trier, Coln, Verden, Prag, Burzburg, Eichstädt, und unter den Aebten die, von Reichenau und Neun Jahre später führten zwei Erzbis Kulda 17). schöfe, Christian von Mainz, ein roher Graf von Buch, und Reinald von Coln, nach der Abreise des Rönigs den Oberbefehl in Italien. Es brach im heere eine Seuche aus. Unter den Keldherren, die sie wegraffte, befanden sich neun Bifchöfe, die beiden

Digitized by Google

<sup>15)</sup> Thomae Cantipratani Bonum universale de apibus, lib. I.
c. 7. ed. Georg. Colvener, Duaci 1627. p. 26.

<sup>16)</sup> Ditmar. Mers. lib. VI.: Leibn. I. 389 390.

<sup>17)</sup> Radevic. de gest. Friderici I. lib. I. c. 25. l. l. p. 491.

eben genannten, und die, von Speier', Augsburg, Regensburg, Prag, Zeiz, Halberstadt, Berden 18).

Bie die Bischöfe selbst, sind auch deren seyn sollende Rechtsanwalte weit von ihrer Bestimmung abgewichen, sind die größten Bidersacher der Anstalten geworden, deren Sache sie führen sollten. Nicht nur der Genuß des dritten Theils der Strafgelder, sondern auch überhaupt die Lust am Herrschen, trieb nicht selten zu Gewaltthätigkeiten, daß benachbarte Grafen und Herren, ohne von den geistlichen Anstalten vorgeschlagen, und vom Könige bestätigt zu son, sich eigenmächtig die Bogtei anmaßten 19). Wie sehr kamen besonders die Anstalten ins Ges bränge, wenn mächtige Reichssufursten die Bogtei bes safen, wie die Rheinpfalzgrafen über Triersche Güs ter 20), der König Friedrich der Zweite, und der Herzog Otto von Braunschweigskünge über

- 18) Vita Alexandri III.: Murat. scriptt. Vol. III. P. I. p. 459.
   Otto Morena, ap. eund. VI. 1153.
   Chron. Ursperg. p. 224 extr.
- Henrici, ducis Savoniae et palatini comitis Rheni, dipl.
   a. 1226: Scheid. origg. Guelf. III. 711.

Henrici, comitis provincialis Thuringiae, et Hassiae domini, dipl. a. 1272: Guden. cod. dipl. II. 175.

20) Charta a. 1197: Toluer. cod. dipl. Pal. p. 59, et Hontheim. I. 629.

Friderici I. dipl. a. 1157: Hontheim. J. p. 579: "pala-"tinus comes Rheni et advocatus ecclesiae."

Mainzische 21). Dies führte nothwendig auf die Unstellung mehrerer Unterwögte, und dadurch auf die verderbliche große Zersplitterung der Bogteien. Die hauptveranlaffung zu den vielfältigen Entars tungen gab der Umstand, daß die Bögte für ihre Dienste nicht anders, als durch den Lehnbesitz von Stiftsgutern entschadigt werden konnten 22). Die Unbedachtfamkeit, die Belehnung mit diefen Gutern auch auf die Frauen und Toditer zu erstrecken 23), hat freche Sohne von Bogten ermuthigt, die nachs folge fich anzumaßen 24). Reine Behörde beauflich tigte Die eigennutzigen, raubgierigen After: Unwalte. Daber die unsäglichen Bedruckungen der geistlichen Unstalten und ihrer Unterthanen, die Erpreffungen von Früchten und andern Lieferungen, die erzwunge nen Jagdfrohnen und Rriegsfuhren, die gewaltsamen

- 21) Friderici II. dipl. a. 1237 : Guden. I. 542. Ottonis ducis Bruns. dipl. 1239. ibid. p. 553.
- 22) Lotharii dipl. a. 1136: Mart. et Dur. ampl. coH. II. 97. Conradi III. dipl. a. 1138. ibid. p. 104. Charta a. 1197: Tolner. L l. p. 59: "advocatiam et "feuda."
- 23) Philippi, archiep. Colon., dipl. a. 1189: Tolner. l. l. p. 59.

Sophiae Thuringensis dipl. a. 1263. Guden. l. l. p. 703.

24) Sigfridi, archiep. Mogunt. dipl. a. 1227. ibid. p. 495.

Einlager 25), worüber die bittersten Klagen in den Urfunden widerhallen 26).

Bei allen Drangsalen aber standen doch die Rirchenhäupter unerschüttert, gleich den Helden im Nömischen Rathe, die bei dem Schrei: "Hannibal "vor den Thoren" den Muth hatten, die Eroberung des mächtigen Syrakus zu unternehmen. Nicht zufrieden mit der reichsständischen und grundherrlichen Macht, strebten manche schon früh nach den Uemtern der Grafen, selbst wenn deren Sprengel nicht an ihre Ländereien stießen. Den Ton hat der Lütticher Bischof Notger angegeben, der das gräfliche Umt von Huy an sich und seine Nachfolger zu

25) Henrici III. dipl. a. 1054: Hontheim. I. 398.

Eiusd. dipl. a. 1056. ibid. p. 401. B.

Fulcardi abbatis Lobiensis litterae ad Henricum IV. circa a. 1100: Acher. spicileg. II. 747.

Henrici IV. dipl. a. 1102: Mart. et Dur. ampl. coll. J. 595.

Friderici I. dipl. a. 1157: Oefele, rerum Boic. scriptt. II. 82.

26) Charta circa a. 1100: Schannat. vindem. coll. J. p. 45: "tyrannica crudelitate affligere."

Henrici IV. dipl. a. 1102: l. l.: "exactores eorum loca "nostra praedonum vice circumeuntes, — ad ultimam "homines nostros pauperiem redigerunt, et exire de pa-"tria et hereditate sua mendicandi coegerunt causa."

Lotharii dipl. a. 1136 : Schöttgen. et Kreysig diplomataria et scriptt. T. II. p. 695 : "pestifera advocatorum "potestas."

Digitized by Google

bringen wußte 27). Wenn er ein väterlicher Obeim Otto's des Dritten gewesen 28), so ift es ihm nicht fchmer geworden, zu diefer Unmaßung den Ras men des damals fünfjährigen Reffen zu leiben, defs fen Sache er in der bedrängten Zeit des Regierungs antritts deffelben fo mader vertheidigt batte. Unter den ehelichen Göhnen Otto's des Ersten 29) wird fein Notger genannt, es tonnte also ein unebelicher gewesen fenn, wie der Mainzer Erzbischof Bilbelm 30). Geraume Zeit blieb das verfängliche Beispiel fast ohne Folgen; dem Stifte Bürzburg bat ebenfalls Otto der Dritte fünfzehn Jahre später zwei Gras fenthumer im oftlichen Franken, Baldfaffen und Rangau, verliehn 31). Aber im Laufe des eilften Jahrhunderts war der Wetteifer allgemein unter dem Nachfolger deffelben, und den Rönigen aus dem Fränkischen hause. heinrichs des 3weiten Liebhas berei an feinem Bischofthum Bamberg scheint das unreine Feuer entzündet zu haben. Daß er diesem

- Anseimi gesta pontificum Traiect, et Leod., in Notgero, episc. Leod. XLVI. ap. Chapeauill. gesta pontiff. Tungrens. et Leod. I. 214. 215.
- 28) Magn. chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 91. 92.
- 29) Witichind. Corb. lib. III. Meibom. I. p. 652.
- 30) Id. p. 661 extr.

Ditmar. Mers. lib. 11. p. 334. 338 sub fin.

31) Ottonis III, dipl. a. 1000 : Monumenta Boica XXVIII. 289.

<sup>27)</sup> Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51. Anselmi gesta pontificum Traiect. et Leod., in Not-

Stifte die Grafengerichtsbarkeit über gewisse von freien Eigenthümern bewohnte Marten beigelegt bat, findet fich in einer von feinem Nachfolger ausges stellten Urfunde bestätigt 32). Den Bischof von Bürzburg hatte er durch beträchtliche Schenkungen und Begünstigungen gewonnen. Bie er ibn dafür im Großen entschadigt hat, daß er sich zur Abtres tung eines Theils von seinem Rirchensprengel vers standen, um dem neuen Bischofe von Bamberg einen folchen zu bilden, wird unten am gehörigen Orte ausgeführt werden; bier nur die Erwähnung, daß sich auch bald Gelegenheit gefunden hat, ihm eine Grafengerichtsbarkeit zuzuwenden, die, über die Ums aegend von Beffungen im Ober : Rheingau 33). -Durch die Beispiele von Bamberg und Bürzburg find zuerft die Bifchofe von Borms, Daderborn und hildesheim angeregt worden. Der erste hat ein Grafenthum am Nieder : Neckar erworben 34). Der Daderborner Meinwert trieb, nach feiner Beife, die Sache mit Leidenschaft, wie er überhaupt wähs rend einer sieben und zwanzig jahrigen Umtofuhrung (1009-1036) feinem Stifte febr ansehnliche

- 33) Henrici II. dipl. a. 1013: Bend, heffische Landesgesch. Th. I. Urfundenbuch, S. 5.
- 34) Eiusd. dipl. a. 1011 : Schannat. hist. Worm 11. 38.

1 2

Í

<sup>32)</sup> Conradi II. dipl. a 1034: Schannat. Vindemiae, coll. II. p. 110: "cum comitatibus."

. . .

Besitzungen und Rechte erworben hat. Von den Grafenstellen, die ihm gelungen sind, umfaßte die älteste sechszehn bis siebenzehn namhaft gemachte Ortschaften <sup>35</sup>); andere waren nicht minder von Bedeutung, und erstreckten sich über Obrfer und Höfe in mehrern Gauen <sup>36</sup>). Bernward von Hildesheim erlangte nur für seine Person, auf Lebenszeit, ein Grafen 2 Umt an der Aller <sup>37</sup>).

Unter Konrad dem Zweiten trug Aribo von Mainz kein Bedenken, seinem geistlichen Bruder Meinwerk einen hinterlistigen Streich zu spielen. Er beredete den König bald nach dessen Regies rungsantritte, ihm einen sehr gelegenen Grafensprengel einzuräumen, verhehlte aber, daß derselbe schon an Paderborn vergeben war. In dankbarer Erinnerung an den entscheidenden Einfluß Uribo's bei seiner Wahl, gewährte Konrad das Unliegen, ohne sich von den Umständen zu unterrichten. Uber Meinwerk war nicht der Mann, der sich so etwas bieten ließ. Unverdrossen verfolgte er sein Recht; Konrad dagegen mochte nicht zurücknehmen: so vergingen Jahre. Endlich, nach Uribo's Lode, siegte

36) Eiusd. dipl. aa. 1014. 1021. ibid. p. 410. 442.

37) Eius. dipl. a. 1013. ibid. p. 403.

<sup>35)</sup> Henrici II. dipl. d. a. eod. : Schaten. annal. Paderborn. I. 394.

Vita Meinverci cc. 71. 101. 118. 121: Leibn. l. l. p. 550 extr. 558 extr. 562.

der Bischof, und der König gestand zu seiner Beschämung, daß er, damals in Regierungsgeschäften noch unerfahren, sich übereilt habe <sup>38</sup>). Das Erze stift mußte den streitigen Sprengel wieder abtreten, und wurde durch einen andern entschädigt <sup>39</sup>). Von den beiden nächsten Nachsolgern Konrads des Zweiten sind mehrere Verleihungen der Grafengerichtsbarkeit an Hochstifter bekannt. Basel erhielt sie über das in zweien Gauen gelegene Gerichtsamt Aus gusta<sup>40</sup>); — Halberstadt über Marken in vier Sauen, namentlich in Nordthüringen und Darlingen <sup>41</sup>); — Bremen über eine Gegend in Westphalen <sup>42</sup>), und dann über Stade und dessen und dessen <sup>43</sup>); — Straßburg über drei Uemter im Breisgau <sup>44</sup>), —

38) Conradi II. dipl. a. 1033: Schaten. I. 493: "rudes (nos) "adhuc in regno. — Meinvercus non cessavit suppli-"cando."

Vita Meinverci 1. 1, p. 557 558. 562.

39) Conradi II. dipl. laud. p. 494. Vita Meinverci c. 121. p. 563.

- 40) Henrici III. dipl. a. 1041 : Herrgott. geneal. Habsburg. T. II. P. I. p. 115.
- 41) Eiusd. dipll. a. 1052: Schlemm, in v. Ledebur Archiv für die Geschichtfunde des Preuß. Staats, B. VI.
  6. 148. — De Ludwig. reliqq. MSS. VII. 421. 422.
- 42) Henrici IV. dipll. aa. 1062. 1086: Lindenbrog, scriptt. rer. Germ, sept. I. 141. 145. 181.
- 43) Albert. Stad. ad a. 1112: Schilter. p. 261 med.
- 44) Henrici IV. dipl. a. 1077: Schöpflin. Alsat. dipl. l. 176.

ſ

5

Utrecht hatte schon von Konrad dem Zweiten Drenthe und Teisterbant erlangt <sup>45</sup>), nun erhielt das Stift auch von dem Enkel desselben noch zwei andere Sprengel in Friesland, die der bisherige Beamte durch Emporung verwirkt hatte <sup>46</sup>).

Richt blos um das Herrschen war es den Bis schöfen zu thun, sondern auch um die mit der Gez richtsbarkeit verbundnen Einkünste <sup>47</sup>). Wenn sie nun den Königen sehr zusetzen, so war es von diez sen immer eine Härte, die zeitigen Grafen ohne dez ren Verschulden zu entlassen. Denn daß einer oder der andere sein Amt bereitwillig, "zur Ehre Gottes, "und aus Ergebenheit für den Bischof," abgetrez ten <sup>48</sup>), hat wohl zu den seltensten Fällen gehört; dagegen ist mancher von dem betheiligten Bischofe burch Bitten und Geld bewogen worden <sup>49</sup>). Zu

- 45) Conradi II. dipll. aa. 1025. 1026 : Heda de episcopis Ultraiect. p. 113. 114.
- 46) Henrici IV. dipll. aa. 1077. 1086. ibid. p. 139. 140.
- 47) Henrici II. dipl. a. 1021 : Schaten. annal. Paderborn, I.
   442: "de comitatu eiusque utilitatibus."
  - Vita Meinverci c. 71. l. l. p. 550: "ministerialis de "eius (comitatus) utilitatibus provideat "

Henrici III. dipl a. 1052: de Ludwig. reliqq. VII. 442: "cum omni iure et utilitate, quae ullo modo inde po-"terit provenire."

- 48) Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51.
- 49) Henrici IV. dipl. aa. 1086 et 1096: Lindenbrog. I. 145. 181: "quia Bernhardi comitis ad hanc rem quaerendus

— 159 —

den Gerichtsbeamten, deren Anstellung nun den Bis schöfen zukam 50), haben diese entweder geeignete Dienstmannen genommen 51), oder das Amt ist, wie das, von Stade, als erbliches Lehn verliehn worden \*).

Die Grundlegung einer weltlichen Macht der Rirchenhäupter hatte Fortgang; aber die Burde war nicht ohne Bürde. Die Sorge fur die Sicherheit, die biss ber dem Grafen mit öffentlichen Streitfraften obgeles gen, ging nun auf den geistlichen herrn uber. 2Ber schutzte die Anstalt und ihre Untergebenen gegen Rauberhorden und feindliche Ueberfälle? Nothwendia mußte jest allgemein die Ermächtigung nachgesucht wers den, in erfoderlichen Fallen die Einfassen zum Land: sturm aufzubieten, da schon früher manche Bischöfe barauf bedacht gewesen 52). Begen der oftern Auss plunderungen durch die Ungarn im fudlichen Deutschland, und die Wenden und Normannen im nords lichen, hatten fchon vor der Grundung eines Bebiets manche Bischofe die Erlaubnig erhalten, feste Burgen auf dem Grundeigenthum ihrer Stifter

> "erat assensus, ipsum vir sapiens (Adalbertus archiep. "Brem.) pretio et precibus adduxit."

- 50) Henrici II. dipl. a. 1007 : Miraeus I. 148.
- 51) Vita Meinverci c. 71. l. l. p. 550.
- \*) Dben G. 105.
- 52) Chron. Halberstad. excunte sec. X. ap. Leibn. Bruns. II. 118 extr.: "regalem heribannum, milites liberos et servos."

anzulegen, um Sachen von Werth in Sicherheit zu bringen 53).

Im Großen konnte diefer Zweck in den ges schlossenen Orten erreicht werden, worin sie ihren Sitz hatten, und in denen fich ihnen ein fruchtbares Feld zur Bermehrung einer Macht aufthat, die sie neben der, des Rrummstabes, der Grundherrlichkeit, und der Grafengerichtsbarkeit, gar boch anschlugen, der siegreichen Geldmacht. Die königlichen Zollge= bühren, Marttgefälle, Munzgerechtfame waren es, worauf sie ihr Augenmert richteten; denn die Lage diefer Orte, verbunden mit dem Besuche vieler Frems den, die in firchlichen Ungelegenheiten dahin famen, hatte sie zu Mittelpunkten des Verkehrs gemacht. In fo fern die genannten Einfünfte in die tonigliche Rentfammer floffen, Niemand durch ihre Bergabung beeinträchtigt wurde, ftanden hier den Beiftlichen am wenigsten Hindernisse entgegen, besonders wenn von Städten die Rede war, in denen nur Markthandel der Umgegend bestand, die Einfunfte

53) Ludovici regis dipl. a. 908: Falkenstein. cod. dipl. antiqq. Nordgav. I. 19.

Ottonis I. dipl. a. 963 : Meibom. I. 747 : "castella cum "turribus et propugnaculis."

Henrici II. dipl. a. 1013 : Schaten. l. l. I. 403.

Conradi II. dipl. a. 1029 : Hund. metrop. Sal. II. 96 : "cum castellis."

Friderici I. dipl. a. 1157 : Hontheim I. 579 : "castra."

sich also nicht hoch beliefen, wie in Eichstädt 54), Halberstadt 55), Osnabrück 56), Paderborn 57). Je ergiebiger sie aber in solchen aussikelen, wo viel Schiffsverkehr, auswärtiger Handel, und Geldumlauf Statt hatten, desto eifriger jenes Bestreben. An der Donau und in deren Gebiete Passau 58), Regensburg 59), Augsburg 60); — am Rhein hinab die in Europa einzige Reihe alter, volkreicher, mächtiger Handelsplätze: Shur 61), Constanz 62), Basel 63), Straßburg 64), Speier 65), Worms 66),

- 54) Ludovici regis dipl. laud. p. 18.
  - Conradi I. dipl. a, 919. ibid. p. 21.
- 55) Ottonis III. dipl. a. 988: de Ludwig. l. l. VII. 465 extr.
- 56) Henrici III. dipl. a. 1002: Schaten. I. 365.
- 57) Vita Meinverci c. 101. p. 558.
- 58) Ottonis III. dipl a. 999: Oefele, scriptt. rer. Boic. I. 708.
- 59) Gemeiners Regensburgische Ebronif 1. 401.
- 60) P. v. Stetten, Gesch. der Stadt Augspurg, erster Th., S. 78 u. 80: der Bischof Hartmann verpfändete in den Jahren 1277 und 1284 das Münzrecht auf gewisse Zeit an die Stadt.
- 61) Ottonis I. dipl. a. 952 : Eichhorn episcopatus Curiensis in Rhaetia. Codex probationum p. 25. N. XIX.
- 62) Ottonis III. dipl. a. 999: Schöpflin. hist Zaringo-Badens. IV. 12.
- 63) Conradi III. dipl. a. 1149: Ochs Gefch. von Bafel I. 357. 358.
- 64) Ottonis IIL dipl. a. 988: Würdtwein nova subsidia dipl. V. 341.
- 65) Eiusd. dipl. a. 989: Lehmann. Speier. Chron. lib. IV. c. 3. p. 236. 237.
- 66) Eiusd. dipl. a. 985 : Schannat. hist. Worm. II. 26.

- 162 -

Mainz <sup>67</sup>), Cöln <sup>68</sup>); — an der Mofel Trier <sup>60</sup>); — an der Maas Lüttich <sup>70</sup>); — an der Wefer Minden <sup>71</sup>) und Bremen <sup>72</sup>); — an der Elbe Mage deburg <sup>73</sup>).

Roch hatten die werdenden geistlichen Landesherren eine nothwendige Aufgabe zu lofen. Draußen, unter den freisäffigen Landbewohnern, konnten sie gebieterisch auftreten: vereinzelt, ohne genossenschaftliche Bande, ließen sich dieselben wohl einschüch: tern. Aber die Burger in den größern Handelsstädten, start durch Gemeingeist, Waffenführung und Beld, beugten sich vor ihrem Hirten nur als solchem. In ihrer Mitte lebend, mußte der geistliche Herr durch die weltliche Gerichtsbarkeit seine Würde befestigen. In der frühern Zeit indessen, als die Bürgerschaften noch nicht zur Mündigkeit heranges wachsen, und nur danach strebten, den Vorsteher

- 67) Ottonis II. dipl. a. 974: Guden. cod. dipl. I. 7.
- 68) Conradi archiep. Colon. dipll. aa. 1258 et 1259: Bossart. securis ad radicem posita, Beilagen, p. 85. et 201: "monetam nostram Coloniensem; — monetarios a mo-"netae custodia amovemus, et feuda, quae habebant "ratione monetae abiudicamus."
- 69) Ludovici regis dipl. a. 902: Hontheim. 1. 253.
- 70) Ottonis III. dipl. a. 985: Miraeus I. 51.
- 71) Ottonis II. dipl. a 976: Chron. episc. Mindens. ap. Pistor. III. 823.
- 72) Ottonis I. dipl. a. 966: Lindenbrog. p. 131.
- 73) Eiusd. dipl a. 965 : Meibom. I. 749.

ibres Scabinengerichts felbst, und aus ihrer Mitte zu mablen, konnte es ihnen ziemlich gleichgultig feyn, ob der Konig oder der Bischof denselben anstellte. Daß der lettere zu diesem Rechte gelangt ift, scheint die unbegränzte Vorliebe Otto's des Ersten für fein beimathliches Magdeburg veranlaßt zu haben. Er hatte das dasige Mauritiusstift auserfehn, ber Stamm eines zu gründenden Erzbischofthums zu werden, und baffelbe, um es zu äußerm Unfehn zu erheben, mit vielen fehr einträglichen sowohl eigenthümlichen, als Reichs. Butern ausgestattet. Damit nun der fünf: tige Erzbischof auch eine hohere burgerliche Stufe einnahme, fuate er die Gerichtsbarteit über die Stadt und deren Bannmeile hinzu 74). Go war die Racheiferung angefacht; eine Reihe von Beispielen folgte noch im Zeitalter der Ottonen : Bremen 75), Mins ben 76), Straßburg 77), Worms 78), Halberstadt 79), Speier 80).

Dennoch tam die Grundeigenschaft dieser Städte als reichsunmittelbarer und königlicher, noch nicht in

74) Eiusd. dipl. d. a. eod. ibid. p. 750.

- 77) Eiusd. dipl. a. 982: Schöpflin. Alsat. dipl. I. 131.
   Elusd. dipl. a. 988: Würdtwein. nova subsid. dipl.
   V. 341.
- 78) Ottonis III. dipl. a. 985: Schannat. hist. Worm. 11. 26
- 79) Eiusd. dipl. a. 988: de Ludwig. reliqq. VII. 465 extr.
- 80) Eiusd. dipl. a. 989: Lehmann. lib. IV. c. 3. p. 236 237.

<sup>75)</sup> Eiusd. dipl. a. 966. ibid. p. 751.

<sup>76)</sup> Ottonis II. dipl. a 976. l. l. 4

Bergeffenheit. Ausdrücklich hatten sich die Könige vorbehalten, daß, wann sie mit ihrem Hoflager sich darin aufhielten, in der Ausübung aller bischöslichen Rechte ein Stillstand eintreten, und nicht nur wäh: rend des Aufenthalts, sondern auch acht Tage vors und nachher, ihren Beamten alle Gewalt zustehn sollte 81).

Diese Beschränkung tam jedoch wenig in Betracht gegen eine andere, die drohend im Unzuge war, feitdem die Macht des Beispiels der Lombars dischen Städte die Burgerschaften Deutschlands, me: nigstens zunächft des füdlichen und westlichen, auf: geregt, und der Same des Römischen Rechts, der von da mitgebracht, und unvermerkt ausgestreuet worden, Früchte zu tragen angefangen hatte. Giaene Berichtsbarteit, Selbstvertheidigung, genoffenschaftlis che Verwaltung und Besteurung: dahin stand der erwachte Sinn. Ehrenmanner, die bei der Boblfahrt der Stadt unmittelbar betheiligt waren, mußs ten offenbar das Gemeinwesen beffer fuhren, als der bischöfliche Burgvogt oder Burggraf, ein gieriger Miethling. Es konnte Friedrich dem Zweiten und feinem Sohne Heinrich nicht unbekannt fenn, daß die Genehmigung folcher fuhnen Entwurfe den wohlerworbenen Rechten der Bischofe entgegen lief; doch

81) Sächsifches Landrecht, B. III. Art. 60. §. 2. Friderici II. dipl. a. 1220 : Hontheim. I. 658. im Vertrauen auf die Wirkfamkeit des ihnen eigenthumlichen Mittels, versuchten manche reiche Burgerschaften mit Erfolg, diese Genehmigung zu erwirken. Da gerieth aber der ganze geistliche Herrenstand in Bewegung, zum Nachtheile der Bürgerschaften. Ohne größere ländliche Beschungen, ohne Pferde und Leute, konnten diese den Königen nicht Reiterei über die Alpen senden, wie die Bischöfe. In stetem Gedränge, mußten sich Friedrich und heinrich zum Widerruse herabwürdigen, theils in Anseinrich zum Widerruse herabwürdigen, theils in Anseinen Gedränge, mie Basel<sup>82</sup>), Cambrai<sup>83</sup>) theils aller insgesammt <sup>84</sup>), mit dem Beschle, daß alle ohne bischöfliche Einwilligung errichtete gemeinheitliche Anstalten wieder ausgelöset werden sollten <sup>85</sup>).

- 82) Friderici II. dipl. a. 1218: Ochs, l. l. II. 286: "privilegium "nostrum cassamus omnino."
- 83) Henrici regis dipl. a. 1226: Miraeus IV. 540 : "definiendo "dicimus, privilegia omnia — cassa et inania reputari."
- 84) Eiusd. dipl. a. 1231: Schannat. hist. Worm. II. 109, Hontheim. I. 706, — Guden. I. 510: "sine domini "(episcopi) assensu civitatibus seu oppidis auctoritatem, "faciendi communiones, non poteramus nec debebamus "impertiri."
- Friderici II. dipl. a. 1232 : Schannat. 1 l. p. 110. Hontheim. 1. 711.

Das Ziel hoher zu stecken, und nach der berzoglichen Gewalt zu ftreben, hatten fich die Bischofe boch wohl nicht beigehn laffen, waren fie nicht auch hierauf von den Königen selbst geführt worden. Ein Rlofter zu ftiften, und mit Gutern auszustatten, aalt, nach den Einbildungen der Zeit, ichon fur ete was Hochverdienstliches; heinrich der Zweite aber, aleich feinem Großoheim Dtto, ftrebte nach Böherem, nach der Grundung eines Bischofthums. Se: nem hatte der Bischof von halberstadt das Wert erschwert, diefer mußte den Burzburger gewinnen, der einen Theil seines Sprengels an das zu errich: tende Bischofthum Bamberg abtreten follte. Dies stand nicht anders, als dadurch zu erreichen, daß die Verringerung der geistlichen Macht durch Veraroßerung der weltlichen ersetzt wurde : durch Berleihung des Grafen-Amts über alle Gerichtofreise in dem übrigen Theile feines Rirchensprengels im öftlichen Franken, nebst der herzoglichen 2Burde 86). Seit/ dem hat diefer Bischof den Namen Herzog entweder "im öftlichen Franken" oder "von Burgburg"

86) Henrici II. dipl. a. 1017: Leuckfeld. antiqq. Poeldens. appendix. p. 252: "in toto ducatu vel cometiis orien-"talis Franciae."

Adam. Brem. hist. eccl. l. IV. c. 5: "omnes comitatus "suae parochiae, ducatum etiam provinciae."

Henrici V. dipl. a. 1120: Leuckfeld. l. l. p. 253: "dignitas iudiciaria in tota orientali Francia." geführt <sup>87</sup>). Jur Unterscheidung ist seitdem der Herzog des übrigen, größern Theils der Landschaft, des westlichen oder Rheinischen Franken, von der Hauptstadt zuweilen Herzog von Worms genannt worden <sup>88</sup>), eine Benennung, die sich sogar auf einen Herzog der frühern Zeit übergetragen findet <sup>89</sup>).

In so fern die herzogliche Gewalt dem Stifte für immer beigelegt wurde, war der Regierungsfehler noch größer, als der ähnliche, den einst Otto der Erste begangen, als er seinen Bruder Braun, Erzbischof von Eoln 90), zum Herzoge von Niederlothringen ernannt hatte 91), denn hier war die Würde doch nur an die Person gebunden. Die Erinnerung indessen an solche weltliche Größe erhielt sich bei seinen Nachfolgern; und mehr als zweihundert Jahre später trat Philipp damit hervor, als

- 87) Friderici I. dipl. a. 1168: ibid. p. 255, et ap. Schanuat. vindemiae lit. coll. 11. p. 116: "plenam potestatem fa-"ciendi iustitiam per totam episcopatum et ducatum "Wirceburgensem, per omnes comecias in eodem epi-"scopatu vel ducatu sitas, statuentes, ne (quis) iudi-"ciariam potestatem exerceat, nisi solus Wirceburgensis "episcopus, ut dux."
- S8) Albericus monachus trium fontium ad a. 1024. ed. Leibn. (sect. II.) p. 56.
- 89) Ottonis Frising. chron. VI. 20. ad a 955. p. 128.
- 90) Ditmar. Mers. lib. II.: Leibn. I. p 335. Regino ad a. 953.
- 91) lidem, et Sigbert. Gembl. ad a. 957.

bei dem Sturte Speinrichs des Lowen Das Serzogthum Sachsen erlediat wurde. Daffelbe war dem Grafen Bernhard von Anhalt oder Ballenstädt bestimmt; er mußte fich aber mit dem öftlichen Theile beanugen; denn Philipp feste durch, daß in dem Theile von Beftphalen, uber den fich fein und des Bie fchofs von Paderborn firchlicher Sprengel erstreckten, die herzoalichen Rechte und Besitzungen, nebst allen Grafenthümern, feinem Erzstifte verliehn wurden 92). Bie hoch diefer Bischof hinaus gewollt, und wie es mit feinem Gemiffen gestanden, hat er einige Jahre nachher durch eine Erwiederung an den Ronig geinrich, Sohn Friedrichs des Ersten, verrathen. 21n: geblich wegen begangener Ungehörigkeiten, hatte er einigen Augsburger Raufleuten, die mit ihren 20aaren durch fein Gebiet zogen, diese in Beschlag nehs men laffen. Die Augsburger führten Beschwerde bei dem Konige. Dreimal ließ ihm derselbe befehlen, die Baaren herauszugeben. Er unterstand fich, dem Ronige fagen zu laffen : "da Niemand zweien Serren "dienen könne, fo könnten auch nicht zwei Fürsten

92) Friderici I. dipl a. 1180: Gelenius de admiranda magnitud. Coloniae, p. 73. 74, et Miraeus II. 1185. 1186. Godefridus monach. Colon. ad a. 1180: Freher. I. 344. Otto de s. Blasio c. 24. p. 209. Albert. Stad. ad a. eund. p. 294 extr. Chron. Pegav. contin. ap. Mencken. III. 146. Schaten. annal. Paderborn. I. 850.

"zugleich herrschen." Vergeblich ward er zwei Mal vor den König entboten. Jum dritten Male stellte er sich in Mainz, im Vertrauen auf ein zahlreiches, ritterliches Gefolge. "Wo der Fürst nicht stark seyn "kann, wie der Löwe, sei er listig, wie der Fuchs": diese Maßregel, schon lange vorher bekannt, ehe sie Macchiavelli mit Zweideutigkeit aufgestellt hatte, wurde auch dem neunzehnjährigen Könige von seinen Räthen eingegeben. Man wußte die bewaffneten Begleiter einzeln von ihrem Herrn abwendig zu machen, und des Nachts in die Stadt zu ziehn. Bestürzt und blos gestellt, unterwarf sich der Erzbischof, und betheuerte mit einem feierlichen Eide, jene schnöden Worte nicht aus Geringachtung gegen den König gesprochen zu haben 93).

Rach den Grundsätzen des Lehnwefens mußte die Verleihung fämmtlicher Ländereien, Nutzungen und Gerechtfame, welche die geistlichen Unstalten unter dem Namen der königlichen oder zeitlichen Rechte <sup>94</sup>) vom Reiche befaßen, jedes Mal erneuert

<sup>93)</sup> Arnold. Lubec. lib. III. c. XI: Leibn. II. 664. 665.

<sup>94)</sup> Heinrici regis, filii Friderici II. litt. a. 1221: Schannat. vindemiae, coll. J. p. 192: "eundem de regalibus sive "temporalibus episcopatus Hildesheimensis — investimus." Wilhelmi regis dipl. a. 1253: Pistor. III. 829: "(Wede-"kindo, episcopo Mindensi) regalia et administrationem "bonorum temporalium ipsius ecclesiae concedimus, ut "(ea) de cetero tamquam princeps imperii administret."

werden, wann ein Bischof den Stuhl, oder ein Rönig den Thron bestieg. Bald aber veranlaßten diefe leidigen Rechte, als mare des Gabrungestoffs noch nicht genug in Deutschland gewesen, verderbe liche Bewegungen und langwierige Streitigkeiten. Ohne sie ware es bei der Besetzung der bischoflichen Stellen altfirchlich einfach hergegangen : Die Beiftlichkeit, mit 95) oder ohne Zuziehung der Kirchengemeine, hatte gewählt, und der Römische Oberbifdjof, wenn teine Ausstellungen zu machen gewesen, be-Run aber trat der König, als Reichslehnståtigt. berr, dazwischen, legte fich; mit Berletzung der alt tirchlichen Bablverfaffung, das Ernennungsrecht bei, da er in dem Manne, der den Stuhl besteigen follte, nicht eigentlich den Geiftlichen, fondern den Bermalter weltlicher Rechte fab, gerieth aber mit fich felbst in Widerspruch, indem er ihn doch vermittelft

95) Chron. Constant c. 5. circa a. 979. (couf. c 11.): Pistor. III. 726: "clerus, senatus, populusque Constantien-"sis Gebehardum sibi pastorem unanimiter delegerunt." Ditmar. Mers. Iib. II. p. 336: "Gero a clero et ab "omni populo electus est (archiepiscopus Coloniensis)." Chron. Hildeshem. circa a 1116: Leibn. I. 746: "cleri "plebisque cousensu ecclesiae (Hildeshemensi) prae-

"ficitur "

Ottonis Frising, Chron. lib. VII. c. 22. ad a. 1138: Urstis. I. 152: "per electionem cleri ac populi constituit "archiepiscopum (Moguntinum)." der Abzeichen der geiftlichen Burde einsette 96). Hierauf mag Uribo von Mainz gezielt haben, als er in feiner Ermahnungbrede an den neugewählten Ronrad den Zweiten ihn Stellvertreter Christi nannte 97): eine Unbefonnenheit, Jemand fo zu nennen, der eine burgerliche Serrschaft ausubt. Betannt genug ift, wie manche Ronige durch die Greuel der Bestechungen und den schmutzigsten Bucher, wozu dies ausgeartet, die Zerruttung und den tiefen Berfall der Rirche verschuldet haben. Das endlich eine Macht einschritt, die allein durchzugreifen vermochte, war dringendes Bedürfniß; nur gingen die Papste zu weit in der Form, wenn sie das Recht, die Bischofe zu ernennen, unbegränzt ansprachen; benn theils entzogen fie dadurch der Geistlichkeit und der Gemeine das alte Recht, theils verfügten fie mittels bar über königliche Guter und Rechte. Nach viel jahrigen und scharfen Reibungen hat der Bormfer Bertrag vom Jahre 1122 alle drei Theile möglichst

96) Chlodovaei dipl. circa a. 508 : Bouquet. IV. 616 : "quid-"quid est fisci nostri, - per annulum tradimus."

Ditmar. Mers. l. VI. p. 392: "a rege (Henrico II.) ac-"cipit baculum pastoralem."

Chron. Ursperg. ad a. 1111. p. 195.

L

97) Wippo de vita Conradi II : Pistor. III. 466 : "vicarius es "Christi."

Digitized by Google

Chron. Constant. c. 7. l. l : , (Otto II. Gebehardo) ba-, culum cum pontificali annulo direxit."

zufrieden gestellt 98). Der König stand ab von beiden Unmaßungen, sowohl von der Ernennung der Bischöfe, als von der widersinnigen Einsetzung derselben in die weltlichen Guter und Nutzungen vermittelst der Sinnbilder des geistlichen Umts, und belehnte mit jenen vermittelst des Zepters; doch ist der Ring hier und da noch im Gebrauche geblieben 99).

Des immerwährenden Besitzes der erlangten Reichsguter konnten die Bischöfe versichert seyn; die Belehnung wurde keinem versagt. Der Gebrauch, der von dem größern Theile, besonders von den zer: streuet und entfernt liegenden Ländereien, gemacht worden, hat tief und mächtig auf die Staatsverhält: niffe eingewirkt. Die selbsteigene Verwaltung aller Güter durch Wirthschaftsbeamte und Dienstleute war

98) Calixti II litterae ad Henricum V., in Udalrici Babenberg. cod. epistolar. ap. Eccard. corp. hist med. aevi, 11. 308. N. 306.

Henrici V. dipl., in (Gendenbergs) Gammlung der Reichsabschiede (v. 3. 1747.) Th. I. G. 4. Sächs. Landrecht c. 34. § 2.

99) Wilhelmi Hedae hist episc. Ultraiect. a. 1197. p. 184: "per Henricum (VI.) imperatorem annulo et sambuco "investitur." weder thunlich noch nothig : unmöglich hätten die Borfteher der geiftlichen Anstalten fo viele und umfassende Birthschaften übersehn gekonnt ; und die Menae der erzielten Vorrathe an Früchten und Bieb ftand mit der Bahl der Geistlichen und ihrer Bugemandten, fo wie des Gefindes, in feinem Berhälts Un Berpachtung war in jener Zeit der Kind: nik. beit des Gewerbes nicht zu denten; wohin batte ber betriebsame Landwirth, der eine folche Unternehmung von einigem Belang gewagt, feine Erzeugniffe abges fest ? Die großere Zahl der Bewohner geschloffener Orte bestand noch aus handwerkern, die zugleich Uckerbürger waren, ein Theil aus alten Geschleche tern, Die von dem Ertrage ihrer in der Umgegend liegenden Buter lebten. Sier eröffnete fich daber den Bischöfen und Reichsähten die Aussicht, dem Gebäude ihrer weltlichen Macht und Hoheit die Ruppel aufs zusegen. Sobald ihre Geneigtheit befannt gewors den, Guter und herrschaften an freie Dienstmannen unter den gewöhnlichen Bedingungen auszuthun, meldeten fich vornehme Standesherren, Grafen und Berzoge, und ein Rnecht der Rnechte that es dem Ronige gleich im außern Geprange. Schon im eilf= ten Jahrhundert waren am bischöflichen Hofe zu Utrecht der Herzog von Brabant oder Niederlothrin gen Trugses, der Graf von Holland Marschal, der, von Geldern, Jagermeifter, von Cleve Rammerer, von Bentheim Thurbuter, von Ruif an der Maas

Mundschent, von Goor ober Gore in Dber Miel Dannerherr: fämmtlich mit erheblichen Gutern und Rugungen, für deren Genuß fie Rriegsdienste leiftes ten 100). Ronige haben sich nicht fur herabgewürdigt gehalten, zur hofbienst: und Lehn-Mannfchaft eines Bischofs zu gehoren, wegen der eintraglichen Guter: Kriedrich der Zweite war Trugfes zu Bamberg 101), Rarl der Bierte, in der Eigenschaft als Graf von Lügelburg, Marschal zu Trier, mofur er das Gebiet von Urlon als Lehn besag 102). Unter den Trierfchen hofdienfts und Lehns Mannen haben fich auch ber herzog von Brabant, der Landgraf von Leuch: tenberg, die Grafen von Wertheim, befunden 103). Beinrich der Lowe befag Lehne von mehrern Sachfifchen Bischöfen 104); feine Rachtommen, die Sperzoge von Braunschweig Lüneburg, waren Lehnträger von den Hochstiftern Magdeburg, Halberstadt, Hils desheim, Verden, Bremen, Minden, und von den

- 100) Adelberti, episc. Traiect., dipl. a. 1021. in Hedae hist. episc. Ultraiect. ed. Buchel. Ultraiecti 1642. p. 111.112. Conf. Bernaldi, episc. Traiect., dipl. ibid. p. 128 (Gore).
- 101) Berchtoldi, episc. Bamberg., dipl. a. 1269: Falckenstein. cod. dipl. antiqq. Nordgav. p. 59.
- 102) Caroli IV. dipl. a. 1346: Hontheim. II. 172, et Brower annal. Trev. II. 218.
- 103) Charta a. 1342: Hontheim. II. 148.
- 104) Helmold. chron. Slav. II. 24: Leibn. II. 644.

Abteien, Quedlindurg, Corvei, Werden <sup>105</sup>). Ohne Hofämter, wenn sie alle besetzt waren, schlossen sich an die geistlichen Stiftungen mächtige Landherren blos zu Kriegsdiensten an, wie sich ein gewisser Wernhard der Ubtei Fulda in jedem Feldzuge mit sechs Schütträgern zu dienen verpflichtet hat <sup>106</sup>), ein Graf Waldram von Urlon dem Hochstifte Trier mit zwanzig jenseit der Alpen, und mit vierzig diesseit <sup>107</sup>).

Bie sehr manche Bischofe auf die in ihrer Lehnmannschaft ruhende Stärke gepocht haben, wann es galt, davon hat jener dem Leser wohl bekannte Philipp von Cöln im Jahre 1182 ein auffallendes Beispiel gegeben. Es war vor den Thoren von Mainz von Friedrich dem Ersten ein Reichschoftag veranstaltet, wohl der größte, geräuschvollste des ganz zen Mittelalters, besucht nicht nur von den meisten Reichsfürsten, und vielen einheimischen Rittern, son dern auch von einer Menge lebenslustiger adlicher Herren aus den benachbarten Ländern <sup>108</sup>). Uls die hohe Versammlung ansing, die Pläge einzunehmen,

105) Ottonis Bruns. dipl. a. 1223, ex autographo ap. Scheid. origg. Guelf. IV. 99.

Eiusd. dipl. a. 1239 : Guden. cod. dipl. I. 553.

- 106) Wernheri traditio a. 1048: Schannat. tradd. Fuld. N. 606. p. 253.
- 107) Eberhardi archiep. Trev. dipl a. 1052: Hontheim I. 393.
- 108) Chron. Ursperg. p. 227.

um fich an bem Schauspiele bes Ritterschlags ber beiden alteften Göhne bes triogsberühmten, fechszige jährigen Deutschen Rönigs und Romischen Raifers zu ergogen, trat der Ubt von Fulda mit der Bebauptung bervor: so oft in Mainz ein Reichshoftag Statt habe, fite ber dafine Erzbischof allerdings zur Rechten des Ronigs; Der Plutz aber zur Linken acs bigre dann ibm; fraft Bines alten Vorrechts. lln: bestritten war ihm das abnliche, bei Berfammlungen der hohen Geistlichkeit unmittelbar neben dem genannten erften Beiftlichen Deutschlands zu fiten 109). Dagegen erhob fich aber der folge Obilipp, der die Stelle zur Linken für fich in Anspruch nahm. Auf widerwärtige Beise ward die anziehende handlung durch eine Erorterung aufgehalten, die dem Rönige bas Recht des alten 2bts einleuchtend machte; ber trotige Colner follte weichen. "Bie es Euer Erlaucht "(serenitati vestrae) gefällt," fagte diefer, "der Abt "fite zur Linken; mir aber erlaubt, mich zurückzuziehn." Er schickte sich an, fortzugehn. Da erhob sich auch der Rheinpfalzgraf Ronrad, des Ronigs Bruder, mit den Worten: "herr, ich muß ihm folgen, ich bin "Cölnischer Lehnmann." - "3ch auch, mit Eurer "Erlaubniß," sagte der Graf von Nassau. Ebenso der Herzog von Brabant, und viele andere machtige herren. Der Ronig, betroffen uber den allgemeinen

109) Lambert, Schaffnab. ad a. 1063.

Aufstand, beschwor den Erzbischof, das fröhliche Pfingstifest, den Ehrentag, an welchem seine Söhne im Angesichte von Europa mit nie gesehenem Glanze wehrhaft gemacht werden sollten, nicht zu verwandeln in einen Trauertag. Ein Lehnmann des Abts, der Landgraf Ludwig von Thüringen, lobte höhnisch den Nassauer Grafen: "heute habt ihr Euer Lehn "verdient." — "Ich werde es noch besser," erwis derte dieser, "wenn es darauf ankommen sollte": Worte, nicht ohne Bedeutung. Denn auf mögliche Fälle vorbereitet, sührte der Erzbischof mit sich ein bewassnetzer Stafen ward ihm eingeräumt 110).

Die Bischöfe hörten nicht auf, die Verlegenheiten der Könige aus dem Hohenstaufenschen Hause zu ihrem Vortheil zu benutzen. Wenn sie Reichslandereien lehnweise austhaten, mußte der König zu vieser Afterverlehnung die Genehmigung ertheilen. Damit sie hierin freie Hand behielten, nöthigten sie Friedrich den Zweiten zu dem urfundlichen Versprechen, eröffnete Lehne nicht einseitig und eigenmächtig zu verleihen, sondern ihnen in der Versügung darüber den Vorzug zu lassen. Es war auf gänzliche

110) Arnold. Lubec. III. 9: Leibn. II. 661. 662.

- 178 -

Schließung des Gebiets abgesehn, wenn sie von ihm zugleich die Zusage erpreßten, keine Zölle darin anzulegen, und keine Burgen zu erbauen. Bis zu der Verheißung hat sich der bedrängte König vergessen, mit dem Kirchenbanne, wenn er ihm gehörig angezeigt worden, sobald er über sechs Wochen gedauert, auch die Reichsacht zu verbinden: "da ja das welt-"liche Schwert bestimmt sei, dem geistlichen Nach-"druck zu geben 111)."

<sup>111)</sup> Friderici II. et Henrici regis dipll. aa 1220 et 1231: Guden. cod, dipl. I 469 seqq. — Hontheim. I. 657 et 708.

## III.

## Beltliche Fürsten.

Das Beisviel der geistlichen Fürsten bat unstreis tig die weltlichen zur Nacheiferung angeregt; in der hauptsache sind diese jedoch ihren eigenen, furzern Beg, und unter weniger Schwierigkeiten, gegangen. Die ersten Schritte haben in dem frühen Bestreben ber Grafen, ihre Stellen erblich zu machen, und darin bestanden, daß immer mehr freie Landeigenthumer sich darum bewarben. Bis in die Frankische Beit geht das absichtliche oder forglose Verfahren der Grafen zurück, ihre amtlichen Landereien mit den eigenthumlichen zu vermengen 1): die zu den Umte: lehnen gehörenden Dienstleute auf ihrem Eigenthum zu verwenden, und die Granzen verdunkeln zu laffen, daß die Rechtsbeschaffenheit der Grundstude nicht mehr zu unterscheiden mar. Grund : oder Lagers Bucher kannte Die offentliche Verwaltung noch nicht,

Caroli M. Cap. V. a. 806. c. 7: "comites — comparant "sibi proprietates de ipso nostro beneficio, et faciunt "servire ad ipsas (suas) proprietates servientes nostros de "eorum beneficio."

blos die reichbegüterten Klöster nahmen darauf Bedacht; die Pflicht der Pfalzgrafen wäre gewesen, Gränzbesichtigungen vorzunehmen, meistentheils aber waren das nachläßige Haushalter. Um also nicht die Ungerechtigkeit zu begehn, eigenthümliche Grunds stücke als dienstliche einzuziehn, konnte man nicht umhin, bei dem Tode des Baters dem erwachsenen, fähigen Sohne die Güter zu lassen. Da diese nun mit den amtlichen Rechten in unzertrennlicher Berbindung standen, so wurden letztere unvermeidlich mit den Gutern ebenfalls Reichslehne, und so die bisherigen Grafenthümer verwandelt in Grafschaften.

Es ist eins von den häufigen Beispielen der unklugen Regierungsmaßregeln Otto's des Ersten, daß er einem Grafen Uto in der Wetter : Au zuge: stand, seine Dienstguter und das Amt als erblich unter seine Sohne zu theilen 2). Durch folche Ver: günstigungen der Könige, und jenes unredliche Ver: fahren der Grafen, ist die Erblichkeit dieses Amts nebst den Dienstgutern unvermerkt ziemlich allgemein

Hadamari, abbatis Fuldens. charta ap. Pistor. III. 581. N. XCI, conf. XCIII.: "in Wetareibu, in comitatu Uto-"nis comitis. — Brun, frater regis Ottonis, dedit abbati "Hadamaro cet."

Digitized by Google

<sup>2)</sup> Reginonis contin. ad a. 949: "Uto comes permissu regis, "quidquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi "haereditatem inter filios divisit"

geworden; doch haben in Anfehung mehrerer, wie oben ausgeführt worden, noch die Franklichen Heins riche freie Hand gehabt, zu Gunsten der Bischöfe darüber zu verfügen. In Flandern hat die Erbs lichkeit im eilften Jahrhundert schon als ein langst hergebrachtes Recht gegolten 3). Die herrs schaftliche Familie von Hohenlohe, mit beträchtlichem Eigenthum ansässig, namentlich mit Oringen, Orens berg, Pfahlbach, Aichach, Ernsbach, besaß in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts ebenfalls die erbliche Grafenwürde 4). Um die Mitte des zwölfs ten muß dasselbe Recht auch der Familie des Hols steinschen Grafen Adolf zugestanden haben, denn feine Wittwe verwaltete das Amt während der Minderjährigkeit des Sohns 5).

Ehrgeiz und Herrschluft halten Schritt mit der zunehmenden gesellschaftlichen Entwickelung. In allen Gegenden Deutschlands bestanden noch größere oder kleinere reichsfreiherrliche Gebiete, deren Eigenthümer auf ihren Höfen in alterthümlicher Unabhängigkeit lebten, ohne Theilnahme an öffentlichen Geschäften und am königlichen Reiterheer. Allmählich

<sup>3)</sup> Lambert. Schaffnab. ad a 1071 : Pistor. I. p. 344

<sup>4)</sup> Gebhardi, episc. Ratispon. dipl. a. 1037: Hanfelmann, diplomatischer Beweis für die frühe Landeshoheit von Hohenlohe, I. 364, und II, Beilagen, S. 18.

<sup>5)</sup> Helmold. Chron. Slav. II. 7. ad a. 1166: Leibn. 11. 623

aber wollte diesen "Männern von ausgezeichs "neter Freiheit 6)" einleuchten, daß der altväs terliche Stolz nicht mehr an der Zeit sei. Diese Sinnes-Alenderung siel in die Zeit, als in den welts lichen Reichslanden meistentheils die Grafenämter vergriffen, und zu erblichen Grafschaften geworden waren. Die Reichsfreiherren also, die geneigt waren, sich in die neue Ordnung der Dinge zu schicken, traten entweder blos in königliche Kriegsdienster 7), oder sie mußten sich an die geistlichen Fürsten wenben, denen über ihre Gegend die Landesherrlichkeit zustand, damit sie auf einem Umwege zu dem Ziele gelangten, in die Fürstengemeinschaft aufgenommen

6) Chronicon ducum Bruns.: Leibu. II. 16: "Ethico, prin-"ceps magnus, qui pro generis sui excellentia nulli ho-"minum pheodo humiliare se volebat."

Annalista Saxo: Eccard. corp. hist. med. aevi I. 185 et 660: "egregiae libertatis viri. — Welfus, egregiae "libertatis princeps, qui nunquam alicui, nec ipsizimpe-"ratori, pro aliquo beneficio se subdidit"

Chron. montis sereni (tempore Ottonis I.): Mencken. 11. 307: "Tidericus, egregiae libertatis vir."

Albericus monachus trium fontium ad a. 1024. ed. Leibn. (sect. II) p. 56: "Conradum (secundum), virum "egregiae libertatis, quippe qui nunquam se submiserat "aliorum servituti."

Sigbert. Gembl. ad a. eund.

7) Ditmar. Mers. l. V. Leibn. Bruns. I. 368: "Wilhelmus, "Thuringorum tunc (a. 1002) potentissimus, miles regis "efficitur."

ju werden. Gie erwarben fich von dem benachbars ten Bischofe oder Reichsabte Lehngüter, und zogen Diefelben mit ihrem Gigenthum zusammen; oder wenn zu gegebenen Lehnen feine Gelegenheit mar, mach: ten fie einen Theil ihres Grundeigenthums zum ubertragenen. Nun erhielten fie von dem neuen Lehnherrn die Grafenwürde über das Gebiet, und damit die Berechtigung zur Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft. Es war dies ein großes Borrecht standesherrlicher Lehnleute der geiftlichen Reichsfurs ften, wenn es auch nur auf einem Rechtshertommen beruhte. In der Angabe nämlich, daß Niemand Reichsstand seyn konnte, der nicht unmittelbar vom Ronige und Reiche, sondern blos von einem welts lichen Fursten, Lehnquter, wenn auch als Reichsafterlehne, inne hatte 8), liegt das gegentheilige Bugeständniß für die Lehnträger eines geiftlichen. Bar durch das Lehnverhältniß zu einem hohen Reichsgeistlichen die Fahigkeit zur Reichoftandschaft begrüns det, fo konnte ein folcher Graf auch von weltlichen Fürsten Lehne erwerben, dies ift aber in der Folge fehr weit gegangen; und da die häufigen Landestheilungen bingu tamen, fo wimmelte befonders das Rheinische Deutschland, wegen des vorzüglichen Land,

Schwäbisches Landrecht: Schilter, thesaur. ed. Scherz.
 c. 115. T. II p. 73. — Senckenberg. corp. iur. Germ.
 c. 33. T. II. p. 50.

reichthums der hohen Geistlichkeit, von einer Unzahl kleiner unmittelbarer Grafen; weshalb endlich die Reichsgesetzgebung für nothig erachtet hat, Einhalt zu thun, und zu verfügen, daß zur Reichsstandschaft der Besitz "ohnmittelbarer, fürstenmäßiger Reichs-"güter" erfoderlich senn sollte 9).

Es folgen einige Beispiele als Belege der obie gen Darstellung.

Mansfeld. Die Hauptstadt Eisleben war schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts ein geschlossener Ort mit Markwerkehr. Wenn ihn um diese Zeit die verwittwete Uda besaß, von deren Söhnen einer zum Bischofe von Minden war befördert worden <sup>10</sup>), so ist dies ein Beweis, daß der Ort Familien-Eigenthum gewesen. Dieses alte freiherrliche Geschlecht hat sich aus seinem Eigenthum, und sowohl erzbischösslich Magdeburgschen, als herzoglich Sächsüchen Lehnen, ein nicht unbedeutendes Gebiet von ungeschr zwanzig Geviertemeilen zusammengesetzt. Hoyer, der Held in der Schlacht am Welfsholze gegen Heinrich den Funften, ist der erste

<sup>9)</sup> Reichsabschied v. 3. 1654. §. 197: Sammlung der Reichs= abschiede (v. 3. 1747.) Ih III. S. 678.

Bergl. die urfundliche Erflärung der beiden höhern Reichscollegien vom 9. Juni 1686: Londorp, acta publ. XII. 593.

<sup>10)</sup> Henrici III. dipl. a. 1045: de Ludwig. reliqq. Mss. VII. 505. Chron. episc. Mindens.: Pistor. III. 810.

namentlich vorkommende Graf <sup>11</sup>). Die Unterschrifz ten seiner Nachkommen finden sich in verschiedenen spätern Reichsabschieden <sup>12</sup>).

Die Wilds und Rheins Grafen befaßen (gegebene oder übertragene) Triersche \*), Mainzische und Rheinpfälzische Lehne. Auf die beiden ersten gründete sich ihre Eigenschaft als Reichsstände, in welcher sie mehrmal, persönlich, oder durch Bevolls mächtigte, Reichsabschiede unterzeichnet haben <sup>13</sup>).

Naffau. Die Reichsfreiherren von Laurenburg an der Lahn nahmen einen Theil des umliegenden Landes der Burg Naffau als ihr Eigenthum in Anfpruch, und dies mit befonderm Nachdruck im Jahre 1158, als das Erzstift Trier die Burg mit den Zugehörungen von dem Hochstifte Worms, dem bisherigen Besiger, durch Tausch an sich brachte. Nothgedrungen, um den Streit beizulegen, belehnte das Erzstift die Freiherren mit der neuen Erwerbung, wobei ihm letztere ihren behaupteten Untheil zu Lehn auftrugen. Das Grafen 21mt über die Gegend

- Chron. Halberstad. ad a. 1115: Leibn. II. 132.
   Conf. Friderici II. dipl. a. 1215: de Ludwig. reliqq.
   VII. 506: "Burchardus comes."
- 12) Von 1570. 1654: a. a. D. S. 312. 686.
- \*) Dben G. 21.
- 13) Bon 1500: a. a. D. Th. II. S 90; und von 1559. 1566. 1570. 1654. Th. III. S. 179. 243, 312 313. 686.

besaß damals ein Rembold von Fenburg <sup>14</sup>); wes nige Jahre nachher aber gelangten die Laurenburger dazu, worauf sie sich Grafen von Rassau nannten <sup>15</sup>). Sie haben ihre Herrschaft sehr erweitert, theils durch Erwerbung anderer Lehne, theils durch Vermehrung ihres Eigenthums auf dem Wege sowohl des Ans kaufs, als der Verheirathungen <sup>16</sup>). Geraume Zeit haben jedoch sowohl Saarbrück <sup>17</sup>), als Diez <sup>18</sup>) noch als besondere Grafschaften bestanden.

Sayn. Diefe måchtigen Burg: und Land: herren befaßen am Mittelrhein die Burgen Sayn, Freusburg und Ballendar mit Jugehörungen, dann, außer Selters, verschiedene andere Dörfer, Höfe und nutzbare Rechte. Damit sie die Grafenwürde darüber erlangen könnten, übertrugen sie den größten Theil ihres Grundeigenthums dem Erzstifte Trier als Lehn, blos mit Ausnahme eines Grundstücks, das ihrem Berwandten Norich zugehörte, und eines freien Platzes außerhalb der Burg Sayn, der zu

- 14) Dipll. a. 1158: Rremer genealogische Gesch. des Naffauischen Haufes. Pars diplomatica p. 180 seqq 186 seqq.
- 15) Friderici I dipl. a. 1161: Hontheim. l. 595: "Robertus "et Henricus, comites de Nassouwe"
- 16) Dipll. aa. 1195 1198. 1211. 1214. 1221. 1224: Stremer a. a. D. S. 208. 214. 254. 257. 262.

Divisio terrarum Nassovicarum a. 1253. ibid. p. 296 seqq.

- 17) Diplt. aa. 1181. 1197 : Hontheim. J. 610. 630.
- 18) Wilhelmi regis dipl. a. 1249: Stremer G. 284.

den Gerichtsversammlungen diente <sup>19</sup>). Nun werden sie als Grafen bezeichnet <sup>20</sup>). Daß die Belehnung mit der Amtöwürde von Reichs wegen durch den Rheinpfalzgrafen verrichtet worden <sup>21</sup>), hat zu der Meinung verleitet, als wäre das Land ein Rheinpfälzisches Lehn gewesen. Noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ist aber das Lehnverhältniß zu Trier erneuert und erweitert worden <sup>22</sup>). Von der Reichöstandschaft der Grafen von Sann und Bittgenstein zeugen ihre Unterschriften in mehreren Reichsabschieden <sup>23</sup>).

Eine eigene Bewandtniß hatte es mit den Gras fen von Stolberg Wernigerode. Im Jahre 1268 hatte Ronrad für gut gefunden, das Schloß, die

- 19) Dipll. aa. 1152. 1340. 1378. 1386. 1468 : Hontheim. I. 509. II. 144. 284. 292. 451 : "legitima donatione dede-"runt, ita tamen, quod idem castrum cum curia in feo-"dum de nostris manibus receperunt, eandem fidelitatem "facientes, quam ligii homines facere consueverunt."
- 20) Dipll. aa. 1152. 1158. 1161. ap. eund. l. 509. 588. 595.
   Friderici I. dipl. a. 1180 : Gelenius de admiranda magnitud. Coloniae p. 74: Wernerus comes de Vittinckin-,,stein."
- 21) Ludovici comitis. Pal. Rheni dipl. a. 1273: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 71.

Gothofredi comitis Saynensis dipl. d. a. eod. ibid.

- 22) Dipll. aa. 1340. 1378. 1386. 1468. l. l. (N. 19).
- 23) Reichsabschiede von 1559. 1566. 1570. 1654. a. a. D. Th. III. S. 179. 243. 312. 686.

Stadt und herrschaft Bernigerode, fein Eigenthum, den Markgrafen von Brandenburg zu Lehn aufzus Als aber ein gleichnamiger Nachkomme tragen 24). deffelben im Jahre 1381 in die Gefangenschaft des Erzbischofs Ludwig von Magdeburg gerieth, mußten er und feine Bruder, um wieder auf freien Fuß zu tommen, die Bedingung eingehn, ihr Land vom Erzs ftifte zu Lehn zu nehmen 25). Ber handelte unrechtlicher: der aus Noth die Treulosigkeit beging, oder der sie erzwang? In dem Streite, der natürlich zwischen den beiden Lehnherren entstand, fahn sich einst die Grafen genöthigt, die Erklärung der Lehnbarkeit von Magdeburg zu erneuern 26). Uber die Markgrafen gaben ihr altes Recht nicht auf; bis endlich beide Parteien, die auch noch über andere Gegenstände ftritten, sich dahin verglichen, daß Magdeburg die Grafen aus dem Lehnverhaltniß entließ, und die Brandenburgsche Lehnherrlichkeit wieder hers gestellt wurde 27). Der einzige Bortheil, den die

- 25) Urkunde der vier Brüder Grafen von Bernigerode, v. 3. 1381, daselbst Bd. III. S. 130.
- 26) Urt. des Grafen Heinrich von Bernigerode, und der Grafen Heinrich und Bodo von Stolberg, v. 3. 1414, daselbst B. VII. S. 349, vergl. B. 1. S. 97.
- 27) Bergleichsurfunde des Erzbifchofs Friedrich von Magde-

<sup>24)</sup> Conradi comitis de Wernigerode dipl. a. 1268: Gercken. cod. dipl. Brand. T. VII. p. 347.

Grafen aus diesem Ungemach zogen, war die Ehre der Reichssstandsschaft, deren sie als geistlichs furstliche Lehnträger fähig geworden. Bei der Auflösung des Magdeburgschen Lehnvertrags ist ihnen das Necht verblieben, denn sie haben seitdem noch Neichsabschiede unterzeichnet <sup>28</sup>).

Bei den großen Grafschaften hat eine dritte Entstehungsart Statt gehabt. Um schwierigs sten war in Niederlothringen den Unmaßungen der Grafen Einhalt zu thun. Die in mehrern benachbarten Gerichtssprengeln einer Gegend von großerm Umfange Familienguter befaßen, ftrebten nicht nur danach, und mit Erfolg, die Grafenverwaltung die: fer fämmtlichen Sprengel an fich zu bringen, worauf fie Diefelben in ein erbliches Gebiet zufammenzogen, fondern sie legten sich nun auch die herzogliche Umtegewalt bei, einige felbst mit dem Titel. Von den beiden Ansfried, Obeim und Neffen, die zur Zeit der Ottonen in Brabant, Luttich und Teisterbant mit reichen Erbautern ansäßig waren 29), hat der ältere nicht weniger als fünfzehn Grafen Memter

burg, und der Markgrafen von Brandenburg v. 3. 1449, daselbst B. V. S. 364.

Urt. Bodo's, Grafen zu Stolberg und zu Bernigerode, v. 3. 1450, dafelbit B. VII. S. 350 ff.

- 28) Reichsabschied v. 3. 1654, a. a. D. III. 686.
- 29) Ioann. de Beka, de episc. Ultraiect. p. 36. Magnum chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 96.

beseffen <sup>30</sup>), unter andern Huy <sup>31</sup>), und Lówen <sup>32</sup>). Als der jüngere seine weltlichen Amter niederlegte, um in den geistlichen Stand zu treten <sup>33</sup>), folgte ihm Gottfried der Erste in seinen Sprengeln, namentlich in dem, von Löwen. Als Herzog von Niederlothringen, welche Würde er im Jahre 1106 erhielt <sup>34</sup>), hat sich derselbe noch von dieser Landschaft, und fortdauernd zugleich Graf von Löwen, genannt <sup>35</sup>). In der Folge aber hat die Amtsbenennung von Lothringen aufgehört, und ist auf die unter dem Namen Brabant <sup>36</sup>) zusammengezoges nen sowohl Erbgüter der fürstlichen Familie <sup>37</sup>), als Grafschaften und Reichslehne, übergetragen, noch

- 30) Ditmar. Mers. lib. IV. l. l. p. 354 med.
- 31) Ottonis III. dipl. a. 985 : Miraeus I. 51.
- 32) Sigbert. Gembl. ad aa. 997 et 1012: "Ansfridus comes Bratuspantium; — in fines Bratuspantium, ad obsiden-"dum castrum Lovanium."

Magnum chron. Belg. ad a. 994. l. l.: "Ansfridus de "domo Bratuspantiae, comes Lovaniensis."

- 33) Magn. chron. Belg. l. l.
- 34) Albericus monach. trium fontium ad a. 1106: Leibn.
   p. 205 sub fin. : "ducatus (Lotharingiae inferioris) datur "Godefrido, comiti Lovaniensi."
- 35) Godefridi I. dipl. a. 1110: Miraeus I. 675.
- 36) Caeşar de bello Gall. II. 13. fest einen Ort Bratuspantium in die Gegend von Beauvais; ob und wie daraus der Name des hauses Brabant entstanden, ist unbefannt.
- 37) Godofridi II. dipl. a. 1140. Miraeus I. p. 389: "allodium "Lovaniense."

mißbräuchlicher sogar dem Stammsster Lowen beis gelegt worden 38). — Wie weit um diese Zeit in den Niederlanden die Ausartung der Staatsgrunds verhältnisse gegangen, ist am auffallendsten daraus zu erkennen, daß eine Frau, die bekannte Margaretha, nicht nur ganz Flandern im Osten der Schelde, sondern auch Hennegau, unter ihrer erblichen Herrs schaft vereinigen, und überdies in Namur beträchts liche Neichslehne besitzen konnte 39). Der zum Throne berufene Wilhelm von Holland hat sich "Oberbes "sehlshaber des Heeres" genannt 40): ein Beweis, daß er, ohne Herzog zu heißen, die Nechte dieses Amts ausgeübt hat.

Unter dem Namen Landgrafen haben sich auf ähnliche Weise, durch die erbliche Erwerbung eines Inbegriffs von Grafschaften, in Thüringen und einigen andern Gegenden herrschssüchtige Grafen eine der herzoglichen gleichkommende Gewalt bereitet. Der erste Rönig, der dies nachgegeben, soll Lothar gewessen senn, und als erstes Beispiel wird der Thuringen Ludwig angeführt <sup>41</sup>). Nach einer nicht

- 38) Albericus ad a. 1117. l. l. p. 233 extr.
- 39) Friderici II. dipl. a. 1245: Barntönig, Flandrifche Staats: und Rechts: Sefchichte bis zum 3. 1305. Th. I. Urft. S. 94. 95.
- 40) Ioann. de Beka L. l. ad a. 1247. p. 77: "Hollandiensis "militiae princeps."
- 41) Albert. Stad. ad a. 1144. l. l. p. 272. Chron. Engelhus. ap. Leibn. Bruns. II. 1099 med.

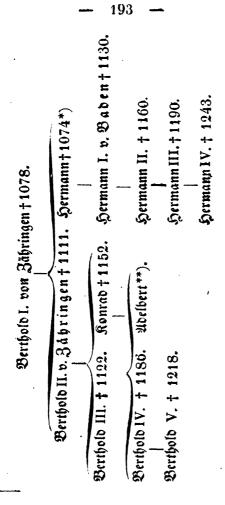
feltnen Berwechselung, werden der Sohn und Enkel desselben, beide ebenfalls mit Namen Ludwig, da ste zugleich die Pfalzgrafenwürde von Sachsen bekleideten, zuweilen genannt "Pfalzgrafen von Thuringen"<sup>42</sup>). Doch wird in andern Urkunden die Unterscheidung beider Burden beobachtet <sup>43</sup>).

Bon einer fernern Entstehungsart großer Landesgebiete theils durch Erbschaften, bei dem Erlöschen der Seitenlinien, theils und hauptsächlich durch käufliche Erwerbungen, sind vorzügliche Beispiele Baden und Bürtenberg. Mehr, als in manchen andern Ländern, treten hier gewisse Gebrechen des damaligen Fürstenwesens ins Licht, die Verschuldungen, die häufigen Theilungen, die Willführ in der Beilegung hoher Amtstitel. Für das Land war die Zufammenziehung mehrerer kleinen Gebiete in ein gropes eine Wohlthat.

Unter den standesherrlichen Geschlechtern Deutsch: lands ragten im westlichen Schwaben seit dem Ende des eilften Jahrhunderts die 3ähringer hervor, benannt von dem Stammschlosse im Breisgau 44).

- 43) Friderici I. dipl. a. 1180: Gelenius de admiranda magnitud. Coloniae p. 74.
- 44) Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. c. 7. p. 412.
   Albert Argentin. circa med. sec. XIII.: Urstis. II. 99.

<sup>42)</sup> Couradi III. dipl. a. 1147: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48, et Falk. cod. tradd. Corvei. p. 908.



\*) Er kann nicht der Erste heißen, da er vor dem Bater, alfo vor der Theilung des Nachlasses, gestorben ist. \*\*) Bon diesem unten, S. 199. 200.

Ì

13

Berthold der Erste war im Jahre 1060 Berzog von Rarnthen geworden 45), Diefer Bürde aber nach breizebn Jahren wieder verluftig gegangen 46). Eben fo hatte fein alterer Sohn auf turze Zeit das Bers zogthum Schwaben inne gehabt 47). Davon baben sie und ihre Nachkommen den leeren Titel fortges führt 48). Der mart grafliche ift für die Badens iche oder jungere, von Berthold dem Ersten abstams mende Linie auf folgende Beranlassung binzugetommen. Otto der Erste hatte die Mart Berona und Nauileia von Italien getrennt, zu Deutschland gezos gen, und in fo fern mit Baiern verbunden, daß biefer Herzog zugleich Markgraf von Verona war 49). Uls in der Folge Karnthen wieder zu einem besonbern herzogthum eingerichtet wurde \*), mußte es angemeffen erscheinen, mit diesem die Verwaltung der benachbarten Mart zu vereinigen 50); wonach Bers thold der Erste, als herzog von Karnthen, zugleich

- 47) Bertold, Constant. ad a. 1092 : Urstis. I 367.
- 48) Otto Frising. l. l. c. 7—9. p. 412. 413: "Bertoldus va-"cuum nomen ducis, quasi hereditarium, posteris reli-"quit. Omnes enim usque ad praesentem diem duces "dicti sunt, nullum ducatum habentes."
- 49) Reginonis Contin. ad a. 952.
  - \*) Dben G. 28.
- 50) Ditmar. Mers. I. V. I. I. p. 370 : "Carentanorum dux et "Veronensium comes."

<sup>45)</sup> Hermann. contract. ad h. a.: Pistor. I. 299.

<sup>46)</sup> Lambert. Schaffn. ad a. 1073.

Markgraf von Verona gewesen ist. Daß er, nach bem Verluste beider Würden, doch die Titel beides halten hat, ist zu entschuldigen; wie haben aber der König und die Fürsten dazu schweigen, ja urkundlich gut heißen gekonnt, daß sein älterer Sohn, und von dem jüngern der Enkel, dieselben als Erbstrücke ans gesehn, und sich darein getheilt haben, wonach die ältere Linie den herzoglichen 51), die jüngere den markgräflichen 52) geführt hat?

Der Stifter des Badenschen Fürstenhauses, hermann, wird mit Bestimmtheit als ein Sohn

51) Henrici V. dipl. a. 1114: Herrgott. geneal. dipl. Habsburg. II. 133. 134: "dux Bertoldus"

Udalrici episc. Constant. dipl. a. 1130. ibid. p. 155: "Chunradus dux de Zaringen."

Conradi III. dipl. a. 1139: Eichhorn. episcopatus Curiensis in Rhaetia, cod. probatt. p. 49: "Cunradus dux." Eiusd. dipl. de a. eod.: Herrgott. l. l. p. 163: "Cun-"radi ducis."

Eiusd. dipl. a. 1147: Falke cod. tradd. Corvei p. 906: "Cunradus dux Ceringa."

52) Henrici V. et Udalrici episc. dipll. aa. 1114 et 1130. l. l.: "Herimannus marchio de Badin."

Conradi III. dipl. a. 1139: Eichhorn. I. I.: "Heriman-"nus marchio de Batha."

Eiusd. dipl. de a. eod.: Herrgott. l. l.

Eiusd. dipl. a. 1147: Falke l. l.

Friderici I. dipl. a. 1155: Chron. Constant. ap. Pistor. III. 697.

Friderici II. dipl. a. 1219: Heineccii antiqq. Goslar. p. 220: "Hermannus marchio Veronensis."

Bertholds des Ersten angegeben 53). Dhne Beach: tung der ichwankenden, unzuverlässigen Rachrichten aus ber fruhern Zeit, ift es am fichersten, die uns zweifelhaften Familiengüter und Reichslehne zusams menzustellen, auf deren Inbegriff erweislich die Furstenwürde im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gegründet worden, mit Ausschließung ber meisten fvätern Erwerbungen. Mus dem Bahringischen Rachlasse ist hauptfächlich die wichtige Freiherrschaft Hachberg, fpäter nur genannt hochberg; im Breisgau, nicht weit von Zahringen, an das martgräfliche haus gekommen 54). Es hat kein Bedenken, alle diejenis gen Besitzungen als Kamiliens Gigenthum ans zunehmen, die in einer fpatern, über die Badenschen Reichslehne ausgefertigten, foniglichen Urfunde nicht mit unter Diesen aufgeführt werden 55). Dabin gebort zuvorderst die Burg und Stadt Baden. Bon Dur lach wird außerdem die Eigenschaft als Erbaut auch geschichtlich, wenn auch nur mittelbar, ans gegeben 56). Ferner Gretingen in der Nähe von

- 53) Bertold. Constant. ad a. 1074 : Urstis. I. 345.
- 54) Friderici II. dipl. a. 1212: Schöpflin. hist. Zaringo Badens. V. 137. 138: "marchiouem de Hahperg. — de "Hochberg"

Charta a. 1256 ibid. p. 226 : "de Hahperch"

- 55) Rarls IV. Urt. v. 3. 1362: Schöpflin a. a. D. Th. V. G. 467.
- 56) Annal. Colmar. ad a. 1281, conf. a. 1279: Urstis. II.

Durlach, und Muhlberg an der Ulb, als Theile "des Schwabenlandes, das dem Markarafen von "Baden gehörte 57)." Auch von Pforzheim ift die markaräfliche Familie Grundherrschaft gewesen: denn wenn ein Einfasse feine Grundstude einer geifts lichen Anstalt zu Eigenthum übergeben wollte, batte er die Genehmigung fowohl des Markgrafen, als der Gemahlin deffelben, nachzusuchen 58). Die felbst von der Reichsregierung gebrauchte Bezeichnung des Markgrafen als "herrn zu Pforzheim" 59) deutet ebenfalls auf die grundherrliche Eigenschaft. --Der Landstrich lanas der Alb, von Ettlingen bis an ihren Ausfluß in den Rhein bei Mublberg, enthielt die ältesten Reichslehne bes ftandesberrlichen Saus fes, so daß Eigenthum und Lehn hier neben einans der lagen; dann waren hinzugekommen die Gegenden von Graben in der Rähe des Stroms, und von Schwarzach und harte, mit allen Zugehörungen an Forsten, Nutzungen und Rechten 60).

> 17 et 15: "episcopus Argentinensis domino de Baden "quoddam oppidum noscitur obsedisse; — castellum "Turlac per ignem destruxit."

- 57) Rönigsboven Elfag- und Strafburger Chronit S. 118.
- 58) Rudolfi marchionis dipl. a. 1257: Schöpflin. l. l. T. V. p. 227.
- 59) Rarls IV. Urf. v. 3. 1361, daselbst G. 460.
- 60) Gben deffelben Urt. v. 3. 1362, dafelbit G. 467.

Die beträchtliche gerrschaft Eberftein am Schwarzwalde war Grundeigenthum des davon benannten standesherrlich:graflichen Geschlechts. 21 ts Eber ftein, ungefähr die Salfte, vertaufte im Jahre. 1283 der Graf Otto an den Markgrafen Rudolf, feinen Schwager, um denselben dadurch wegen des Anspruchs abzufinden, ben Rudolf als Ehegatte der Schwester Otto's auf die halfte des Stammichloffes nebst Zubehör machte 61). Etwas über hundert Jahre spater war Neuscherstein, die der Familie vers bliebene halfte der herrschaft, unter zwei Bruder, Bolfram und Bilhelm, getheilt. Von Schulden gedrückt, mußte jener fich entschließen, feinen Untheil, bestehend in der halben Burg, der Salfte der Stadt Gernsbach, und andern Besthungen, ebenfalls an den mächtig werdenden Nachbar käuflich zu veräus Bern 62); fo bag Baden auf diefem Bege nun drei Biertheile der herrschaft erworben hatte. Bon allem Eigenthum entbloßt, war Wolf genothigt, in furstliche Dienste zu treten. In ber Rachkommenschaft Bilhelms dauerte, mit verfümmertem Benitthum, ber

- 61) Urft. Otto's v. Eberstein vom 3. 1283, a) bei Schöpftin a. a. D. V. S. 276., b) bei Krieg von Hochfelden, Gesch der Grafen von Eberstein S. 364.
- 62) Urt. Bolfs v. Neu. Cherstein v. 3. 1387: Schöpftin a. a. D. S. 528.

Urf. Rudolfs von Baden v. 3. 1389: Krieg von Hochfelden G. 388. Mannsstamm des Geschlechts fort bis zum Jahre 1660. Da kam von den Trümmern des alten Ges biets ein Theil, mit der halben Stadt Gernsbach, an das Hochstift Speier, der andere an Würtenberg; beide find in der neuesten Zeit an Baden überges gangen.

Bürtenberg bietet eins von den seltnen Beispielen dar, wie durch forgfältigen Haushalt und aufmerksame Benuzung der Umstände, ohne Gewalt, aus kleinen Anfängen allmählich eine starke umfass sende Herrschaft gebildet worden. Von den Grafen von Würtenberg und Beutelsbach, deren dunkle älteste Geschichte aufhellen zu wollen, eben so unstruchtbar, als vergeblich seyn würde, läßt sich mit Sicherheit zuerst um das Jahr 1100 Adelbert aufstellen 63). Von ben benachbarten freien Standesherren, größz tentheils zugleich mit Reichslehnen, führten vers schiedne, nach der mehr erwähnten Anmaßung, hohe Litel. Die Herren von Teck, östlich von Rürtinz gen, bei dem davon benannten Städtchen Kirchheim, nannten sich Herzoge 64), als Zweig des Jähringischen

64) Henrici VI. dipl. a. 1193 : (Besold) Documenta rediviva monasteriorum praecip. Wirtenberg. Tubingae 1636. p. 727.

Albert. Argentin. ad a. 1347 : Urstis. II. 141 : "Dbern-"dorf (am Nedar) ducis de Decke."

<sup>63)</sup> Chron. Wirtenberg. ap. Schannat. Vindemiae II. 21.

Stammes<sup>\*</sup>), von Adelbert, einem jüngern Sohne Konrads<sup>65</sup>). Diefer Adelbert muß mit einem deffelben Namens, der vierzig Jahre später vorkömmt<sup>66</sup>), für eine und dieselbe Person gehalten werden, es wäre sonst nicht erklärlich, wie die Freiherren von Led darauf gekommen son könnten, sich den herzoglichen Titel beizulegen. — Mit weniger Unrecht has ben sowohl die Reichsfreiherren von Calw, als die, von Tubingen, den pfalzgräflichen geführt, der dann auch auf die von den letztern abgetheilten Freiherren von Asperg oder Achsperg übergegangen ist: einige Mitglieder dieser Familien nämlich sind Pfalzgrafen von Schwaben gewesen\*\*).

Underthalb Jahrhunderte nach jenem Udelbert, Grafen von Würtenberg und Beutelsbach, tritt ein Nachkömmling auf, der ob feiner Persönlichkeit und Macht in ganz Schwaben gefürchtet war, Ulrich "mit dem Daumen." Er hat fein Landesgebiet durch bedeutende Reichsgüter erweitert: in der stürz mischen Zeit des Unterganges der Hohenstaufen hat er Wege eingeschlagen, um solche von den Gegens königen Heinrich von Thuringen und Wilhelm von

<sup>\*)</sup> G. oben die Stammtafel G. 193.

<sup>65)</sup> Bertoldi IV. dipl. a. 1152: Schannat. Vindemiae I. 163: "ducis Cunradi, cum consensu filiorum suorum, videlicet ".— Adelberti."

<sup>66)</sup> Henrici VI. dipl. laud.

<sup>\*\*)</sup> G. oben G, 113.

Holland zu erlangen; und als durch den Tod des letzten Grafen von Urach, südlich von Nürtingen, die Reichstehne deffelben eröffnet wurden, gelang ihm, den Parteikonig Richard zu gewinnen, um auch diese zu erhalten <sup>67</sup>). Die Familiengüter von Urach hatte er schon käuflich an sich gebracht, als das Erlöschen des Geschlechts bevorstand.

Die vorzüglichste Vergrößerung und Ubrundung des Bürtenbergschen Landes fällt in das folgende Jahrhundert. Schon 1308 erwarb Eberhard taufs lich fowohl die herrschaft Usperg, als die Sälfte von Calm. Jene veräußerte nothgedrungen der Graf Ulrich, nebst der Burg und allen Zugehorun: gen an Grundstücken, Hofen, Dienst = und Lehn= Mannen, Jaaden und Rechten 68). Bon Calm mar der Mannsstamm mit Gottfried in der zweiten hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ausgegangen, worauf deffen beide Schwestern und Erbinnen das Grundvermögen ihren Ebemannern, einem gerrn von Schelklingen, und einem Pfalzgrafen von Tübingen, zugebracht hatten. Der Schelktingische Theil war es, den Eberhard im genannten Jahre taufte.

<sup>67)</sup> Richardi regis dipl. a. 1260: Gebauer Leben und denswürdige Thaten herrn Richards, G. 374. 375.

<sup>68)</sup> Urt. Ulrichs v. Achsperg vom 3. 1308, bei Gattler Gesch. des herzogth. Bürtenberg unter der Regierung der Graven. Zweite Auflage. Erster Theil. Beilagen, S. 43. R. 4. Bergl. Gesch. S. 61.

Mit dem Tübingischen, wozu die Burg Calw und Bildbad geborten, wurde zunächst ein Zweig diefer Familie abgefunden; im Jahre 1345 aber tam auch diefer durch Rauf an Bürtenberg 69). Drei Jabre vorber schon hatte sich die Tübingische hauptlinie durch ein Uebermaß von Schulden genothigt geschen, ibre ganze Serrschaft an dieselben machtigen Rach: barn zu verlaufen 70). - Endlich tam die Reihe auch an die fich fo nennenden herzoge von Led. Auch fie, von Schulden gedrückt, überließen ichon 1326 an Ulrich den Vierten die Hälfte ihrer Burg nebst der am Ruße derselben liegenden fleinen Stadt Rirch= beim und allem Zubehör 71). Der schmerzliche Bers lust aber lehrte die Herren auf Tect nicht beffer wirthschaften; funf und fünfzig Sabre darauf ging auch die andere Hälfte des vaterlichen Erbes an Burtenberg verloren 72).

Ganz Deutschland zerfiel nun in viele kleinere und größere, auf verschiedene Beise gegründete,

- 69) Sattler a. a. D. S. 61, 62, 148.
- 70) Urt. v. 3. 1342, dafelbit. Beilagen, G. 91, N. 100.
- 71) Sattler G. 93. 99. 100.
- 72) Urt. Friedrichs und Ronrads v. Tect, v. 3. 1381, dafelbft, Beilagen, S. 166-168. Bergl. Gefc. S. 242.

geistliche und weltliche Fürstengebiete. Die Ausübung der landesherrlichen Gewalt nebst dem Genusse der Reichsgüter beruhte auf einer beständigen königlichen Vollmacht, ausgedrückt durch die Belehnung, welche das Neichsoberhaupt entweder persönlich vollzog 73), oder einem Fürsten des ersten Ranges auftrug. Das hin war es gekommen, das der König, weit ent: fernt, ein Neichslehn vorenthalten zu durfen, kein Fahnenlehn über Jahr und Tag erledigt lassen sollter<sup>4</sup>).

Bei dem Allen fehlte es zur Befestigung der landesherrlichen Gewalt noch an einer wesentlichen Anstalt. Zu den Amtsbefugnissen der Grafen hatte von jeher gehört, sowohl die freisässigen Unterthanen in Nothfällen, zum Behuse der öffentlichen Sichers heit, unter die Waffen zu rusen, als auch die königs lichen Leute ihres Sprengels in Reichskriegen aufzus bieten und anzuführen. Um so mehr übten sie nun beide Rechte als Landesherren aus, das zweite, da sie alle Reichsgüter ihres Kreises lehnweise inne hatten. Zur Behauptung aber der gestiegenen Macht reichte diese berittne Lehnmannschaft nicht mehr hin; und das alte Landausgebot, ein ungeübter Hause ohne Mannszucht, entsprach nicht der neuen Kriegs:

ł

<sup>73)</sup> Conradi comitis Lutzelburg. dipl. a. 1135: Hontheim. I. 527: "de manu regia, quidquid iuris nostri est, rece-"pimus."

<sup>74)</sup> Schwäbisches Landrecht c. 21. § 4. c 34. §. 3 (Sendenberg).

verfassung. Die Reiterei zu verstärken, darauf mas ren demnach die neuen Landesberren bedacht. Bu gegebnen Lehnen aber fehlte es je länger, defto mehr an Gelegenheit. Uebertragungen des Eigenthums zu Lehn find daher das wichtige Mittel geworden, die landesberrliche Macht im Innern zu vollenden und zu befestigen. Wie die meisten Reichsstandesberren die altväterliche Freiheit aufgaben, um als Reichslebumannen zu Ehren und Bürden gelangen zu können, fo erkunstelten auch viele landfäffige freie Gutsherren aus ihrem Eigens thum furstliche Lehne, um an den Bortheilen Dieses Berhältniffes Theil zu nehmen. Selbst die Grunde herren in dem Stammlande der Frankischen Dacht am Niederrhein, vorzüglich im alten Ripuarlen, die am långsten ihre Unabhängigkeit bewahrt hatten, auch fie find endlich vom Strome fortgeriffen worden. Binnen 88 Jahren, in dem Zeitraume von 1237 bis 1325, finden fich der urfundlichen Beisviele von übertragenen Serrschaften, Gütern, Burgen, Sofen, Beinlandereien, Muhlen, Gerichtsbarkeiten, allein in der Graffchaft Berg gegen eilf 75), in der Grafs schaft Julich ein und dreißig 76), worunter jedoch

76) Dafelbft N. 88. 104. 105. 108. 109. 120. 125. 130. 132.

<sup>75)</sup> Kremer aladem. Beiträge zur Gülch: Bergischen Gesch. 111. N. 61. 131. 151. 158. 160. 161. 165. 166. 171. 174. 213.

manche gegen ein Kaufgeld. Auch von Burtenberg ift ein Beispiel bekannt geblieben 77).

Aus diefer staatsrechtlichen Umgestaltung Deutsche lands folgte nothwendig die gänzliche Auflosung der alten Landschaften, also das Ende der berzoglichen und pfalzgräflichen Uemter, deren Gerechtfame und Einfünfte an die neuen Landesberren übergingen. Am leichteften ift das Aufsteigen zur Gelbstherrschaft den Rheinfränkischen Pfalzgrafen geworden. Die vielen einträglichen Reichsguter am Mittelrhein, von deren Ertrage die Pfalzgrafen teine Rechnung mehr ablegten, und die große Bahl der dazu gehos renden Dienstleute und hintersaffen, dienten zur feften Grundlage der Bildung und Beherrschung eines der größten und ichönsten Reichslande. - Bon den herzogthümern ift, nach den oben erwähnten Umgriffen der Grafen, zuerst das Riederlothringische aufgelofet worden. Die Zergliederung des herzoge thums Sachsen hat die staatsrechtliche Folge gehabt, daß sich Deutschland an den Berfall dieses alten .

 138.
 150.
 164.
 167.
 178.
 179.
 204.
 211.
 221.
 223.

 225.
 226.
 232.
 234.
 236.
 237.
 248.
 249.
 250.
 251.
 254.

77) Ulrici et Eberhardi comitum Wirtenberg, dipl. a. 1270: Sattler Ib. I. Beilagen S. 4. N. 3. Theils der Reichsverwaltung, und an die auftommende leere Bedeutung des Namens, gewöhnte. 218 bei dem Untergange des Staufenschen hauses die geiftlichen und weltlichen Furften in Schwaben und Kranken nach der berzoglichen Gewalt griffen, borte die Burde auch bier auf. - Baiern ift die einzige von den vier ursprünglichen Landschaften, worin auf den Stamm des herzoathums in der alten Bedeutung das Reis eines neuen geimpft worden: aus königlichen Beamten find die rüftigen Wittelsbacher machtige Selbstherren geworden. Gie haben auch bald nach Vollendung der in Rede ftehenden Reichse grundveränderung ein Mitglied ihres Fürstenhauses, und Baiern hat zum ersten Male einen Landesgenoffen auf dem Ibrone gesehn. - Den leeren Titel eines herzogs zu führen hat Bernhard von Anhalt den Anfang gemacht; doch fonnte er für fich anfubren, daß er nach dem Falle heinrichs des Lowen zum herzoge von Sachsen ernannt worden; nur war es ungehörig, diesen Ramen auf Bendische Länder überzutragen. Aus bloßer Anmaßung aber has ben fich die Grafen von Limburg wenigstens feit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Berzoge genannt 78). Ludwig von Baiern hat die ehrgeizige



 <sup>78)</sup> Dipil. aa. 1222. 1226. 1227. 1229: Rremer atadem.
 Beiträge zur Gülch · Bergischen Gesch. Th. III. Urff.
 G. 71-75.

Racheiferung der mächtigern Grafen durch Beilegung diefer Ehrenbenennung geweckt, indem er den Gra= fen Reinald von Geldern zur herzoglichen Würde erhob <sup>79</sup>). Das zweite Beispiel hat sein Nachfolger Rarl der Bierte mit dem Grafen von Julich ge= geben <sup>80</sup>).

In dem ganzen um das östliche, nordöstliche und nördliche Deutschland sich wölbenden Bogen Wendischer Länder, in Desterreich, Bohmen, Neusachsen, Brandenburg, Mecklenburg, haben sich die Fürsten von jeher freier bewegt; denn entweder waren die Beherrscher einheimische Stammfürsten, die sich bei dem Anschlusse an das Deutsche Reich wichtige Rechte vorbehalten hatten, wie die, von Böhmen und Mecklenburg, oder, wenn Deutsche sich auf Bendischem Boden eine Herrschaft zu erwerben gewußt, so war dies ganz oder großentheils nicht von Neichswegen, sondern auf eigene Kosten und Gefahr geschehn, und die Deutsche Verfaffung mit Beschränfungen eingeführt worden, wie in Brandenburg und Neusachsen. Am meisten von Bedeutung waren

- 79) Ludovici IV. dipl. a. 1339: Leibnitz. cod. iur. gentium dipl. N. LXXVIII. p. 151: "ex comite ducem Gelriae "creamus."
- 80) Wilhelmi Iuliaceasis dipl. a 1357: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 70.

Tritheim. chron. Hirsaug. II. 229.

unter des Reichs Neuburgern Bendischer Abkunft die Böhmischen Fürsten, so hoch gestellt, daß sie von allen Deutschlands die einzigen gewessen, die zu der Auszeichnung des königlichen Namens gelangt sind. Es muß aber Anstoß gegeben haben, daß Friedrich der Erste im Jahre 1158 zu Regensburg Bladislav damit beehrte <sup>81</sup>), denn Friedrich, der Sohn und Rachfolger des letztern, hat den Titel nicht behaups ten gekonnt, und sich noch Herzog genannt <sup>82</sup>); daher fand der Urheber für nöthig, die Standeserhöhung 1186 zu Dole bei Bizanz zu erneuern <sup>83</sup>). Dennoch hat Primissav für gerathen erachtet, sie von Philipp 1199 zu Mainz nochmals bestätigen zu lassen <sup>84</sup>).

Endlich sind im Laufe des dreizehnten Jahr: hunderts auch die beiden mächtigsten standesherr: lichen Hauser Braunschweig: Lüneburg, und Hessen, vermittelst der erkünstelten Lehnverbindung in die Reichsfürstengemeinschaft aufgenommen worden, jenes mit der herzoglichen, dieses mit der landgräflichen Ehrenbenennung.

- 81) Radevicus I. 13: Urstis. I. 484. conf. c. 23. p. 491.
- 82) Friderici, Bohemiae ducis, dipl. a. 1185: Rauch. scriptt. rerum Austr. II. 207.
- 83) Otto de s. Blasio c. 28 extr.: Urstis. I. 211.
- 84) Arnold, Lubec. lib. VI: c. 2: Leibn. II. 711.

- 209 -

Heinrich, Pfalz: Otto, als König Bilhelm † 1213. graf am Rhein genannt IV. † 1227. † 1218. Otto das Kind.

In der Erbtheilung der drei Sohne heinrichs des Löwen erhielt heinrich unter andern hannover, Celle, Nordheim, Einbeck, Göttingen, Berden, Stade, nebst Besitzungen auf dem Eichsfelde und in Bestphalen; Otto unter andern Braunschweig, Sommerschenburg, Ofterode, und die Harzgegend; Wilhelm hauptsächlich das Land Lüneburg 85). Unter des letzten Sohne Otto dem Rinde tam der ganze Reichthum wieder zufammen, da deffen beide Dheime ohne Söhne ftarben 86). Er, nicht weniger stolz auf sein berühmtes Geschlecht, als auf die Macht diefer Erbschaft, und Friedrich der Zweite, zu Opfern gezwungen durch die Gewalt der Sturme, unter welchen im Staatsleben der Deutschen die alte Beit in die neue überging, näherten sich gegenseitig, zur endlichen Versöhnung ihrer Saufer. Dtto, den Großvater im Auge, hatte sich eigenmächtig ichon den Ramen der Burde beigelegt, die nach der tonig=

<sup>85)</sup> Ottonis et Henrici fratrum dipll. a. 1203 (1202), ex autographo ap. Scheid. III. 626 seqq. 852. 853.

<sup>86)</sup> Henrici dipl. a. 1223, ap. eund. IV. 98. 99.

lichen bie erste war, ben namen ber berzoglichen, und zwar zuvorderft von feinem Eigenthum Lünes burg 87), dann, nach dem Tode des Pfalzgrafen Heinrich, auch von Braunschweig 88). Ueber die wesentliche Bedingung aber einer wirklichen Reichsfürstenwurde, das Lehnverhältniß, konnte er sich nicht binweaseten. Er nahm also die Burg und das sie umgebende Stammgebiet Luneburg vom Ronige und Reiche zu Lehn 89). Das ihm Braunschweig, Die zweite ftammherrschaftliche Burg, ebenfalls eigen: thumlich zugehörte, ftand bei Niemand im Zweifel: fie war ein Vermächtniß feines Dheims, des Pfalzs grafen heinrich 90). 3war hatte berfelbe zwei Tochter hinterlaffen, Irmengard und Ugnes, jene verheirathet mit hermann bem Bierten, Markgrafen von Baden, Diefe mit Otto, herzoge von Baiern; fie hätten aber auch ohne jene lettwillige Verfugung nicht zum Erbe gelangen können, da ber Manns-

Godefrid. monach. Colon. ad a. 1235 : Freher. I. 400.

90) Henrici dipl. a. 1223. l. l.: "(nos, Henricus, nepoti no-"stro, Ottoni —) tamquam heredi nostro et legitimo "successori, in proprium dedimus Brunswich civitatem, "cum universis ministerialibus, et cum omnibus castris "et bonis, pertimentibus ad eandem."

. Digitized by Google

<sup>87)</sup> Ibid.: Ottoni, duci de Luneborch."

<sup>88)</sup> Ottonis dipl. a. 1233. ibid. p. 136.

<sup>89)</sup> Friderici II. dipl. a. 1235. ibid. p. 49, et ap. Rehtmeier. p. 473.

ftamm fort bestand. Nun hatte aber Friedrich danach getrachtet, sich im Lande seines Gegners festzusetzen, den beiden Ehemännern daher eingeredet, ihre Gattinnen wären rechtmäßige Erbinnen von Braunschweig, und diese bewogen, es ihm abzutreten <sup>91</sup>). Um sich nicht selbst Lügen zu strafen, stellte er jetzt Braunschweig als sein Eigenthum vor, und gründete die neue Herzogswürde auf die Burg nebst den Zugehörungen, als auf ein anmaßlich gegebnes Lehn, zugleich mit dem übertragenen von Lüneburg.

Die Stamm- und Familien-Suter der machtigen Landgrafen von Thüringen erstreckten sich bis in das heutige Hennebergische, und bis tief in Hessen; worunter verschiedene geschlossene Orte, als Herren: oder Burg-Breitungen an der Werra <sup>92</sup>), Munden <sup>93</sup>), Cassel<sup>94</sup>), Marburg<sup>95</sup>). Als dieses fürstliche

- 91) Chron. vetus ducum Bruns. : Leibn. II. 17. Scheid. origg. Guelf. III. perperam 229. seqq. IV. 19-21.
- 92) Sigfridi, abbatis Hersfeld., dipl. a. 1192 : Kuchenbecker. analecta Hass. collect. XII. 325.
- 93) Ludovici (III. ?), comitis provincialis, dipl. In deffelben Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgraffchaft Deffen. Beweisthumer, litt. A.
- 94) Hermanni II., comitis provincialis, dipl. a. 1239, ap. eund. analecta, coll. IV. p. 262 seqq.
- 95) Sophias dipl. a. 1249, in 28 en d's heffischer Landesgefch. Th. III., Urfundenbuch, G. 120. N. 131.

Geschlecht im Jahre 1247 mit heinrich Raspe dem Bierten erlosch, fielen die Besitzungen in heffen an Sophia, die Tochter Ludwigs des Bierten, eines altern, früher verstorbenen Bruders dieses Raspe, und Wittwe heinrichs des Grogmuthigen, herzogs von Brabant. Sie vererbte dieselben auf ihren Sohn heinrich den Ersten. Noch ohne Mitalied, schaft im Fürstenrathe, hieß dieser reichbeguterte Standesherr einstweilen und auch fpater noch "herr "zu heffen 96)." Als er endlich im Jahre 1292 die Aufnahme in die Fürstengemeinschaft nachsuchte, ward es mit ihm gehalten, wie einst mit feinem Nachbar zu Braunschweig : Luneburg : zur Grundlage ber ihm verliehenen landgräflichen Bürde, die feinen mütterlichen Vorfahren zugestanden, dienten ein gegebnes und ein übertragenes Lehn : Die Reichs: burg Bomeneburg oder Boineburg, und der dabei liegende, ansehnliche, von Heinrich erst feit kurzem erlangte Fleden Efchwege 97).

Die Entstehungsart und Zusammensetzung der landesherrlichen Gewalt, verbunden mit ihe rem Verhältniß zur Reichsgewalt, erschwert die

Ludovici regis dipl. a. 1331. ibid. p 319. N. 314.

<sup>96)</sup> Henrici I., domini Hassiae, dipl.: Bend, a. a. D. II. Urfundenbuch, S. 232. N. 227.

<sup>97)</sup> Adolfi regis dipl. a. 1292: Estor. origg. iuris publ. Hass. p. 127 seqq.

Aufstellung eines mit Bündigkeit und Scharfe ges faßten Begriffs von jener. Nach der gewöhnlichen Beitschweifigkeit und zum Theil Unbestimmtheit des damaligen Geschäftsstyls, bestätigt die Urkunde der dem Könige Karln dem Fünften gemachten Wahlbez dingungen den sämmtlichen Reichssfürsten (in weiz term Sinne) "ihre Hoheiten, Würden, Rechte, "Gerechtigkeiten, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, "Privilegien; Macht und Gewalt, Gebrauch und Gez "wohnheiten 98)." Mit geringen Veränderungen wiez derholt dies die Osnabrücksche Friedensurkunde 99).

Die Zergliederung des Reichs in fürstliche Ges biete von größerm oder geringerm Umfange, die Erhöhung der ehemaligen Würdenträger zu felbstftäns digen Landesherren, hatte unter diesen auch eine Scheiz dung in Ansehung des Titels und Ranges zur Folge. Auf die Ehrenbenennung Fürsten machten nun die Herzoge, Marks, Pfalzs und LandsGrafen nebst den Bischöfen ausschließlich Anspruch; die bloßen Grafen mußten sich mit diesem Namen begnügen,

<sup>98)</sup> Bablcapitulation Karls V. v. 3. 1519. Art. 4 : Ziegler: Bahl:Capitulationes 2c. S. 9.

<sup>99)</sup> Instr. pacis Osnabr. Art. VIII. §. 1 et 2.

und die Reichsähte wurden ihnen gleich gestellt <sup>100</sup>). — Bald aber erhoben sich sieben von jenen, drei geistliche, und vier weltliche, zu einer noch höhern Würde und größern Rechten.

100) Alberici monachi trium fontium chron. ad a. 1234: Leibn. p. 550.

Sächniches Landrecht, B. III. Art. 52. §. 2.



# IV.

#### Rurfürsten.

#### 1.

#### Drei Erzfanzler.

Die Theilnahme dreier Erzbischofe an der machtigen Siebenzahl ist aus der Ober-Aufsächt über die königlichen Ausfertigungsanstalten herzuleiten. In der Fränkischen Zeit gehörte dieselbe zu dem Berufe des oben erwähnten Hofcapellans \*); für welchen Zweig seiner Geschäftsführung ihm anfänglich ein anderer hoher Geschlächter, mit dem besondern Namen Ranzler, zugeordnet war 1); wiewohl er auch selbst und unmittelbar die Gegenzeichnung von Urkunden vollzogen hat 2). Seit der Vereinigung beider Würz den in einer Person ist anfänglich der Beamte bald

- 1) Hincmari epist. de ordine palatii c. 16 : "(capellano) "sociabatur summus cancellarius."
- Caroli M. dipl. a. 789: Baluz. capitul. J. 250: "Hilde-"baldus, archiepiscopus Coloniensis, et sacri palatii ca-"pellanus, recognovi."

<sup>\*)</sup> S. 84.

Erzcapellan, bald Erzkanzler, in der Folge aber blos mit dem zweiten Namen, benannt worden. In dem Neichssstegel, über das er zugleich die Aufsicht führte, bestand seine amtliche Auszeichnung. Es herrschte für die Bürde eine so hohe Meinung, daß nur Erzbischofe dazu gelangten; seit welcher Zeit sie aber auch nur ein Ehren-Amt war, da der hohe Geistliche nicht stets im Gefolge des Königs umher reisen konnte. Darauf wurde jedoch streng gehalten, daß der eigentliche Kanzler, den der König nach Sutbefinden in Dienste nahm, in der Gegenzeichnung der Urfunden ausdrücklich bemerkte, sie geschähe im Namen und Auftrage des zeitigen Erzkanzlers.

Es hing aber in dem ersten halben Jahrhuns dert des Bestehens von Deutschland ganz von dem Könige ab, welchem von den damaligen fünf Erzs bischohren (denn das Magdeburgsche Erzstift war noch nicht gegründet), und auf wie lange Zeit er jedem die Burde verleihn wollte. Da die Kanzlergeschäfte nicht in das Kirchliche einschlugen, so konnte der Rame des zeitigen Erzkanzlers auch unter Urkunden über Grundstücke und Ortschaften gesetzt werden, die in den Sprengeln anderer Erzbischofte lagen; wie denn Pilgrin von Salzburg 3), der erste in der Deuts schen Zeit vorkommende, den Namen zu urkundlis chen Handlungen Konrads des Ersten geliehn hat,

<sup>3)</sup> Hund. metropolis Salisburg. L 4. (Ratisponae 1719).

die in dem erzbischöflichen Sprengel von Mainz volls zogen wurden 4). Gegenseitig hat unter Heinrich dem Ersten Hildbert von Mainz einer Ausfertigung vorgestanden, die den Salzburgschen Sprengel betraf 5); worauf im nächsten Jahre unter demselben Könige Rotger von Trier als Erzkanzler vorkommt 6). In vielen Urkunden Otto's des Ersten sind die Mainzer Erzbischöfe genannt 7), abwechselnd aber auch oft dessen Bruder Braun von Söln 8), Robbert von Trier 9), und Herolt von Salzburg 10). Warum in den frühern Urkunden, welche das Hamburgischs Bremische Erzstift betreffen, der Name und die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlt 11),

- 4) Conradi I. dipll. aa. 912 915: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 13. - Scheid. origg. Guelf. IV. 275. 280. 281. 284. 285: "ad vicem Piligrini archicapellani recognovi."
- 5) Henrici I. dipl. a. 931 : Hund. l. l. I. p. 90.
- 6) Eiusd. dipl. a. 932: Miraeus I. 39.
- 7) Dipll. aa. 937. 945. 951. 967. 968. 971. 972: Meibom.
  I. 741 extr. Hund. I. 316. Miraeus I. 343. Hontheim. I. 281. 308. — Schannat. hist. Fuld. cod. probatt. p. 147. N. XXXIII. — Eiusd. hist. Worm. cod. probatt. p. 21. N. XX. — Cod. Lauresham. dipl. I. 132.
- Dipll. aa. 953. 961. 965: Hontheim. I. 286. 287. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 13 extr. — Cod. Lauresham. dipl. I. 126. — Chron. Mindense ap. Pistor. JII. 819.
- 9) Dipll. aa. 940. 947. 948 : Miraeus I. 504. Hontheim.
   I. 277. 282. 283.
- 10) Dipl. a. 950: Meibom. I. 744, conf. Hund. I. 5.
- 11) Ottonis I. II. et III. Couradi II. Henrici III. et IV. dipll.

ist unbekannt; wo sie darauf den Anfang nimmt, da ist es bleibend der Erzbischof von Mainz, der als Erzkanzler erscheint <sup>12</sup>): dies könnte auf die Vermu: thung führen, daß derselbe schon früh darauf Anspruch gemacht, ihn aber nicht sobald durchgesetst habe.

Die bobe Meinung, die von jeber für diesen Erze bischof herrschte, hat bekanntlich die übrigen bewogen, in manchen Fallen ihm den Vorzug einzuräumen; fchon bei der ersten Rönigströnung überließen ihm Die beiden andern Rheinischen die Ehre diefer hands Bie er nun überhaupt, im Bewußtfenn luna 13). diefer Stellung, versucht hat, für Deutschland im Besondern zu werden, mas der Römische Bischof für das abendländische Europa im Allgemeinen, fo wird insonderheit das fruhe Bestreben mahrgenoms men, Bedeutung in die Erzfanzlerwürde zu legen, um dadurch großern Einfluß auf die Reichsangele= genheiten zu gewinnen. Bu dem Ende mußte Dies felbe nicht nur fest an feinen Stuhl gebunden fenn, fondern fich auch uber bas ganze Reich erftreden. Eine Reihe von Ausfertigungen feit Otto's des Erften Tode zeigt, daß der Plan mit Beharrlichkeit verfolgt worden ift. Unter Otto dem Zweiten und Dritten

aa. 937-1085, ap. Lindenbrog. scriptt rer. Germ. septentr. I. 130-145.

<sup>12)</sup> Henrici IV, dipll. aa. 1086. 1096: ibid. p. 146. 181.

<sup>13)</sup> Witichind. Corb. lib. II.: Meibom. I. 642.

waren mit der Bürde bekleidet Rutpert und Willigis <sup>14</sup>); unter Heinrich dem Zweiten Willigis, Erkenbald und Aribo <sup>15</sup>); unter Konrad dem Zweiten Aribo und Bardo <sup>16</sup>); unter Heinrich dem Oritten Bardo und Luitpold <sup>17</sup>); unter Heinrich dem Vierten Luitpold, Siegfried und Wezel <sup>18</sup>); unter Heinrich dem Fünften und Lothar, Adelbert <sup>19</sup>); unter Konrad dem Oritten derfelbe und Heinrich <sup>20</sup>); unter Friedrich dem Ersten Arnold und Christian <sup>21</sup>). Nach einer so langen Verjährung konnte Niemand mehr das Necht als ein wohlerworbenes bezweisteln: der Erzbischof von Mainz war nun anerkannter Erze kanzler des beiligen Römischen Reichs <sup>22</sup>).

- 14) Dipll. aa. 973. 974. 976. 983. 991: Hund. metrop. Sat. II, 260. 405. 406. Miraeus I. 50. Chron. Mindens. ap. Pistor. III. 821. 823—825.
- 15) Dipll. aa. 1019. 1021. 1022: Hund. II. 260. Chron. Mindens. I. I. p. 820. 835.
- 16) Dipll. aa. 1025. 1029. 1031. 1033: Chron. Mindens.
   p. 821. 822. 826. 829.
- 17) Dipll. aa. 1039. 1048. 1049. 1052. 1054: Heineccii antiqq. Goslar. p. 47-61. - Hund. I. 318. - Chron. Mindens. p. 823. 824.
- Dipll. aa. 1059. 1062-1064. 1086: Heinecc. l. l. p. 69.
   75. 83 seqq. 100. Chron. Mindens. p. 827.
- 19) Dipll. aa. 1118 1125. 1131: Zapf Monumenta anecdota
   I. 470. Hontheim. I. 503. 513. 517.
- 20) Dipll. aa. 1139. 1146: ibid. p. 543. 553.
- 21) Dipll. aa. 1157. 1182: ibid. p. 580. 612.
- 22) Friderici II. dipll. aa. 1216, 1220: Guden, cod. dipl. I.

Während ihres Aufenthalts in Italien haben sich anfänglich die Könige zur Bearbeitung und Ausfertigung sowohl einheimischer, als Deutscher Sachen nach Sutbefinden bald eines Italienischen Bischofs bedient, bald des Erzbischofs von Mainz, wenn derfelbe sich eben in ihrem Sefolge befand; doch hat Otto der Erste einige Mal seinem Bruder Braun von Coln die Ehre zugewandt. Unter diesem ersten Italienischen Könige der Deutschen Zeit haben daselbst der Ausfertigungsanstalt abwechselnd vorgestanden Wilhelm von Mainz<sup>23</sup>), Wido von Modena<sup>24</sup>), Braun von Coln<sup>25</sup>), Jubert von Parma<sup>26</sup>). Dann unter Otto dem Zweiten Rupert von Mainz<sup>27</sup>), und Petrus von Salerno<sup>28</sup>); unter Otto dem

- 23) Ottonis I. dipl. a. 962. ap. eund. I. 293. 294.
- 24) Eiusd. dipll. aa 962 964 : Murator. antiqq. V. 967.
  VL 311. Ughelli Ital. sacra, ed. Romae 1647. T. V. p. 406.
- 25) Eiusd. dipll. aa. 962. 963: Murat. V. 235. -- Ughelli
  II. 200. -- Cod. Lauresham. dipl. I. 123. -- Meibom.
  I. 747.
- 26) Eiusd. dipl. a. 969: Ughelli II. 201. 202.
- 27) Dipl. a. 972: Scheid. origg. Guelf. IV. 462.
- 28) Dipl. a. 982: Murat. V. 235.

<sup>471. —</sup> Meibom. II. 378. — Hontheim. I. 658: "totius "Germaniae archicancellarius."

Wilhelmi regis dipl. a. 1252: Heinecc. I. l. p. 44 et 272: "sacri imperii per Germaniam archicancellarius." Petri, archiep. Mogunt., dipl. a. 1314: Hontheim. 11. 89.

Dritten Petrus von Como 29), und Willigis von Mainz 30); unter Konrad dem Zweiten Aribo von Mainz 31). — Noch unter demfelben Ronige, und vorzüglich unter feinen beiden nachsten Rachfolgern, ift mit der obern Leitung der Kanzleigeschäfte in Italienischen Sachen eine beachtenswerthe Verände: rung eingetreten: sowohl der Mainzer Erzbischof, als die Bischofe Italiens wurden davon ausgeschlos fen, und der Colner fam in den alleinigen Besit. Pelegrin und hermann haben Urfunden beglaubigt, die für Parma, Cremona und Vercelli, aber auf Deuts fchem Boden, nämlich zu Bamberg, Augsburg, und fogar zu Mainz, abgefaßt waren 32), an welchem letzten Orte doch der Erzkanzler von Deutschland feinen Sitz hatte. Dann finden sich einige im Namen deffelben hermann unterzeichnete in Italien felbst ausgefertigt 33). Spater hat ein anderer Her: mann, aus dem hause der Grafen von Nordheim, das Amt ebenfalls an Ort und Stelle verwaltet 34).

- 29) Dipll. aa. 998. 999 : Id. V. 242. 625. VI. 320.
- 30) Dipl. a. 1001: Miraeus I. 148.
- 31) Dipli. aa. 1026. 1027. 1029: Ughelli II. 144. 208.
- 32) Conradi II. dipll. aa. 1035. 1036: Ughelli II. 210. 211. Henrici III. dipl. a. 1040: Murat. VI. 218. Eiusd. dipl. a. 1054. ibid. p. 321.
- 33) Eiusd. dipll. a. 1055. ap. eund. V. 754. VI. 418.
- 34) Henrici IV. dipl. a. 1091. ap. eund. IV. 17.

Das Herkommen ward auch hier zum Necht <sup>35</sup>); aus Nacheiferung der Mainzer haben die Colner Erzbischofe die Erzkanzlerwürde von Italien an sich gezogen <sup>36</sup>).

Für den dritten Rheinischen Erzbischof, den Trierschen, deffen Ehrgeiz nicht zurückblieb, war kein anderes Feld offen, als das seit dem eilften Jahrs hundert mit Deutschland wiewohl nur lose verbundne Urelatische oder Burgundische Reich. Hier hatten, vor dieser Verbindung, die Erzbischöfe von Vienne das Erzkanzleramt besessen, und noch Friedrich der Erste hat es ihnen bestätigt 37), mährend deffen

- 35) Chronographus Saxo ad a. 1132: Leibn. access. p. 289: "rex cum exercitu Longobardorum fines intravit; et quia "archiepiscopus Coloniensis defuit, qui iure debet esse "cancellarius in illis partibus, Norbertus, archiepiscopus "Magadeburgensis, huic officio deputatus est."
- 36) Friderici I. dipll.

1) a. 1155: Chapeauille, gesta pontificum Leod. II. 109: "Arnoldus Coloniensis archiepiscopus, Italici regni "archicancellarius."

- 2) a. 1161: Hund. I. 248: "Italiae archicancellarius."
- 3) a. 1177: ap. eund. II. 144.

4) a. 1187: Ughelli II. 219.

Henrici VI. dipl. a. 1195. ibid. p. 221: "vice Adolfi "archiep., totius Italiae archicancellarii."

Friderici II. dipl. a. 1232: Schannat. hist. Worm. cod. probatt. p. 112: "vice Coloniensis archiep., in Italia "archicancellarii"

37) Friderici I. dipl. Bisuntii VI. Cal. Novembr. a. 1157: Ioannis a Bosco bibl. vet. Floriac. III. 87. Regierungszeit auch der fortdauernde Besitz erwähnt wird 38). Nun aber stößt man in der Geschichte dieser Burde auf eine Lücke von mehr als hundert Jahren. Wie es gekommen, daß sie auf den Erzbischof von Trier übergegangen, der zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts als längst anerkannter, rechtmäßiger Erzkanzler von Arelat vorgestellt wird 39), davon sind alle Spuren verschwunden.

38) Ioann. Iac. Chiffleti Vesontio, civitas imperialis, cet. Lugduni 1618. P. I. p. 217.

Radevicus (tempore Friderici I.) de gestis Friderici I. ad a. 1157. lib. I. c. 11 : Urstis. I. 483 : "Stephanus, "Viennensis archiepiscopus, et archicancellarius de Bur-"gundia."

Friderici I. dipl. a. 1178. ex autographo in Sammarth. "Gallia Christ. I. Instrumenta p. 100: "Provinciae et "Burgundiae archicancellarius."

39) Ludovici regis dipl. a. 1314: Hontheim. II. 93: "termi-"nos archicancellariae archiepiscopi Trevirensis, videlicet "terminos Galliae aut regni Arelatensis nostri, aliorum-"que locorum, in quibus debet et consuevit ipse vel "sui praedecessores iura archicancellarii exercere."

Rudolfi, comitis palatini Rheni, charta a. 1309: Leibnitz mantissa codicis dipl. P. II. p. 252: "Trevirorum ar-"chiepiscopus, sacri imperii per regnum Arelatense ar-"chicancellarius."

Petri archiep. Mogunt. charta a. 1314: Hontheim. II. 89: "Trevirensis ecclesie archiepiscopo, s. imperii per "Galliam archicancellario."

### Bier weltliche Erzbeamte.

Richt um zu dienen, sondern um wichtig zu erscheinen, und die Augen vieler Tausende auf sich zu ziehn, fetten die höchsten Reichsbeamten, die Berzoge, ihre größte Ehre darin, bei großen, außerors dentlichen Reichsfeierlichkeiten gewisse Geschäfte zu verrichten. Dbgleich bekannt genug, darf hier doch nicht unerwähnt bleiben, daß bei der Krönung Otto's des Ersten der Lotharingische Serzog, als Rammes rer, im Allgemeinen für die Unschaffungen zur feste lichen Aufnahme der vielen auf öffentliche Roften bewirtheten Fremden gesorgt hat 1), der Frankische, als Trugfes, infonderheit für die Beköftigung 2), ber Schwabische, als Dberschenk, für den Reller 3), der Baiersche, als Marschal, für die Lagerung und Berpflegung der Reiterei 4). Diefe Dberhofämter waren aber anfänglich nicht an bestimmte Herzogs thümer gebunden, denn an dem feierlichen Hoftage Otto's des Dritten zu Duedlinburg im Jahre 985

- 2) Ibid.: "mensae praeerat."
- 3) "Pincernis praeerat."
- 4) "Equestri ordini, et eligendis locandisque castris."

<sup>1)</sup> Witichind. Corb. II. : Meibom. I. 643 : "omnia pro-"curabat."

am Ofterfeste, wobei des Lothringischen Berzogs nicht gedacht wird, waren Kammerer der Schwäbis fche, Trugfes der Baiersche, Dberschent der Fränkis sche, Marschal der Sachsische 5). 216 durch die Bildung landesherrlicher Gebiete die alten und eigentlie chen Herzogthumer aufgelöfet wurden, trachteten ans dere mächtige Reichsfürsten nach den bedeutungsvollen Buvorderst als mit den herzogthumern Würden. auch die Aemter der Pfalzgrafen aufhörten, ergriff der Frankisch : Rheinische an der Stelle des herzogs das Erztrugfesamt, gestützt auf die oben angegebne amt= liche Macht, worin ihm kein andrer Pfalzgraf gleiche tam. In die erledigten drei übrigen Erzämter drångten sich reichsfürstliche Neubürger, Landesherren, die auf Wendischem Boden eine umfaffende herrschaft, und nicht mit den staatsrechtlichen Beschränkungen Deutschlands, ausübten : die, von Brandenburg, Neus Sachsen, und Bohmen. Der Markgraf von Brandenburg erscheint seit 1177 als erblicher Rammerer 6), der Herzog von Sachsen feit 1198 als Marschal 7), der Konig von Bohmen seit 1240 als

15

<sup>5)</sup> Ditmar. Mers. lib. IV. l. l. p. 349.

<sup>6)</sup> Alexandri III. epist. ad duos Angliae episcopos d. a. 1177, ap. Roger. de Hoveden, in vita Henrici II.: Rerum Anglicarum scriptores post Bedam praecipui p. 569 extr. (conf. p. 560. a. 1177): "filius marchionis Alberti, "camerarii imperatoris."

<sup>7)</sup> Chron. Halberstad. ad h. a.: Leibnitz. II. 141: "Bern-"ardus dux Saxoniae, qui ensem regium praeferebat."

Echent 8). Wenn von jenem berühmten Reichshofs tage Friedrichs des Ersten zu Mainz im Jahre 1182 im Allgemeinen gesagt wird, Könige und Markgrafen hätten sich unter den dienstthuenden Erzbeamten befunden 9), und hiermit nur auf Böhmen und Brans denburg gedeutet seyn kann, so folgt hieraus, daß beide Fürsten schon im letzten Orittheil des zwölften Jahrhunderts im Besitze der Würden gewesen. Um die Mitte des dreizehnten, bei der Krönung Wilhelms von Holland im Jahre 1248, waren die vier genannten Fürsten im anerkannten Besitze 10).

Königskrönungen sind die Stufe geworden, auf der sich die drei geistlichen und die vier weltlichen Erzbeamten über alle Mitfürsten erhoben, und dem Könige noch mehr genähert haben. Die weltlichen fanden bald darin mehr noch, als die bloße Befries digung einer zeitgemäßen Eitelkeit; sie verbanden mit den Dienstverrichtungen gewisse sinnbildliche Hands lungen, die dann unter den stürmischen Umständen der Zeit zu wesentlichen Rechten geworden sind: eine Mischung von Unspielungen auf die königlichen Bürden als Oberfeldherr, Römischer Kaiser, Schirm:

- 9) Arnold, Lubec. III. 9: Leibn. II. 661.
- Tritheim. chronica Hirsaug. Operum hist. P. II. Frfurt.
   a. 1601. p. 188.



<sup>8)</sup> Albert. Stad. a. 1240: Schilter. p. 313: "rex Boëmiae, "qui pincerna est."

herr der Kirche, Landesvater. Der Marschal nämlich überreichte dem Neugefrönten ein Schwert, der Trugses einen goldnen Apfel, als Sinnbild des Orbis terrarum, der Rämmerer einen Ring, als Bild der Vermählung mit der Kirche, der Schenk einen silbernen Kranz<sup>11</sup>), den er zwar dem Rönige aufsetze, wobei aber die alterthümliche Sitte zum Grunde lag, bei feierlichen Gastmahlen die Becher zu befränzen<sup>12</sup>). — Die sieben Erzämter sind die Grundlage des ausschließlichen Rechts dreier geistlis chen und vier weltlicher, sie bekleidenden Fürsten auss früher Zeit stammenden Dienstverrichtungen, sondern auf den später daran geknüpften Einsetzungs-Feierlichkeiten, hat das Recht beruht.

### 3.

### Sieben Bahlfürsten.

Um die frühe Berechtigung der fürstlichen Grunds eigenthümer zur Wahl des Reichsoberhauptes darzus

<sup>11)</sup> Tritheim. l. l.

<sup>12)</sup> Virgil. Aen. I. 724. 111. 525.

<sup>13)</sup> Albert. Stad. ad a. 1240: Schilter. p. 313: "Palatinus "eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia mare-"scalcus, et margravius de Brandenburg, quia came-"rarius."

thun, find oben die bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts vollzogenen Konigswahlen aufgezählt Bei der, des Sächsischen Serzogs Lothar, worden. wird zuerst eine Maßregel wahrgenommen, durch das Getümmel der vielfach fich durchkreuzenden Parteien einen Beg zu ebnen: es wurde ein Ausschuß von vierzig Mitgliedern ernannt, mit der Bollmacht, einige geeignete Fürsten auf Die Babl zu bringen. Unter den drei, nach einer andern Ungabe vier, die fie vorschlugen, erhielt Lothar die meisten Stimmen 1). Bon dem Hergange bei der Bahl feines Nachfolgers Ronrads des Dritten wird nichts Genaueres berichtet, sondern blos bemerkt, daß "die Fürsten "des Reichs" darüber berathschlagt haben 2). Bei Friedrich dem Ersten haben die Fürsten des ersten Ranges eine Vorwahl ausgeübt 3), die dann von der großen Babl der anwesenden geringern genehmigt worden 4). Noch an der Bahl Konrads des Bierten im Jahre 1237 haben, neben den drei Erzfange lern, dem Rheinpfalzgrafen, der zugleich Serzog von

1) Narratio de electione Lotharii, ap. Pez. scriptt. rer. Austriac. I. 570.

· Ottonis Frising. chron. VII. 17. p. 148.

2) Ibid. VII. 22. p. 151. 152.

Id. de gestis Friderici I. lib. I. c. 22. p. 418.

- 3) Ibid. lib. II. c. 1. p. 447: "quum de eligendo principe "primates consultarent."
- 4) Dben G. 102.

Baiern war, und dem Könige von Böhmen (wohl auch dem Markgrafen von Brandenburg, und dem Herzoge von Sachsen), unmittelbar Theil genommen die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Passau, Freisingen, der Landgraf von Thüringen, und der Herzog von Kärnthen <sup>5</sup>).

Das eigenmächtige Verfahren der Erzbeamten, die übrigen Fürsten nicht mehr um ihre Einwilligung zu fragen, sondern die Sache allein abzuthun, fällt in die Zeit der Zerrüttung nach dem Falle und Untergange des Stausenschen Hauses. Man wollte sogar den König von Böhmen, ungeachtet seines Schenken : Amts, ausschließen, aus dem Grunde, weil er kein Deutscher sei 6). Und wirklich haben ihn die Uebrigen bei der Bahl Rudolfs von Habsburg nicht zugelassen 7). Allerdings aber behauptete der Böhme, die Wahlberechtigung sei nicht auf die Deutschheit, sondern auf das Erzamt, gegründet. Seine Sache ward aber dadurch noch bedenklicher,

- 5) Francisci Pipini chron. 111. 2: Murator. scriptt. rer. Ital. T. IX. p. 675.
- 6) Albert. Stad. I. I.

ł

7) Albert. Argentin. ap. Urstis. II. 100: "congregatis prin-"cipibus *electoribus* in Franckfurt, rege Bohemiae "dempto."

Rudolfi regis dipl a. 1275: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 76, — Lambacher. Oesterr. Interregnum, Urkund. p. 77: "contradictione (regis Bohemiae) a principibus "non admissa."

Digitized by Google

daß ein mächtiger Fürst, der herzog von Oberbaiern, Ludwig, zugleich Pfalzgraf am Rhein, die siebente Bahlftimme gemeinschaftlich für fich und feinen Bruder heinrich von Nieder-Baiern in Anspruch nabm. Eine Fürstenversammlung zu Augsburg, unter Rus dolf von habsburg, follte den langen und ernsthafs ten Streit schlichten. Ubgesehn davon, daß der Böhmische Ronig längst das Staatsbürgerrecht, und eins ber größten Reichslande befaß, gebührte ihm die streitige Bablftimme auf den durch Serfommen anerfannten Grund des Erzamts. Dagegen machte der Herzog Ludwig von Dber-Baiern geltend, daß er nebst feinem Bruder Heinrich an der Babl fos wohl Richards, als Rudolfs, Theil genommen, an ber lettern heinrich durch Bertreter ; und daß die Fürften den Ginfpruch, den die Bevollmachtigten Ottofars von Bohmen dabei erhoben, zurückgewiesen, und er: flårt hätten, den beiden Brüdern gebühre eine von den fieben Bablitimmen8), (eine Baieriche, von der Rhein: vfälzischen verschiedene). Rudolf mar für Ludmig, feinen Schwiegersohn \*); die Bohmischen Gefandten zu Augsburg wurden abschlägig beschieden. Einiae Zeit darauf aber tam Rudolf nicht wenig ins Gedränge, als Bendflav, der Gohn und Nachfolger Ottofars, ebenfalls fein Schwiegersohn ward, und nicht fäumte,

<sup>8)</sup> Rudolfi dipl. laud.

<sup>\*) &</sup>quot;Filius noster."

die Sache des Baters wieder zur Sprache zu brin-Rudolf wandte sich nun von dem ältern aen. Schwiegersohne zu dem jüngern. In einer Ber: sammlung zu Erfurt trat er mit der Erflarung auf: er habe sich nun erst von dem Sachverhaltniß die gehörige Renntniß verschafft; der rechtmäßige Besit des Erzschenten : Umte fei von den Fursten einstim: mig anerkannt, es könne demnach dem Erzbeamten auch das Wahlrecht nicht vorenthalten werden, um fo weniger, da die Bohmischen Ronige seit undentlicher Zeit mitgewählt hätten; die streitige Stimme werde also hiermit dem Ronige Wendflav und feinen Nachfolgern förmlich zugesprochen. Bei einer fo anstoßigen und eigenmächtigen Berfügung verbehlte sich Rudolf nicht, daß sie anzügliche Reden zur Folge haben wurde 9).

Auf solche hat sich aber die Genossenschaft der Rurfürsten nicht beschränkt. Im Gefühl ihrer Stärke, hat sie sich an den Machtspruch eines obgleich so durchgreifenden Königs nicht gekehrt, den Böhmen nicht zugelassen. Dhne Erwähnung desselben wird in einem fast zwanzig Jahre spätern, amtlichen Schreiben den drei Rheinischen Erzbischöfen, dem Rheinpfalzgrafen, dem Herzoge von Sachsen, und

<sup>9)</sup> Rudolfi dipl. a. 1290: Toluer. l. l. p. 77: "si quid au-"tem diminutionis vel calumniae — cavillose, malitiose, "vel subdole possit opponi, cet."

dem Markarafen von Brandenburg, das ausschließ: liche Wahlrecht zugeschrieben 10). Aber auch von einer Stimme bes herzogs von Baiern, als folchen, ift nicht die Rede. In der Rurfürsten Benoffenschaft war ein Zunftgeist erwacht, der nicht zuließ, weder, daß ein Fürst ohne Erzamt mit wählte, noch, daß in einer Person, dem Pfalzarafen und herzoge, zwei Stimmen vereinigt wären. Der Widerspruch Bohmens ift erst mit deffen Beranlaffung weggefallen, als eine Deutsche Familie Daselbst zur herrschaft, und einige Mitglieder derfelben sogar auf den Deutschen Thron gelangten 11). Rarl der Bierte hat den letze tern Umstand benutzt, sich und feinen Rachfolgern in Bohmen die erste Stelle unter den weltlichen Erzbeamten zu verschaffen 12).

In dem Pfalz: Baierschen Hause, da es nicht durchstehen konnte, zwei Stimmen zu führen, auch der Streit über die siebente aufhörte, sind in Ansehung der Pfätzischen und des Trugses Amts Reibungen entstanden.

- Rudolfi, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1309 : Leibnitz mantissa codicis dipl. P. II. p. 252. 253. Conf. Petri, archiep. Moguut., dipl. a. 1314 : Hontheim.
- II. 89: "cum principibus, coëlectoribus nostris."
  11) Caroli IV. dipl. a. 1356: Tolner. l. l. p. 90: "rex Bo-
- "hemiae, sacri R. imperii archipincerna et coëlector."
- 12) Eiusd. aurea bulla c. IV. : "rex Boëmiae inter electores "laicos, ex regiae dignitatis fastigio, iure et merito ob-"tiuet primaciam."

### - 233 —

### Ludwig

		~ ^		
	Rudolf I. vo der Pfalz.		wig von Baiern, . ig v. Deutschland.	
Udolf   Rupert d Júngere.		Rupert d. Aeltere.	Ludwig, Markgraf v. Brandenburg.	

Sonderbar genug hatte sich die Baiersche oder jüngere der beiden von Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Baiern, gestifteten Linien beikommen lassen, die Kurstimme anzusprechen, da doch das Erzamt, auf dem sie beruhte, unbestritten an der Pfalzgrafenwürde haftete. Doch hatten der jüngere Bruder Ludwig und sein gleichnamiger Sohn den wunderlichen Versuch bald aufgegeben <sup>13</sup>). Dann aber entstanden in der ältern Linie selbst, unter den Nachkommen Rudolfs des Ersten, Irrungen und Zwistigkeiten in Betreff des bewußten Rechts, die indessen ebenfalls auf friedlichem Wege beigelegt wurs den, dadurch, daß Adolf, der älteste Bruder, uns fähig und gemächlich, die Burde Rudolf dem Zweiten,

13) Ioannis, regis Bohemiae, dipl. a. 1339, in Caroli IV. dipl.
a. 1354: Tolner. l. l. p. 89: "(ex litteris Ludovici, Ro-"manorum imperatoris, et Ludovici, marchionis Branden-"burgensis) liquido apparet, Rudolfo (primo) competere "ius et vocem in electione, et nulli alteri personae."

Digitized by Google

dem Schwiegervater Karls des Vierten, überließ, worauf, als derselbe ohne Sohne starb, der dritte Bruder, Rupert der Ueltere, sie sich beilegte. Nach einigem Widerspruche bestätigte Rupert der Jüngere, Sohn Adolfs, unter königlicher Bestätigung, seinem Oheim den Besitz auf dessen Lebenszeit 14).

In Sachsen hatte der Mangel einer festen Bes stimmung über das Wahlrecht Aergerniß gegeben.

ş	Bernhard.			
	1			
Albert I.				
Johann v. G. Lauenbu	rg. Albert II. v. G. Bittenberg.			
	I			
Erich.	Rudolf.			

Bei den Wahlen Rudolfs von Habsburg, Udolfs von Nassau, und Ulberts von Desterreich, hatte Albert der Zweite von Sachsen-Wittenberg unbestritten eine Stimme geführt, und eben so dessen Gohn Rudolf bei denen, Heinrichs von Lützenburg und Rarls von Böhmen; Erich aber, von der ältern

14) Caroli IV. dipl. a. 1354 : Tolner, l. l. N. 138.

Caroli IV. dipl. a. 1356: Tolner. p. 90.

Gerlaci, archiep. Mogunt., dipl. a. 1355 : Guden. cod. dipl III. 394.

oder Lauenburgschen Linie, hatte an Gegenwahlen Theil genommen <sup>15</sup>).

Solcher Unbestimmtheit und Willkühr hat die goldne Bulle Karls des Bierten ein Ende gemacht. Darin ist festgesetzt worden, das Erzamt mit der Rurwurde sollte immer nur Einem zustehn, nämlich dem jedesmaligen Erstgebornen, der nach der Linienfolge der nächste wäre, und nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre volljährig senn sollte 16). In genauem Zusammenhange hiermit wurde die Untheilbarkeit der weltlichen Kurlande reichsgrundgesetzlich gemacht, nach demjenigen Umfange, den sie zur Zeit der Ubfassung des Gesetzes einnahmen 17).

#### 4.

## Willebriefe. Gerichtsbarkeitliche Vorberechtigung.

Die Verhältniffe Rudolfs von Habsburg zu den meisten von den sieben Erzfürsten hat ihn verleitet, dieselben zu verwöhnen. Ulle vier weltliche waren . feine Schwiegerschne; an Werner von Mainz knüpften

15) Gerlaci dipl. a. 1336. l. l. p. 396 seqq.

Albert. Argentin.: Urstis. II. 135. 145. 150.

16) Caroli IV. aurea bulla c. VII.

17) Ibid. c. XX. et XXV.

Digitized by Google

ibn Bande der Dankbarkeit 1); Trier und Cöln zu ubergehn, mare verletend gemefen. Wichtige Re= gierungsfachen pflegte er nicht ohne schriftliche Gutachten der Sieben zu erledigen ; daraus find die fogenannten Billebriefe, ein förmliches Recht der Genehmigung, entstanden. Er hat den Ton felbst angestimmt 2), den sich die Rurfürsten in ihren schriftlichen Einwilligungen berausgenommen. Geine Cohne mit den Landen Desterreich, Steper, Rarnthen und Rrain zu belehnen, hätte von ihm allein abgehans gen, er glaubte aber sicherer zu gebn, wenn er den Rurfürstenrath die Verfugung bestegeln ließe 3). Sein Nachfolger Adolf von Nassau durfte nicht was gen, wieder einzulenken; er ging vielmehr noch weiter, indem er zur Aufnahme Seinrichs von Seffen in die Fürstengemeinschaft blos die Genehmigung der

- 1) Albert. Argentin.: Urstis. II. 100 med.: "Moguntinus Rudolphi comitis de Habspurg magnanimitatem et sa-"pientiam commendavit, asserens, sapientiam et strenui-"tatem divitiis et potentiae esse praeferendas."
- 2) Rudolfi I. dipl. a. 1282: Gerbert. cod. epistolar. Rudolfi t.
   p. 234: "de libero et expresso consensu imperii prin-"cipum, ius in electione regis Romanorum tenentium."
- 3) Alberti ducis Saxoniae dipl. a. 1280: Lambacher, Oesterr. Interregnum, Urkk. p. 194: "ob petitionem Rudolphi "regis, voluntatem nostram adhibemus plenariam et con-"sensum."

Ludovici, comitis Palatini Rheni, dipl. a. 1282 ; ibM. p. 195 : "impertimus assensum." Rurfürsten einholte 4), da hierbei doch die ganze Reichsversammlung zuständig gewesen wäre, wie einst in ähnlichem Falle 1235 zu Mainz, bei der Aufnahme Otto's von Braunschweig-Lüneburg \*). Ebenfalls Beeinträchtigungen der Rechte sämmtlicher übrigen Fürsten waren es, wenn derselbe Rönig seine Bestätigung gewisser, von Rudolf dem Ersten dem Erze stätigung gewisser, von Rudolf dem Ersten dem Erze störte Basel verliehenen Rechte 5) blos den Sieben vorlegte 6), und wenn Ludwig von Baiern nur bei diesen darauf antrug, daß, mit Vorbehalt der ihnen zustehenden Rechte, das königliche Hofgericht übrigens in seiner hergebrachten Gerichtsbarkeit nicht beschränkt würde 7).

Hiermit ist darauf gezielt, daß manche Fürsten, und befonders die Neichsstädte, zum Nachtheil der königlichen Gerichtsbarkeit, danach zu trachten anfingen, sich derselben zu entziehn, und ihre Gebiete vollig zu schließen, so daß alle ihnen unterworfene

- 4) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1292, in Aper: manns Einleitung jur hefischen hiftorie, S. 251. 252: "nostrum consensum duximus adhibendum."
- \*) Bergl. oben, G. 210.
- 5) Rudolfi I. dipl. a. 1285 : Schöpflin. Alsat. dipl. II. 34.
- 6) Ottonis marchionis Brandenb. dipl. a. 1297 : Gercken. cod. dipl. Brand. V. 85 : "consentimus, et ratam (dona-"tionem) haberi volumus."
- 7) Henrici archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1342 : Sammlung der Reichsabschiede (vom 3. 1747. Gendenberg) Th. I. S. 44. 45.

Einfaffen, welchem Stande fie auch angebörten, nicht mehr vor ein königliches Gericht gezogen, fondern blos bei dem zuftändigen einheimischen belangt wur: den. Der Bohmische Ronig bat Dieses Recht nothwendig von jeher beseffen 8), weil das Bolksrecht und Gerichtswesen seines Landes wesentlich von dem Deutschen abwich. Daß die übrigen Rurfürsten nachgeeifert, und fich daffelbe ebenfalls ausgewirft baben, erhellt schon aus jener Andeutung des Ronigs Lude wig, ist aber auch urfundlich befannt 9). Die Gefetgebung ber goldnen Bulle Rarls des Bierten bat es nur bestätigt, doch die Fälle der verweigerten Rechtspflege ausgenommen 10). - Golche Borberechtigungen hatten die Folge, daß fich die Rurfürsten naher an einander schlossen, und auf Reichsverfamms lungen von ben Mitfürsten absonderten, um fo mehr, da auch die Reichsstädte anfingen, in erfoderlichen Fällen zugezogen zu werden 11).

Eiusd. dipl. a. 1353: "Toluer. cod. dipl. Pal. p. 91: "wan ein icklich kurfürst die Fryheit het, dass niman "keinen sinen Man laten solt für kein Gericht, noch "beclagen, danne für dem Kurfürsten, dess Man er wer."

1

 Albert. Argentin. ad a 1309: Urstis. II. 116: "cum prin-"cipibus electoribus, et aliis principibus, et civitatum "nunciis."

Digitized by Google

1

<sup>8)</sup> Caroli IV, aurea bulla c. VIII.

<sup>9)</sup> Ibid. c. XI.: "sicut praeteritis invenimus temporibus ob-"servatum."

<sup>10)</sup> C. XI.

## Landesverwaltung.

 $\mathbf{V}$ .

Die Stellung der landesherrlichen Beamten zum Fürsten war allerdings eine andere, als die, der Reichobeamten zum Könige; wie aber diefe lets tere in den beiden ersten Jahrhunderten des Beftes hens der Reichsverfassung beschaffen war, verräth fie boch mit jener eine Verwandtschaft, welche deuts lich genug die gemeinschaftliche Burgel zu erkennen aiebt: die unvergangliche, unter verschiednen Formen zum Vorschein kommende Macht des Landeigenthums. Gie ift die Grundfraft des offentlichen Les bens in Deutschland bis zu dem weltgeschichtlichen Bendepunkte geblieben, wo fich die Macht des Gewerbfleißes neben ihr erhob. Ein Fürstenstaat der fruhern Zeit, wenn diefer Name ichon zuläffig ift, war der hauptsache nach nichts anderes, als ein großes Landwesen, zu deffen Verwaltung, mit Inbeariff der Gerichtsbarkeit, ein zahlreiches Sofgefinde, für die Nutzung von Grundstücken, in Dienste genommen war. Ueber den fur einzelne Guter, Ges meinden und Gegenden angestellten Birthschaftern, Dorfrichtern, Förstern, Zöllnern, standen vier Haus: und Hof: Beamte: der Hauptmann der berittnen Dienstleute, und der obere Küchen:, Reller: und Kassen: Beamte: Marschal, Trugsetz 1) (Discophorus), Schenk, Rämmerer. Als ein Haus: stand im Großen ist die damalige Landesverwaltung schon daraus zu erkennen, daß diese Vier als die höch sten Uemter sehr ausdrücklich bezeichnet wers den 2). Im Erzstifte Bremen hatten sie sich das burch eine große Gewalt verschafft, daß sie allein es waren, deren Birksamkeit während einer Stuhl: Erledigung fortdauerte, da die übrigen Uemter so lange aufhören sollten 3).

Die landfässigen, freien Kriegslehnmannen stans den den vier obern Haushofbeamten im Range gleich. Beide zusammen, nebst den Uebten der Rlöster, die fürstliche Lehne besaßen, machten den Herrenstand aus, und werden mit glänzenden Namen belegt:

- 1) Urt. Albrechts, Grafen. von habsburg und Berwefers von Defterreich und Steper, v. 3. 1281: Lambacher, Defterr. Interregnum, Urft. G. 190.
- 2) lura ministerialium Coloniens. sec. XII.: Rindlinger, Münftersche Beiträge. Th. II. Abtheil. II. S. 69. 77.

Friderici II. constitutio de officialibus episcopatuum: Mader. antiqq. Bruns. p. 260.

Urt. Albrechts a. a. D.

3) Henrici VI. dipl. a. 1190: Leibn. Bruns. H. 271.

Landherren <sup>4</sup>); Meliores terrae <sup>5</sup>), namentlich die Desterreichischen <sup>6</sup>); Nobiles terrae <sup>7</sup>); Optimates <sup>8</sup>); Principes <sup>9</sup>). Die allgemein um sich greiz fende Erblichkeit der gegebnen Kriegslehne ward verführerisch für die Haushof: und Landes: Dienst: mannen, daß sie ebenfalls darauf ausgingen, ihre Stellen und Dienstgüter erblich zu machen. Bez schwerden und Klagen darüber haben die Dienst: herren bei dem königlichen Hofgericht angebracht <sup>10</sup>).

- 4) Urt. Albrechts a. n. D. Rudolfs I. Landfriede v. J. 1287. §. 49: neue Samm, lung der Reichsabschiede, Th. I. S. 37.
- 5) Philippi, Romanorum regis, dipl. a. 1205 : Hund. metrop. Sal. I. 155.

Reichsabschied des Röm Königs heinrich zu Worms, im 3. 1231: Schultes Coburgsche Landesgeschichte des Mittelalters, S. 135.

- 6) Urt. Albrechts a. a. D. S. 193: "der Landherren, der "Beften von Defterreich."
- 7) Philippi, archiep. Colon., dipl. a. 1171: Günther. cod. dipl. Rheno-Mosell. I. 408. Adolfi, archiep. Colon., dipl. a. 1197: Rremer, afabamicha Waitaža un Güld. und Baraichen Guich III 64.

demische Beiträge zur Gülch= und Bergischen Gesch. 111. 64. Iura ministerialium Colon. 1. 1.

- Adalberti, episc. Wormat., dipl. a. 1106: Schannat. hist. Worm. II. 62.
- 9) Ottonis IV. dipl. a, 1203: Scheid. origg. Guelf. III. 853.
- 10) Conradi III. dipl. a. 1140: Mart. et Dur. ampl. coll. II. 110.

16

Bie im Rleinen, um die Bergleichung der das maligen fürstlichen Landesverwaltung mit der Bewirthschaftung eines großen Landwefens beizubehals ten, die Güter fowohl der Rörperschaften, als der Regierung, nur mit Nachtheil durch Gelbstverwals tung benutzt werden, fo konnten, nach dem damaligen Buftande der innern Staatstunft, die Furften nicht verhindern, daß die öffentlichen Ungestellten zu einer bedenklichen Macht gelangten. Es ift höhern Orts zur Sprache gekommen, wie der Trugfes und der Schent mit den Vorräthen willfuhrlich geschaltet, wie sie Bieles veruntreuet, und für ihren Gebrauch verwendet, keine Rechnung abgelegt, und wenn ein fürstlicher Beauftragter die Bestände nachsebn wollte, ihn fonode zurückaemiefen haben 11). Bie ungerecht und willführlich mag es in den grundherrlichen burgerlichen Gerichten hergegangen fenn, worin foges nannte Scharmannen Recht fprechen follten, Rriegsdienstmannen 12), die zugleich die ländlichen Grundsteuern einzutreiben hatten 13)! Der verwais fete leibeigene Bauer, wo mare feine Beschwerde

13) Henrici III. dipl a. 1056. ap. eund. p. 400: "per illos "iudices et ministros, qui Scaremanni dicuntur."

ı

<sup>11)</sup> Eiusd. dipl. a. 1150. ibid. col 607. 608.

<sup>12)</sup> Hincmari epist. V. c. 3: "bellatorum acies, quas vulgari "sermone Scaras vocamus."

Theodorici, abbatis s. Maximini, dipl. circa a. 1084: Hontheim. I. 434: "Scaremannos, cum ceteris militibus"

gehört worden, wenn es schon dem freisässigen schwer ward, gegen den Vogt des Stifts oder Rlosters, den gemeinschaftlichen peinlichen Richter \*), durchzus dringen, der gewöhnlich dem alten Bischofe oder Ubte über den Kopf gewachsen war! Die Wichtigs teit des Standes der Dienst: und Lehn : Mannen wurde erhöht durch die genoffenschaftliche Gerichtss barkeit, der gemäß in denjenigen ihrer Nechtssachen, worin nach dem Dienst: und Lehn : Nechtssachen, werden mußte, die bekannten Mannen gerichte, unter dem Vorsitze des Dienst: und Lehn : herrn 14), ausschließlich erkannten, wie unter andern die, von Maximin 15), Corvei 16), Trier 17).

Die Stuhlerledigungen in den geistlichen Lans dern, und der Umstand, daß in den weltlichen die Grafens Uemter, in der ersten Zeit nicht erblich, ebenfalls zuweilen unbesetzt waren, haben den Dienste mannen zu einem hier größern, dort geringern Untheile an der Regierung verholfen. Nach einer aus

- 14) Ioann. de Beka, in Willibrando, episc. Ultraiect. XXXV., ad a. 1228. p. 72: "pontifex in Traiecto pro tribunali "sedens."
- 15) Theodorici abbatis dipl. a. 1084: Hontheim. I. 434.
- 16) Conradi III. dipl. a 1150: Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. col. 608.
- 17) Hillini archiep. dipl. a. 1158: Hontheim. I. 587. Charta a. 1342. ap. eund. II. 148.

<sup>\*)</sup> Dben G. 148.

der Fränkischen Zeit stammenden Festsetzung waren die Dienstmannen eines Grafen befugt, nach dessen Ubsterben die Geschäfte mit Zuziehung des Bischofs, zu dessen Sprengel der, des Grafen, gehörte, so lange zu führen, bis der König über den Nachfolger verfügt hätte 18). Daß in Bremen jene vier obern den Etillstand der Uemter aller übrigen während einer Stuhlerledigung durchgesetzt hatten, verräth das herrschsschutige Bestreben, mit der Stiftsgeistlichs keit die Zwischenregierung allein zu führen. Es mag dies auch in einigen andern Stiftern und Ubteien der Fall gewesen sein; in andern dagegen, namentlich in Salzburg 19), haben sämmtliche Hausund Landes-Dienstmannen Theil genommen.

Als Kriegsdienstmannen sind dann überall auch die landfässigen Lehnleute hinzugetreten, die Besitzer fowohl gegebner als übertragener Lehne. Aus die fem Inbegriff ist eine staatsrechtliche Genossenschaft entstanden, die, den Landesfürsten bald erwünscht, bald unbequem, bei allen wichtigen Regierungshandlungen und Staatsbeschlüssen betheiligt und zuständig war. Genug urfundliche Zeugnisse sind vorhanden, däß der Dienstherr sie nicht ausschließen durfte 20),

Capitularium Caroli calvi tit. 52. a. 877. S. 9: Walter. corp. iuris. Germ. antiq. III. 210.

<sup>19)</sup> Bauners Chronit von Galzburg G. 403.

<sup>20)</sup> Conradi comitis Lutzelburg. dipl. a. 1135: Hontheim. I.

daß ihre Anträge großes Gewicht hatten<sup>21</sup>), und gez genfeitig ihre Zustimmung in allen wichtigen Dingen erfoderlich war <sup>22</sup>), wenigstens daß Rücksprache mit ihnen genommen werden mußte <sup>23</sup>). Aus der Zuz sammenstellung einiger Beispiele ist zu ersehn, wie sie bei allen Zweigen der noch ungetrennten Gesetz gebung und Regierung zur Berathung gezogen worden : bei Abfassung von Landfriedensgesetzen <sup>24</sup>),

> 528: "abbas si de negotiis privatis vel communibus "cum ministerialibus aliqua tractare voluerit, — — nullus "ministerialium a consilio abbatis arceri debet."

21) Adalberti episc. Wormat. dipl. laud : "optimatum con-"silio et persuasione."

Leopolds, Herzogs von Desterreich, Stadtrecht für Ens, v. 3. 1212: (von Hormayr) Taschenbuch für die vaterländische Gesch. Zweiter Jahrgang, Bien, 1812, S. 52: "petitio dominorum pro mandato habetur."

- 22) Henrici Romanorum regis dipl. a. 1231 : Coultes Eoburgiche Landesgefch. des Mittelalters C. 135 : "ut "neque principes, neque alii quilibet constitutiones vel "nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum "terre consensus primitus habeatur."
- 23) Rudolfi I. dipl. a. 1276: Leibnitz. mantissa codicis iuris gentium diplomatici P. II. p 98: "ad consilium princi-"pum, comitum, baronum, ministerialium."

Deffen Landfriede vom 3. 1287. §. 49: neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. I S 37: "was die Fürsten "mit der Landherren Rathe segen 20."

Schwähisches Landrecht c. 43. §. 8 9.

24) Aegidius ap. Chapeavill. gest. pontiff. Leod ad a. 1071. T. II. p. 38. Belastung der Gutsunterthanen mit neuen Leistun: gen 25), käuflichen Erwerbungen 26), Lauschverträgen 27), Verpfändungen 28), gewissen von schwierigen Umständen gebotenen Belehnungen 29), Schenkun: gen 30), Zollbefreiungen 31), Ertheilung von Bercchtigungen für Bürgerschaften überhaupt 32), und

- 25) Vita Meinverci ad a. 1036: Leibn I. 563: "consilio "fidelium."
- 26) Conradi III. dipl. a. 1147: Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48.
- 27) Charta a. 1052: Hontheim. I. 393: "militiae et filiorum "ecclesiae consilio."
  Friderici I. dipl. a. 1166: Hund metrop. Sal. II. 77.
- 28) Gebhardi episc. Monaster. dipl. a. 1269: Rindlinger, Münftersche Beiträge. Th. II. Urft. S. 279.
- 29) Hillini archiepisc. Trev. dipl a. 1158 : Rremer genealog. Gesch. des Nassauschen Hauses, Pars dipl. p. 188. — Hontheim., I. 587 : "judicio parium suorum."
- 30) Eiusd, dipl. a. 1167.: Hontheim. J. 601. Bernhardi episc. Paderborn. dipl. a. 1149: Schaten.

. 1. 781.

Ulrici et Eberardi, fratrum, comitum Würtenberg. dipl. a. 1273: Gattler, Gesch von Bürtenberg unter der Regierung der Graven. Erster Th. Zwote Aufl. Beilagen, G. 5: "prehabito consilio ministerialium nostrorum et "consensu."

- 31) Wolfkeri episc. Patav. dipl. a. 1195 : Hund. l. l. lib III. p. 11.
- 32) Wilhelmi comitis Hollandiae dipl a. 1246: Mieris groot Charterboek der Graven van Holland. I. 228: "cum "magna deliberatione hominum meorum nobilium et "fidelium."

Gewerke infonderheit <sup>33</sup>), Anordnungen im Gerichtes wefen <sup>34</sup>); der vielen Fälle nicht zu gedenken, daß, wie unter andern in Braunschweig Lüneburg <sup>35</sup>) und in Berg <sup>36</sup>), bei Abschließung von Verträgen in der fürstlichen Familie ihre Zuziehung für räthlich erachs tet worden. — Mit den hierzu veranstalteten Verz sammlungen der landfäffigen Dienst: und Lehn: Mannen sind die herzoglich Baierschen, in Regensburg gehaltenen Lehn bio ftage nicht zu verwechseln <sup>37</sup>).

Es ist freilich nicht zulässig, unser Zeitalter als Maßstab an die Jahrhunderte des Mittelalters, befonders des frühern, anzulegen, so wie manche Bäter nicht nach den Sohnen beurtheilt werden dürfen.

- 33) Adalberti dipl. laud. (p. 241).
- 34) Philippi archiep. Colon. dipl. a. 1171 : Günther. cod. dipl. Rheno-Mosell. I. 408.
- 35) Dipll. aa. 1203. 1223: Scheid. origg. Guelf. III. 627-629
   852-854. IV. 99.
- 36) Dipil. a. 1247 : Rremer, atadem. Beitr. jur Gulchund Bergischen Gesch. Th. III. Urft. S. 94 : "cum va-"sallis et ministerialibus comitatus de Monte."
- 37) Liutpoldi ducis Bavariae dipl. a. 1140: Monumenta Boica T. XIII. p. 170: "in praesentia principum terrae nostrae "(ducatus), videlicet — Ratisponensis et Frisingensis "episcoporum, palatini comitis, — et aliorum fielelium "nostrorum."

Bergl. Schwäb. Landrecht c. 43. S. 1 et 3.

Gleichwohl kann sich der theilnehmende Zuschauer jener trägen Zeit taum der Frage enthalten: mas haben die damaligen Fürsten mit ihrem dienstmanns schaftlichen Rathe, was insonderheit die geistlichen, für Land und Bolt gethan? Die lettern, von denen man das Meiste zu erwarten berechtigt ware, herrschten über ein Land, in dem sie meistentheils Fremdlinge waren: was ging sie das Bolt an? Des verwaifeten sich zu erbarmen, den Zustand der Leibeigenen wenigstens zu mildern, wenn die Strenge der Zeit die gänzliche Befreiung verbot: das wäre ihre nachste Aufgabe, und Diejenige gewesen, die sie lofen gekonnt hatten; denn in den Städten, wo die Bischofe ihren Gitz hatten, vermochten fie weniger, weil diefelben unmittelbar toniglich waren, und übers Dies die Burgerschaften, gestützt auf die Macht ihrer Mittel, fich felbst zu helfen wußten. Bon der Entlaffung Einzelner aus der Gutounterthanigkeit und Leibeigenschaft tommen viele Beispiele vor; was aber Hanno von Coln, und Braun von Hirschau im Allgemeinen und in Ansehung ganzer Ortschaften gethan, verdient Unerkennung. Sanno ertheilte den börigen Unterthanen in Neuß, Ucklichheim und Herd die persönliche Freiheit gegen eine jährliche Leistung zweier Denaren, doch, fonderbar genug, mit Vorbehalt des Sterbefalls in Anfehung der Rleidungsftucke 38).

<sup>38)</sup> Hannouis, archiep. Colon., dipl. a. 1074: Rremer, afad.

Auf Betrieb des Abts Braun zu Hirschau wurde um das Jahr 1120 den unterthanigen Ginfaffen von halle und deffen Zugehörungen verheißen, daß sie nicht wider ihren Willen vertauscht werden follten, auch wurden ihre Geldleistungen ermäßigt, der Sterbefall aber ebenfalls vorbehalten 39). - Für Lan: desverbefferungen konnten die geiftlichen Beherricher wenig Ginn haben; fein Sohn, fein Bruder hatte Fruchte von den Bäumen geerndtet, die sie gepflanzt Nicht eben hoch anzuschlagen ist das Verbåtten. dienst des Erzbischofs Friedrich von Bremen, aus: gewanderten hollandern ein Stud moraftiges, unbenuttes Land 40) an der Riederung der Elbe, in der Gegend von Stade 41), zum Urbarmachen eins geräumt zu haben: er hatte nichts damider, als sie die Erlaubniß nachsuchten.

Selbstthätig aber und mit landesfürstlicher Sorgs falt haben einige Mitglieder des Unhalt-Ballenstädtschen Hauses, vorzüglich der Markgraf Ulbert von Brandenburg, durch Einladung und Ausstattung

> Beiträge 2C. II. 204: "proprii homines manumissi sunt, "— in obitu unius cuiusque ipsorum, sive masculus "fuerit, sive femina, melius frustum, quod poterit in-"veniri."

- 39) Charta ap. Schannat. Vindemiae I. 181.
- 40) Friderici, archiep. Hamburgo-Bremens., dipl. a. 1106: Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. septentr. p. 148.
- 41) Hartvici archiep. dipl. a. 1149, ibid. p. 157.

Holländischer und anderer Riederlandischen Ansiedler, die Bevölkerung, Berbefferung, und dem Boblftand ihrer Gebiete zu befordern gefucht. Eilike, die Muts ter Alberts, batte ibren Bittwensitz zu Gofet, einem aus der vaterlichen Erbschaft erlangten Orte in der Rabe von Raumburg, auf der nordlichen Seite der Saale 42). In diefer Gegend, ju beiden Seiten des Fluffes, find in der ersten Salfte des zwolften Jahrhunderts sumpfige Landereien burch hollander abgewässert, mit Gräben und Dammen versehn, und urbar gemacht worden 43). Es muffen fich auch Flamlånder darunter befunden haben, denn nicht weit von dem vormaligen Rlofter, der jegigen Schuls anstalt Pforte, giebt es noch einen Ort Flemmingen. Auch auf den väterlichen Gütern Alberts, auf der Oftseite der Mulde, sind Flamlander anfässig gewefen, die ihre Besitzungen durch Unfauf benachbarter

- 42) Liber de fundatione monasterii Gozecensis: Hoffmann. scriptt. rer. Lusat. IV. 116: "his diebus (circa a. 1130.) "Eilica comitissa, Magni ducis filia, provinciam hanc "inhabitavit."
- 43) Udonis I. episc. Naumburg. dipl. a. 1140: Pertuch. chronicon Portense, ed. Schamel. a. 1739. p. 18 extr.: "ab ipso coenobio (Portensi) — usque ad terminos "Hollandensium."

Wichmanni, et post eum Udonis II., episcoporum Naumburg., dipll. aa. 1153 et 1168. ibid. p. 20 et 22: "ab ipso monasterio usque ad aggeres, qui sunt secus "novalia Hollandensium."

Grundftude vergrößert hatten 44). 20as Alberts Els tern auf ihren eigenthumlichen Gütern im Einzelnen, das hat er in dem neu erworbenen Lande im Gros Ben ausgeführt. Vom Niederrhein, und aus Solland, Seeland, Klandern, Utrecht, lud er Verunaluckte ein, die wegen häufiger Ueberschwemmungen zur Auswanderung geneigt waren, und wies ihnen Niederlassungen an: den Landleuten Brundstude, vers odet in den bisherigen Kriegen, den Handwerkern wüfte Stellen in den geschloffenen Orten. Unter den Feldmarken, worin jene Grundstücke gelegen, wird auf der westlichen Seite der Elbe, alfo in der alten Sächnichen oder Nord-Mart, Saalfelde genannt, ein noch jetzt vorhandnes Dorf bei Salzwedel. Die verfallenen Drte Geehausen, Stendal, Tangermunde, nebst andern, wurden durch die betriebfamen Untomm: linge wieder in Aufnahme gebracht. Um meisten ersprieslich ist ihre Niederlassung für die Lande jenseit der Elbe geworden, ju beiden Seiten der havel, über Havelberg und Brandenburg hinauf 45).

- 44) Arnoldi, abbatis Ballensted., dipl. a 1159: Beckmann.
  hist. Anhalt. P. III. lib. I. c. 5. p. 154: "Flamingorum, "qui in eisdem partibus ipsius (Alberti, marchionis "Brandenburg) subjecti sunt dicioni."
- 45) Dodechin. ad a 1154: "inundatio aquae in partibus "Rheni."

Chron. montis sereni ad a. 1163: Mencken. II. 189:

Mehr, als drei Viertheile aller Bewohner eines Landes, etwa mit Ausnahme von Brabant und Flandern, machte in jenen Sahrhunderten das Lands volt aus: wie sollte man nicht auch in den weltfürstlichen Gebieten auf feinen Zustand zurucktommen? Es ift eine mertwurdige Erscheinung, daß besonders im südlichen Deutschland fortdauernd die Sintersaffen Leibeigenthum ihrer Grundherren geblie: ben find, das Beispiel also perfönlicher Freiheit in fo vielen Reichs : und Land : Stadten vergeblich vor: geleuchtet hat: ein Beweis von der unerschütterlichen Macht der Grundberrlichkeit nach ihrem damaligen Umfange. Raum ift es glaublich, daß in dem Bereiche von Constanz, Augeburg, Straßburg, Bafel noch im Jahre 1478 der gräflich Wurtenbergfche Ranzler Waybel in der Leibeigenschaft gestanden has ben muß, da fein Sohn baraus entlaffen wurde 46). Selbst in Flandern, der heimath einer geräuschvollen

<sup>&</sup>quot;inundatio occidentalium fluminum multa hominum millia "et animantium interfecit et aedificia destruxit."

Helmold. chron. Slav. I. 88: Leibn. Bruns. II. p. 612, conf. 37. p. 569.

Albert. Stad. ad. a. 1163. l. l. p. 290.

Chron. Slav. ap. Lindenbrog. l. l. p. 200.

Raiferchronik, in Abels Cammlung etlicher alten Obroniken, S 136.

<sup>46)</sup> Urf. Eberbards, Grafen von Bürtenberg, v. 3. 1478: Gattler, Gesch. v. Bürtend. unter der Regierung der Graven, Th. IV. Zwote Aufl., Beilagen, S. 272.

Freiheit der Burgerschaften, wie der Landeigenthus mer, hat Margaretha nur den unbedeutenden Schritt gethan, ihren Gutshörigen gewisse Frohndienste, nebst dem Sterbefall, zu erlaffen 47), übrigens aber bei fortdauernder Rnechtschaft. Mehr Wohlwollen bewies Ludwig, Herzog von Baiern und Ronig von Deutschland, gegen die Grundjaffen feines Erbguts Ummergau in Oberbaiern, als er daffelbe an das Rlofter Ettal verschenkte: er verlieh zuvor der Bauer: schaft das Erbrecht ihrer Höfe, doch nicht das Eigenthum, denn sie mußten an die neue herrschaft Grundabaaben leiften 48). Mit dem ersten Beispiele, jenes aus dem rohesten Bustande der Gesellschaft stammende Verhältnis nach dem beutigen Verfahren gänzlich aufzulofen, find der Markgraf Philipp von Baden, und fein Nachbar, der Graf Suprecht, von Eberstein, freilich fpat genug, erst im Jahre 1583, vorangegangen, und dennoch lange ohne Nachfolger geblieben. 218 gemeinschaftliche Besiger der Stadt Gernsbach, entließen sie, der lettere jedoch nur fur feinen Pflegebefohlnen, den jungen Grafen Philipp, feinen Better, die Burger nebst den Bewohnern der dazu gehörenden Dörfer aus der Leibeigenschaft,

- 47) Urf. der Gräfin Margaretha v. J. 1252: Barntönig, Flandrische Staats- und Rechts.Geschichte, Th. l. Urff. N. XLIII. S. 96: "emaucipamus, et tradimus libertati."
- 48) Ludovici dipl. a. 1330: Monumenta Boica, VII. 233.

1

felbst mit der Befreiung vom Sterbefall, gegen ein Ubfindungsgeld von eintaufend Gulden, zu gleichen Theilen binnen fünf Jahren abzutragen<sup>49</sup>).

Diese Maßregel ist freilich unverkennbar von der Zeit eingegeben, in die sie fällt, und steht im Zusammenhange mit der damals beginnenden kaufmännischen Richtung der Staatskunst. Denn in dem Ublösungsvertrage wurde zugleich eine Salzhandelsgesellschaft errichtet, von deren reinem Gewinne beide Regierungen zwei Drittheile haben sollten 50).

In einem wichtigen Theile der Führung ihres Haushalts haben sich diejenigen 'Fürsten, die nicht wild und unbesonnen wirthschafteten, die Klöster zum Muster genommen, deren viele auf die Anlegung von Grunds oder Lagers Büchern frühzeitig bedacht gewesen sind 51). Als in diesem Geschäfte geübt, waren es anfänglich auch meistentheils Geists liche, deren sich die Fürsten zur Aufnahme von Vers zeichnissen ihrer sämmtlichen sowohl grundherrlichen als öffentlichen Einfünfte, Nutzungen, Besitzungen und Gerechtsame bedienten. Dies hat schon gegen den Ablauf des zwölften Jahrbunderts ein Graf

<sup>49)</sup> lirt. bei Krieg von Hochfelden, Gesch. der Grafen von Eberstein G. 487-490.

<sup>50)</sup> Dafelbit G. 489.

<sup>51)</sup> Des Berf. Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland, zweite Ausg. S. 232 ff,

heinrich von Dalen, in der Landschaft Drenthe, nordlich von Coevorden, gethan, deffen Bestgungen zerstreuet lagen, und sich bis in das benachbarte Munfterland, Bentheim, und das Osnabrudiche er: streckten 52). In weiterm Umfange, und für ein gros ges, zusammenhängendes Land, ift das unentbehrliche hulfsmittel einer umfaffenden Birthschaft zuerft in den Defterreichschen Landen angeordnet worden. 218 der Bohmische Konig Ottokar Przemisslav darüber herrschte, ließ er von 1265 bis 1267 durch einen aus Thuringen gebürtigen Notarius helmich ein Berzeichniß aller herrschaftlichen Einkünfte in dem Berzogthum Stevermart anfertigen, von allen Drtschaften, Gutern, Mung: und Mauth Stätten, Gerichtes barkeiten 53). Bon dem Nuten eines folchen Buchs überzeugt, hat gegen das Ende deffelben Jahrhunberts ber damalige Beherrscher von Desterreich, wahrscheinlich der Herzog Ulbert, Sohn des Rönigs Rudolf, nach dem Muster der Selwichschen Urbeit ein gleiches Verzeichniß der Einfünfte aus diefer Landschaft veranstaltet 54). - Der Gemahlin des

ì

- 52) Liber bonorum et redituum comitis de Dalen d. a. 1188: Rindlinger, Münstersche Beiträge 20. Dritter Band, zweite Abtheilung, S. 81–89.
- 53) Rationarium Stiriae : Rauch. scriptt. rer. Austr. II. 114-205.
- 54) Rationarium Austriae. ibid. p. 2-113.

genannten Herzogs, der Inrolerin Elisabeth, gehörte die große und einträgliche gerrschaft Stener im Lande Desterreich ob der Ens. Ueber ihre Ginfunfte aus derfelben ließ fie bald zu Unfange des vierzehnten Jahrhunderts ebenfalls eine ausführliche Aufstellung machen, mit Anführung aller Dienste und Leistungen der Gutsunterthanen 55). Etwas später, um die Mitte deffelben Jahrhunderts, geschah in Bürtenberg die Aufnahme der landesberrlichen Guter, Bofe, Beinberge, Behnten, Gerichtsbarkeiten, als Lehne oder Pachtstude ausgethan; an der Bahl 106. Unter den lettern wird der Theil des Zehents zu Taewingen aufgeführt, den "der Magister Sein-"rich von Rothweil, Bacularius in medicina," in Pacht hatte 56). - Alle diese Arbeiten übertrifft an Umfange und Bollftändigteit das "Landbuch des "Churfurstenthums und der Mart Bran-"denburg 57)," veranstaltet von Rarln dem Bierten, als Markgrafen von Brandenburg, in den Jahren 1375 bis 1377 58). Darin zuvörderst die öffent: lichen Einfünfte aus den landesherrlichen Städten

- 56) Abschrift bei Gattler, a. a. D. 3wote Aufl. Ih. IV. Beilagen, G. 266-271.
- 57) herausgegeben von E. F. von herzberg. Berlin 1781. 4.
- 58) G. 13 und 44.

<sup>55) &</sup>quot;Daz ist die gulte und datz urbor, die da gehörent zu "der Hövemarche ze Steyer": Rauch. l. l. Vol. J. p. 391 ---462, conf. p. 390.

und Schlöffern an Gelde, Früchten und Bieh: von Getreidelandereien, Forsten, Fischereien, Mühlen, Zehnten, Zöllen, Judenschutzgeldern, Gerichtsgefällen. Darauf eine nach den Landschaften geordnete Aufz zählung aller Dörfer, mit Angabe der Jahl der Hufen ihrer Feldmarken, und der freien und unfreien Besitzer, desgleichen aller darauf haftenden landesherrlichen und grundherrlichen Leistungen, in Gelde, an Getreide, Vieh und Zehnten, und von Muhlen, Teichen, Gerichten.

Digitized by Google

## Rachfchrift.

## Rammerguter. Soher Adel.

Wohin die frühesten Deutschen Fursten in den ersten vier Jahrhunderten des Bestebens von Deutschland auf verschiednen Begen gelangt find, das ift, dem Plane dieses Werts gemäß, in allgemeinen Umriffen dargethan. Wie ihre Nachfolger durch kirch: liche und bürgerliche Belt : Ereignisse weiter geführt worden, und zu welcher Größe die heutigen nach harten Schickfalen und ichweren Prufungen gestiegen find, ift oft genug ausgeführt und allbekannt. Bes treffend aber die jetzige Stellung, scheint nicht unangemeffen, noch ein Mal auf die ursprüngliche zus rud zu gehn, und von diefer einen Umstand auf die heutige anzuwenden. In ganz fleinen Staaten, mit gemeinheitlicher Verfaffung, nach welcher ein Bechs fel der Oberbeamten Statt findet, ist es fur das burgerliche Bohl gleichgultig, ob lettere eigenes Grundvermögen besitzen, oder nicht. In den grös pern aber, deren Festigkeit und Bohlfahrt an die erste und nothwendige Bedingung der erblichen Eins berrschaft geknüpft ist, kann der Furst nicht als

erfter Beamter zu betrachten feyn, deffen Unterhalt aus den Landes, Ginfünften bestritten wird. Db: aleich in die von Frankreich ausgegangene burgerliche Umgestaltung eines großen Theils von Europa unaufhaltfam auch Deutschland gezogen worden, und in Folge davon Gutes und Schlimmes, zeitgemäße Berbefferungen einheimischer Berfaffungotheile , und widerwärtige Fehlgriffe in der Nachahmung fremder, geschehn find, ift den Staaten doch ihr bezeichnendes Grundmerkmal geblieben: die Fürsten find, bei aller Macht und Größe, in der Regel noch, was ihre staatsrechtlichen Uhnen gewesen, die ersten Brunds herren des Landes. Indem fie aufhören wurden, dies zu fenn, wenn fie ihr Grundeigenthum gänzlich veräußerten, und daffelbe, nach dem vertehrten Ras the gemiffer ftaatswirthschaftlichen Schriftsteller, zeraliedert in Privat = Eigenthum verwandelten, mären fie nicht mehr Fürsten Deutscher Urt. Die Erhals tung deffelben, wenigstens des größern Theils, ift fur sie von großerer Bichtigkeit, als es scheinen mag. Dem Ergebniß diefer Schrift zufolge, find die Familiengüter in unfern meisten Fürstenhaufern die geschichtlich = rechtliche Grundlage der Berrichaft. Auf der Theilnahme an dem Gesammts Eigenthum des Stammauts beruht das Recht der Erbfolge in der Regierung, nach der bestehens den Folge Dronung ; und auf den Grund die: fer Rechtmäßigkeit haben fich die Fursten in der

Bundes : Urfunde ihre Besitzungen gegenseitig vers bürgt 1).

Es gab eine Zeit, wo bie Deutschen Rechtsgelehrten die fürstlichen Rammergüter von einem fals fchen Standpunkte, dem Romischen, ansaben, und dieselhen für Staatsgut, ager publicus, hielten. Aus vielen urfundlichen Stellen erhellt aber, daß sie eine Mischung von Familiengütern und Reichss lehnen find, welche lettere durch Berjährung feit undenklicher Zeit zum Gigenthum geworden. Benn die Fürften davon großere oder fleinere Theile als Lehne ausgethan hatten, und diefe wieder erledigt worden, so find sie, als Familiengut, an das Fürs ftenhaus zurückgefallen. Eben diese Rechtes Eigens schaft haben auch die in früherer Zeit fäuflich ers worbenen, sofern die vielen damaligen Grafen ibr Land als einen hauss und FamiliensStaat betrache In der Boraussetzung, das Guter, die auf teten. reichgesetlichem Wege in den Besit der Fürften übers gebn, keine andere rechtliche Natur, als die bezeiche nete, annehmen, hat auch die Donabrudiche Friedens, Urfunde die eingezogenen Güter ehemaliger geiftlichen Lander nicht den Staaten der betheiligten Fürften, fondern diefen lettern felbit, und ihren erblichen Rachs folgern, zugetheilt 2).

Digitized by Google

<sup>1)</sup> Bundes : Acte vom 8. Jun. 1815. Art. XI.

<sup>2)</sup> Art. XI, S. 1. 4. XII. 1. XV. 2: "electori Brandenburgico,

Mit Uebergehung des großen Beispiels, das Friedrich Wilhelm der Erste gegeben (da die Rammergüter bes Preußischen Staats auf einem andern, als dem hier vorausgesetten, Entstehungsgrunde ber ruhn), enthält das Folgende nur eine Erinnerung an den mit dem Unbruche des gegenwärtigen Jahr hunderts auch in diefer Beziehung eingetretenen Uebers gang der alten Zeit in die neue. Borzeichen deffelben war einer von den letten Beschluffen der Reichs: aesethaebung, nach welchem die Stifts und Rlofters Büter in den aufgeloseten geiftlichen Gebieten von ben weltlichen Fürsten, benen sie zugetheilt murden, "zur Verbesserung ihrer Finanzen und zu gemeins "nütigen Anstalten" verwandt werden follten 3). Wenn die Rammerguter diefer neuern Entstehungsart allerdings nicht in die Ordnung der fürstlichen Familiengüter gehören, fo tragen fie doch auch nicht das Gepräge als Staatseigenthum im Romischen Sinne, fondern fie find, nach jener gesetzlichen Bestimmung, Guter der Regierung.

> "eiusque posteris et successoribus haeredibus atque agna-"tis masculis - tradatur, cet. — Duci Megapolitano "Suerinensi eiusque haeredibus masculis competant —, "cum potestate, omnes reditus mensae ducali appli-"candi. — Domus Casseliana eiusque successores re-"tineant cet."

3) Hauptichluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803. §§. 35. 61.

Die neue Zeit begann, als Deutschland ein fcweres Jahrzehent überstanden hatte, und wieder Deutsch senn durfte. Es waren Bande, dutch welche die Fürsten das Land fester mit sich vereinigten, wenn fie von ihrem Grundeigenthum nicht nur einen beträchtlichen Theil zur Tilgung der Landesschulden darbrachten, und von einem andern das Einkommen als Beitrag zur Bestreitung der offentlichen Bedurfs niffe gewährten, fondern auch wenn fie dem Lande gemisse vormundschaftliche Rechte über ihre Rammers guter einraumten. Deutscher Fürsten murdig find die Borte des edeln Greifes Friedrich August, Serzogs von Raffau = Ufingen zu Bibrich (von dem im Jahre 1816 ausgestorbenen haufe der Balramschen Linie), und des Fürsten Friedrich Bilhelm von Nassau Beilburg: "wir haben in dringenden Finanzangeles "genheiten Domänen unfers haufes zum Bor-"theile der Staatslasten veräußert, indem es uns "nicht als eine Aufopferung erschien, was von uns "ferm Familiengute zur Wohlfahrt des Landes "verwendet wurde 4)." Auch in den Berfassungs-Urfunden einiger andern Länder, namentlich in der Badenschen 5) und Rheinheffischen 6), werden die

4) Eingang des Patents vom 2. Sept. 1814.

5) Bom 22. August 1818. §§. 58. 59.

6) Bom 17. December 1820. Tit. 11. 21rt. 6. 7.

Bergl. Edict über die landständische Berfassung vom 18. März 1820. Urt. 19.

Rammergüter nachdrucklich bezeichnet und bestätigt als "unstreitiges Patrimonial : Eigenthum "des Regenten und seiner Familie," als "Familien: Eigenthum des großherzogli: "chen Hauses, nach allgemein anerkannten Grund: "sägen des Staats: und Fürsten: Rechts." — Dieser allgemeinen Wahrheit, und der besondern Landesge: schichte \*) zuwider, erklärt die Rurhessische Berfasfungsurkunde "alle Domanial: (Rammer:) Süter, mit "sämmtlichen Zugehörungen, Gesällen und Forsten, "auch mit allen nutzbaren Regalien, schlechthin für "Staatsvermögen, Staatsgut, da dieselben "ihrer Natur und Bestimmung nach als solches zu "betrachten seine 7)!"

Die Stammgüter der alten herrschaftlichen Ges schlechter sind es auch, auf denen der ursprüng: liche Deutsche Udelstand beruht, ohne Uns terschied, ob in der Vorzeit Mitglieder solcher Ges schlechter zugleich, vermöge des Besitzes von Reichss ämtern, reichsständisch gewesen sind, oder nicht. Denn so lange diese Uemter noch nicht erblich waren, konnte auch die Reichsstandschaft nicht an gewisse herr:

<sup>\*)</sup> Bergl. oben G. 211. 212.

<sup>7)</sup> Berfaffungsurfunde vom 5. Jan. 1831. §. 139-142. .

- 264 -

schaftliche Familien gefnupft seyn. Die Eblinge8), Nobiliores 9), im alten Sachfenlande, was find fie anders gewesen, als die arogern gandeigenthumer, der herrenstand, mächtig durch zahlreiche perfonlich freie Pachtbauern, sogenannte gasse n 10)? Gelbst die tonialiche Familie hat diefem durch ganz Deutschs land verbreiteten Stande angehort; alle reichofreis herrliche Geschlechter find ihr ebenbürtig gewefen. Die eheliche Berbindung Ludwigs des Frommen mit Judith, der Tochter eines nicht reichsständischen, Schwäbisch-Baierschen Standesherrn, für eine Dige heirath zu halten, fann Niemand eingefallen fenn. Eben fo ift unzweifelhaft, daß noch im dreizehnten Jahrhundert Otto von Braunschweig und Lüneburg, beigenannt das Rind, und heinrich der Erste von Heffen, vor ihrer Aufnahme in den Furstenrath, alfo vor Erwerbung der Reichsstandschaft, mit den Reichsfürsten von gleichem Stande und Range gewesen find. Daß die Fürstenwürde, und mit ihr die Reichsstandschaft, in den machtigern reichsfreiherrs lichen häufern erblich geworden ift, und diefe, biers burch begünstigt, zur volligen Landeshoheit gelangt find, tann in Anfehung der übrigen, zurückgebliebenen

<sup>8)</sup> Nithard de dissensione filiorum Ludovici pii: Bouquet. VII. 29.

Annal. Bertin. ad a. 841.

<sup>9)</sup> Caroli M. Capit. Saxonum a. 797. c. 3.

<sup>10)</sup> Nithard. 1. 1.

- 265 -

feine Standesverschiedenheit bewirkt haben; dieselben sind fortdauernd Genossen des Standes geblieben, der in der neuern Zeit als hoher Udel bezeichnet wird.

Diese Bezeichnung ist erst durch das Aufkom: men eines neuen Standes veranlaßt worden, der aus einer Mischung von höhern Berwaltungs: und Hof: Dienstmannen, und von Kriegslehnleuten der weltlichen und geistlichen Fürsten hervorgegangen ist. Als Besitzer ansehnlicher Güter, fürstlicher und eiges ner, und als ritterliche Mannschaft, vorberechtigt mit eigener Gerichtsbarkeit, fingen diese Sutsbesstiger an, sich von den kleinen Freisaffen abzusgendern, und in der öffentlichen Meinung so zu heben, daß sie ebens falls Edle genannt wurden. Zur Unterscheidung dieses neuen Standes von dem ursprünglichen und eigentlichen Deutschen Adel sind die Benennungen hoher und niederer in Gebrauch gekommen.

Seinem Ursprunge und Besen nach beruht der hohe Adel, um den Begriff in seiner Vollstän= digkeit aufzustellen, auf der frühern standes= herr lichen Reichsfässigkeit, (ohne Unterschied, ob mit hinzugekommenen Lehnen, oder nicht), ver= bunden mit ausgedehnten, fast landesherrlichen Rech= ten, und mit der Unterhaltung einer größern oder geringern Hofs und Gebiets=Dienstmannschaft <sup>11</sup>).

11) Schwäb. Landrecht c. 49. §. 2.

2

Rach einer oben \*) angeführten reichsgesetzlichen Bes stimmung sollte die Reichsstandschaft nicht ohne den Besitz ,, unmittelbarer fürstenmäßiger Reichsgüter" Statt haben. Mit für stenmäßigen Reichsgütern könnten keine andere gemeint seyn, als solche, die nach der alten Berfassung zur Fürstenwürde, und eben damit zur Reichsstandschaft, beschligt hatten, also reichsstand es herrliche, oder, nach der obis gen Ausstührung, Güter des hohen Adels. Dems nach ist nicht dieser auf die Reichsstandschaft, sons dern im Gegentheil die Reichsstandschaft auf den hohen Adel, gegründet gewesen.

Auf die chemalige Reichsritterschaft dies angewandt, ergiebt sich, daß dieselbe keinen besondern Stand ausgemacht, sondern in ihren meisten Mit: gliedern, in allen ältern Geschlechtern, zu dem, des hohen Udels, gehört hat. Diesen ihr absprechen kann nur, wer den unwesentlichen Umstand der Reichsstandschaft als nothwendige Bedingung anslieht. Die Reichsritterschaft einen mittlern Udel zu nennen, ist allenfalls zum geschichtlichen Gebrauche zulässig, denn das Reichsstaatsrecht kennt einen solchen nicht; die Mitttelfreien der frühern Jahrhunderte ges horten zum niedern Udel 12).

- \*) 5. 184.
- 12) Dafelbit §. 3.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Werke des Verfassers dieses Werkes, welche bei 21. Marcus in Bonn erschienen sind:

ភ្ជាំ	llmann, R. D., Griechische Denkwurdigkeiten. gr. 8. 1840. 22 Ggr. od. 1 fl. 36 kr.
-	— Handelsgeschichte der Griechen. gr. 8. 1839. 1 Rthlr. 6 Ggr. od. 2 fl. 15 tr.
	— Ius pontificium der Römer. gr. 8. 1837. geh. 20 Ggr. od. 1 fl 30 fr.
	— Romische Grundverfassung. gr. 8. 1832. 2 Rthlr. od. 3 fl. 36 fr.
. —	- Ursprünge der romischen Verfassung, durch Ver- gleichungen erläutert. gr. 8. 1835. geb. 20 Ggr. od. 1 fl. 30 fr.
	- Städtewesen des Mittelalters. Erster Theil, Kunst- fleiss und Handel. gr. 8. 1825. 1 Rthlr. 21 Ggr. od. 3 fl. 18 kr.
	<ul> <li>Dasselbe. Zweiter Thell, Grundverfassung. gr. 8.</li> <li>1827. 2 Rthlr. 3 Ggr. od. 3 fl. 48 kr.</li> </ul>
	- Dasselbe. Dritter Theil, Gemeinheitsverfassung. gr. 8. 1828. 2 Rthlr. 12 Ggr. od. 4 fl. 30.
	<ul> <li>Dasselbe. Vierter Theil, Bürgerleben. gr. 8. 1829.</li> <li>1 Rthlr. 12 Ggr. od. 2 fl. 42 kr.</li> </ul>
	- Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. gr. 8. 1831. 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 fr.
· `	De origine Damii, ad celebrandra Academiae Borussicae Rhenanae primordia. 4. 1818. geh. 4 Ggr. od. 18 kr.
	- De consualibus, finito Academiae Borussicae Rhenanae anno primo, quum rectoris magistratum deposi- turus esset. 4. maj. 1819. geh. 6 Ggr. od. 27 kr.

